Arbeitsgruppe
"Übergangsmanagement"

Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Bericht der Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement"

Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ZWECK 7

2. AUFTRAG DER ARBEITSGRUPPE 7

3. RESOZIALISIERUNG ALS VOLLZUGLICHE AUFGABE WÄHREND DER GESAMTEN HAFTDAUER 9

4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 11

4.1 STARKE BETONUNG DES ÜBERGANGSMANAGEMENTS IM BAYERISCHEN STRAFVOLLZUGSGESETZ (BAYSTVOLLZG) 11
4.2 FRÜHZEITIGE KONTAKTAUFNAHME MIT DER BEWÄHRUNGSHILFE, DEN AUFSICHTSSTELLEN FÜR DIE FÜHRUNGSAUFSICHT UND DEN EINRICHTUNGEN DER STRAFENTLASSENENHILFE 11
4.3 VORÜBERGEHENDE HILFESTELLUNG NACH DER ENTLASSUNG IM EINZELFALL 12
4.4 SOZIALTHERAPIE IM ERWACHSENEN- UND JUGENDSTRAFVOLLZUG 12
4.5 NACHSORGE BEI VORANGEGANGENER SOZIALTHERAPEUTISCHER BEHANDLUNG 14
4.6 AUFNAHME AUF FREIWILLIGER GRUNDLAGE 15
4.7 ENTLASSUNGSVORBEREITUNG FÜR JUNGE GEFANGENE 15
4.8 "NOTANKER" FÜR JUNGE GEFANGENE 15

5. BESONDERE PROBLEMLAGEN 16

5.1 ARBEIT 16
5.1.1 BESTANDSAUFNAHME 16
5.1.2 KONKRETE PROJEKTE ZUR ARBEITSMARKTINTEGRATION IM BAYERISCHEN STRAFVOLLZUG 18
5.1.2.1 Projekt "FREI" Fachkräfte durch Reintegration Ehemaliger Inhaftierter (Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Landsberg am Lech und Nürnberg) 18
5.1.2.2 Projekt "Jobscout" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld) 19
5.1.2.3 Projekt "MIGRA plus" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld) 20
5.1.2.4 Projekt für Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund (Justizvollzugsanstalt Ebrach) 23
5.1.2.5 Projekt "Perspektive" (Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth) 24
5.1.2.6 Projekt "Leonhard – Unternehmertum für Gefangene" (Justizvollzugsanstalten Landsberg am Lech und München) 25
5.1.2.7 Projekt Brücken bauen - Potenziale nutzen (Justizvollzugsanstalt Nürnberg) 27
5.1.3 KOOPERATIONSVEREINBARUNG MIT DER REGIONALDIREKTION BAYERN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT 27
5.1.4 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 29
5.1.4.1 Verstärkte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern 29
5.1.4.2 Ausbau öffentlich geförderter Projekte zur beruflichen Reintegration von Gefangenen 29

5.2 BERUFLICHE BILDUNG 29
5.2.1 BESTANDSAUFNAHME 29
5.2.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 30
5.2.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 31
5.2.3.1 Kontakt mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern 31
5.2.3.2 Ausbau von Kontakten zu Unternehmen der freien Wirtschaft 31
5.2.3.3 Verstärktes Angebot von Qualifizierungsbausteinen 32
5.2.3.4 Zentrale Ausbildungsstätten 32
5.2.3.5 Ausbildungsangebote für inhaftierte Frauen 32
5.2.3.6 Beauftragter für die berufliche Bildung 33

5.3 WOHNEN 33
5.3.1 BESTANDSAUFNAHME 33
5.3.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 35
5.3.2.1 Übersicht über Übergangs- und betreute Wohneinrichtungen 35
5.3.2.2 Analyse der Entlassströme 2011 35
5.3.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 37
5.3.3.1 Ausbau von Wohnprojekten 37
5.3.3.2 Befristete Mietausfallbürgschaften für Strafentlassene 38
5.3.3.3 Kooperationen mit den Sozialhilfeträgern, Jobcentern, Wohnungsbaugesellschaften und den Trägern der freien Straffälligenhilfe 38
5.3.3.4 Übernahme der Miete bei kurzzeitiger Inhaftierung 38

5.4 SCHULDEN 39
5.4.1 BESTANDSAUFNAHME 39
5.4.1.1 Datenerhebung 2012 40
5.4.1.2 Bewertung der Datenerhebung 2012 42
5.4.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 43
5.4.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 44
5.4.3.1 Datenerfassung 44
5.4.3.2 Zusammenstellung von Soll und Haben 44
5.4.3.3 Verstärkte Prävention während der Haft 44
5.4.3.4 Fortbildungsangebot 45
5.4.3.5 Musterschreiben zur Schuldenregulierung 45
5.4.3.6 Informationsbroschüre für Gefangene 45
5.4.3.7 Ausweitung der externen Beratungsangebote 46

5.5 DROGEN UND SUCHT 46
5.5.1 BESTANDSAUFNAHME 46
5.5.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 49
5.5.2.1 Ausweitung der Betreuungskapazitäten 49
5.5.2.2 Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung 50
5.5.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 51
5.5.3.1 Informationsgruppe der externen Suchtberatung 52
5.5.3.2 Informationsblatt bei Entlassung 52
5.5.3.3 Schulung in Notfallmaßnahmen 53
5.5.3.4 Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch Rentenversicherungsträger 54
5.5.3.5 Verteilung zusätzlicher Stellen für Externe Suchtberater 55
5.5.3.6 Substitution in Haft 56

5.6 GESUNDHEITSFÜRSORGE 58
5.6.1 BESTANDSAUFNAHME 58
5.6.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 59
5.6.2.1 Krankenversicherungsschutz bei Haftentlassung 59

5.6.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 59
5.6.3.1 Weitergabe von ärztlichen Befunden 59
5.6.3.2 Terminvereinbarung mit weiterbehandelnden Ärzten aus der Haft heraus 59

5.7 AUSLÄNDER/MIGRATION **60**
5.7.1 BESTANDSAUFNAHME 60
5.7.2 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 60
5.7.2.1 Projekte und Gruppenangebote 60
5.7.2.2 Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden 61

5.8 PSYCHOLOGISCHE, PSYCHOTHERAPEUTISCHE UND PSYCHIATRISCHE VERSORGUNG **61**
5.8.1 BESTANDSAUFNAHME 61
5.8.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 62
5.8.2.1 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltung mit der Psychotherapeutenkammer Bayern 62
5.8.2.2 Erhöhter Vergütungssatz für externe psychotherapeutische Leistungen 62
5.8.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 63
5.8.3.1 "Externe Psychotherapeutenliste" 63

5.9 ZENTRALE BERATUNGSSTELLEN FÜR STRAFFÄLLIGENHILFE **63**
5.9.1 BESTANDSAUFNAHME 63
5.9.1.1 Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe 64
5.9.1.2 Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Nürnberg 65
5.9.1.3 Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete (RBS) 66
5.9.1.4 Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Strafentlassene in Würzburg 67
5.9.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 68
5.9.2.1 Augsburg 68
5.9.2.2 Ingolstadt 68
5.9.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 69
5.9.3.1 Zusammenstellung aller Angebote der Straffälligenhilfe in Bayern 69
5.9.3.2 Arbeitsbedingungen für die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe in den Justizvollzugsanstalten 69

5.10 BEWÄHRUNGSHILFE UND FÜHRUNGSAUFSICHT **69**
5.10.1 BESTANDSAUFNAHME 69
5.10.2 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 73
5.10.2.1 Nutzung zentraler Kontaktadressen 73
5.10.2.2 Erstkontakt vor Haftentlassung 73
5.10.2.3 Standardisierte Kontaktaufnahme bei Inhaftierung nach Bewährungswiderruf 73
5.10.2.4 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit 74
5.10.2.5 Rechtzeitige Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammern 75

5.11 EHRENAMTLICHE MITWIRKUNG **76**
5.11.1 BESTANDSAUFNAHME 76
5.11.2 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 78
5.11.2.1 Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Betreuer, die nach Haftentlassung tätig bleiben wollen 78
5.11.3 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 78
5.11.3.1 Gesamtkonzept für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten 78
5.11.3.2 Einheitliche Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug 79
5.11.3.3 Ausbau des ehrenamtlichen Engagements 80
5.11.3.4 Datenerhebung 83

5.12 WEITERE SOZIALE HILFEN **83**
5.12.1 ERREICHTE OPTIMIERUNGEN 84
5.12.1.1 Personalausweise für Gefangene 84
5.12.1.2 Ehe- und Familienseminare 84

5.13 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN **85**
5.13.1 BESTANDSAUFNAHME 85
5.13.1.1 Runde Tische 85
5.13.1.2 Einführung von Qualitätsstandards und Qualitätssicherung 85
5.13.1.3 Fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug 86
5.13.1.4 Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS) 87
5.13.1.5 Entlassung von Gefangenen mit besonders hohem Risikopotential 87
5.13.2 EMPFEHLUNGEN DER ARBEITSGRUPPE 89
5.13.2.1 Datenvernetzung 89

6. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN VERBÄNDEN DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE **89**

6.1 ZUSAMMENARBEIT **89**
6.2 ONLINE-BERATUNGSANGEBOTE **90**

7. ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAYERISCHEN LANDESVERBAND FÜR GEFANGENENFÜRSORGE UND BEWÄHRUNGSHILFE E. V. (BAYLGB) **90**

7.1 ORGANISATION **90**
7.2 AUFGABEN **91**
7.3 ENGAGEMENT **92**
7.4 FINANZIERUNG **93**

8. FINANZIERUNG VON LEISTUNGEN IM RAHMEN DES ÜBERGANGSMANAGEMENTS **93**

8.1 STAATLICHE FINANZIERUNG **93**
8.2 FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DURCH DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF) **95**
8.2.1 RESO-NORDVERBUND (BERLIN, BRANDENBURG, BREMEN, HAMBURG, MECKLENBURG-VORPOMMERN, NIEDERSACHSEN, SCHLESWIG-HOLSTEIN) 96
8.2.2 SÜDWESTVERBUND (HESSEN, RHEINLAND-PFALZ, SAARLAND) 96
8.2.3 ANDERE LÄNDER 98
8.2.4 BAYERN 98
8.2.5 BEWERTUNG DER ESF-FÖRDERMÖGLICHKEITEN 99

9. RESÜMEE **101**

10. ANLAGEN **102**

10.1 KOOPERATIONSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND DER REGIONALDIREKTION BAYERN DER BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT **102**
10.2 ABFRAGEMATRIX WOHNEINRICHTUNGEN FÜR HAFTENTLASSENE **102**
10.3 ÜBERSICHTLISTE DER WOHNPROJEKTE UND WOHNPLÄTZE DES BAYERISCHEN LANDESVERBANDS FÜR GEFANGENENFÜRSORGE UND BEWÄHRUNGSHILFE E.V. **102**

10.4 BESCHREIBUNG DER ENTLASSSTRÖME AUS BAYERISCHEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN FÜR DAS JAHR 2011 102
10.5 "ERSTE-HILFE"-MAPPE DES VEREINS "BREMISCHE STRAFFÄLLIGENBETREUUNG" 102
10.6 "SCHULDEN UND INHAFTIERUNG - EINE BROSCHÜRE FÜR ÜBERSCHULDETE GEFANGENE" 102
10.7 ENTSCHEIDUNGSBÄUME ZUM KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ NACH DER HAFT 102
10.8 MUSTERSCHREIBEN KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ NACH DER HAFT (JUSTIZVOLLZUGSANSTALT AMBERG) 102
10.9 JMS "LEISTUNGEN DES JUSTIZVOLLZUGS ZUR VERBESSERUNG DER ZUSAMMENARBEIT MIT DER EXTERNEN SUCHTBERATUNG" 102
10.10 BROSCHÜRE "INFORMATIONEN ZUR EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT IM JUSTIZVOLLZUG" 102
10.11 BROSCHÜRE "MERKBLATT ÜBER DIE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT IN DER BEWÄHRUNGSHILFE" 102
10.12 „SICHERHEITSUNTERWEISUNG“ DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT MÜNCHEN 102

1. Begriffsbestimmung und Zweck

Übergangsmanagement umfasst insbesondere die Entlassungsvorbereitung in der abschließenden Phase des Vollzugs, das heißt die Vorbereitung der Entlassung der Gefangenen im engeren Sinne, die Planung, Einleitung, Vermittlung und Durchführung von (Re-) Integrationsmaßnahmen für zur Entlassung anstehende Gefangene, besonders die strukturierte Verknüpfung und Verzahnung von Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs mit Hilfeangeboten und Maßnahmen der nach der Entlassung für die Betroffenen zuständigen Stellen.

Durch Maßnahmen einer koordinierten Entlassungsvorbereitung soll die Basis für einen bestmöglichen Übergang der Inhaftierten von der straff geregelten Situation des Vollzugs zu der komplexen Lebenssituation nach der Entlassung geschaffen und damit eine optimale soziale Reintegration der Gefangenen erreicht werden. Übergangsmanagement dient dazu, gerade in der schwierigen Zeit unmittelbar nach der Entlassung einen Rückfall der Strafentlassenen in die Straffälligkeit zu vermeiden, indem Schnittstellenprobleme vermieden bzw. minimiert werden. Dem Gefangenen[1] soll eine "Brücke" in die Freiheit gebaut werden.

Zu einem optimalen Übergangsmanagement gehört im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit zwingend auch die Überwachung von Personen mit hohem Risikopotential, insbesondere von Sexual- und Gewaltstraftätern.

2. Auftrag der Arbeitsgruppe

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 29. Juli 2009 wurde eine Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement" eingesetzt mit dem Auftrag, bereits laufende oder

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Formulierungen auf eine Geschlechter differenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich im gleichen Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des behandelten Themas.

geplante Projekte des Übergangsmanagements, insbesondere Maßnahmen und Konzepte bayerischer Justizvollzugsanstalten, zu sichten, zusammenzustellen und auszuwerten sowie die gewonnenen Erkenntnisse im Sinne von "best practice" für die Vollzugspraxis im Rahmen von Empfehlungen nutzbar zu machen und gegebenenfalls Vorschläge zur Optimierung des Übergangsmanagements zu unterbreiten.

Leiter der Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement“ ist Ltd. Regierungsdirektor Peter Landauer, Leiter der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld.
Der Arbeitsgruppe gehören derzeit ferner folgende Mitglieder an:

- Sozialamtfrau Angelika Baader, sozialpädagogischer Dienst der Justizvollzugsanstalt Amberg
- Manfred Drosta, Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
- Regierungsinspektor Maximilian Köckritz, Justizvollzugsanstalt München, derzeit an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abgeordnet
- Pastoralreferent Mario Kunz, seelsorgerischer Dienst der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Nicole Lehnert, Leiterin der Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe
- Oberregierungsrätin Barbara Lutz, psychologischer Dienst der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth
- Norbert Merz, Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V.
- Oberregierungsrat Sascha Rath, Abteilungsleiter in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Amtmann im JVD Hermann Riedmann, Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Justizvollzugsanstalt Würzburg
- Technischer Amtmann Stefan Schilfarth, Werkdienstleiter in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Sozialamtsrätin Cornelia Schuh-Stötzel, Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz
- Oberlehrerin im JVD Birgit Wirth, pädagogischer Dienst der Justizvollzugsanstalt Aichach

In der konstituierenden Sitzung am 23. September 2009 und in den weiteren Sitzungen hat sich die Arbeitsgruppe zum Ziel gesetzt, zunächst eine Erfassung der in den bayerischen Justizvollzugsanstalten bereits vorhandenen Strukturen des Übergangsmanagements vorzunehmen. In Verfolgung dieser Absicht wurden Fragebogen entwickelt, auf deren Grundlage die entsprechenden Daten erhoben wurden.

Im ersten Zwischenbericht der Arbeitsgruppe vom 20. Juni 2011 wurde eine vorläufige Bewertung des von den Justizvollzugsanstalten übersandten Datenmaterials unter Nutzung einer von der IT-Leitstelle bei der Bayerischen Justizvollzugsschule für diesen Zweck erstellten Datenbank vorgenommen. Dieses bedurfte einer intensiven Auswertung, Vertiefung, Akzentuierung sowie Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe.

In Ergänzung des Arbeitsauftrages hat sich die Arbeitsgruppe nicht nur auf Empfehlungen beschränkt, sondern bereits konkrete Maßnahmen der Optimierung des Übergangsmanagements in die Wege geleitet. So wurde z.B. eine Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit erarbeitet und unterschriftsreif vorbereitet.

3. Resozialisierung als vollzugliche Aufgabe während der gesamten Haftdauer

Die Vorbereitung der Gefangenen auf ihre Entlassung beginnt nach dem Verständnis des bayerischen Justizvollzugs nicht erst zu irgendeinem, wie auch immer zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Ende einer oftmals langjährigen Haft. Sie beginnt bereits am ersten Tag der Inhaftierung. Die Behandlungsuntersuchung, die Erstellung und Fortentwicklung des Vollzugsplans, die verantwortungsvolle Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen sowie das Übergangsmanagement in der Phase der Entlassung sind integrale Bestandteile eines Gesamtprozesses, in dessen Mittelpunkt die Durchführung von vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen steht. Diese sollen an den für die Tat ursächlichen Defiziten aber auch vorhandenen Ressourcen der Gefangenen ansetzen und diese befähi-

gen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung von Strafgefangenen sind äußerst vielseitig: Dabei kommt der Hinführung zu einer geregelten Arbeit und der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine entscheidende Rolle zu. Deshalb ist im BayStVollzG geregelt, dass den Gefangenen unter Berücksichtigung von ihren Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden soll. Demzufolge ist auch ein breit gefächertes, heutigen Bildungs- und Markterfordernissen entsprechendes Arbeits-, Ausbildungs- und Fortbildungsangebot fester Bestandteil der Programme bayerischer Justizvollzugsanstalten. Angesichts der schwierigen sozialen Verhältnisse, aus denen die Gefangenen häufig stammen, kommt im Rahmen der Bemühungen um deren Wiedereingliederung auch der Arbeit der Fachdienste - hier insbesondere der medizinischen, pädagogischen, psychologischen, seelsorgerischen und sozialpädagogischen Dienste - eine wichtige Funktion zu.

Gleiches gilt für die Sozialtherapie, die im bayerischen Justizvollzug derzeit erheblich ausgebaut wird. Bei drogenabhängigen bzw. suchtgefährdeten Gefangenen wird bereits während der Zeit des Vollzugs besonderer Wert auf eine Zusammenarbeit mit externen Suchberatern gelegt.

Eine wichtige Rolle spielt zudem die Heranführung der Gefangenen an eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. So können sie die Anstaltsbibliotheken nutzen, an Kursen oder kulturellen Veranstaltungen teilnehmen und sich sportlich betätigen. Da auch tragfähige soziale Bindungen zu Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt die Voraussetzungen für das Gelingen der Wiedereingliederung entscheidend verbessern können, werden solche Kontakte, vor allem auch zu Familienangehörigen, gefördert.

In der Phase der unmittelbaren Entlassungsvorbereitung schließlich werden die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützt. Die Mitarbeiter der Sozialdienste in den Justizvollzugsanstalten informieren und beraten

nach den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen in Bezug auf, Arbeit, Unterkunft und die Hilfsangebote vor Ort.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

4.1 Starke Betonung des Übergangsmanagements im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG)

Entsprechend seiner großen Bedeutung erfolgt in Bayern durch das BayStVollzG sowie in weiteren Regelungen eine starke Betonung des Übergangsmanagements, um den Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Der Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit vollzugsexternen Stellen wird dabei eine besonders große Bedeutung zugemessen.

Daher sieht Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass die Anstalten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung fördern kann (dies sind auch ehrenamtlich tätige Personen), eng zusammenarbeiten. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges folgt das Gebot einer engen Zusammenarbeit mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen aus Art. 126 Abs. 1 BayStVollzG.

4.2 Frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Strafentlassenenhilfe

Art. 175 Abs. 4 BayStVollzG verpflichtet die Anstalten, soweit erforderlich, zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Strafentlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Im Rahmen einer sorgfältigen Entlassungsvorbereitung ist es gerade bei gefährlichen Gefangenen dringend geboten, möglichst frühzeitig mit den Stellen Kontakt

aufzunehmen, die nach der Entlassung der Gefangenen deren Betreuung übernehmen, um sie gegebenenfalls in die Entlassungsvorbereitung gezielt einbinden zu können.

4.3 Vorübergehende Hilfestellung nach der Entlassung im Einzelfall

Art. 81 BayStVollzG stellt eine wichtige Ergänzung zur Behandlung Gefangener und zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung dar. Danach kann die Anstalt auf Antrag der Gefangenen nach der Entlassung vorübergehend Hilfestellung im Einzelfall gewähren, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann, und der Erfolg der Behandlung der Gefangenen gefährdet ist. Hierdurch wird eine punktuelle Fortführung der Betreuung ermöglicht, was helfen kann, eine vorübergehende akute Krisensituation zu entschärfen.

4.4 Sozialtherapie im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug

Auch bei der Einrichtung von sozialtherapeutischen Abteilungen für Gewalt- und Sexualstraftäter handelt es sich im wohlverstandenen Sinne um eine Maßnahme des praktizierten Übergangsmanagements im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug. Übergangsmanagement soll einen reibungslosen Übergang aus dem Strafvollzug in ein Leben ohne Straftaten ermöglichen. Studien haben den empirischen Nachweis erbracht, dass die Methoden der Sozialtherapie, einer besonders intensiven Form der Behandlung von Straftätern, die Rückfallquote um ca. ein Drittel senken können.

Bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes waren in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 217 Behandlungsplätze in Sozialtherapeutischen Einrichtungen vorhanden, davon 168 für die Behandlung von Sexualstraftätern. Die seit 1998 geltende Differenzierung zwischen bestimmten Sexualstraftätern und anderen Gefangenen wurde im seit 1.1.2008 geltenden Bayerischen Strafvollzugsgesetz weiter entwickelt. Gefangene, die wegen einer Sexualstraftat zu einer zeitigen Frei-

heitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, sind nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 1 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die dort durchgeführte Behandlung angezeigt ist. Angezeigt ist diese insbesondere dann, wenn der Gefangene zur Verringerung der Rückfallgefahr behandlungsbedürftig erscheint, wenn er behandlungsfähig ist und wenn die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen. Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, können (ab 2013: "sollen") gemäß Art. 11 Abs. 2 bzw. Art. 132 Abs. 2 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

In Bayern besteht seit 1972 die sozialtherapeutische Anstalt Erlangen mit 41 Plätzen (nur Einzelhaftplätze) für Gewalttäter, davon sechs im offenen Vollzug. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualstraftäter sind eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten München, Würzburg, St. Georgen-Bayreuth, Straubing, Landsberg am Lech (jeweils 24 Haftplätze), Amberg und Kaisheim (jeweils 16 Haftplätze). Der weitere Ausbau der Sozialtherapie ist ein wesentlicher Eckpfeiler des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. In der Umsetzung wurden zusätzlich zu den bereits im Jahr 2008 vorhandenen 217 Therapieplätzen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, München und Neuburg-Herrenwörth weitere 98 Plätze speziell für Gewaltstraftäter geschaffen. Aktuell stehen damit 168 Plätze für Sexualstraftäter und 147 Plätze für Gewaltstraftäter zur Verfügung. Bis Ende des Jahres 2013/Anfang 2014 ist geplant, weitere 70 Therapieplätze für Gewaltstraftäter zu schaffen. Im gesamten bayerischen Vollzug können dann 385 Plätze in der Sozialtherapie angeboten werden. Ein Ausbau um weitere 24 Plätze ist bereits in Planung.

Speziell im Jugendstrafvollzug stehen in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth derzeit insgesamt 32 Behandlungsplätze (16 für Sexual- und 16 Plätze für Gewaltstraftäter) zur Verfügung. Die dortige Kapazität für Gewaltstraftäter wurde bereits zum Jahresende 2009 von acht auf 16 Plätze verdoppelt. Auch in der Jugendstrafvollzugsanstalt Ebrach

konnte bereits eine sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraftäter mit 10 Haftplätzen eingerichtet werden. Eine Erweiterung der Kapazität in Ebrach sowie die Einrichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendstrafvollzugsanstalt Laufen-Lebenau sind geplant.

4.5 Nachsorge bei vorangegangener sozialtherapeutischer Behandlung

Gem. Art. 119 BayStVollzG sollen die sozialtherapeutischen Einrichtungen bzw. Abteilungen der Justizvollzugsanstalten nach Entlassung der Gefangenen die im Vollzug begonnene Betreuung vorübergehend fortführen, soweit diese nicht anderweitig durchgeführt werden kann, speziell durch niedergelassene Psychiater oder Psychotherapeuten, forensische Nachsorgeambulanzen oder die Bewährungshilfe bzw. weitere sozialpädagogische Angebote der Straffälligenhilfe. Die Nachbetreuung durch die sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten in diesem Sinne soll ein die Gefangenen stabilisierender Prozess und gleichzeitig ein Abnabelungsprozess sein.

Ferner wurden für die Nachbetreuung von Verurteilten, die nach Verbüßung einer wegen einer Straftat gemäß §§ 174 bis 184 StGB verhängten Freiheitsstrafe aus dem Justizvollzug entlassen worden sind, unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen und vom Gericht angewiesen worden sind, sich psychotherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen, im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch freie Träger psychotherapeutische Fachambulanzen in München, Nürnberg und Würzburg geschaffen. Eine Erweiterung des Behandlungsangebots der psychotherapeutische Fachambulanzen auf gefährliche Gewaltstraftäter ist derzeit in Planung.

Nachbetreuung soll die Gefangenen in ihren Stärken unterstützen und an ihren Schwächen arbeiten. Sie soll positives Verhalten verstärken, die Lebenssituation der Gefangenen stabilisieren und die Gesellschaft effektiv vor gefährlichen Straftätern schützen.

4.6 Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Gemäß Art. 120 BayStVollzG können frühere Gefangene unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung bzw. Abteilung der Justizvollzugsanstalt aufgenommen werden. Diese Möglichkeit der Aufnahme stellt eine Hilfemaßnahme im Sinne einer Krisenintervention bei akuter Rückfallgefahr dar.

4.7 Entlassungsvorbereitung für junge Gefangene

Junge Gefangene bedürfen einer besonders intensiven Entlassungsvorbereitung. Deshalb regelt Art. 136 Abs. 1 BayStVollzG, dass die Jugendstrafvollzugsanstalten rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin mit vertrauenswürdigen Dritten und Institutionen außerhalb des Vollzugs zusammenarbeiten, um zu erreichen, dass die jungen Gefangenen bei der Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Jugendämter und, soweit angeordnet, die Bewährungshilfe werden unterrichtet. Bei minderjährigen Gefangenen werden regelmäßig auch die Personensorgeberechtigten einbezogen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die bekannten Rückfallfaktoren, insbesondere Arbeits- und Wohnungslosigkeit, so weit wie möglich auszuschließen. Die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten konzentrieren sich darauf, entsprechende Angebote zu erarbeiten und gemeinsam mit den Gefangenen realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

Auch bereits während des Vollzugs der Jugendstrafe wird über Art. 126 und Art. 127 BayStVollzG eine enge Zusammenarbeit mit Behörden und freien Trägern sowie ehrenamtlich Tätigen geregelt.

4.8 "Notanker" für junge Gefangene

Für junge Gefangene sieht Art. 137 Abs. 2 BayStVollzG auf Antrag der jungen Gefangenen die vorübergehende Fortführung der im Vollzug begonnenen Betreuung nach Entlassung vor, soweit sie nicht anderweitig

durchgeführt werden kann (sog. "Notanker"). Hierzu können junge Gefangene unter bestimmten Umständen in einer Abteilung des offenen Vollzugs verbleiben oder in einer solchen nach ihrer Entlassung wieder aufgenommen werden, wenn der Erfolg der Erziehung gefährdet und ein Aufenthalt in der Jugendstrafanstalt aus diesem Grund gerechtfertigt ist. Eine für diese Maßnahme geeignete Abteilung des offenen Vollzuges bestand bereits in der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth; neue Abteilungen des offenen Vollzugs sind in den Justizvollzugsanstalten Ebrach und Laufen-Lebenau im Juli bzw. September 2011 in Betrieb gegangen.

5. Besondere Problemlagen

Die Arbeitsgruppe hat sich vertieft mit Problemlagen befasst, die in besonderem Maße die schwierige Lebenssituation von Entlassenen kennzeichnen.

5.1 Arbeit

5.1.1 Bestandsaufnahme

Nach Art. 2 Satz 2 BayStVollzG soll der Vollzug der Freiheitsstrafe die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dieser Behandlungsauftrag kann nur verwirklicht werden, wenn den Gefangenen bereits im Justizvollzugvollzug eine sinnvolle und nützliche Arbeit zugewiesen werden kann. Hierdurch sollen sie an ein regelmäßiges, auf eigene Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden. Dies ist eine ganz entscheidende Voraussetzung für die spätere Wiedereingliederung der entlassenen Strafgefangenen in die Gesellschaft. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz bestimmt deshalb ausdrücklich (Art. 43), dass die Strafgefangenen verpflichtet sind, eine ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben (anders verhält es sich mit den Untersuchungsgefangenen, die gemäß Art. 12 Abs. 1 BayUVollzG auf Grund der bis zur Rechtskraft der Verurteilung für sie sprechenden

Unschuldsvermutung keine gesetzliche Arbeitspflicht trifft). Die Vollzugsbehörden sollen den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG).

Die Gewöhnung an eine regelmäßige Arbeit ist somit elementarer Bestandteil eines geordneten Behandlungsvollzugs. Arbeit ist zudem ein ordnendes Element in der Anstalt und damit zugleich ein Beitrag zur Sicherheit.

Die Justizvollzugsanstalten verfügen über Kontakte zu den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, Innungen und privaten Bildungsträgern. Die Zusammenarbeit findet auch durch Besuche in den Justizvollzugsanstalten, vor allem durch Handwerkskammern und Innungen, statt. Gesucht wird zudem der Kontakt zu Unternehmen der freien Wirtschaft.

Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag[2] unterhalten die Justizvollzugsanstalten sehr gute Kontakte zu den Agenturen für Arbeit, wobei in der Regel dort konkrete Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Im Einzelnen bestehen jedoch Probleme bei der Erreichbarkeit der Ansprechpartner. Einzelne Agenturen für Arbeit haben zudem nicht die Möglichkeit, Sprechstunden in den Anstalten anzubieten. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter werfen einige Schwierigkeiten bei der Vermittlung in Arbeit auf.

In den größeren Justizvollzugsanstalten sind arbeitstherapeutische Betriebe mit 5 bis 22 Plätzen eingerichtet. Alle Betriebe werden von Bediensteten geleitet, die die Zusatzausbildung "Leiter eines arbeitstherapeutischen Betriebes" an der Bayerischen Justizvollzugsschule absolviert haben. Überwiegend sind zudem Psychologen und Sozialpädagogen, zum Teil auch externe Fachreferenten, bei der Betreuung dieser Gefangenen tätig. Basisunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie im Umgang mit Computern wird daneben angeboten.

[2] Art. 126 Abs. 1, Art. 175 Abs. 3 BayStVollzG

5.1.2 Konkrete Projekte zur Arbeitsmarktintegration im bayerischen Strafvollzug

Im Rahmen des Übergangsmanagements werden verschiedene Einzelprojekte zur Arbeitsmarktintegration gefördert. Solche Projekte ermöglichen es, den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Inhaftierten und zur Entlassung anstehenden Gefangenen gerecht zu werden. Eine Anstalt mit überwiegend langjährig Inhaftierten muss gerade im Aus- und Weiterbildungsbereich andere Prioritäten setzen als eine Anstalt, in der vorwiegend kurzzeitige Freiheitsstrafen verbüßt werden. Das Angebot einer Jugendstrafanstalt muss wiederum andere Schwerpunkte bilden. Hierzu kommt, dass sich die Verhältnisse vor Ort, z. B. in Bezug auf Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, erheblich unterscheiden können. Exemplarisch sind folgende "Leuchtturmprojekte" zu nennen:

5.1.2.1 Projekt "FREI" Fachkräfte durch Reintegration Ehemaliger Inhaftierter (Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Landsberg am Lech und Nürnberg)

Das Projekt "FREI" (Fachkräfte durch Reintegration Ehemaliger Inhaftierter) der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) in den Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Landsberg am Lech und Nürnberg soll dazu beitragen, die Öffentlichkeit und Betriebe für die Potenziale der Gefangenen zu sensibilisieren und die Angebote zur Nachqualifizierung von Inhaftierten zu evaluieren, zu erweitern und zu vernetzen. Konkret sollen u. a. berufliche Übergangs- und Anschlussperspektiven für Inhaftierte und Entlassene entwickelt, die Zahl abschlussbezogener Nachqualifizierungen für gering qualifizierte Gefangene gesteigert, die Zahl von betrieblichen Übernahmen Haftentlassener erhöht, ein spezielles Netzwerk entwickelt und einrichtungsübergreifende Kooperationen initiiert werden. Ausbildungsmaßnahmen in anerkannten Lehrberufen sollen so modularisiert werden, dass Gefangene, die eine begonnene Ausbildung während des Vollzugs nicht abschließen können, die Möglichkeit erhalten, während des Vollzugs absolvierte Ausbildungsabschnitte auf eine spätere Fortsetzung der Ausbildung nach der Entlassung anrechnen zu lassen. Hierfür sollen Kontakte zwischen den jeweili-

gen Ausbildungsbetrieben der Anstalten und in der beruflichen Bildung tätigen privaten Arbeitgebern hergestellt werden.

In den kooperierenden Justizvollzugsanstalten werden der Bestand und der Bedarf an Beratungs- und Nachqualifizierungsangeboten erhoben, Inhaftierte beraten und das Übergangsmanagement zwischen dem Strafvollzug und den Bildungsakteuren unterstützt. Für die konkrete Umsetzung sind überregionale sowie regionale Koordinierungen geplant. Die Aufgabe der regionalen Mitarbeiter ist es, sowohl Gefangene individuell zum Thema Nachqualifizierung und berufliche Integration zu beraten als auch Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalten bei Bedarf Unterstützung zu geben, wenn abschlussorientierte Qualifizierungskonzepte auf den Weg gebracht werden sollen (z.B. für Teilqualifizierungen, Externenprüfung, berufsbezogene Sprachkurse usw.). Das Programm trägt so dazu bei, die Bedarfe des Arbeitsmarktes hinsichtlich Fördermöglichkeiten, Finanzierungsetats und Projekten von durchführenden Institutionen in Kongruenz bringen.

Das Projekt "FREI" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung aus Bundesmitteln des Programms "Perspektive Berufsabschluss" und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert. Laufzeit des Projekts ist vom 1. September 2010 bis 31. August 2013.

5.1.2.2 Projekt "Jobscout" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld)

In der für junge männliche Erwachsene zuständigen Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld wird seit 2009 das Projekt "Jobscout" durchgeführt. Ziel des Projekts ist es, Gefangene, die bereits vor der Inhaftierung eine Berufsausbildung absolviert haben oder in der Anstalt an bestimmten Bildungsangeboten erfolgreich teilgenommen haben, während der Haft oder kurz nach Haftende unmittelbar in eine Beschäftigung zu bringen. Das Projekt beinhaltet Einzel-Coachings, Gruppen-Trainings, Arbeitsstellenvermittlung und eine sechsmonatige Nachbetreuung nach der Haft. Das Projekt ist angegliedert an eine "Initiative Arbeit durch Management" (IAM) des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) und der Deutschen Telekom und beinhaltet insbe-

sondere eine Einbindung ehrenamtlicher Betreuer als "Paten" für die betroffenen Gefangenen. Das Projekt wird durch den Bayer. Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. finanziell gefördert. Es kann nach seinem bisherigen Verlauf positiv beurteilt werden und soll bei anhaltendem Erfolg fortgesetzt werden.

5.1.2.3 Projekt "MIGRA plus" (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld)

In der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld wurde zudem das Projekt "MIGRA plus: Migranten den Berufs(wieder)einstieg ermöglichen – zielgerichtetes Übergangsmanagement entwickeln und Vielfalt gestalten" verwirklicht. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk des DGB durchgeführt und im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "XENOS – Integration und Vielfalt" insbesondere durch Mittel der Europäischen Union (namentlich des Europäischen Sozialfonds) und zusätzliche Fördermittel des Bundes finanziell realisiert.

Ziel des Projekts ist eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von Haftentlassenen gerade bei der kriminologisch relevanten Gruppe junger Erwachsener. Da die berufliche Integration der Gefangenen nach ihrer Haftentlassung einen wesentlichen Faktor für die Vermeidung von Rückfällen darstellt, ist sie eine zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige soziale Integration der Haftentlassenen. Allerdings ist die Arbeitsmarktintegration von Haftentlassenen aufgrund einer komplexen Problemlage schwierig:

- Die Mehrheit der Gefangenen verfügt nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung; zudem waren die meisten Gefangenen bereits vor ihrer Inhaftierung arbeitslos bzw. gingen keiner regelmäßigen Beschäftigung nach.

- Ein überwiegend niedriges Bildungsniveau der Gefangenen in Verbindung mit einer häufig defizitären Sozialisation aufgrund gestörter Familienverhältnisse bedingt eine eingeschränkte Kommunikations-, Interaktions- und Konfliktfähigkeit sowie eine geringe Frustrationstoleranz. Diese sozialen Kompetenzen sind jedoch eine wesentliche

Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in ein modernes Arbeitsleben. Insbesondere der Umgang mit interkultureller Vielfalt ist in einer globalisierten Arbeitswelt von Bedeutung.

- Mit rund einem Drittel ist der Anteil der Gefangenen mit Migrationshintergrund in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld sehr hoch. Bei dieser Personengruppe liegen in der Regel ein überdurchschnittlicher Bedarf an formalen Qualifikationen sowie interkulturell bedingte Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration vor.

- Die Arbeitsmarktintegration von Gefangenen wird häufig zusätzlich erschwert durch komplexe individuelle Problemlagen nach der Haftentlassung wie Orientierungsschwierigkeiten, Verschuldung, Wohnungsfragen u. a. m. Vor diesem Hintergrund erfordert die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Haftentlassenen neben formalen Qualifizierungsabschlüssen die Vermittlung von sozialen Kompetenzen bzw. „Soft Skills“, die eine reflektierte Kommunikation und Interaktion in vielfältigen und interkulturell geprägten Arbeitszusammenhängen fördert, sowie ein auf individuelle Problemlagen zugeschnittenes ganzheitliches Übergangsmanagement, das sich über den Zeitraum der Haft hinaus erstreckt.

Die Strategie des Projekts "MIGRA plus“ besteht in einem Ansatz, der die Integration der Haftentlassenen systematisch mit Aspekten von Vielfalt und Toleranz verknüpft und zugleich auf eine Nachhaltigkeit der Aktivitäten abzielt. Die Verknüpfung von Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierungen und zur Förderung der Vielfalt schlägt sich mit einem zusätzlichen Ausbildungsangebot für Gefangene mit Migrationshintergrund in einem Lehrgang für Gebäudereiniger nieder. Dadurch werden für diese Gefangenen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Beruf mit besonders hohen Vermittlungschancen geschaffen. Da diese Qualifizierung relativ geringe Bildungsvoraussetzungen hat, wird dabei zugleich berücksichtigt, dass Migranten teilweise ein niedrigeres Bildungsniveau und geringere Sprachkompetenzen haben. Das zusätzliche Angebot für Gefangene mit Migrationshintergrund zur Teilqualifizierung als Gebäudereiniger wird integriert in das laufende Angebot dieser Qualifizierung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Auf diesem Wege ist eine interkulturel-

le Heterogenität der jeweiligen Gruppen gewährleistet, die bereits im Rahmen der Qualifizierung die konstruktive Auseinandersetzung mit kulturellen Unterschiedlichkeiten in Arbeitszusammenhängen fördert.

Das Übergangsmanagement umfasst dabei die Betreuung sowohl in der Zeit vor der Haftentlassung als auch in den sechs Monaten danach und gewährleistet so eine kontinuierliche Betreuung sowohl der Vorbereitung als auch der Umsetzung des Übergangs. Das Übergangsmanagement enthält einerseits sämtliche Instrumente zur beruflichen Integration (Beratung, Berufsorientierung, Unterstützung bei Bewerbungen, Vermittlung von Ausbildungs- und Praktikumsstellen, Vermittlung und Beratung bei der Unterstützung durch die Arbeitsagentur und arbeitsmarktpolitische Dienstleister, Betreuung bei der Integration im Betrieb), die flexibel auf die individuellen Anforderungen der Haftinsassen abgestimmt werden können. Andererseits wird auch Unterstützung bei der Bewältigung individueller sozialer Probleme angeboten, indem eine individuelle Problemanalyse und ein Hilfeplan erstellt werden sowie eine Vermittlung an entsprechende Träger von Unterstützungsleistungen erfolgt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die berufliche Integration nicht an individuellen sozialen Problemen scheitert. Grundlage dieses begleiteten Übergangs ist die systematische und nachhaltige Vernetzung von Justizbehörden, Arbeitsagentur, Bildungsträgern, Trägern sozialer Unterstützungsleistungen und Betrieben, die eine effiziente Kooperation dieser Akteure bei der individuellen Gestaltung des Übergangs gewährleistet.

Die Vernetzung wird durch das Projekt aufgebaut und verstetigt. Vielfalt-Schulungen als Teil des Übergangsmanagements gewährleisten im Übrigen, dass neben formalen Qualifikationen auch „Soft Skills“ vermittelt werden, die die Beschäftigungsfähigkeit und berufliche Mobilität der Gefangenen maßgeblich fördern. Um eine nachhaltige Implementierung der Vielfalt-Schulungen zu gewährleisten, wurden diese praxisorientiert entwickelt.

Darüber hinaus werden auch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld in Workshops mit interkulturellen Problematiken und ihrer Bewältigung vertraut gemacht. Durch diese Qualifizierung der Ausbilder wurden die Inhalte der Vielfalt-Schulungen nachhaltig in der Justizvoll-

zugsanstalt Niederschönenfeld verankert, da die Ausbilder die Inhalte der Weiterbildung nachfolgend als Handlungsprinzip tagtäglich anwenden können. Darüber hinaus ist der Aufbau des Netzwerkes regionaler Akteure, die für die Gestaltung des Übergangs von der Haft in den Beruf relevant sind, eine Grundlage auch für künftige Kooperationen der Beteiligten beim Übergangsmanagement der Haftentlassenen.

Das Bundesverwaltungsamt hat Fördermittel für das Projekt bewilligt. Der Bewilligungszeitraum dauerte zunächst bis 31. Januar 2012.

Für die darauffolgende Förderrunde des Bundesprogramms XENOS sollte durch die Münchner Tochtergesellschaft des Berufsbildungswerks des DGB ein Folgeprojekt „MIGRAwork^{+} - Kooperation und Vernetzung am Übergang von der Haft in den Beruf“ aufgelegt werden, das auf dem Konzept von MIGRA plus aufbaut, dieses aber insbesondere in den Komponenten Berufsqualifizierung, Netzwerkbildung sowie individuelles Übergangsmanagement erweitert.

Die Förderung dieses Anschlussprojekts aus dem Bundesprogramm XENOS wurde nicht bewilligt. Eine Fortführung über Haushaltsmittel des Freistaates Bayern ist aufgrund der äußerst angespannten Haushaltslage derzeit nicht möglich.

5.1.2.4 Projekt für Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund (Justizvollzugsanstalt Ebrach)

Es ist beabsichtigt, in Umsetzung des von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programms "Zukunft in Bayern Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2007 bis 2013" unter Förderung von dem Freistaat Bayern zugewiesenen ESF-Fördermitteln voraussichtlich in der Jugendstrafvollzugsanstalt Ebrach ein Projekt durchzuführen, im dessen Rahmen Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund in ihrem Integrationsgrad sowie insbesondere in ihrer Bewerbungs- und Arbeitsfähigkeit gestärkt werden sollen. Dies soll durch eine Kombination von arbeitsmarktspezifischen Maßnahmen (z. B. Unterricht, Praktikumseinsätze u. a.) in engem

zeitlichen Zusammenhang vor der Haftentlassung sowie eine umfassende sozialpädagogische Betreuung und Nachsorge nach der Haftentlassung in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit, der Bewährungshilfe und potenziellen Arbeitgebern erreicht werden. Das Projekt hat zum Ziel, möglichst viele der Jugendstrafgefangenen mit Migrationshintergrund nach ihrem Haftantritt unmittelbar in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Insoweit liegt aktuell ein Projektantrag der „Gesellschaft für berufliche und soziale Integration (gfi) gGmbH Bamberg“ vor, der diese Zielvorgabe in den Blick genommen hat.

Der Projektantrag enthält folgende Schwerpunkte:

- Qualifizierung im Bereich Trockenbau mit anerkanntem Zertifikat
- Verzahnung der Faktoren Qualifizierung und individuelle Unterstützung
- Entlassplanung, Übergangsmanagement bereits in der Justizvollzugsanstalt
- Verzahnung und Vernetzung der beteiligten Akteure in und außerhalb der Justizvollzugsanstalt
- „Integrationsteam“ zur Berufswegplanung
- Besondere Förderung von jungen Strafgefangenen mit Migrationshintergrund.

Für den Fall, dass das Genehmigungsverfahren durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen insoweit positiv verläuft, verspricht das Projekt eine erhebliche Verbesserung der Voraussetzungen, unter denen Jugendstrafgefangene mit Migrationshintergrund aus der Haft entlassen werden können.

5.1.2.5 Projekt "Perspektive" (Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth)

In den Jugendstrafvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth läuft derzeit das Pilotprojekt "Perspektive" für eine Betreu-

ung ausgewählter Jugendstrafgefangener in der Phase vor ihrer Haftentlassung mit einer intensiven Nachbetreuung nach der Haftentlassung unter Einschluss von Fördermaßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt an. Das Projekt wird von der „hand-in gGmbH“[3] unter Förderung durch die HIT-Stiftung durchgeführt. Es beinhaltet als eine Art Mentorenprogramm neben individualisierten Hilfestellungen für die Haftentlassenen und erlebnispädagogischen Maßnahmen außerhalb des Vollzugs auch eine enge Zusammenarbeit nicht nur mit der örtlich zuständigen Bewährungshilfe, sondern insbesondere auch mit einem Netzwerk an Unternehmen aus den Bereichen Holzverarbeitung, Maler- und Lackiererarbeiten, Fußbodentechnik, Landschaftspflege und Möbel- und Bau-Schreinerei im Hinblick auf die beabsichtigte Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Projekt bietet als Maßnahme des Übergangsmanagements interessante Ansätze; ob und in welcher Form eine dauerhafte Implementierung des Projekts im bayerischen Justizvollzug möglich und Erfolg versprechend ist, muss einer Prüfung und Beurteilung nach Abschluss der Pilotphase überlassen bleiben.

5.1.2.6 Projekt "Leonhard - Unternehmertum für Gefangene" (Justizvollzugsanstalten Landsberg am Lech und München)

In der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech wurde im ersten Halbjahr 2011 durch die „Leonhard gGmbH“ ein erster Probelauf des Projekts "Leonhard - Unternehmertum für Gefangene" durchgeführt. Infolge der anstehenden Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech wurde der nunmehr bereits dritte Lehrgang in der Justizvollzugsanstalt München angeboten. Ziel der Initiative war und ist die unternehmerische Qualifizierung von Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten. Selbständigkeit nach der Entlassung stellt für eine nicht unerhebliche Zahl von Gefangenen eine ernst zu nehmende berufliche Option dar. Daraus ergibt sich ein Bedarf an entsprechenden Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Schon deshalb kann das Projekt das vorhandene

[3] aus anderen, außervollzuglichen Projekten auch medienwirksam bekannt als "work and box company"

Angebot an Bildungsmaßnahmen im bayerischen Strafvollzug sinnvoll ergänzen. Darüber hinaus soll das Projekt wichtige Schlüsselqualifikationen durch Bewerbungs- und Kommunikationstraining vermitteln, welche auch unabhängig von einer angestrebten Selbständigkeit hilfreich für die berufliche und soziale Eingliederung Gefangener sind. Wesentliche Inhalte des Projekts sind derzeit insbesondere:

- Vermittlung wirtschaftlicher Grundausbildung zu Gründung und Betrieb kleiner Unternehmen
- Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und Werten
- Entwicklung eines Businessplans, also eines soliden Geschäftsplans

Das Projekt wurde zunächst ausschließlich durch private Mittel der Gründer, Herrn Dr. Jopen (langjähriger Unternehmer und ehemaliger Dozent der TU München im Bereich Unternehmensgründung) und seiner Tochter, Frau Jopen, sowie privat eingeworbener Spenden finanziert. Zwischenzeitlich erfolgt eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Ob und in welchem Umfang das Programm seine Ziele erreicht, lässt sich allein anhand der ersten Probedurchläufe noch nicht verlässlich beurteilen. Die Überprüfung der Ergebnisse des ersten Probelaufs durch Evaluationen von Prof. Dr. Dr. Patzelt (TU München) und den Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs hat ergeben, dass das Projekt positive Ansätze hat, die eine Fortführung mit gewissen Modifikationen in der Justizvollzugsanstalt München als Ergänzung zu den sonstigen Bildungsmaßnahmen des bayerischen Justizvollzugs rechtfertigen.

Zu gegebener Zeit wird sodann geprüft werden, inwieweit die von den Gründern des Projekts vorgesehenen weiteren Stufen 2 (Unterstützung bei der Re-Integration und Arbeitsplatzbeschaffung, wöchentliches Business-Training und Mentoring durch Unternehmer und Führungskräfte) und 3 (Unterstützung bei einer Unternehmensgründung (optional) und Mentoring durch Unternehmer und Führungskräfte) weiterführend und zu verwirklichen sind. Schon derzeit stellt allerdings die intensive Netzwerkbildung durch Herrn Dr. Jopen mit Vertretern der Wirtschaft ein bedeut-

sames Element im Sinne einer neuartigen und viel versprechenden Form des Übergangsmanagements dar.

5.1.2.7 Projekt Brücken bauen - Potenziale nutzen (Justizvollzugsanstalt Nürnberg)

Die Arbeitsgruppe "Arbeitsmarktfonds“ der Bayrischen Staatsregierung hat das Projekt „Brücken bauen – Potenziale nutzen“ des bfz mit der Justizvollzugsanstalt Nürnberg ab 1. Oktober 2012 zur Förderung für 2 Jahre ausgewählt.

Die Inhalte des Projektes sind

- betreutes Übergangsmanagement (d.h. ein Sozialpädagoge baut innerhalb der Justizvollzugsanstalt Kontakt auf und begleitet die Haftentlassenen - mit Qualifizierungsprojekten in den Werkstätten des bfz - bis zur beruflichen Integration)
- berufliche Orientierungsprojekte innerhalb der Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Aufnahme Haftentlassener aus anderen Justizvollzugsanstalten, die in die Region Nürnberg zurückkommen und über das bfz beruflich qualifiziert und vermittelt werden sollen

Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe wird sich das Hilfsangebot des bfz zum Einstieg in den Arbeitsmarkt für haftentlassene Jugendliche und junge Erwachsene als wertvolles Element nahtlos in das Übergangsmanagement einfügen, mit dem der Justizvollzug die vielfältigen und notwendigen Einzelmaßnahmen bei der Wiedereingliederung Haftentlassener in ein straffreies Leben bündelt.

5.1.3 Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

Eine wesentliche Säule des zukünftigen Gesamtkonzepts des Übergangsmanagements stellt die Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit dar. Zur Schaf-

fung einer flächendeckenden Struktur im Rahmen des Übergangsmanagements und Sicherstellung einer lückenlosen Platzierung Haftentlassener am Arbeitsmarkt hat die Arbeitsgruppe eine Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit ausgearbeitet (Anlage 10.1).

In dem Vereinbarungsentwurf wurde die Kooperation der Bundesagentur für Arbeit mit den bayerischen Justizvollzugsanstalten bei die Vermittlung Haftentlassener in Ausbildungsmaßnahmen und Arbeitsverhältnisse festgelegt. Die Agenturen für Arbeit vor Ort werden regelmäßig Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten anbieten. Den Anstalten wird der Zugang zu berufskundlichen Medien und digitalen Informationsquellen der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Ferner sollen Vermittlungsaktivitäten für Gefangene unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten noch während der Haft eingeleitet werden. Insbesondere die engere Vernetzung durch konkrete Ansprechpartner mit direkten Kontaktadressen, regelmäßigen Sprechstunden in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten sowie ein gegenseitiger, flächendeckender Informationsaustausch durch regelmäßige Veranstaltungen werden sichergestellt.

Zudem wird den Gefangenen ein Zugang zum berufskundlichen Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Derzeit wird die technische Umsetzung durch die IT – Leitstelle des bayerischen Justizvollzugs erarbeitet. Eine erste praktische Erprobung wird im Herbst des Jahres 2012 in den Justizvollzugsanstalten Aichach, Landsberg am Lech, München, Neuburg–Herrenwörth, Niederschönenfeld und Würzburg durchgeführt.

Des Weiteren wird die Bundesagentur für Arbeit die Justizvollzugsanstalten mit aktuellen berufskundlichen Printmedien sowie die Anstaltsbibliotheken mit BIZ - Infomappen für den Präsenzgebrauch ausstatten.

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, die weitere Detailvereinbarungen erarbeitet, das Übergangsmanagement flächendeckend implementiert und den Prozess weiterhin steuernd begleitet. Hierbei sollen auch Sonderzuständigkeiten für junge Gefangene, weibliche Gefangene und junge

erwachsene Gefangene erörtert und die Betreuung der genannten Gruppen optimiert werden.

5.1.4 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.1.4.1 Verstärkte Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern

Die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern bei der Begleitung von Gefangenen zu den Agenturen für Arbeit und hier insbesondere bei der Unterstützung der Arbeitsvermittlung erscheint ein viel versprechender Ansatz und sollte intensiviert werden. Seitens der Landesarbeitsgemeinschaft der ehrenamtlichen Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. liegen diesbezüglich bereits positive Signale vor. Die Justizvollzugsanstalten sollten die Einbindung ehrenamtlicher Betreuer im Problembereich Arbeit im Rahmen der unter *5.11.2.1* empfohlenen anstaltsspezifischen Konzepterstellung berücksichtigen.

5.1.4.2 Ausbau öffentlich geförderter Projekte zur beruflichen Reintegration von Gefangenen

Der weitere Ausbau von öffentlich geförderten Projekten zur beruflichen Reintegration von Gefangenen ist geeignet, die Chancen der Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Eine Ausweitung entsprechender Projekte wäre, sofern sie positiv evaluiert werden, im Rahmen der insoweit erlangbaren Haushaltsmittel prüfenswert.

5.2 Berufliche Bildung

5.2.1 Bestandsaufnahme

Da gut ausgebildete Gefangene reelle Chancen haben, nach ihrer Haftentlassung eine Arbeitsstelle zu finden und damit ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz in Art. 39

Abs. 4 vor, dass geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung und zur beruflichen Weiterbildung gegeben werden soll.

In den größeren bayerischen Justizvollzugsanstalten besteht die Möglichkeit, in anerkannten Ausbildungsberufen einen Abschluss (Gesellenbrief, Facharbeiterbrief) zu erlangen. Insgesamt werden 63 Ausbildungsberufe (vom Änderungsschneider bis zum Zimmerer) angeboten. Ergänzt wird das Angebot durch sonstige anerkannte Ausbildungsmaßnahmen wie z. B. Schweißerkurse, Maschinenlehrgänge für Schreiner und durch Kurzzeitausbildungsmaßnahmen, wie z. B. Gabelstaplerfahrerlehrgänge oder berufsbildspezifische Grundlehrgänge (z.B. Metalltechnik, Gebäudeelektronik, Holz, Farbe).

Die Justizvollzugsanstalten sind insbesondere im Bereich des Jugendstrafvollzugs bemüht, dass junge Gefangene bei der Entlassung über eine geeignete Ausbildungsstelle verfügen bzw. ihre im Vollzug begonnene Ausbildung in Freiheit fortsetzen können.

5.2.2 Erreichte Optimierungen

Die örtlichen Agenturen für Arbeit werden die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz des justizvollzugsspezifischen Qualifizierungsportfolios beraten. So wird eine marktorientierte Ausbildung und Beschäftigung während der Haft und eine eigenständige Existenzsicherung nach der Haft ermöglicht[4].

In wieweit von der Bundesagentur für Arbeit zusätzliche finanzielle Mittel für die berufliche Förderung der Gefangenen zur Verfügung gestellt und wie die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der beruflichen Bildung weiter verbessert werden kann, wird in der unter 5.1.3 genannten gemeinsamen Arbeitsgruppe erörtert.

[4] vgl. Punkt II Nr. 1 Buchst. e der Kooperationsvereinbarung mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (Anlage 10.1)

5.2.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.2.3.1 Kontakt mit den Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern

Nach einer erfolgten Kontaktaufnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Vertretern der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern zum Zwecke der Erörterung einer Zertifizierung der im Justizvollzug angebotenen Qualifizierungsbausteine und einer Konzentration neuer Ausbildungsmaßnahmen in zentralen Ausbildungsstätten sollten diese von der Arbeitsgruppe unterstützten Ansätze weiter verfolgt und vertieft werden. Ziel könnte eine Kooperationsvereinbarung vergleichbar der mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit vorbereiteten Vereinbarung sein.

Ferner wird es für sinnvoll erachtet, Vertreter der am Sitz der Justizvollzugsanstalten örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern, z.B. deren Referenten für das Bildungs- und Prüfungswesen, in den Anstaltsbeirat zu berufen.

5.2.3.2 Ausbau von Kontakten zu Unternehmen der freien Wirtschaft

Der Ausbau von Kontakten zu Unternehmen der freien Wirtschaft könnte dazu beitragen, dass Gefangene nach ihrer Entlassung ihre Ausbildung fortsetzen können. Die Vertreter der Handwerkskammern regten für eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten und Ausbildungsbetrieben bei der Besprechung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (siehe Nr. 5.2.3.1) an, dass die Justizvollzugsanstalten verstärkt mit den örtlich angesiedelten Innungsbetrieben Kontakt aufnehmen sollten. Ferner sollten auch Veranstaltungen für die örtlichen Vertreter der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern durchgeführt werden (z.B. "Tag der Arbeit"), um über die Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb einer Justizvollzugsanstalt zu informieren. Als "best practice" sind hier vor allem das Projekt "FREI" und die im Rahmen dessen durchgeführten Veranstaltungen zu nennen. Auch die von einzelnen Justizvollzugsanstalten angebotenen "Unternehmertage“ führten nicht nur wirtschaftlich ergiebi-

ge Arbeit an die Anstaltsbetriebe heran, sondern brachten auch der gesellschaftlich relevanten Gruppe der Unternehmer und potentiellen Arbeitgeber die Problematik der Situation Haftentlassener näher.

5.2.3.3 Verstärktes Angebot von Qualifizierungsbausteinen

Für Gefangene mit kurzer Verweildauer und für Untersuchungsgefangene könnten verstärkt zertifizierte Qualifizierungsbausteine zur Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit angeboten werden. Als "best practice" können hier die Angebote der Justizvollzugsanstalt Nürnberg genannt werden.

5.2.3.4 Zentrale Ausbildungsstätten

Justizvollzugsanstalten, die keine berufliche Ausbildung anbieten, könnten verstärkt geeignete Gefangene in Abweichung vom Vollstreckungsplan in Anstalten verlegen, in denen ihnen eine Ausbildung ermöglicht werden kann.

Die Konzentration von neuen Ausbildungsmaßnahmen innerhalb des Justizvollzugs mit anschließender Verlegung von Gefangenen in diese zentrale Ausbildungsstätten wird in der unter Nr. 5.1.3 genannten gemeinsamen Arbeitsgruppe unter Einbindung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern erörtert.

5.2.3.5 Ausbildungsangebote für inhaftierte Frauen

Inhaftierte Frauen werden derzeit insbesondere in klassischen Handwerksberufen wie z.B. Friseurin ausgebildet. Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt das Ausbildungsportfolio anzupassen und zu erweitern, um die Vermittlungschancen in eine Erwerbstätigkeit nach der Haft weiter zu verbessern. Ein optimiertes Ausbildungsangebot speziell für inhaftierte Frauen wird in der unter Nr. 5.1.3 genannten gemeinsamen Arbeitsgrup-

pe unter Einbindung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern erörtert.

5.2.3.6 Beauftragter für die berufliche Bildung

Bewährt hat sich auch, einen Bediensteten zum Beauftragten für die berufliche Bildung zu bestellen, der die Maßnahmen der beruflichen Bildung in der Anstalt koordiniert und die Kontakte zu den an der beruflichen Bildung beteiligten Stellen pflegt. Eine dementsprechende Organisationsform könnte allen mit beruflicher Bildung befassten Justizvollzugsanstalten empfohlen werden.

5.3 Wohnen

5.3.1 Bestandsaufnahme

Voraussetzung für eine erfolgreiche Resozialisierung nach der Entlassung ist u. a. eine gesicherte Wohnsituation. Nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Art. 79 Satz 3) ist den Gefangenen u. a. zu helfen, Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

Viele Gefangene bemühen sich unter Mithilfe des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten um den Fortbestand eines eventuell vor der Inhaftierung vorhandenen Wohnraumes, z. B. durch die Mietübernahme durch Sozialhilfeträger. Nicht selten jedoch kann vor der Inhaftierung gemieteter Wohnraum nicht weiter finanziert werden. Häufig benötigen Gefangene nach der Haftentlassung auch weitergehender Betreuung, insbesondere nach Durchführung einer Sozialtherapie.

Für die Unterbringung in stationären Einrichtungen ist rechtzeitig eine Kostenzusage zu erwirken. Die Gefangenen sind hierbei häufig überfordert und bedürfen der Mithilfe des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten. Entsprechend dem „Qualitäts-Handbuch: Standards und Qualitätssicherung für die Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten in

Bayern“ unter dem dort aufgeführten „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“ werden die Gefangenen dabei unterstützt, frühzeitig Kontakt zu den wohnungsvermittelnden Stellen aufzunehmen. Auch eine "Fallübergabe" in problematischen Fällen ist dort festgelegt.
Bei optimaler Entlassungsvorbereitung wird rund 12 Monate vor der Entlassung Kontakt zu wohnungsvermittelnden Stellen, z. B. zum Wohnungsamt, aufgenommen, da oftmals lange Wartezeiten bestehen, bis eine Wohnung zugeteilt werden kann. In Idealfällen können die Gefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen Termine selbst wahrnehmen.

Die Vermittlung in eine Übergangswohneinrichtung für Haftentlassene ist für problematische Gefangene, wie z. B. Sexualstraftäter, ältere Gefangene, Gefangene mit erheblicher Suchtproblematik oder psychisch auffällige Gefangene, sehr schwierig. Oftmals wird eine Aufnahme von der Einrichtung aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Gegenüber den Gefangenen besteht mitunter eine ablehnende Haltung seitens der Mitarbeiter von Behörden, Wohnungsbaugesellschaften und anderen Einrichtungen. Gelegentlich wurde der Eindruck geschildert, dass der hilfesuchende Entlassene an eine andere Einrichtung "abgeschoben" werden soll.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze der Standard- und Qualitätssicherung für die Sozialdienste in Bayern im Qualitätshandbuch[5] zusammengefasst sind. Dort ist im Rahmen des Abschnittes „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“ als Mindeststandard für den Lebensbereich Wohnen festgelegt, dass von den Sozialdiensten folgende Leistungen zu erbringen sind:

[5] Stand: 1. Februar 2011

- **Lebensbereich Wohnsituation**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der Wohnsituation und Beratung über Handlungsbedarfe. Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten. Bei Bedarf (Unterstützung der) Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.	Bei Feststellung “Eine Unterkunft nach der Entlassung ist gesichert: Nein” (Checkliste im Anhang) wird der Gefangene über geeignete Betreuungsangebote informiert und erhält die Anschriften. Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.

5.3.2 Erreichte Optimierungen

5.3.2.1 <u>Übersicht über Übergangs- und betreute Wohneinrichtungen</u>

In Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Verband der bayerischen Bezirke, dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. und den Justizvollzugsanstalten wird eine Übersicht von Übergangs- und betreuten Wohneinrichtungen für Haftentlassene erstellt. Es ist beabsichtigt, im Portal "Übergangsmanagement" eine Abfragemaske durch die IT-Leitstelle des bayerischen Justizvollzugs zu hinterlegen, die eine vereinfachte Suche nach Unterkünften für die Zeit nach der Haft ermöglicht. Die Abfragematrix, nach deren Kriterien die Abfragemaske erstellt werden soll, ist als Anlage 10.2 beigefügt. Eine Übersicht über die Wohnprojekte und Wohnplätze des Bayerischen Landesverbandes für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. ist als Anlage 10.3 beigefügt.

5.3.2.2 <u>Analyse der Entlassströme 2011</u>

Der Kriminologische Dienst des bayerischen Justizvollzugs hat in einer Analyse der Entlassströme 2011 (Anlage 10.4) eine Übersicht über Entlassene ohne festen Wohnsitz vor und nach der Inhaftierung erstellt, die gemeinsam mit den Entlassorten eine Bedarfsanalyse für den Ausbau von Wohneinrichtungen ermöglicht. Zum Haftantritt gaben fast doppelt so viele Personen an, keinen festen Wohnsitz zu haben wie zum Zeitpunkt

ihrer Entlassung. In den Justizvollzugsanstalten München, Nürnberg, Bernau, Augsburg und Landsberg am Lech wurden die meisten Gefangenen ohne festen Wohnsitz aufgenommen, wobei insbesondere in den Justizvollzugsanstalten Bernau und Landsberg am Lech für (fast) alle bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung die Wohnsituation geklärt wurde.

Tabelle 1: Anzahl der von verschiedenen Justizvollzugsanstalten Aufgenommenen und Entlassenen ohne festen Wohnsitz[6]

JVA	Entlassene	o.f.W.$_{vorher}$	o.f.W.$_{nachher}$	Differenz
München	2.516	828	703	125
Nürnberg	2.488	336	207	129
Bernau	834	207	9	198
Aichach	811	59	20	39
Würzburg	664	66	14	52
Bayreuth	603	11	1	10
Augsburg	585	128	121	7
Regensburg	541	20	6	14
Kempten	529	23	17	6
Landshut	509	49	10	39
Bamberg	421	31	0	31
Hof	377	14	1	13
Amberg	351	64	5	59
Aschaffenburg	346	33	4	29
Landsberg a. Lech	315	104	0	104
Traunstein	308	24	0	24
Kaisheim	301	1	0	1
Weiden	266	9	4	5
Passau	264	6	0	6
Memmingen	244	23	5	18
Ebrach	214	28	0	28
Eichstätt	208	3	1	2
Laufen-Lebenau	195	1	0	1
Neuburg-Herrenwörth	175	6	0	6
Niederschönenfeld	174	0	0	0
Schweinfurt	149	11	7	4
Neuburg a. d. Donau	149	20	9	11
Bad-Reichenhall	143	14	7	7
Ansbach	143	13	4	9
Mühldorf	139	4	0	4
Kronach	129	11	1	10
Straubing	113	7	0	7
Garmisch-Patenkirchen	112	13	0	13
Erding	93	10	3	7
Ingolstadt	63	0	1	-1
Erlangen	6	1	0	1
Gesamt	**15.478**	**2.178**	**1.160**	**1.018**

Tabelle 2: Die größten bayerischen Städte mit Einwohnerzahlen, Zahl und Dichte der dort zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung bzw. Entlassung Ansässigen[7]

[6] Aus: "Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2011"; dort Tabelle 6, Seite 17.

		Entlassene			
Stadt	Einwohner	N_{vorher}	$Dichte_{vorher}$	$N_{nachher}$	$Dichte_{Nachher}$
München	1.353.186	1.392	103	1.563	116
Nürnberg	505.664	1.254	248	1.293	256
Augsburg	264.708	594	224	690	261
Regensburg	135.520	216	159	215	159
Würzburg	133.799	145	108	161	120
Ingolstadt	125.088	196	157	196	157
Fürth	114.628	265	231	276	241
Erlangen	105.629	116	110	114	108
Bayreuth	72.683	245	337	104	143
Bamberg	70.004	99	141	96	137
Aschaffenburg	68.678	112	163	111	162
Landshut	63.258	132	209	142	224
Kempten	62.060	234	377	100	161
Rosenheim	61.299	77	126	102	166
Neu-Ulm	53.504	42	78	33	62
Schweinfurt	53.415	84	157	71	133
Passau	50.594	64	126	61	121
Hof	46.286	142	307	107	231
Freising	45.223	14	31	14	31
Straubing	44.450	68	153	76	171

5.3.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.3.3.1 Ausbau von Wohnprojekten

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. betreuen derzeit zahlreiche Wohnprojekte in ganz Bayern.
Ein Ausbau der Wohnprojekte, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, insbesondere in Ballungszentren wie München, Nürnberg oder Augsburg, wäre wünschenswert.

[7] Aus: "Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2011"; dort Tabelle 10, Seite 23.

5.3.3.2 Befristete Mietausfallbürgschaften für Strafentlassene

Um die Vermittlung von Haftentlassenen in eigene Wohnungen weiter zu optimieren, könnte angebracht sein, dass bei Bedarf zeitlich befristete (ca. 6 Monate) Mietausfallbürgschaften für Strafentlassene etwa durch Träger der freien Straffälligenhilfe oder den Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. übernommen werden, soweit nicht andere Kostenträger vorhanden sind.

5.3.3.3 Kooperationen mit den Sozialhilfeträgern, Jobcentern, Wohnungsbaugesellschaften und den Trägern der freien Straffälligenhilfe

Um die Wohnsituation der Haftentlassenen zu verbessern und für ausreichende Unterkünfte zu sorgen, könnte eine Kooperationsvereinbarung mit den originär zuständigen Kommunen (Sozialhilfeträger und Jobcenter) sowie Wohnungsbaugesellschaften und insbesondere auch mit den Trägern der freien Straffälligenhilfe, die betreute Wohnplätze auch für problematische Gefangene anbieten, geschlossen werden. Ziel sollte sein, dass für alle Haftentlassene eine auf sie zugeschnittene (gegebenenfalls betreute) Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht, sie nicht obdachlos sind und sie sich nicht selbst überlassen werden.

5.3.3.4 Übernahme der Miete bei kurzzeitiger Inhaftierung

In Anbetracht der Engpässe auf dem Wohnungsmarkt kommt dem Erhalt des Wohnraums bei kurzzeitiger Inhaftierung besondere Bedeutung zu. Derzeit ist eine Mietübernahme von den Sozialhilfeträgern nach § 35 SGB XII bei kurzen Strafen auf sechs Monate begrenzt. Erfahrungen zeigen, dass viele Personen bereits vor Ablauf der Endstrafe entlassen werden und somit die tatsächliche Haftzeit geringer war als die festgelegte oder für einen Teil der Haftzeit die Miete noch aus eigenen Mitteln übernommen werden konnte. Die Verlängerung der Frist auf ca. zwölf Monate würde demnach zur Vermeidung weiterer Kosten bei späteren Anmietungen, zu deutlich mehr Wohnungserhalten und zu einer geringeren Nachfrage in der öffentlichen Unterbringung führen. Bei Verlust der

Wohnung droht zudem ein Verlust der gesamten persönlichen Habe. Diese muss meist nach Haft auf Kosten der Sozialhilfeträger neu beschafft werden.

5.4 Schulden

5.4.1 Bestandsaufnahme

Zu den Aufgaben des Justizvollzugs gehört auch, die Gefangenen bei der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen (Art. 79 Satz 1 BayStVollzG). Hierzu zählt u.a. die Hilfe bei der Regulierung und Tilgung der Schulden.

Sehr viele Inhaftierte sind verschuldet und haben Zahlungsrückstände. Häufig fehlt ihnen der Überblick über eingegangene Geschäftsverbindungen und vertragliche Obliegenheiten. Vertragsurkunden, Quittungen, Rechnungen sowie sonstige Belege sind oftmals nicht verfügbar.

Die Fachdienste in den Justizvollzugsanstalten werden vor große Herausforderungen gestellt, die erforderliche Unterstützung zu leisten. Sprechstunden externer Fachkräfte werden nur im beschränkten Umfang in den Justizvollzugsanstalten angeboten.

Für die Schuldnerberatung sind grundsätzlich die Sozialhilfeträger zuständig. Die Aufgaben werden mit Unterstützung der Sozialhilfeträger auch von Schuldnerberatungsstellen, die in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege geführt werden, wahrgenommen.

Insolvenzberatung als Voraussetzung für ein Verbraucherinsolvenzverfahren wird von Insolvenzberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege geleistet. Diese werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gefördert.

Haftentlassene können diese Leistungen wie alle anderen Bürger in Anspruch nehmen.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Grundsätze der Standard- und Qualitätssicherung für die Sozialdienste in Bayern im Qualitätshandbuch[8] zusammengefasst sind. Dort ist im Rahmen des Abschnittes „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“ als Mindeststandard für den Lebensbereich Finanzen festgelegt, dass von den Sozialdiensten folgende Leistungen zu erbringen sind:

- **Lebensbereich Finanzen**

Mindest-Standards	Indikatoren und Merkmale
Abklärung und Bewertung von Auffälligkeiten hinsichtlich der finanziellen Situation und Beratung über Handlungsbedarfe z.B: ▪ Schulden und Forderungen ▪ Schadenswiedergutmachung gegenüber Opfer ▪ Unterhaltsverpflichtungen ▪ Kontensituation ▪ Verträge Bei Bedarf Unterstützung bei den notwendigen Aktivitäten. Bei Bedarf Unterstützung der Kontaktaufnahme zu weiteren relevanten Partnern außerhalb des Vollzugs mit dem Ziel der Kooperation bzw. Fallübernahme.	Auffälligkeiten werden thematisiert. Informationen werden gegeben, z.B. zu Schuldnerberatung, Rechtsberatung etc. Die Ergebnisse und Vereinbarungen zu diesem Lebensbereich (z.B. Aushändigung von Anschriften, Kontaktaufnahmen, Stellung von Anträgen, Bestätigungen etc.) und die eventuelle Verweigerung der Mitarbeit werden im noch zu installierenden IT-Modul Sozialdienst dokumentiert.

5.4.1.1 Datenerhebung 2012

Die Ergebnisse einer im Juli 2012 durchgeführten Umfrage sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

I.

a.

In 30 von 36 (83%) Anstalten werden Gefangene bei Bedarf an externe Beratungsstellen verwiesen.

(Ausnahme: Bamberg, Ebrach, Passau, Schweinfurt, Straubing und Traunstein)

[8] Stand: 1. Februar 2011

b.

In 32 von 36 (89%) Anstalten erhalten Gefangene durch Fachdienste Unterstützung.

(Ausnahme: Bad Reichenhall, Garmisch-Partenkirchen, Neuburg an der Donau, Würzburg)

c.

In 7 von 36 (19%) Anstalten erhalten Gefangene qualifizierte Unterstützung durch das Anstaltspersonal.

II.

Fragen zur finanziellen Situation mit eventuell entsprechendem Beratungsbedarf sind in 28 von 36 (77%) Anstalten Bestandteil der Zugangsgespräche.

(Ausnahme: Bamberg, Eichstätt, Kaisheim, Kronach, Neuburg an der Donau, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Regensburg)

III.

In 14 von 36 (39%) Anstalten verfügen Bedienstete über spezielle Qualifikation;

davon in 13 Anstalten 16 Mitarbeiter des Sozialdienstes und in einer Anstalt ein Mitarbeiter des pädagogischen Dienstes.

IV.

In 9 von 36 (25%) Anstalten wird keine externe Schuldnerberatung angeboten.

(Ansbach, Augsburg, Bernau, Ebrach, Erding, Neuburg an der Donau, Laufen-Lebenau, Passau, Straubing)

In den weiteren **27** Anstalten sind 15 Schuldnerberatungen des Caritasverbandes[9], 9 des Diakonischen Werkes, 1 der Arbeiterwohlfahrt, 9 von Vereinigungen der Straffälligenhilfe und 8 sonstige vertreten.

[9] Genannt ist nur der jeweilige Spitzenverband

V.

Als Beratungsangebot der externen Schuldnerberatung wurden genannt:

6 mal Prävention
16 mal erste Schritte (Sichtung und Feststellung von Ansprüchen)
22 mal Regulierung in einfach gelagerten Fällen
17 mal umfassende Schuldnerberatung
20 mal Insolvenzberatung
8 mal sonstige Informationen

VI.

Durch das interne Angebot (I. b. und c.) werden mehr als 7.000 Gefangene erreicht.

VII.

Durch das externe Angebot (IV.) werden mehr als 1.400 Gefangene erreicht.

VIII.

In 19 von 36 Anstalten wird das Beratungsangebot als ausreichend eingeschätzt.

In den weiteren Anstalten - darunter alle Jugendstrafanstalten - wird ein zusätzlicher Beratungsbedarf in Höhe von 12,65 Planstellen vermutet.

5.4.1.2 Bewertung der Datenerhebung 2012

Die Angaben beruhen zum Teil auf bloßen Schätzungen der Befragten. Die Ergebnisse basieren also nicht auf gemessenen Werten, sondern auf persönlichen Vermutungen. Eine konkrete Datenerhebung ist aufgrund von fehlenden Statistiken bzw. erfassten Daten nicht möglich. Die unten angegebenen Prozentwerte beziehen sich auf alle Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt. Insbesondere bei Haftarten wie z.B. Abschiebehaft, Ersatzfreiheitsstrafe, Untersuchungshaft und Zivilhaft wird aufgrund der relativ kurzen Verweildauer eine Schuldnerberatung zumeist nicht angezeigt sein. Es ist daher anzunehmen, dass die Zahl der tatsächlich erreichten **bedürftigen** Gefangenen um ein Vielfaches höher ist.

In 19 von 36 Anstalten wird das Beratungsangebot als ausreichend eingeschätzt. Interne und externe Beratungsangebote zusammengefasst erreichen bei ihnen ca. 20,73% der Gefangenen.

Anstalten, die einen zusätzlichen Beratungsbedarf sehen, erreichen – ebenfalls interne und externe Beratungsangebote zusammengefasst – immerhin ca. 51,25 % der dortigen Gefangenen.

In Justizvollzugsanstalten, in denen zentrale Beratungsstellen mit spezialisierter Schuldnerberatung tätig sind, werden nur ca. 23,3 % der Gefangenen erreicht.

Die Arbeitsgruppe interpretiert die vorliegenden Ergebnisse der Umfrage dahingehend, dass Justizvollzugsanstalten, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgt, erkannt haben, dass sie mit den derzeitigen Ressourcen dem Problem nicht in vollem Umfang gerecht werden können, obwohl bereits ein erheblicher Anteil der Gefangenen von den bestehenden Angeboten erreicht wird. Dort, wo kein Verbesserungsbedarf gesehen wird, würden eine Ergänzung der Sozialanamnese beim Zugang und ein näheres Hinterfragen der Gesamtproblematik zu ähnlichen Erkenntnissen führen.

5.4.2 Erreichte Optimierungen

Bei den Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 konnte eine Aufstockung der Haushaltsmittel bei Kap. 04 05 Tit. 681 02 um 260.000,- Euro erreicht werden. Diese Haushaltsmittel könnten für eine Teilfinanzierung von externen Beratungsleistungen im Bereich der Schuldnerberatung an die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zweckgebunden ausgereicht werden.

5.4.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.4.3.1 Datenerfassung

Um die Anzahl an überschuldeten Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten feststellen zu können, wird empfohlen, diese edv-technisch (ggfs. im Rahmen des Verfahrens IT-Vollzug) zu erfassen. Eine Abfrage der Schuldensituation sollte regelmäßig sowohl bei den Aufnahmegesprächen als auch bei der Entlassungsvorbereitung durch den Sozialdienst erfolgen. Diese Daten sind bisher edv-technisch nicht auswertbar.

5.4.3.2 Zusammenstellung von Soll und Haben

Die Erfahrung in allen Justizvollzugsanstalten hat gezeigt, dass Inhaftierte bei Beginn der Schuldnerberatung häufig über keinerlei oder nur über unvollständige Unterlagen zu ihren finanziellen Verpflichtungen verfügen. Somit sollten vorrangig Maßnahmen ergriffen werden, welche die Vervollständigung der Unterlagen zum Ziel haben.

5.4.3.3 Verstärkte Prävention während der Haft

Schuldnerberatung ist nicht zuletzt auch Bildungsarbeit. Da Gefangene leichter erreichbar sind als Entlassene, sollte die Prävention während der Haft intensiviert werden.

Ferner sind Maßnahmen der Schuldnerberatung und -regulierung in der Regel langwierige Angelegenheiten, die etwa beim Vollzug kürzer Haftstrafen nicht abgeschlossen werden können, sodass insbesondere der Prävention während der Haft besondere Bedeutung zukommt.

5.4.3.4 Fortbildungsangebot

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollten für die Bediensteten des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe Fortbildungsveranstaltungen von der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing angeboten werden. Der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. wäre bereit, an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen mitzuwirken.

Ziel einer solchen Fortbildungsveranstaltung sollte sein, dass die Bediensteten die Gefangenen bei der Regulierung ihrer Schulden unterstützen können. Insbesondere zu Beginn der Inhaftierung sollten die Gefangenen bei der Abmeldung von Leistungen sowie Meldungen gegenüber Behörden und bereits vorhandenen Gläubigern unterstützt werden. Dadurch würde dazu beigetragen, einem weiteren Anstieg der Verschuldung durch die Inhaftierung vorzubeugen.

5.4.3.5 Musterschreiben zur Schuldenregulierung

Im Modul Sozialdienst des Verfahrens IT - Vollzug könnte eine Sammlung von einheitlichen Musterschreiben zur Schuldenregulierung hinterlegt werden, die den Gefangenen bei Bedarf zu Verfügung gestellt werden könnten. Als "best practice" kann hier die "Erste-Hilfe"-Mappe des Vereins "Bremische Straffälligenbetreuung" genannt werden. Das Copyright würde gegen eine Schutzgebühr von einmalig 500,00 Euro zur Verfügung gestellt werden. Eine Aktualisierung der Formblätter könnte über eine noch zu bestimmende zentrale Stelle z.B. die Bayerische Justizvollzugschule in Straubing erfolgen. Die "Erste-Hilfe"-Mappe ist als Anlage 10.5 beigefügt.

5.4.3.6 Informationsbroschüre für Gefangene

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist die vom Resozialisierungsfonds für Straffällige in Wiesbaden herausgegebene und in der Anlage 10.6 beigefügte Broschüre "Schulden und Inhaftierung - Eine Broschüre für überschulde-

te Gefangene"[10] für die Unterstützung bei der Schuldenregulierung gut geeignet.

Aufgrund des umfangreich zur Verfügung stehenden Materials zur Schuldnerberatung und Schuldenbefreiung im Internet sollte von der Erarbeitung einer eigenen Broschüre abgesehen werden, zumal der Pflegeaufwand aufgrund sich ändernder rechtlicher Grundlagen und entsprechender Rechtsprechung nicht unerheblich und schwer leistbar sein dürfte. Alternativ wäre nach den der Arbeitsgruppe aktuell vorliegenden Informationen ein Bezug der Broschüre "Schulden und Inhaftierung - Eine Broschüre für überschuldete Gefangene" für einen Erstattungsbetrag von 0,50 Euro je Exemplar möglich.

Es wird angeregt, die Broschüre den Justizvollzugsanstalten in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

5.4.3.7 Ausweitung der externen Beratungsangebote

Erstrebenswert wäre es, wenn externe Schuldnerberatungsstellen regelmäßig Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten anbieten und die Gefangenen insoweit unterstützen würden. Eine Teilfinanzierung könnte durch die Aufstockung der Haushaltsmittel bei Kap. 04 05 Tit. 681 02 erfolgen (vgl. Nr. 5.4.2).

5.5 Drogen und Sucht

5.5.1 Bestandsaufnahme

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten befinden sich zahlreiche suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene. Deren Betreuung stellt alle Beteiligten vor große Herausforderungen. In den Anstalten besteht deshalb ein differenziertes Angebot für suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene.

[10] www.resofonds-hessen.de

Die Behandlung der Suchtabhängigen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten obliegt je nach den örtlichen Gegebenheiten eigenen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Fachkräften. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges gelegt. Die Betreuung suchtmittelabhängiger und suchtmittelgefährdeter Gefangener erfolgt in den bayerischen Justizvollzugsanstalten durch vollzugsexterne Fachkräfte. Die Fachkräfte der Suchthilfe beraten suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene insbesondere über Therapiemöglichkeiten und vermitteln gegebenenfalls die Gefangenen auch in Therapieeinrichtungen. Die Fachkräfte unterstützen die Gefangenen zudem bei der Klärung der Kostenübernahme nach Entlassung. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit fördert die durch Fachkräfte der Suchtkrankenhilfe sichergestellte externe Suchtberatung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten.

In einigen Justizvollzugsanstalten engagieren sich Selbsthilfegruppen (z.B. Anonyme Alkoholiker) bei der Betreuung suchtmittelabhängiger und suchtmittelgefährdeter Gefangener. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Angebote der Justizvollzugsanstalten in Form von Rückfallpräventionstrainings oder "Suchtgruppen", die in der Regel vom Psychologischen Dienst oder Sozialdienst durchgeführt werden.

Oft kann der Kontakt der Gefangenen zu den Suchtberatungsstellen nach der Entlassung aufrecht erhalten werden. In vielen Fällen kann während der Haft ein Kostenträger für anschließende Rehabilitations- oder Therapiemaßnahmen ermittelt werden.

Im Vordergrund der Behandlung Drogenabhängiger in den bayerischen Justizvollzugsanstalten steht zunächst der körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung. Im Anschluss daran soll auch ein psychischer Entzug erreicht werden. Dies geschieht vor allem in Einzel- und Gruppentherapie. Hinzu kommen z. B. die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- und in Freizeitgruppen innerhalb der

Anstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt. Suchtkranke Gefangene sollen zu einer an den Justizvollzug anschließenden Langzeittherapie motiviert und befähigt werden.

Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Informations- und Aufklärungsveranstaltungen zum Thema „Drogenmissbrauch“. Die Aufklärung über die medizinischen und sozialen Folgen des Missbrauchs bezieht auch solche Gefangene mit ein, die bisher keine oder nur wenig Erfahrung mit Drogen haben oder gefährdet erscheinen.

Flankierend werden Gefangene über die Infektionswege und -risiken umfassend informiert, für eine Infektionsgefahr sensibilisiert und damit eine entsprechend positive Verhaltensänderung herbeigeführt. Hierfür stehen Informationsmaterialien zur Verfügung, die auch die notwendige Aufklärung der Gefangenen und der Bediensteten sowohl über HIV als auch über Hepatitis verbessern. Diese Informationsmaterialien stehen auch in den wichtigsten Fremdsprachen zur Verfügung.

Der Freistaat Bayern finanziert derzeit insgesamt 48,84 Stellen der externen Suchtberatung. Bei den Haushaltsverhandlungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 konnte eine Erhöhung des entsprechenden Haushaltsansatzes erreicht werden. Damit können künftig mindestens vier zusätzliche Stellen für die externe Suchtberatung finanziert werden.

Zusätzlich befasst sich eine vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzte Arbeitsgruppe[11] mit den Optimierungsmöglichkeiten der Behandlung und Betreuung suchtmittelabhängiger und suchtmittelgefährdeter Gefangener in Haft.

In jeder Justizvollzugsanstalt ist ein Bediensteter bestimmt, der für die Organisation und Koordination von Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs zuständig ist. Diesem Bediensteten obliegen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Fortbildungsveranstaltungen für die Vollzugsbediensteten, die Organisation und Ko-

[11] Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener"; Leiter der Arbeitsgruppe ist Herr Ltd. RD Stumpf, JVA München

ordination von Maßnahmen zur Beratung, Betreuung und Entlassungsvorbereitung für suchtmittelabhängige und suchtmittelgefährdete Gefangene sowie der Kontakt zu anderen Stellen und Einrichtungen, die sich mit der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs befassen.

5.5.2 Erreichte Optimierungen

5.5.2.1 Ausweitung der Betreuungskapazitäten

Die Arbeitsgruppen "Übergangsmanagement“ und "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener“ kommen nach Auswertung des erhobenen umfangreichen Datenmaterials zu dem Schluss, dass mit der Beschlussfassung über den Staatshaushalt 2013/2014 und der darin enthaltenen Erweiterung die für die Betreuung und Behandlung von suchtabhängigen und suchtgefährdeten Gefangenen zur Verfügung stehenden Stellen für externe Suchtberater in den Justizvollzugsanstalten dem jeweiligen Bedarf entsprechend zugewiesen sind. Eine Neuverteilung bzw. Umverteilung erscheint nicht notwendig.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat bereits zum 1. August 2009 die bis dahin vorhandenen 42,76 Stellenanteile der externen Suchtberatung auf 48,84 Stellenanteile aufgestockt.

Die folgende Übersicht zeigt die Verteilung der Stellen auf die jeweiligen Anstalten:

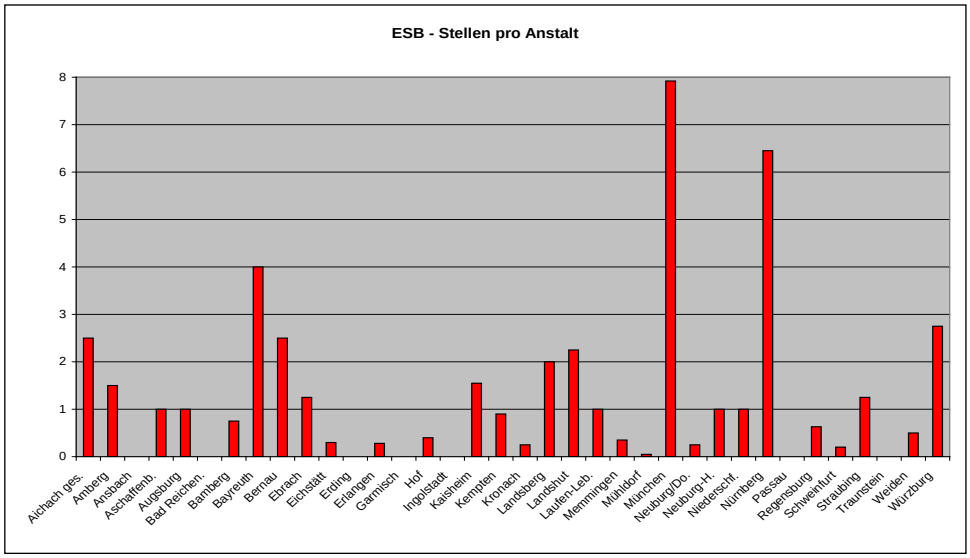

Eine Analyse der leistbaren Stunden der externen Suchtberatung durch die Arbeitgruppe „Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener“ hat ergeben, dass einige Justizvollzugsanstalten unterdurchschnittlich versorgt sind.

Die Arbeitsgruppen empfehlen daher eine Ausweitung der Beratungskapazitäten in diesen Justizvollzugsanstalten.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, das die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppen zu der Verteilung der vorhandenen Kapazitäten teilt, hat vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Behandlung von suchtgefährdeten und suchtabhängigen Gefangenen zusätzliche Fördermittel für weitere Stellen für mindestens vier zusätzliche externe Suchtberater im Doppelhaushalt 2013/2014 zur Verfügung gestellt.

5.5.2.2 Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung

Mit JMS vom 30. August 2011, Gz. 4558 – VIIa – 7806/11, wurde der erste Entwurf für eine Rahmenleistungsbeschreibung der externen Suchtberatung im bayerischen Justizvollzug, welcher von der Koordinie-

rungsstelle der bayerischen Suchthilfe zur Verfügung gestellt worden war, den Justizvollzugsanstalten zur Stellungnahme übersandt. Zudem wurde um Mitteilung gebeten, welche Unterstützungsleistungen den externen Drogenberatern gewährt werden. Seitens der Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener“ wurden unter Berücksichtigung der vorgelegten Stellungnahmen Empfehlungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung erarbeitet, welche Standards bei der Gestaltung und Ausstattung der Arbeitsplätze der Mitarbeiter der externen Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten setzen. Mit JMS vom 10. April 2012, Gz. 4550 – VII a – 6713/08, wurden die Justizvollzugsanstalten gebeten, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zeitnah umzusetzen.

Ergänzend wurde für den Bereich der Datenverarbeitung mit weiterem JMS vom 11. Juni 2012, Gz. 4550 – VII a – 6713/08, die Nutzung des Internets in den Justizvollzugsanstalten durch die externe Suchtberatung geregelt. Auf Antrag ist hiernach Mitarbeitern der externen Suchtberatung der Zugang zum Internet unter Verwendung ihrer eigenen Kommunikationsgeräte (vornehmlich Laptops) zu ermöglichen.

5.5.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

Eine Vielzahl von Gefangenen mit Suchtproblematik wird in stationäre, eine weitere Zahl in teilstationäre oder ambulante Therapie vermittelt. Die Arbeitsgruppen gehen des Weiteren davon aus, dass die Entlassungsvorbereitung bei denjenigen Gefangenen als gut bezeichnet werden kann, die Kontakt mit der externen Suchtberatung oder den Fachdiensten der Anstalten haben.

Letztlich geht es an dieser Stelle aus Sicht der Arbeitsgruppen vor allem darum, auch diejenigen Gefangenen mit Suchtproblematik zu erreichen, die während ihrer Inhaftierung keinen Kontakt zu externen Suchtberatung, Fachdiensten der Anstalt oder sonstigen externen Beratungsstellen aufnehmen.

5.5.3.1 Informationsgruppe der externen Suchtberatung

Gefangene mit Suchtproblematik, deren Entlassung planbar ist, könnten zudem durch ein entsprechendes jeweils einmaliges Gruppenangebot der externen Suchtberatung erreicht werden. Die Häufigkeit dieser Veranstaltung sollte sich nach der Zuständigkeit der Anstalt und der Zahl der in nächster Zeit zu Entlassenden richten.

Aufgabe des Justizvollzugs wäre es, die zu entlassenden Gefangenen festzustellen und zur Teilnahme an dieser Gruppe anzuhalten. Die IT-Leitstelle des bayerischen Vollzugs könnte hier datenverarbeitungstechnische Unterstützung leisten. Die Inhalte dieser Gruppe könnten sich an den Inhalten des Informationsblatts orientieren.

5.5.3.2 Informationsblatt bei Entlassung

Es wird empfohlen, allen Gefangenen mit dem im eingesetzten EDV - Verfahren IT - Vollzug versehenen BtM-Vermerk "Konsum" im Rahmen der Entlassungsverhandlung ein Informationsblatt dokumentiert auszuhändigen, das neben hilfreichen Adressen auch Warnhinweise vor erneutem Konsum nach Entwöhnung enthält. Für Drogenkonsumenten ist die Zeit nach der Haft aufgrund Abstinenz während der Haft besonders risikoreich.

Die Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener“ hat ein entsprechendes Informationsblatt entwickelt, welches mit der Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe abgestimmt wurde. Es enthält neben Warnhinweisen hinsichtlich des Konsums von Drogen nach Haftentlassung wichtige (Notfall-) Adressen und sieht zudem Platz für eine anstaltsspezifische Auflistung relevanter Hilfsangebote vor.

Informationsblatt, ohne die anstaltsspezifischen Auflistungen der örtlichen Hilfsangebote:

Informationsblatt

Unter folgenden Adressen finden Sie Informationen und überörtliche Hilfsangebote für die Zeit nach Ihrer Entlassung:

Sucht- und Drogenhotline 01805 / 31 30 31 (bundesweit rund um die Uhr)
http://www.sucht-und-drogen-hotline.de

Suchtnotruf München 089 / 28 28 22 (rund um die Uhr)

Drogen-Notdienst prop e. V. 089 / 54 90 86 30 (rund um die Uhr)
http://www.prop-ev.de/Drogennotdienst-L43_4_0.html

Koordinierungsstelle bayerische Suchthilfe: Allgemeine Informationen zu Alkohol und Drogen 089 / 53 65 15
www.kbs-bayern.de

Die nächstgelegene Suchtberatung finden Sie unter der Rubrik „Einrichtungssuche":
http://www.kbs-bayern.de/index.php?id=3

Info-Telefon prop e.V. 0800 / 00 07 76 7

Info-Telefon Condrobs 01805 / 34 10 10

Weitere nützliche Telefonnummern finden Sie unter der Rubrik „Mitglieder" auf
http://www.sucht-und-drogen-hotline.de/wirueberuns/index.html

Weitere Anlaufstellen:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Bayern 01805 / 19 12 12 oder 01805 / 11 61 17

Telefonseelsorge (evangelisch) 0800 / 111 0 111

Telefonseelsorge (katholisch) 0800/ 111 0 222

Warnung:
Für Drogenkonsumenten ist die Zeit nach der Entlassung aus der Haft sehr risikoreich.
Der Körper ist die Droge nicht mehr gewöhnt. Die Gefahr einer tödlichen Überdosis nach der Haftentlassung ist besonders hoch.

Notfallnummern:

Notarzt **112**

Giftnotruf Technische Universität München 089 / 19 240
http://www.toxinfo.org

- 1 -

5.5.3.3 Schulung in Notfallmaßnahmen

Aus den Justizvollzugsanstalten Kaisheim und Nürnberg wurde über positive Erfahrungen mit der Schulung suchtabhängiger Gefangener in Notfallmaßnahmen bzw. Erster Hilfe nach Drogenkonsum berichtet. Diese positiven Erfahrungen sollten zum Anlass genommen werden, z. B. die externe Suchtberatung oder andere geeignete Externe, eventuell auch

Ehrenamtliche, für die Durchführung solcher Angebote zu gewinnen und die Gefangenen zur Teilnahme zu motivieren.

5.5.3.4 Übernahme der Kosten für Suchtentwöhnungstherapien Strafgefangener durch Rentenversicherungsträger

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern haben ihre Praxis bei der Entscheidung über Anträge suchtmittelabhängiger Strafgefangener auf Übernahme der Kosten für Rehabilitationstherapien nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VI geändert. Bisher entsprach es gängiger Praxis der Rentenversicherungsbehörden, auf Anregung externer Suchtberatungsstellen in den Justizvollzugsanstalten die Übernahme der Kosten für entsprechende Therapien unter der aufschiebenden Bedingung zu bewilligen, dass der Antragsteller zu einem bestimmten Zeitpunkt (regelmäßig dem 2/3-Zeitpunkt) aus der Strafhaft entlassen wird. Dies hat den zuständigen Strafvollstreckungskammern in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen genügt, um bei therapiewilligen Verurteilten unter Berücksichtigung des erlittenen Strafeindrucks eine positive Sozialprognose zu bejahen und die Reststrafe mit der Weisung, die in Rede stehende Therapie zu absolvieren, zur Bewährung auszusetzen. Seit geraumer Zeit lehnen es die regionalen Rentenversicherungsbehörden indes ab, in derartigen Konstellationen eine aufschiebend bedingte Kostenzusage zu erteilen. Sie berufen sich hierfür auf § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. In dieser Vorschrift heißt es, dass Leistungen zur Teilhabe nicht für Versicherte erbracht werden, die sich in Haft befinden.

Das Landessozialgericht Hessen hatte in einem Beschluss vom 6. Januar 2011 bestätigt durch den Beschluss vom 9. Juni 2011 in einem obiter dictum die Auffassung vertreten, dass für die Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen jenes Leistungsausschlusstatbestandes auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abzustellen sei und eine aufschiebend bedingte Leistungszusage für den Fall einer vorzeitigen Entlassung aus der Haft von § 32 SGB X nicht gedeckt sei.

Konsequenz dieser geänderten Bewilligungspraxis ist, dass es in entsprechenden Fällen an der Grundlage für eine vorzeitige Reststrafen-

aussetzung zum 2/3-Zeitpunkt fehlt, weil ohne Kostenübernahmezusage des Rentenversicherungsträgers kein nahtloser Übergang aus der Haft in die Therapie gewährleistet ist.

Die Arbeitsgruppe "Übergangmanagement" hält eine Rückkehr zur früheren Praxis, wonach bei geeigneten Gefangenen Kostenzusagen für Suchtentwöhnungstherapien unter der aufschiebenden Bedingung ihrer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft erteilt worden waren, im Hinblick auf einen bestmöglichen Übergang von Gefangenen mit entsprechenden Problemlagen für unbedingt notwendig, zumal die von der Deutschen Rentenversicherung eingenommene Rechtsposition nicht zwingend erscheint. Entsprechende Bemühungen wurden und werden seitens der Landesjustizverwaltungen, der Wohlfahrtsverbände und der mit der Betreuung suchtmittelabhängiger befassten Einrichtungen unternommen.

5.5.3.5 Verteilung zusätzlicher Stellen für externe Suchtberater

Die Arbeitsgruppe "Behandlung und Betreuung suchtgefährdeter bzw. suchtabhängiger Gefangener“ hat in ihrem Bericht zur Sitzung am 28. Februar 2012 in der Justizvollzugsanstalt München hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Prüfung der Verteilung der Stellen der Externen Suchtberatung (ESB) auf die Justizvollzugsanstalten Folgendes ausgeführt:

„Der in der Grafik dargestellte Ansatz „leistbare Stunden der ESB je Gefangenem mit BtM-Vermerk“ stellt einen denkbaren Weg dar, sich der Frage der Verteilung der Stellen auf die Justizvollzugsanstalten zu nähern. Dieser Ansatz berücksichtigt jedoch nicht Art und Intensität der Betreuung der suchtgefährdeten Gefangenen, wie sie sich u. a. aus der Zuständigkeit der einzelnen Anstalten ergeben könnte. Die Daten zu dieser Grafik geben lediglich die Zahl der am Stichtag mit einem BtM-Vermerk belegten Gefangenen wieder, nicht aber – wie dies z. B. für Untersuchungshaftanstalten typisch ist – die Fluktuation der Gefangenenpopulation. Dieser jährliche „Durchsatz“ an Gefangenen, der über die im Kalenderjahr jeweils vergebene höchste Buchnummer zu beschreiben wäre, könnte aus unserer Sicht in Verbindung mit weiteren Parametern ein wei-

terer möglicher Ansatzpunkt sein, den Beratungsbedarf zu erfassen und gegebenenfalls näher zu konkretisieren.“

Ergänzend hierzu ist aus Sicht der Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement“ darauf hinzuweisen, dass sich externe Suchtberatung neben den Gefangenen mit Drogenproblemen ebenso an Inhaftierte, bei denen eine Alkoholerkrankung oder Alkoholgefährdung sowie ein zwanghaftes Spielverhalten vorliegt, richtet. Der in diesem Bereich liegende Bedarf an Beratung sollte bei einer etwaigen Analyse der Kapazitäten der externen Suchtberatung zukünftig nicht unberücksichtigt bleiben, um noch aussagekräftigere Ergebnisse zu erhalten. Freilich existiert neben dem seitens der Justizvollzugsanstalten verwendeten „BtM-Vermerk“ kein entsprechender „Alkohol-Vermerk“. Stöver[12] zitiert Untersuchungen, die zum Ergebnis kommen, dass der Anteil Alkoholabhängiger in Gefängnissen ähnlich hoch sei, wie der der Abhängigen von illegalen Drogen.

5.5.3.6 Substitution in Haft

Auch im Hinblick auf die Richtlinien der Bundesärztekammer vom 19. Februar 2010 stellt eine Betäubungsmittelabstinenz nach wie vor das oberste und endgültige Ziel einer Behandlung von Opiatabhängigen dar.

Eine entzugsorientierte Behandlung kann in den Justizvollzugsanstalten schon deshalb zur Erreichung des Ziels einer Betäubungsmittelabstinenz geeigneter sein als die Substitution, da die Gefahr einer anderweitigen Versorgung mit Betäubungsmitteln im Vergleich zum Leben außerhalb der Haftanstalten jedenfalls deutlich reduziert ist und den Vollzugszielen, insbesondere der Vorbereitung der Gefangenen auf ein straffreies Leben in Freiheit, hierdurch in besonderem Maße Rechnung getragen werden kann.

Zudem können Indikationen, die in Freiheit eine Substitution erforderlich machen, in Haft wegfallen. So ist die Grundversorgung durch Unterkunft, Ernährung und medizinische Behandlung im Vollzug gesichert, der Tagesablauf durch Arbeit, Ausbildungsangebote sowie Freizeit strukturiert.

[12] „Drogenabhängige Menschen in Haft“, in: Handbuch der Resozialisierung, Nomos 2009

Ferner kommen Verelendung und Verwahrlosung als Hauptgründe für eine langfristige Substitution in Freiheit im Justizvollzug nicht zum Tragen.

Die Gleichstellung der Inhaftierung mit Krankenhaus- und Rehabilitationsaufenthalten bedingt jedoch, dass der behandelnde Arzt jeweils im Einzelfall die Voraussetzungen einer Beendigung bzw. eines Abbruchs einer bereits begonnen Therapie sowie die Einleitung einer Substitutionstherapie Opiatabhängiger besonders sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren hat.

Eine substitutionsgestützte Behandlung wird dann indiziert sein, wenn diese in Abwägung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte gegenüber primär abstinenzorientierten Therapieformen die erfolgversprechendere Behandlung darstellt. Insofern stellt die individuelle, qualifizierte ärztliche Beurteilung der jeweiligen Erfolgsaussichten dieser Behandlungsform das wesentliche Entscheidungskriterium für oder gegen die Einleitung bzw. den Abbruch einer Substitutionstherapie Opiatabhängiger dar. Hierbei ist auch zu berücksichtigten, dass sich die Entscheidung auch an den Vorgaben des BayStVollzG, insbesondere in Art. 2 und 5, orientieren muss.

Ob eine Substitutionsbehandlung im Justizvollzug begonnen, fortgesetzt oder beendet wird, erfolgt allein aufgrund einer individuellen, qualifizierten ärztlichen Beurteilung des Einzelfalles durch die in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt tätigen Anstaltsärzte im Rahmen der medizinischen Indikation (lege artis).

Im Sinne eines individuell auf den Einzelfall bezogenen Übergangsmanagements empfiehlt die Arbeitsgruppe, die bestehende Praxis beizubehalten.

5.6 Gesundheitsfürsorge

5.6.1 Bestandsaufnahme

Die Gefangenen haben nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Art. 58 ff.) Anspruch auf Gesundheitsfürsorge, die sich grundsätzlich an den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen orientiert.

Die medizinische Versorgung wird durch haupt- und nebenamtliche Ärzte sichergestellt. In den größeren Justizvollzugsanstalten sind Krankenabteilungen eingerichtet. Wenn eine ausreichende medizinische Behandlung innerhalb den Anstalten nicht möglich ist, werden die Gefangenen in Krankenhäuser außerhalb des Justizvollzugs verlegt. Eine psychiatrisch erforderliche Akutversorgung erfolgt in den psychiatrischen Abteilungen zweier Justizvollzugsanstalten.

Haftentlassene sind durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder durch Einsetzen von Sozialleistungen, z. B. Arbeitslosengeld, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. In der Zeit bis zum Vorliegen einer entsprechenden Pflichtversicherung sind Gefangene grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kraft Gesetzes versichert. Zur Durchführung der Versicherungspflicht ist eine Meldung der für die Versicherung im Betracht kommenden Person bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Bei den Gefangenen wird frühzeitig darauf hingewirkt und sie werden auch dabei unterstützt, rechtzeitig vor der Entlassung eine Anzeige zur Durchführung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen. Die Gefangenen werden auch angehalten, bei dem zuständigen Sozialleistungsträger Termine zur Abgabe der für die Erlangung eines Krankenversicherungsschutzes erforderlichen Erklärungen bereits aus der Haft heraus unter Erläuterung des bestehenden Eilbedürfnisses zu vereinbaren. Ferner werden die betreffenden Gefangenen auch darüber informiert, welche Unterlagen sie bei der zuständigen Behörde vorzulegen haben. Erforderlichenfalls werden sie bei der Zusammenstellung der Unterlagen unterstützt.

Gefangene, die aus gesundheitlichen Gründen auf eine regelmäßige Medikamenteneinnahme angewiesen sind, erhalten von der Anstalt bei der Entlassung für einen gewissen Zeitraum entsprechende Medikamente ausgehändigt, um Notfälle zu überbrücken.

5.6.2 Erreichte Optimierungen

5.6.2.1 Krankenversicherungsschutz bei Haftentlassung

Die Unterarbeitsgruppe "Haft/Suchthilfe“ der Arbeitsgruppe "Schnittstellen des Drogen- und Suchtrates“ des von der Drogenbeauftragten des Bundes eingerichteten Drogen- und Suchtrats hat Entscheidungsbäume zum Krankenversicherungsschutz nach der Haft erstellt. Diese Entscheidungsbäume wurden den Justizvollzugsanstalten im Sinne von "best practice" mit Schreiben vom 18. Juni 2012, Gz. 4310 - VIIa - 9298/11, übersandt und sind als Anlage 10.7 beigefügt. Ferner ist ein Musterschreiben der Justizvollzugsanstalt Amberg als "best practice" als Anlage 10.8 beigefügt.

5.6.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.6.3.1 Weitergabe von ärztlichen Befunden

Mit Zustimmung und Mitwirkung der Gefangenen können während der Haft erhobene ärztliche Befunde an die Hausärzte und weiterführend behandelnden Ärzte der Entlassenen übergeben werden, um eine Weiterbehandlung nach der Haft zeitnah und erleichtert zu ermöglichen.

5.6.3.2 Terminvereinbarung mit weiterbehandelnden Ärzten aus der Haft heraus

Bei abzusehender Behandlungsbedürftigkeit nach Entlassung bzw. bei einer erforderlichen Fortsetzung der ärztlichen Behandlung könnte mit Zustimmung und Mitwirkung der Gefangenen rechtzeitig vor Haftentlas-

sung durch den ärztlichen Dienst ein Termin bei den weiterbehandelnden Ärzten zeitnah nach dem Entlassungszeitpunkt vereinbart werden.

5.7 Ausländer/Migration

5.7.1 Bestandsaufnahme

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten waren am 31. März 2012 insgesamt 3.825 Gefangene, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, untergebracht. Dies entspricht einem Anteil an allen zu diesem Zeitpunkt Inhaftierten von rund 31 %.

In den Justizvollzugsanstalten finden Deutschkurse für Spätaussiedler und Ausländer sowie Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge statt.

Von den Justizvollzugsanstalten werden der Aufenthaltsstatus Gefangener mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden geklärt und Kontakte zur Vertretung des Heimatstaates des Gefangenen vermittelt.

5.7.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.7.2.1 Projekte und Gruppenangebote

Die Betreuung Gefangener mit ausländischer Staatsangehörigkeit könnte durch spezielle Projekte und spezifische Gruppenangebote freier Träger verbessert werden. Vermittelt werden könnte staatsbürgerliches Grundwissen, um zum Abbau von Vorurteilen und zur Integration beizutragen. Hierbei könnte von den Justizvollzugsanstalten Kontakt zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Vereinen, z.B. Sport- und Kulturvereinen, die Ausländer betreuen, sowie zu den Konsulaten aufgenommen werden.

5.7.2.2 Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden

Die Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden könnte von den Justizvollzugsanstalten intensiviert werden, damit der ausländerrechtliche Status und die Möglichkeit einer Abschiebung frühzeitig geklärt werden können. Entsprechende Kenntnisse haben erhebliche Auswirkungen auf die Vollzugsplanung und die Behandlung der Inhaftierten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, zu prüfen, inwieweit über die bereits bestehende gute Kooperation hinaus noch weitere Verbesserungen bei der Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden erreicht werden können.

5.8 Psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Versorgung

5.8.1 Bestandsaufnahme

Die psychologischen, psychotherapeutischen und psychiatrischen Angebote der Justizvollzugsanstalten dienen dazu, die für die Tat ursächlichen Defizite der Gefangenen abzubauen, zur Lösung persönlicher Schwierigkeiten beizutragen und die Entlassung vorzubereiten (Art. 74 und 76 BayStVollzG).

Die Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern erfolgt überwiegend in den sozialtherapeutischen Einrichtungen bzw. Abteilungen der Justizvollzugsanstalten. Therapieangebote zur Persönlichkeitsstabilisierung und Rückfallvermeidung werden durch anstaltseigene und externe psychologische Psychotherapeuten und Psychiater unterbreitet. Psychologische Behandlung und Beratung erfolgen auf vielfältige Weise durch den psychologischen Dienst der Justizvollzugsanstalten. Daneben werden in den Justizvollzugsanstalten niederschwellige Behandlungsangebote, wie z. B. Anti-Gewalt-Trainings, bereitgehalten.

Für die Zeit nach der Entlassung stehen für die Nachsorge entlassener Gefangener die psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraf-

täter in München, Nürnberg und Würzburg zur Verfügung. Entlassene Gefangene können auch vorübergehend wieder in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Justizvollzugs betreut werden. Zum Teil wird die Nachsorge von Sexualstraftätern durch niedergelassene Psychotherapeuten durchgeführt.

5.8.2 Erreichte Optimierungen

5.8.2.1 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltung mit der Psychotherapeutenkammer Bayern

Im März 2012 fand in den Räumlichkeiten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine Fortbildungsveranstaltung „Psychotherapie mit (Sexual-)Straftätern" statt, die in Kooperation der Psychotherapeutenkammer Bayern mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg und den Sozialtherapeutischen Einrichtungen in Amberg und Erlangen durchgeführt wurde.

Ziel war u.a. die Gewinnung von niedergelassenen Psychotherapeuten für eine Betreuung und Behandlung von Straftätern nach der Haft, um das Angebot der derzeit stark ausgelasteten psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter zu ergänzen und die therapeutische Versorgung von Gewaltstraftätern zu verbessern.

5.8.2.2 Erhöhter Vergütungssatz für externe psychotherapeutische Leistungen

Geeignete Psychotherapeuten für eine Nachsorgebehandlung sind unter den für die Justizvollzugsanstalten geltenden Rahmenbedingungen der Vergütung (einfacher Satz GoÄ) kaum zu gewinnen. Um die Nachsorgebehandlung von Haftentlassenen insbesondere außerhalb des Einzugsbereichs der psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter vorzubereiten, wurde deshalb mit JMS vom 3. August 2012, Gz. 4428

- VII a - 7363/12 und 4428 - VII a - 1974/97, der Gewährung einer Vergütung bis zu dem 2,3-fachen Satz der GOÄ generell zugestimmt.

5.8.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.8.3.1 "Externe Psychotherapeutenliste"

Um die Zusammenarbeit mit externen Psychotherapeuten zu verstärken und eine entsprechende Versorgung der Gefangenen sicherzustellen, könnte unter Einbeziehung des Kriminologischen Dienstes und der IT - Leitstelle eine Liste der Psychotherapeuten mit den jeweiligen Behandlungsangeboten, die zu einer Betreuung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten und nach der Entlassung bereit sind, erstellt und den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung gestellt werden. Derzeit erfolgt in Zusammenarbeit mit der Psychotherapeutenkammer Bayern eine entsprechende Werbemaßnahme. Außerdem soll für interessierte Psychotherapeuten eine weitere, vertiefende Fortbildungsveranstaltung angeboten werden.

5.9 Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe

5.9.1 Bestandsaufnahme

Zentrale Anlaufstellen für Haftentlassene sind in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg eingerichtet.

Die zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe sind Arbeits- und Bürogemeinschaften verschiedener Einrichtungen und Behörden. Aufgabe der Zentralstellen ist es, die vielfältigen Angebote für Strafentlassene besser zu koordinieren, sie an einem Ort zu konzentrieren und sie so für die Betroffenen leichter zugänglich zu machen. In den Zentralstellen leistet eine Mehrzahl von Einrichtungen gebündelt Hilfe und erspart dadurch den Strafentlassenen weite Wege.

Die zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe halten auch Sprechstunden für Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Landsberg am Lech, München, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg ab. Sie leisten eine unverzichtbare Hilfe bei der Betreuung in der schwierigen Zeit nach der Entlassung.
Die gute Kooperation der Justizvollzugsanstalten mit den freien Trägern der Straffälligenhilfe und den örtlichen Kommunen sowie Behörden spiegelt sich insbesondere in der Zusammenarbeit in den zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg wieder. Diesen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den im Vollzug Verantwortlichen die Vorbereitung der Entlassung und die umfassende persönliche Beratung und Betreuung von Strafentlassenen, die nicht unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen. Die Zentralstellen bieten "Hilfe aus einer Hand" an und halten ein breites Beratungs- und Hilfeangebot vor. Sie können so bestmöglich auf die Defizite, die die Gefangenen häufig in vielen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen aufweisen, reagieren. Vor allem leisten sie Hilfe bei der Entwicklung einer positiven Lebensperspektive, bei der Aufrechterhaltung bestehender familiärer Beziehungen, beim Aufbau tragfähiger sozialer Kontakte, bei der Wohnraum- und Arbeitsbeschaffung, der Schuldnerberatung und der Beratung bei bestehender Suchtproblematik. Die Arbeit der Zentralstellen setzt bereits im Vollzug und insbesondere im Stadium der Entlassungsvorbereitung ein. Damit werden vollzugliche und vollzugsexterne Reintegrationshilfen optimal vernetzt und organisationsübergreifende Förderketten geschaffen.

5.9.1.1 Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe

- **Träger**
  - Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
  - Justizvollzugsanstalt München
  - Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.
  - Landeshauptstadt München – Sozialreferat

  Beratendes Mitglied: Agentur für Arbeit München

- **Zuständigkeit und Aufgaben**[13]

Der/Die Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe

- obliegt die Entlassungsvorbereitung männlicher Strafgefangener der Justizvollzugsanstalten München, Landsberg am Lech und Bernau sowie deren Nachbetreuung,
- ist zuständig für straffällig gewordene Männer, die innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Entlassung erstmals Hilfsorganisationen aufsuchen,
- berät im Rahmen des Modellprogramms "Betreuung suchtabhängiger und suchtgefährdeter Gefangener in den Justizvollzugsanstalten durch externe Fachkräfte" männliche Jugendliche und erwachsene Männer mit Suchtproblematik (Alkohol, Medikamente, Spiele) in der Justizvollzugsanstalt München und nachsorgend in der Zentralstelle (auch unter Bewährungsaufsicht stehend),
- führt für überschuldete inhaftierte, strafentlassene oder wohnungslose Münchner Bürger Schuldner- und Insolvenzberatung durch,
- vermittelt erwachsene Männer in gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder im Rahmen einer Bewährungsauflage.

Die Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe ist mit Ausnahme der Schulder- und Insolvenzberatung und der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit in der Regel nicht zuständig für Personen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen sowie für Jugendliche und Wohnungslose.

5.9.1.2 Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Nürnberg

- **Träger**

- Arbeiterwohlfahrt Nürnberg e. V.
- Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.

[13] Beratungsangebot nur für Männer

- Caritasverband Nürnberg e. V.
- Justizvollzugsanstalt Nürnberg
- Stadtmission Nürnberg e. V.

o **Zuständigkeit und Aufgaben**[14]

Die Zentralstelle für Strafentlassenenhilfe Nürnberg

- vermittelt Behördenkontakte,
- unterstützt bei finanziellen Schwierigkeiten,
- hilft bei persönlichen Problemen,
- vermittelt in andere soziale Einrichtungen (Suchthilfe usw.),
- informiert über Wohn- und Unterkunftsmöglichkeiten in Nürnberg,
- unterstützt bei der Recherche (Zeitungen, Internet) nach Wohnungsanzeigen und bei der Kontaktaufnahme zu Vermietern,
- berät, interveniert und vermittelt weiter bei Schulden,
- unterstützt bei Antragstellungen,
- unterstützt bei der Anfertigung von Bewerbungsunterlagen,
- gibt lebenspraktische Hilfestellungen,
- berät bei anstehender Inhaftierung,
- betreut Gefangene in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth und Nürnberg.

5.9.1.3 Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete (RBS)

o **Träger**

- Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
- Justizvollzugsanstalt Regensburg
- Kontakt Regensburg e. V.
- Landkreis Regensburg
- Stadt Regensburg

[14] Beratungsangebot für Männer und Frauen

- **Zuständigkeit und Aufgaben**[15]

Die Regensburger Beratungsstelle für Straffällige und Gefährdete

- ist zuständig für die umfassende Betreuung von Gefangenen und Strafentlassenen in Stadt und Landkreis Regensburg,
- leistet im Rahmen der umfassenden Betreuung
  - Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden,
  - Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche,
  - Unterstützung bei Behörden- und Ämterangelegenheiten,
  - Unterstützung bei finanziellen Schwierigkeiten (z. B. Schuldnerberatung).

Die Beratungsstelle ist nicht zuständig für Personen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen.

5.9.1.4 Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Strafentlassene in Würzburg

- **Träger**

- Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V.
- Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V.
- Diakonisches Werk Würzburg e. V.
- Justizvollzugsanstalt Würzburg
- Stadt Würzburg

[15] Beratungsangebot für Männer und Frauen

- **Zuständigkeiten und Aufgaben**[16]

Die Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Strafentlassene in Würzburg

- leistet ambulante Hilfe gemäß §§ 67 - 69 SGB XII und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung (Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten),
- bietet Übernachtungsmöglichkeiten in der Kurzzeitübernachtung (in der Regel beschränkt auf 7 Übernachtungen nacheinander) an unter Inanspruchnahme von Sachleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt,
- bietet "Betreutes Wohnen" mit qualifizierter Beratung und Begleitung durch Sozialpädagogen an,
- bietet ambulante Nachbetreuung nach Auszug aus dem "Betreuten Wohnen" an.

5.9.2 Erreichte Optimierungen

5.9.2.1 Augsburg

In Augsburg werden derzeit Gespräche über die Einrichtung einer weiteren zentralen Anlaufstelle für Strafentlassene geführt.

5.9.2.2 Ingolstadt

In Ingolstadt werden derzeit Gespräche über die Einrichtung einer weiteren zentralen Anlaufstelle für Strafentlassene geführt.

[16] Beratungsangebot nur für Männer

5.9.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.9.3.1 Zusammenstellung aller Angebote der Straffälligenhilfe in Bayern

Wünschenswert wäre eine Übersichtsliste/-karte über alle Angebote der Straffälligenhilfe in Bayern für die Justizvollzugsanstalten, um die Entlassungsvorbereitung und in Einzelfällen erforderliche Fallübergabe zu erleichtern. Hierzu wäre eine neuerliche Kontaktaufnahme mit den freien Trägern erforderlich, um entsprechende Informationen über deren Angebote zu erhalten.

5.9.3.2 Arbeitsbedingungen für die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe in den Justizvollzugsanstalten

Die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe leisten einen wertvollen Beitrag für ein gelingendes Übergangsmanagement in den Justizvollzugsanstalten. Um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern, sollten die Justizvollzugsanstalt den Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe nach Möglichkeit geeignete Räumlichkeiten sowie eine Mitnahme deren Laptops gestatten. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die mit JMS vom 10. April 2012, Gz. 4550 – VII a – 6713/08 (Anlage 10.9) festgelegten Rahmenbedingungen für die Mitarbeiter der Externen Suchtberatung auch für die Bediensteten der zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe zu schaffen.

5.10 Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

5.10.1 Bestandsaufnahme

Die Zusammenarbeit mit Stellen, die nach der Entlassung der Gefangenen deren Betreuung übernehmen, ist von entscheidender Bedeutung, wenn die Wiedereingliederung der Gefangenen Erfolg haben soll. Artikel 175 Abs. 4 BayStVollzG verpflichtet daher die Justizvollzugsanstalten, soweit dies erforderlich ist, zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht

und den Einrichtungen der Strafentlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Umgekehrt ist für den Erfolg von Maßnahmen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Organe mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten u. a. von besonderer Bedeutung (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (BewHBek) vom 15. Januar 2003 (JMBl S. 30), geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2004 (JMBl S. 132)).

Die Verzahnung des Justizvollzugs und der Bewährungshilfe wird durch eine enge Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten und der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz gefördert. Die Koordinierungsstelle ist seit dem 1. Dezember 2002 beim Oberlandesgericht München eingerichtet. Ihr sind umfangreiche Aufgaben beratender, koordinierender und konzeptioneller Art mit landesweiter Zuständigkeit in Fragen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe zugewiesen. Der Justizvollzug bzw. die Koordinierungsstelle organisieren regelmäßig Dienstbesprechungen, in deren Rahmen insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Übergangsmanagement der Gefangenen thematisiert und die Vorgehensweise aller Beteiligten koordiniert und abgestimmt werden.

Bewährungshilfe soll die soziale Integration ihrer Probanden in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die unter Leitung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz entwickelten „Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern“ (5. Auflage, Stand: Mai 2012) stellen verbindliche, qualitative Anforderungen an die Bewährungshilfe dar und beschreiben deren Tätigkeit näher. Im Hinblick auf das Übergangsmanagement finden sich dort Empfehlungen zur „Schnittstellenpflege“. Hierbei geht es u.a. darum, Schnittstellen der Bewährungshilfe u.a. zum Justizvollzug ausfindig zu machen und deren Leistungsumfang zu beschreiben, aber auch Formen der Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Für die Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug existieren mehrere relevante Schnittstellen:

- Entlassung aus der Haft nach Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung oder nach Vollverbüßung und Eintritt von Führungsaufsicht,
- Inhaftierung nach erfolgtem Widerruf einer Bewährung und
- Inhaftierung während angeordneter Führungsaufsicht.

Entsprechende Schnittstellenregelungen trifft die VV Nr. 2 zu Art. 175 BayStVollzG in den Absätzen 3 und 4.

Hiernach nimmt die Anstalt frühzeitig mit der Bewährungshilfe Kontakt auf, um die Betreuungsmaßnahmen für die Gefangenen abzustimmen, wenn zu erwarten ist, dass eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung erfolgt und ein Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin beigeordnet werden wird. Gleiches gilt, wenn nach der Entlassung Führungsaufsicht eintritt (VV Nr. 2 Abs. 3 zu Art. 175 BayStVollzG).

Weitere Maßgaben enthält hierzu das „Qualitäts-Handbuch: Standards und Qualitätssicherung für die Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern“ unter dem dort aufgeführten Abschnitt „Schlüsselprozess 3 - Konkrete Entlassungsvorbereitung“. Mittels einer verbindlich eingesetzten Checkliste zur Entlassungssituation ist u. a. die Feststellung zu dokumentieren, ob Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet und ob bereits eine Kontaktaufnahme erfolgt ist.

Die Bewährungshilfe arbeitet ihrerseits mit der Anstalt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung schon während des Vollzuges zusammen, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten (VV Nr. 2 Abs. 4 zu Art. 175 BayStVollzG). Zudem regelt Satz 4 der Nr. 7.1.1.2 BewHBek, dass es angezeigt sein kann, dass der Bewährungshelfer zur Vorbereitung der Entlassung eines Verurteilten auch mit der Vollzugsanstalt oder über diese mit dem Verurteilten Fühlung aufnimmt. Nach den „Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern“ erfolgt zeitnah vor der Entlassung eine Vorstellung, eine Information über Erreichbarkeit sowie das Angebot von Hilfe und Unterstützung (S. 9), wobei auch Kontakte in der Haftanstalt vorgesehen sind (S. 19).

Zur Verdeutlichung der optimalen Informationsflüsse soll die nachfolgende grafische Darstellung dienen:

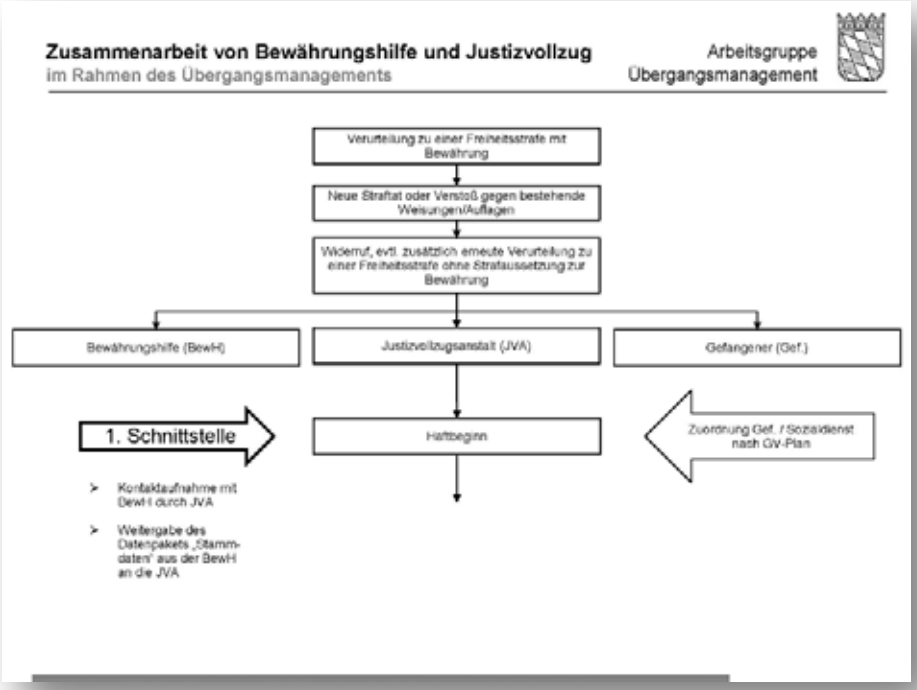

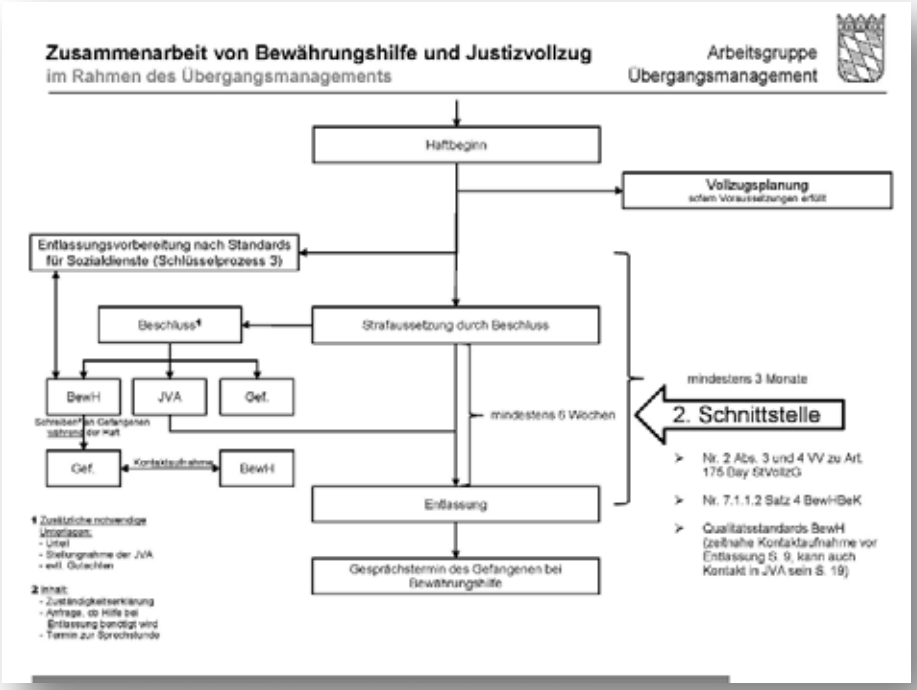

5.10.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.10.2.1 Nutzung zentraler Kontaktadressen

Zwischen der Bewährungshilfe und dem Sozialdienst in den Justizvollzugsanstalten bestehen hin und wieder Unklarheiten über die jeweilige Zuständigkeit. Zur Herstellung der Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren wird seitens der Arbeitsgruppe die Nutzung zentraler Kontaktadressen empfohlen. Hierfür bieten sich die E-Mail-Adressen der Poststellen der Justizvollzugsanstalten an. Auf Seiten der Bewährungshilfe könnten neben den bereits bestehenden E-Mail Adressen der Leitenden Bewährungshelfer Funktionsadressen wie z.B. bewaehrungshilfe@lg-m.bayern.de eingerichtet werden. Es böte sich zudem an, die Kontaktdaten im später zu nutzenden Portal Übergangsmanagement zu hinterlegen.

An gleicher Stelle könnten zudem die jeweils aktualisierten Geschäftsverteilungspläne der Bewährungshilfe eingepflegt werden.

5.10.2.2 Erstkontakt vor Haftentlassung

Die Arbeitsgruppe hält es für erstrebenswert, dass der Erstkontakt der Bewährungshilfe mit der inhaftierten Person noch vor Haftentlassung stattfindet. Ein solcher könnte bei Eignung der Gefangenen für Vollzugslockerungen in der Dienststelle der Bewährungshilfe stattfinden, anderenfalls in der Justizvollzugsanstalt oder in schriftlicher Form. Gleichzeitig könnte eine verbindliche Abstimmung der Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung gemeinsam mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt geregelt werden.

5.10.2.3 Standardisierte Kontaktaufnahme bei Inhaftierung nach Bewährungswiderruf

Für die Situation der (erstmaligen) Inhaftierung nach Widerruf einer Bewährung sowie Inhaftierung bei Anordnung von Führungsaufsicht emp-

fiehlt die Arbeitsgruppe eine standardisierte Kontaktaufnahme seitens der Justizvollzugsanstalten mit der Bewährungshilfe. Dort im Laufe des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahrens erhobene Daten sollten aus Sicht des Justizvollzugs zum Zwecke der Vollzugsplanerstellung an die Justizvollzugsanstalten übermittelt werden. Hierdurch wäre zum einen ein Informationsfluss gewährleistet, zum anderen würden zeitaufwändige Doppelerhebungen vermieden. Zudem könnte die Kontinuität der Angaben der Verurteilten geprüft werden. In welchem Umfang ein solcher Datenaustausch stattfinden kann, muss allerdings noch mit der Bewährungshilfe im Einzelnen erörtert werden.

5.10.2.4 Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit

Die Befugnis zur **Datenübermittlung durch die Bewährungshilfe** ist eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit bei der Überwachung besonders gefährlicher Sexual- und Gewaltstraftäter sowie mit dem Justiz- und Maßregelvollzug bei der Entlassungsvorbereitung. Bewährungshelfer sind allerdings nach § 203 Absatz 1 Nummer 5 StGB schweigepflichtig und dürfen Daten an Dritte nur bei erteilter Schweigepflichtsentbindung des Probanden oder auf gesetzlicher Grundlage übermitteln.

Die Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe, Vollstreckungsbehörde und Justizvollzug könnte durch den Gesetzentwurf zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit, BT-Drs. 17/6854 vom 25. August 2011, weiter optimiert werden.

Der Gesetzentwurf will eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für einen direkten Informationsaustausch zwischen Bewährungshilfe und Justiz- bzw. Maßregelvollzug in der StPO schaffen. Damit soll die Einrichtung eines entsprechenden, bereits jetzt - ohne Einwilligung der Probanden - rechtlich möglichen Informationsaustausches gefördert werden.

5.10.2.5 Rechtzeitige Beschlussfassung durch die Strafvollstreckungskammern

Bewährungshilfe und Justizvollzug sind auf eine frühzeitige Übersendung der Bewährungs- bzw. Führungsaufsichtsbeschlüsse der Strafvollstreckungskammern angewiesen, um entsprechende Vorbereitungen noch vor der Entlassung zu gewährleisten. Gemäß Nr. 7.1.2.2 BewHBek unterrichtet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Bewährungsaufsicht angeordnet hat, den Bewährungshelfer unverzüglich über jede gerichtliche Entscheidung, durch die eine Bewährungsaufsicht angeordnet wird. Gleiches gilt gemäß Nr. 7.2.3 BewHBek sinngemäß für die Führungsaufsicht. Die Bewährungshilfe ist hierbei insbesondere auf die in Nr. 7.1.2.4 BewHBek aufgeführten Unterlagen (z.B. Gutachten, Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt) angewiesen. Die Arbeitsgruppe erachtet für eine Übersendung einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Entlassungstermin als noch ausreichend aber auch allgemein anzustreben. Es wird empfohlen, diese Thematik seitens der Justizvollzugsanstalten sowie der Bewährungshilfe unmittelbar vor Ort mit den Strafvollstreckungskammern zu thematisieren. Auf überregionaler Ebene bieten sich zudem die an der Bayerischen Justizvollzugsschule angebotene „Tagung für Mitglieder der Strafsenate und Vollstreckungskammern, Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaften sowie juristische Mitarbeiter im Justizvollzug“ als auch die seitens der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz organisierten Dienstbesprechungen als Plattform für einen Austausch an, um die rechtzeitige Beschlussfassung und Übersendung an die zuständigen Stellen zu erörtern.

5.11 Ehrenamtliche Mitwirkung

5.11.1 Bestandsaufnahme

In den Justizvollzugsanstalten wirken seit vielen Jahren ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Betreuung von Gefangenen mit. So sind im bayerischen Justizvollzug ca. 590 Bürgerinnen und Bürger zur Einzelbetreuung von Strafgefangenen (ehrenamtliche Betreuer) und rd. 860 weitere Personen als sonst zur Mithilfe bei der Betreuung und Behandlung der Gefangenen (ehrenamtliche Mitarbeiter) zugelassen. Sie leiten Gesprächs-, Sport- und sonstige Freizeitgruppen der Gefangenen, beraten sie in persönlichen Konfliktsituationen, helfen Wohnungen und Arbeitsstellen zu vermitteln und begleiten Gefangene bei Ausgängen.

Bei Fragen und Anliegen können sich die ehrenamtlich Tätigen in jeder Justizvollzugsanstalt an einen ihnen bekannten Kontaktbeamten wenden, zu dessen dienstlichen Aufgaben die Unterstützung der Ehrenamtlichen gehört.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hält überdies für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Broschüre „Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug“ (Anlage 10.10) vor. Daneben betreibt die Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. (LAG e.V.) die Homepage www.ehrenamt-im-strafvollzug.de mit einer Fülle weiterer Informationen hinsichtlich des ehrenamtlichen Engagements, insbesondere bezogen auf die einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten. Die Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. führt zudem regelmäßig Grundkurse zur Vorbereitung ehrenamtlicher Mitarbeiter auf ihre Tätigkeit im Vollzug durch. Jährliche Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Mitarbeiter werden an der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing angeboten. Zusätzlich finden Informationsveranstaltungen in den Justizvollzugsanstalten sowie jährliche Treffen der jeweiligen Anstaltsleitung mit den in ihrer Anstalt tätigen Ehrenamtlichen statt.

Darüber hinaus hält das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz engen Kontakt sowohl zu den beteiligten externen Organisationen als auch zu einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeitern, etwa durch die regelmäßige Teilnahme an überregionalen Tagungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter ("Augsburger Gespräche" der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. sowie Tagung für die ehrenamtlichen Mitarbeiter und deren Betreuer in den Anstalten in der Bayerischen Justizvollzugsschule in Straubing). Dadurch und insbesondere durch den regelmäßigen Kontakt mit dem Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. ist eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit ehrenamtlicher Betreuer mit dem bayerischen Justizvollzug gewährleistet.

In der Bewährungshilfe sind derzeit ca. 160 ehrenamtliche Mitarbeiter tätig. Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird anlassbezogen unter der Anleitung des hauptamtlichen Bewährungshelfers und mit Zustimmung des Probanden tätig. Er kann kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. mehrere Probanden eingesetzt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Mitarbeiter und der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig vom ehrenamtlichen Mitarbeiter unterrichten. Zuständig für die Betreuung ist und bleibt der jeweilige hauptamtliche Bewährungshelfer.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen

- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hält überdies für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Broschüre „Merkblatt über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe“ (Anlage 10.11) vor.

5.11.2 Erreichte Optimierungen

5.11.2.1 Fortbildungsangebot für ehrenamtliche Betreuer, die nach Haftentlassung tätig bleiben wollen

Die weitere Begleitung Inhaftierter über die Zeit der Entlassung hinaus stellt ehrenamtliche Betreuer vor gänzlich neue Herausforderungen wie das geänderte Nähe-/Distanzverhältnis und die Anforderungen von der Bewährungshilfe an ehrenamtlich Tätige.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt für diesen Personenkreis eine vertiefte Fortbildung. Hierfür könnte eine weitere Fortbildungsveranstaltung unter Einbeziehung von Fachkräften der Bewährungshilfe entwickelt und ggf. an der Bayerischen Justizvollzugsschule angeboten werden.

5.11.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.11.3.1 Gesamtkonzept für den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Justizvollzugsanstalten

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Erstellung anstaltsspezifischer Gesamtkonzepte hinsichtlich des Engagements ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Eckpfeiler eines solchen Konzeptes wären zuvorderst:

- Beschreibung und Bewertung des IST-Zustandes,
- Analyse der Bereiche, in denen ehrenamtliche Mitarbeiter in Ergänzung zum anstaltspezifischen Behandlungskonzept tätig werden können,
- Formulierung eines spezifischen Anforderungsprofils,
- gezielte und aufgabenbezogene Gewinnung und Auswahl,
- Vorbereitung auf die Tätigkeit und Fortbildung,
- Betreuung und Begleitung sowie
- Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Das Anforderungsprofil für ehrenamtliche Mitarbeiter variiert zum einen nach dem konkreten Betätigungsfeld in Absprache mit der Justizvollzugsanstalt, zum anderen nach der Zuständigkeit der jeweiligen Vollzugsanstalt nach dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern. Die Formulierung eines Anforderungsprofils sollte daher anstaltsbezogen erfolgen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“ müssen ehrenamtliche Mitarbeiter im Justizvollzug jedoch grundsätzlich für diese Aufgabe besonders geeignet und motiviert sein. Zudem muss es sich um Personen handeln, die bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen. Weitere allgemeine Anforderungen wären etwa Verlässlichkeit, Diskretion und konsequentes Vorgehen.

5.11.3.2 Einheitliche Vorbereitung auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Justizvollzug

Ehrenamtliche Betreuer sind in den Justizvollzugsanstalten in unterschiedlicher Intensität und mit verschiedenen Aufgabenstellungen tätig. Die Vorbereitung auf ihre Aufgaben erfolgt nicht nach einheitlichen Kriterien.

Unabhängig vom späteren Einsatz sollten ehrenamtliche Betreuer jedoch nach möglichst einheitlichen Kriterien auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Die seitens der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e. V. seit vielen Jahren durchgeführten Vorbe-

reitungskurse haben sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe bewährt und insofern einen Maßstab gesetzt. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe wird es grundsätzlich für erstrebenswert erachtet, dass möglichst jeder ehrenamtlich Betreuer, der erstmals im Vollzug tätig wird, einen - auch von im Einzugsbereich einer Justizvollzugsanstalt tätigen anderen Trägern ehrenamtlichen Engagements im Justizvollzug angebotenen - Vorbereitungskurs mit entsprechender Intensität absolviert.

Ergänzend zu Nr. 1 Abs. 4 VV zu Art. 175 BayStVollzG wird eine weitergehende Information der ehrenamtlichen Mitarbeiter nach dem Beispiel der „Sicherheitsunterweisung“ der Justizvollzugsanstalt München empfohlen (Anlage 10.12). Hierin sind neben einführenden Informationen sowohl zum bayerischen Justizvollzug als auch zum Aufbau und der Organisation einer Justizvollzugsanstalt insbesondere die wesentlichen Berufspflichten der Vollzugsbediensteten sowie einschlägige Dienstanweisungen der Justizvollzugsanstalt enthalten. Ein entsprechendes Informationspapier könnte seitens der Justizvollzugsanstalten um die jeweils getroffenen Einzelregelungen vor Ort ergänzt werden.

5.11.3.3 Ausbau des ehrenamtlichen Engagements

Die Kapazitäten der ehrenamtlichen Betreuer in Relation zur Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten stellen sich im Landesvergleich zum Teil sehr unterschiedlich dar. In einigen Justizvollzugsanstalten sind überdurchschnittlich viele ehrenamtliche Betreuer aktiv, in verwaltungsmäßig angegliederten (kleineren) Anstalten sind teilweise nur sehr wenige tätig.

Der in der nachfolgenden grafischen Darstellung im roten Kästchen angegebene Wert entspricht dem Durchschnitt.

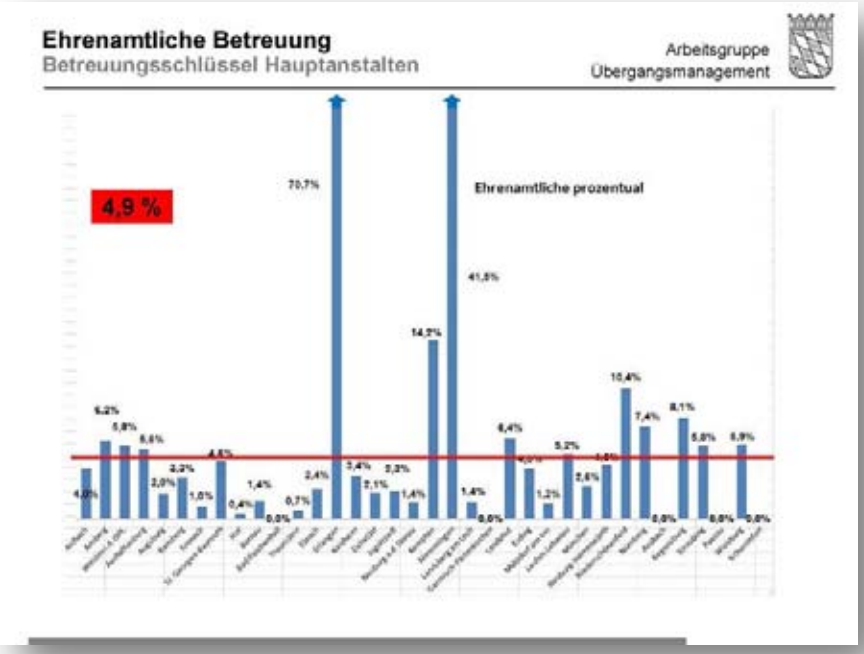

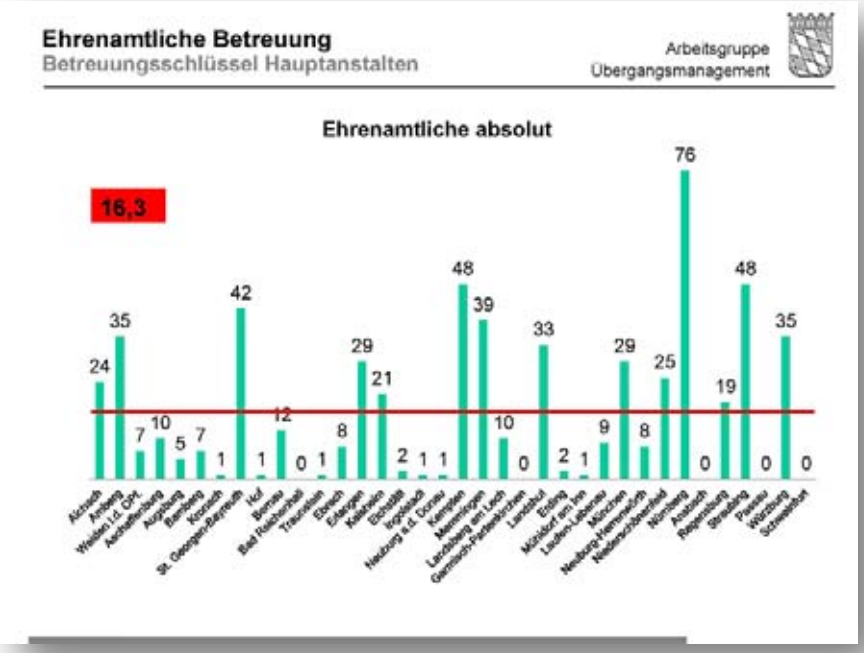

Die Arbeitsgruppe erachtet einen Ausbau der Kapazitäten vorrangig in den Schwerpunktbereichen

- junge Gefangene (insbesondere zur Unterstützung bei der Integration am Arbeitsmarkt),

- langstrafige Gefangene und Sicherungsverwahrte (vor dem Hintergrund des Abbruchs sozialer Beziehungen) sowie

- weibliche Gefangene (im Hinblick auf das Bestehen besonderer Problemlagen)

für erstrebenswert.

Zur Gewinnung ehrenamtliche Tätiger hat sich nach Auffassung der Arbeitsgruppe die direkte Ansprache potentieller Interessenten über lokale Tageszeitungen durch die LAG e.V. oder einen im örtlichen Einzugsbereich einer Justizvollzugsanstalt tätigen anderen Trägers ehrenamtlichen Engagements in Justizvollzug oder die jeweilige Justizvollzugsanstalt in der Vergangenheit bewährt. Um die Anzahl von ehrenamtlich Tätigen im Justizvollzug aber auch in der Bewährungshilfe zu erweitern, bedarf es nach Ansicht der Arbeitsgruppe regelmäßiger flächendeckender Werbung.

5.11.3.4 Datenerhebung

Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen im bayerischen Justizvollzug wird seitens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz alle zwei Jahre bei den Justizvollzugsanstalten erhoben. Die aktuelle Übersicht weist den entsprechenden Stand vom 31. März 2011 aus. Sie differenziert zudem gemäß Nr. 1 Abs. 1 VV zu Art. 175 BayStVollzG zwischen „ehrenamtlichen Betreuern“ sowie „sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Anstalt“. Im Rahmen einer Abfrage bei den Justizvollzugsanstalten durch die Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass insofern seitens der Justizvollzugsanstalten eine unterschiedliche Datenerfassung erfolgt. Teilweise werden etwa Fachkräfte externer Stellen, welche hauptamtlich in der Justizvollzugsanstalt tätig sind (z.B. Mitarbeiter der Suchtberatungsstellen) in der Statistik geführt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt die Ausarbeitung einer klaren Maßgabe für die Datenerhebung als Grundlage für die Statistik unter Einbeziehung des Kriminologischen Dienstes des Bayerischen Justizvollzugs. Zudem könnte die Übersicht über die Zahl der ehrenamtlich Tätigen im bayerischen Justizvollzug um die Angabe des konkreten Angebotes durch ehrenamtliche Mitarbeiter ergänzt werden.

5.12 Weitere soziale Hilfen

Ziel der sozialen Hilfen für Gefangene ist nicht nur die erforderliche Unterstützung bei der Regelung der äußeren Angelegenheiten der Gefangenen, sondern auch die notwendige Hilfe zur Bewältigung persönlicher Probleme. Soziale Hilfen für Gefangene sind nicht nur von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten zu leisten, sondern sind ein wichtiges Anwendungsfeld der Zusammenarbeit nach Art. 175 Abs. 2 bis 4 BayStVollzG. Die sozialpädagogischen Hilfen der Justizvollzugsanstalten zur Entlassung und im Rahmen des Übergangsmanagements sind ein wesentlicher Teil des Qualitäts-Handbuchs "Standards und Qualitätssicherung für die Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten in Bayern".

5.12.1 Erreichte Optimierungen

5.12.1.1 Personalausweise für Gefangene

Mit JMS vom 21. Juni 2012, 4510 - VIIa - 2372/08, wurden die Anstalten gebeten sicherzustellen, dass jeder Gefangene zum Zeitpunkt der Entlassung im Besitz von gültigen Personaldokumenten ist, um sich nach der Haftentlassung bei notwendigen Ämtergängen ausweisen zu können.

5.12.1.2 Ehe- und Familienseminare

Ehe- und Familienseminare dienen der Aufrechterhaltung und Festigung ehelicher bzw. partnerschaftlicher Beziehungen während der Haft. Sie werden zum Teil als vollzugsinterne Seminare unter der Leitung verschiedener Fachdienste, teilweise in Zusammenarbeit mit externen Mitarbeitern von Ehe- und Familienberatungsstellen freier Träger angeboten. Für lockerungsgeeignete Gefangene besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an externen Familienseminaren, z. B. an Langzeitseminaren mit einer Dauer von regelmäßig zehn Tagen und an den Wochenendeheseminaren von jeweils Freitag bis Sonntag.

Das ursprünglich nur im nordbayerischen Raum bestehende Angebot für Familienseminare konnte auf den südbayerischen Raum ausgeweitet werden.

5.13 Organisatorische Maßnahmen

5.13.1 Bestandsaufnahme

5.13.1.1 Runde Tische

Zur Optimierung der Entlassungsvorbereitung und zur besseren Verzahnung von Angeboten vor und nach der Entlassung von Gefangenen wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angeordnet, dass die Justizvollzugsanstalten regelmäßig sogenannte "runde Tische" anbieten sollen, bei denen Vertreter von Bewährungshilfe, psychotherapeutischen Fachambulanzen, Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Vereinen sowie Personen, deren Einfluss die Eingliederung von Gefangenen fördern kann (z.B. ehrenamtliche Betreuer), mit Verantwortlichen der Anstalt zusammenkommen. Erfahrungen zeigen, dass sowohl grundsätzliche Fragen als auch Probleme im Einzelfall im Rahmen dieser Treffen geklärt werden können. Es werden Reibungsverluste vermieden und Synergieeffekte generiert.

5.13.1.2 Einführung von Qualitätsstandards und Qualitätssicherung

Standardisierung und Qualitätssicherung wurden für den Bereich der **Bewährungshilfe** und für den Bereich des **Sozialdienstes bei den Justizvollzugsanstalten** erarbeitet.

Die Qualitätsstandards in der **Bewährungshilfe** beinhalten eine Reihe von Festlegungen für die Behandlung von Risikoprobanden. Sie enthalten z.B. eine Kriterienliste als Arbeitsgrundlage für die Bewährungshelfer bei der Einschätzung der Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente. Risikoprobanden werden lediglich erfahrenen Bewährungshelfern unterstellt. Die Qualitätsstandards sehen keine spezialisierten Bewährungshelfer vor, wie sie etwa in Hessen für rückfallgefährdete Sexualstraftäter eingesetzt werden. In den letzten Jahren sind alle bayerischen Bewährungshilfedienststellen im Umgang mit Sexualstraftätern fortgebildet worden.

Die von den **Sozialarbeitern bei den Justizvollzugsanstalten** umzusetzenden Qualitätsstandards sind in den Schlüsselprozessen eines Qualitätshandbuchs dokumentiert. Im Abschnitt "Konkrete Entlassungsvorbereitung" werden Qualitätsstandards der Umsetzung und Indikatoren der Zielerreichung für das Übergangsmanagement beschrieben. Durchgängiges Qualitätsmerkmal der konkreten Entlassungsvorbereitung ist die bei Bedarf einzuleitende Vernetzung mit den jeweils relevanten Hilfesystemen außerhalb des Vollzugs (staatliche Stellen, freie Träger, Ehrenamtliche).

5.13.1.3 Fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug

Der Landesjugendhilfeausschuss hat am 11. März 2010 fachliche Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendstrafvollzug beschlossen, welche die Zusammenarbeit aller mit der Betreuung und Eingliederung von Jugendstrafgefangenen befassten Stellen vereinheitlichen und intensivieren sollen. An der Erarbeitung dieser Empfehlungen durch einen ad-hoc-Ausschuss des Landesjugendhilfeausschusses waren auch der Leiter der Arbeitsgruppe "Übergangsmanagement“ und weitere Vertreter des bayerischen Justizvollzugs beteiligt.

Die Handlungsempfehlungen beschreiben standardisierte Verfahrensabläufe, die ein gelingendes Miteinander der Kooperationspartner ermöglichen sollen. Dazu dienen u. a. die Darstellung der gesetzlichen Arbeitsgrundlagen, sowie deren Ausführungsbestimmungen und die Interpretation fachlich-qualitativer Standards. Die Empfehlungen betonen, dass die Vorbereitung der Wiedereingliederung mit dem Tag der Aufnahme in den Vollzug beginnt und Themen wie Schulabschluss und Berufsausbildung höchste Priorität haben. Der besondere Schwerpunkt der Empfehlungen liegt dabei insbesondere auf der Betreuung schon im Vollzug sowie der Entlassungsvorbereitung und der Gewährung weiterführender Hilfen im Sinne eines umfassenden Übergangsmanagements durch Justizvollzugsanstalt sowie Bewährungshilfe, Jugendämter, Strafentlassenenhilfe, Sozialämter und Bezirke, Arbeitsverwaltung einschließlich "Jobcenter".

5.13.1.4 Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS)

Wie bereits ausgeführt, gehört zu einem optimalen Übergangsmanagement im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit zwingend auch die Überwachung von Gefangenen mit hohem Risikopotential, insbesondere von Sexualstraftätern. In diesem Zusammenhang ist die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS) zu nennen.

Seit dem 1. Oktober 2006 findet ein Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug über entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter, die unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen, statt. Die zuständige Staatsanwaltschaft unterrichtet die Zentralstelle HEADS vor der Entlassung und übermittelt die für die polizeiliche Bewertung erforderlichen Unterlagen. Eine Evaluation der bisherigen Umsetzung des Konzepts HEADS hat ergeben, dass dieses als Erfolg bezeichnet werden kann. Das Risikomanagement im Zusammenhang mit gefährlichen Sexualstraftaten wurde insoweit entscheidend verbessert, denn deren Überwachung kann nun deutlich intensiver und engmaschiger durchgeführt werden. Als besonders wirkungsvoll haben sich dabei die durchführten Gefährder- und Gefährdetenansprachen sowie die Einrichtung "runder Tische" erwiesen.

5.13.1.5 Entlassung von Gefangenen mit besonders hohem Risikopotential

Speziell im Zusammenhang mit der Entlassung von Gefangenen mit besonders hohem Risikopotential, insbesondere von Sexualstraftätern, bedarf es - auch im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit - weiterer flankierender Maßnahmen im Rahmen des Übergangsmanagements.

So ist für den Eintritt der Führungsaufsicht bei gefährlichen (Sexual-) Straftätern angeordnet, dass die Möglichkeiten, welche die Führungsaufsicht bietet, frühzeitig und umfassend ausgeschöpft werden, um "Betreuungslücken" für den kritischen und besonders betreuungsintensiven Zeitraum unmittelbar nach der Entlassung zu vermeiden. Die Vollstreckungsbehörde hat für eine frühzeitige Einleitung der Führungsaufsicht

zu sorgen. Die Justizvollzugsanstalt unterbreitet hierfür im Rahmen ihrer Anhörung zugleich einen begründeten Vorschlag zur Erteilung von Weisungen nach § 68 b StGB, wenn sie bestimmte Weisungen aufgrund der bei der Behandlung der Gefangenen im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse für sachgerecht hält. Dabei ist es in der Regel angezeigt, dass die Anstalt bereits vorher mit der Bewährungshilfe Kontakt aufnimmt, um die angeregten Weisungen abzustimmen.

Bei der Anregung von Weisungen ist u. a. stets zu prüfen, ob eine Therapieweisung in Betracht kommt. Eine solche kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn der Verurteilte bereits während der Haft eine Therapie begonnen, aber noch nicht abgeschlossen hat oder eine für notwendig erachtete Therapie während der Haft verweigert oder abgebrochen hat. Soweit erforderlich, nimmt die Justizvollzugsanstalt zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Strafentlassenenhilfe frühzeitig Kontakt auf. Bedarf ein Gefangener nach seiner Entlassung aus Sicht der Justizvollzugsanstalt einer nachgehenden therapeutischen Behandlung, setzt sich die Justizvollzugsanstalt so frühzeitig mit dem Leiter der in Betracht kommenden externen Therapiestelle oder einem externen Therapeuten in Verbindung, dass der Gefangene möglichst zeitnah nach seiner Entlassung dort die Behandlung fortsetzen kann.

Eine solche Therapie kann beispielsweise in den psychotherapeutischen Fachambulanzen erfolgen. Psychotherapeutische Fachambulanzen für Sexualstraftäter wurden bereits in München, Nürnberg und Würzburg eingerichtet, denen vom Gericht im Rahmen der Führungsaufsicht oder Strafaussetzung zur Bewährung zur Vermeidung von Rückfalltaten eine Therapie- und/oder Vorstellungsweisung erteilt worden ist; eine Erweiterung des Behandlungsangebots der psychotherapeutischen Fachambulanz auf gefährliche Gewaltstraftäter ist geplant.

5.13.2 Empfehlungen der Arbeitsgruppe

5.13.2.1 Datenvernetzung

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, Checklisten einzuführen sowie die Verwaltungsabläufe verstärkt mit EDV-Unterstützung zu erledigen, um Verfahrensweisen in den Justizvollzugsanstalten zu standardisieren und damit auch die Zusammenarbeit mit den Externen zu optimieren. Als weiterer Schritt könnte eine Schnittstelle zwischen dem in der Bewährungshilfe eingesetzten Verfahren SoPart zu dem vom Justizvollzug verwendete Verfahren IT-Vollzug geschaffen werden, um eine einheitliche Datenbasis in Justizvollzug und Bewährungshilfe zu schaffen. Hierbei wäre insbesondere von Vorteil, dass die Daten der Probanden von den einzelnen Akteuren nicht mehrfach und damit zeitaufwendig erhoben werden müssten.

6. Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege

6.1 Zusammenarbeit

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege bei der Wiedereingliederung der Gefangenen zusammen. Die Betreuung der Gefangenen während der Haft durch karitative Einrichtungen hat im bayerischen Justizvollzug einen hohen Stellenwert. Ein umfangreiches Hilfeangebot wird vorgehalten. Das Angebot ist als ganzheitliche und durchgängige Hilfe organisiert und umfasst alle Maßnahmen zur Stärkung und Förderung der persönlichen Fähigkeiten. Folgende Hilfeangebote sind exemplarisch zu nennen: Durchführung von Ehe-, Partnerschafts- und Familienseminaren innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten, Betreuung suchtabhängiger und suchtgefährdeter Gefangener, Beratung und Betreuung von Gefangenen in Einzelfragen, insbesondere auch in Konfliktsituationen, Vermittlung von Gefangenen in trägereigene Wohneinrich-

tungen, Schuldnerberatung, Anti-Gewalt-Training, Gesprächsgruppen, Freizeitkurse, Begleitung von Gefangenen bei Ausgängen.

6.2 Online-Beratungsangebote

Verbände der freien Wohlfahrtspflege unterhalten im Rahmen ihrer Internetauftritte umfangreiche Online-Beratungsangebote, die Hilfesuchenden ebenso wie Auskunftspersonen als Orientierungshilfe und Informationsquelle dienlich sein können. Die Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V. http://www.ehrenamt-im-strafvollzug.de bietet hierzu eine Fülle weiterführender Links.

7. Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. (BayLGB)

7.1 Organisation

Besonders erwähnenswert ist u. a. die Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. (BayLGB). Er ist ein justiznaher Träger der Straffälligenhilfe. Der BayLGB ist landesweit nahezu die einzige Organisation, die ausschließlich Aufgaben der sozialen Hilfe für Gefangene und Strafentlassene erfüllt. Mit seinen vielfältigen Aufgaben trägt er zur Integration Straffälliger und damit zur Sicherheit der Allgemeinheit bei.

Der Landesverband gliedert sich in 21 Bezirksvereine, die den größeren bayerischen Justizvollzugsanstalten zugeordnet sind. Nahezu bei allen übrigen bayerischen Justizvollzugsanstalten sind Bezirksstellen eingerichtet, die Bezirksvereinen angegliedert sind. Bezirksvereine und Bezirksstellen üben die unmittelbare Fürsorgetätigkeit aus. Vorsitzender des Bezirksvereins ist der jeweilige Leiter der Justizvollzugsanstalt.

Der Landesverband betreut in mehreren Städten derzeit 24 Wohnprojekte. Er ist Träger zahlreicher schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen für Gefangene und erfüllt weitere wichtige Aufgaben der sozialen Hilfe für Gefangene und Strafentlassene. Ferner unterstützt er die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.

7.2 Aufgaben

Der Landesverband erfüllt in Bayern Aufgaben der sozialen Hilfe für Gefangene und Strafentlassene. Er unterstützt ferner die Bewährungshilfe, die Führungsaufsicht und die Gerichtshilfe.

Besondere Aufgabenschwerpunkte sind derzeit

- Überlassung von Wohnraum an Strafentlassene und Probanden der Bewährungshilfe,
- Übernahme der Trägerschaft für schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
- Einrichtung und Unterhaltung von zentralen Anlaufstellen für Strafentlassene,
- Unterstützung von Straffälligen bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Notlagen durch Übernahme von Bürgschaften und Ausreichung von Darlehen,
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Bewährungshilfe sowie von Einrichtungen der Straffälligenhilfe.

7.3 Engagement

Der Landesverband

- betreut in Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Donauwörth, Erlangen, Fürth, Kolbermoor, München, Regensburg, Rosenheim, Straubing, Weiden und Würzburg 24 Wohnprojekte. Insgesamt stehen 54 Wohnplätze für Haftentlassene und Probanden der Bewährungshilfe zur Verfügung. Die Wohnplätze werden von hauptamtlichen Kräften des Landesverbands, von ehrenamtlichen Mitarbeitern, von Bewährungshelfern oder örtlichen Vereinen der Straffälligenhilfe unter Mitwirkung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt betreut,
- ist Träger zahlreicher schulischer und beruflicher Bildungsmaßnahmen für Gefangene in Justizvollzugsanstalten,
- unterhält zusammen mit anderen Trägern zentrale Beratungsstellen für Strafentlassene in München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und leistet einen entscheidenden Beitrag zu deren Finanzierung,
- ist Träger eines Resozialisierungsfonds zur Förderung der wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Straffälligen,
- stellt den Bewährungshelfern Mittel für die wirtschaftliche Unterstützung ihrer Probanden zur Verfügung,
- fördert die Durchführung von Ehe- und Familienseminaren für Strafgefangene und deren Angehörige,
- übernimmt die nicht gedeckten Kosten bei der Therapie gewaltbereiter Täter.

Seit Bestehen des Resozialisierungsfonds (1986) wurden mit Unterstützung des BayLGB Schulden in Höhe von über 12 Millionen € reguliert. Auf diese Weise wurden mehr als 700 Straffällige bei der Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Notlagen und damit bei ihrer Wiedereingliederung gefördert.

7.4 Finanzierung

Der Landesverband ist in finanzieller Hinsicht entscheidend auf Spenden und die Zuweisung von Geldbußen durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften angewiesen. Er erhält ferner jährlich einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. leistet mit seinen sozialen Hilfen einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Allgemeinheit, indem er zur Verhinderung der Rückfälligkeit von Straftätern beiträgt. Jede finanzielle Zuwendung an den Landesverband kommt unmittelbar den hilfsbedürftigen Straffälligen zugute und fördert deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

8. Finanzierung von Leistungen im Rahmen des Übergangsmanagements

8.1 Staatliche Finanzierung

Bei den Diskussionen im Bereich des Übergangsmanagements wird immer wieder die Frage der Finanzierung aufgeworfen. Die Träger der öffentlichen und freien Straffälligenhilfe erheben immer wieder die Forderung nach staatlicher Unterstützung und Förderung.

Bereits bei der Behandlung des Antrags der Abgeordneten Margarete Bause u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 13. Juli 2010, LT-Drs. 16/5606, betreffend "Übergangsmanagement ausbauen!", wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die gegebenenfalls nach der Haft erforderliche Betreuung und Unterstützung von Strafentlassenen den Behörden und Einrichtungen, die jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger auch in Anspruch nehmen kann, insbesondere den Sozialhilfeträgern obliegt, soweit nicht das Bayerische

Strafvollzugsgesetz ausdrücklich hiervon Ausnahmen vorsieht, wie z. B. bei der vorübergehenden Aufnahme von früheren Gefangenen in die sozialtherapeutische Einrichtung gemäß Art. 120 BayStVollzG. Die finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der Einrichtungen der Strafentlassenenhilfe kann allenfalls durch andere Ressorts erfolgen, wie z. B. die Förderung der externen Suchtberatung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit oder der Ehe- und Familienseminare durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Strafentlassene und deren Angehörige gehören zum Personenkreis im Sinne des § 67 SGB XII, der von den Sozialhilfeträgern zu betreuen ist. In § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wird ausdrücklich auf die sozialen Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Straffälligkeit vorliegen, hingewiesen. Zu dem Hilfeangebot zählen insbesondere Beratung und persönliche Unterstützung für die Hilfesuchenden und für ihre Angehörigen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung, bei der Vermittlung in Ausbildung, bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie bei Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und der Gestaltung des Alltags. In der Beratung und Unterstützung können auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege einbezogen werden (§ 11 Abs. 5 SGB XII).

Die Feststellung des im Einzelfall bestehenden Bedarfs und die Leistungserbringung obliegen ausschließlich den Sozialhilfeträgern. Diese können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben allerdings der Hilfe Dritter, insbesondere gemeinnütziger Träger, bedienen. Die Träger der Sozialhilfe handeln im eigenen Wirkungskreis und unterliegen daher keinen fachlichen Weisungen des Staates. Der Staat kann den Trägern der Sozialhilfe keine Vorgaben machen, wie sie ihre Aufgaben erfüllen. Er kann allenfalls Anregungen geben oder Empfehlungen aussprechen. Nur wenn die Aufgaben nicht oder nicht in ordnungsgemäßer Weise erfüllt werden, kann der Staat eingreifen. In jedem Fall liegt die Verantwortung für die konkrete Aufgabenerfüllung beim Sozialhilfeträger, unabhängig davon, ob er die Aufgaben selbst erfüllt oder sich der Hilfe Dritter bedient.

Die Sozialhilfeträger entscheiden eigenverantwortlich, ob sie bei ihrer Aufgabenerfüllung auf Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe zurückgreifen. Ihnen obliegt es auch, in ihrem Zuständigkeitsbereich den Bedarf an Einrichtungen und Diensten zu ermitteln und die notwendige Infrastruktur - selbst oder mit Hilfe Dritter - zu schaffen und vorzuhalten.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat dem Caritasverband und dem Diakonischen Werk anlässlich der Übersendung des Positionspapiers "Übergangsmanagement - Übergänge von der Haft in die Freiheit gemeinsam erfolgreich gestalten" am 24. August 2010 u. a. mitgeteilt, dass sich der Freistaat Bayern für nicht unmittelbar zuständig sieht, die Hilfeangebote den Haftentlassenen zur Verfügung zu stellen, sondern es vielmehr die Träger der Sozialhilfe sind, die sich dieser Aufgabe stellen müssen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat gebeten, das Positionspapier zunächst den Kommunalen Spitzenverbänden vorzustellen und mit diesen zu diskutieren. Es hat sich ferner bereit erklärt, alle betroffenen Institutionen (Kommunale Spitzenverbände, Justizministerium) einzuladen, wenn eine Lösung nur durch ein moderierendes Gespräch möglich ist.

8.2 Förderungsmöglichkeiten durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

In verschiedenen Bereichen wird zur Finanzierung von vollzuglichen Maßnahmen auf Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds zurückgegriffen.

8.2.1 Reso-Nordverbund (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)

Die Justizministerien von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben sich zum "Reso-Nordverbund" zusammengeschlossen.

Die Kooperation betrifft die Bereiche Bildung, Ausbildung und arbeitsmarktpolitische Programme zur beruflichen und sozialen Integration von Straffälligen und Haftentlassenen. Ziel ist es, auf der Grundlage der Fördervorgaben (Europäischer Sozialfonds, Sozialgesetzbücher II und III) Standards zur Verbesserung der Bildungs- und Arbeitsintegration von Straffälligen zu entwickeln und vor Ort zu erproben. Dies umfasst auch Maßnahmen im Anschluss an die Haftverbüßung. Die Herstellung der nötigen Infrastruktur erfolgt durch verschiedene Projekte in den Bereichen:

- Interner Transfer (Wissenstransfer, Wissensmanagement)
- Evaluation und Monitoring, Bildungscontrolling
- Maßnahmen auf Basis von SGB II und III
- Umsetzung und Ausbau des e-learning im Strafvollzug.

8.2.2 Südwestverbund (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)

Die Justizministerien von Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben sich zu einem "Südwestverbund" zusammengeschlossen, dessen Ziel die gemeinsame Durchführung innovativer Projekte im Strafvollzug ist.

Bislang wird im Südwestverbund soweit bekannt lediglich das Projekt "Nachqualifizierung von Strafgefangenen im Südwestverbund" durchgeführt.

Durch das Projekt soll der Strukturaufbau für die Nachqualifizierung von Strafgefangenen auf politischer, anstaltsbezogener und individueller Ebene in den Regionen gefördert werden. Ziel ist es, Anschlussperspektiven zu schaffen, an welche die Inhaftierten mit Kompetenzen anknüpfen können, die sie vor und während der Haft erworben haben. Dafür werden

Kooperationsbeziehungen zu Netzwerken ausgebaut und bestehende Angebote, Verfahrensweisen und Förderinstrumente für die Nachqualifizierung genutzt. Dabei stehen folgenden Aufgaben im Zentrum:

- Erhebung vorhandener Qualifizierungsangebote bzgl. ihrer Anwendbarkeit für Nachqualifizierung sowie Erhebung und Analyse des Nachqualifizierungsbedarfs der Straffälligen
- Beratung und Fortbildung der JVA-Mitarbeitenden und der Fachdienste Motivierung der Betroffenen zur Nachqualifizierung, Ausweitung des Berufsspektrums
- Initiierung von Qualifizierungsangeboten, die anschlussfähig im Förderrahmen von SGB II / III in und außerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden
- Ansprache und Sensibilisierung von JVA-internen und externen Unternehmen zum Thema Nachqualifizierung von Häftlingen und Haftentlassenen
- Vernetzung und Abstimmung von Zuständigkeiten, Verfahrens- und Qualitätsstandards mit den zuständigen Institutionen und deren Beratung zum Handlungsfeld Nachqualifizierung
- Öffnung von Zugängen zur abschlussorientierten Nachqualifizierung für Straffällige mit und ohne Migrationshintergrund sowie für Männer und Frauen auf konzeptioneller, organisatorischer und Verfahrensebene.

Das Projekt beinhaltet eine Abstimmung mit Arbeitsagenturen, Kammern, Jobcentern und Bildungsträgern und greift die Erfahrungen anderer Projekte zur Nachqualifizierung auf und kooperiert mit dem Übergangsmanagement des Erwachsenenvollzugs.

Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH (INBAS) in neun Justizvollzugsanstalten, davon einer Jugendstrafvollzugsanstalt, durchgeführt und aus dem Bundesprogramm "Perspektive Berufsabschluss" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Bundesmitteln finanziert

8.2.3 Andere Länder

Die übrigen Länder nehmen, soweit ersichtlich, ohne länderübergreifende Kooperationen in verschiedenem Umfang an den Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds teil.

8.2.4 Bayern

In der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 war es dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstmals möglich, Fördermittel des Europäischen Sozialfonds für die Durchführung von Projekten im bayerischen Justizvollzug zu erlangen. Mit den dem Bund zugewiesenen ESF-Fördermitteln werden die oben bereits beschriebenen Projekte "MIGRA Plus" und "FREI" sowie bei positivem Verlauf des Genehmigungsverfahrens mit den dem Freistaat Bayern zugewiesenen ESF-Mitteln das Projekt "Brücken-Bau" im bayerischen Justizvollzug gefördert.

Das Projekt "Leonhard" wurde zunächst ausschließlich durch private Mittel der Gründer, Herrn Dr. Jopen (langjähriger Unternehmer und ehemaliger Dozent der TU München im Bereich Unternehmensgründung) und seiner Tochter, Frau Jopen, sowie privat eingeworbener Spenden finanziert. Zwischenzeitlich erfolgt eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Das bayerische Projekt "FREI" entspricht dabei im Wesentlichen dem im Südwestverbund durchgeführten Projekt "Nachqualifizierung von Strafgefangenen im Südwestverbund"; beide werden aus demselben Bundesprogramm "Perspektive Berufsabschluss" gefördert.

8.2.5 Bewertung der ESF-Fördermöglichkeiten

Die bayerischen Erfahrungen mit den Fördermöglichkeiten des Europäischen Sozialfonds zeigen, dass diese mit einem äußerst hohen Aufwand verbunden sind. Die Europäische Union stellt hohe Anforderungen beispielsweise an Antragstellung, Verwendungsnachweise und Kontrollmöglichkeiten.

Zugleich stellen die Fördermöglichkeiten aus dem Europäischen Sozialfonds wegen der Notwendigkeit einer nationalen Kofinanzierung der Projekte in unterschiedlicher Höhe (bis zu 50%) durchaus keine Gratisfinanzierung dar. Da eine rein technische Kofinanzierung beispielsweise durch die Anrechnung von Haftkostensätzen nur eingeschränkt möglich ist, muss auch bei einer ESF-Förderung normalerweise stets ein anderweitiger Mittelzufluss sichergestellt werden.

Darüber hinaus birgt speziell die in den Ländern des "Nordverbunds" durchgeführte intensive Verknüpfung von vollzuglichen Maßnahmen im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung der Gefangenen eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich: Einerseits gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen, die Fördervolumina des Europäischen Sozialfonds zugunsten anderer Strukturfonds zu beschneiden. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Fördermittel auch in zukünftigen Förderperioden in gleichem Umfang zur Verfügung stehen werden. Andererseits ist auch eine Verlagerung der Förderschwerpunkte festzustellen: Im Vergleich zum vergangenen Förderzeitraum ist eine deutliche Schwerpunktverlagerung aus Konvergenzgründen in Richtung Osteuropa festzustellen, die sich tendenziell auch angesichts künftiger Erweiterungspläne der Europäischen Union zu Lasten Deutschlands fortsetzen dürfte. Das bedeutet, dass schon aus diesem Grund die Fördervolumina, welche Deutschland zur Verfügung stehen, weiter zurückgehen werden. Die Konsequenz für diejenigen Länder, welche für ihre vollzuglichen Maßnahmen im Schwerpunkt allein auf die ESF-Förderung stützen, wird sein, dass langfristig deren Projekte im bisher praktizierten Umfang kaum mehr durchführbar bzw. finanzierbar sein werden.

Um insoweit von den letztlich durch die Staatsregierung kaum beeinflussbaren Entwicklungen auf europäischer Ebene unabhängig zu sein, werden im bayerischen Justizvollzug insbesondere Projekte im Bereich der schulischen und beruflichen Bildung regelmäßig im klassischen Wege durch den Staatshaushalt finanziert. Dies ermöglicht dem bayerischen Justizvollzug die kontinuierliche und zielgerichtete Durchführung sinnvoller Maßnahmen auch und gerade im Bereich des Übergangsmanagements. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere auch die Schaffung entsprechender Planstellen im Justizvollzug. Von den insgesamt 5.405 Planstellen im bayerischen Justizvollzug sind 52 Planstellen solche für Lehrer und 483 solche für den Werkdienst. Gerade der Werkdienst, also die Beschäftigung von Handwerksmeistern in den Anstaltsbetrieben insbesondere zur Ausbildung von Gefangenen, stellt aus hiesiger Sicht angesichts des niedrigen Ausbildungsstandes der Gefangenen (rund 30% der bayerischen Gefangenen verfügen bei Haftantritt über keine abgeschlossene Schulbildung, rund 50% über keine abgeschlossene Berufsausbildung) ein bedeutsames Element dar, welches den Übergang in ein Leben ohne Straftaten massiv erleichtern kann. Viele andere Länder kennen den Einsatz eines speziellen Werkdienstes demgegenüber nicht und kaufen stattdessen insoweit externe Leistungen ein.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Einsatz von ESF-Fördermitteln aus fachlicher Sicht durchaus geeignet ist, Modell- und Leuchtturmprojekte durch eine zeitlich begrenzte Anfinanzierung auf den Weg zu bringen. Angesichts der Unwägbarkeiten der Entwicklungen auf europäischer Ebene sind ESF-Fördermittel aber für die dauerhafte Finanzierung von Projekten weniger geeignet.

9. Resümee

Als Resümee kann festgehalten werden, dass in den bayerischen Justizvollzugsanstalten je nach Größe und Zuständigkeit eine Vielfalt von Angeboten zur Entlassungsvorbereitung und zur Planung des Übergangs aller Verurteilten in die Freiheit auf breiter Ebene vorhanden ist, ohne dass diese bislang immer unter dem Begriff Übergangsmanagement erfasst worden sind.

Es gilt, durch Abstimmung der verschiedenen Prozesse und enge Kooperation aller Beteiligter die Hilfeangebote zu vernetzen und etwaige Schnittstellenprobleme zu vermeiden, um damit den Übergang der Inhaftierten nach der Entlassung zu erleichtern und zu optimieren.

Die während des Vollzugs bewährte Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den ehrenamtlichen Betreuern und allen bei der Betreuung Gefangener engagierten Einrichtungen und Institutionen wird nach der Entlassung der Gefangenen fortgesetzt. Zu nennen sind insbesondere die Zentralstellen für Straffälligenhilfe, die während der Haft Kontakt zu den Gefangenen aufnehmen und nach deren Entlassung die Betreuung nahtlos fortsetzen. Damit wird eine durchgängige Hilfeleistung erbracht und Lücken in der Stabilisierung Straffälliger vermieden.

10. Anlagen

10.1 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

10.2 Abfragematrix Wohneinrichtungen für Haftentlassene

10.3 Übersichtliste der Wohnprojekte und Wohnplätze des Bayerischen Landesverbands für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.

10.4 Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2011

10.5 "Erste-Hilfe"-Mappe des Vereins "Bremische Straffälligenbetreuung"

10.6 "Schulden und Inhaftierung - Eine Broschüre für überschuldete Gefangene"

10.7 Entscheidungsbäume zum Krankenversicherungsschutz nach der Haft

10.8 Musterschreiben Krankenversicherungsschutz nach der Haft (Justizvollzugsanstalt Amberg)

10.9 JMS "Leistungen des Justizvollzugs zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung"

10.10 Broschüre "Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug"

10.11 Broschüre "Merkblatt über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe"

10.12 „Sicherheitsunterweisung“ der Justizvollzugsanstalt München

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

und

der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

I. Präambel

Nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) trägt die Justizvollzugsanstalt im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu bei, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Die Justizvollzugsanstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann (Art. 175 Abs. 3 BayStVollzG).

In Bayern existieren 36 Justizvollzugsanstalten und derzeit vier Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe; zwei weitere Zentrale Beratungsstellen sollen gegründet werden. In den Justizvollzugsanstalten werden jährlich in mehr als 60 Berufen anerkannte Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Für eine dauerhafte (Re-)Integration in die Gesellschaft sollen Gefangene an eine Lebensführung ohne Straftaten, eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit und eine nachhaltige Platzierung am Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Die (Wieder-) Eingliederung Strafentlassener in die Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass ihre Integration in den Arbeitsmarkt zeitnah zur Entlassung gelingt und so die Rückfallwahrscheinlichkeit erheblich sinkt. Durch die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit nach der Haft wird damit ein wertvoller Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung geleistet.

Die erfolgreiche Resozialisierung ist somit Aufgabe aller Partner und Akteure auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, insbesondere des Justizvollzugs und der Bundesagentur für Arbeit.

II. Ziel und Umsetzung

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren daher eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung einer flächendeckenden Struktur im Rahmen des Übergangsmanagements von der Haft in die Freiheit. Zur lückenlosen Platzierung Haftentlassener am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt soll Folgendes sichergestellt werden:

1. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit, den Jobcentern und den Justizvollzugsanstalten

   a) Während der Haft obliegt die Beratung und Vermittlung der Agentur für Arbeit am Ort der Justizvollzugsanstalten (im Folgenden örtliche Agentur/en für Arbeit). Im Übrigen ist für die Erbringung von Leistungen die Bestimmung des § 22 Abs.3 SGB III maßgeblich. Nach der Haftentlassung gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der Rechtsvorschriften des SGB II und SGB III das Wohnortprinzip.

   b) Alle Agenturen für Arbeit und Justizvollzugsanstalten benennen jeweils konkrete Ansprechpersonen (mit direkter Telefonnummer und E – Mail Adresse) für das Übergangsmanagement. Diese stellen die direkte Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten und den örtlichen Agenturen für Arbeit sicher. Eine Weitergabe der Kontaktdaten der Ansprechpartner an Dritte findet nicht statt.

   c) Die Justizvollzugsanstalten stellen den örtlichen Agenturen für Arbeit einen geeignet ausgestatteten Büroraum zur Verfügung und gestatten das Mitführen und die Nutzung eines UMTS - fähigen Kommunikationsgerätes für einen Zugriff auf das Netzwerk der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agenturen für Arbeit.

   d) Die örtlichen Agenturen für Arbeit beraten die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz des justizvollzugsspezifischen Qualifizierungsportfolios.

e) Das Qualifizierungsportfolio und Übergangsmanagement der Justizvollzugsanstalten werden durch das Instrumentarium der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ergänzt.

f) Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit versorgt die Justizvollzugsanstalten mit aktuellen berufskundlichen Medien und unterstützt die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Zugriffs auf digitale Informationsquellen der Bundesagentur für Arbeit.

g) Die Justizvollzugsanstalten bieten bedarfsbezogen und in Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit vollzugsspezifische Einweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit an.

h) Es werden Veranstaltungen zum gegenseitigen Informationsaustausch nach regelmäßigem Turnus vereinbart.

2. Beratungs- und Vermittlungsangebote für Gefangene

a) Die Gefangenen können spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung das Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Beratung, Vermittlungsvorbereitung) in Anspruch nehmen. Bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten erfolgt das Beratungsgespräch zeitnah zum Beratungswunsch der Gefangenen.

b) Die örtlichen Agenturen für Arbeit sollen Vermittlungsaktivitäten für Gefangene unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten in einem angemessenen Zeitraum noch während der Haft einleiten.

c) Die örtlichen Agenturen für Arbeit bieten regelmäßige Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten an. Ausgestaltung und Häufigkeit der Sprechstunden werden zwischen den örtlichen Agenturen für Arbeit und Justizvollzugsanstalten bedarfsbezogen abgestimmt.

d) Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die Gefangenen bei Bedarf beim Ausfüllen des sog. Arbeitspaketes und leiten es an den Ansprechpartner

der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Agentur für Arbeit weiter. Darüber hinaus sind die Justizvollzugsanstalten den Gefangenen im Rahmen der vollzuglichen Möglichkeiten bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen behilflich.

e) Die Gefangenen sind vor Haftentlassung auf deren Antrag durch die Ansprechpartner des Justizvollzugs und der Agenturen für Arbeit bei einer zeitnahen Terminierung im Jobcenter zu unterstützen, wenn absehbar wird, dass sie dem Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches II unterfallen.

f) Haftentlassene, die nach § 88 in Verbindung mit § 23 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bzw. §§ 57, 57a, in Verbindung mit § 56c Strafgesetzbuch (StGB) die Weisung haben, mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen, werden von der zuständigen Agentur für Arbeit entsprechend ihren vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen betreut. Die Rückmeldung über den Vermittlungsverlauf erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die zuständige Bewährungshilfe.

3. <u>Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung während der Haft</u>

a) Bei der Vollzugsplanung sollen die örtlichen Agenturen für Arbeit beratend und unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdegangs der Inhaftierten mitwirken.

b) Die berufliche Förderung der Inhaftierten obliegt vorrangig den Justizvollzuganstalten. Die örtlichen Agenturen für Arbeit ergänzen den Einsatz von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Abstimmung mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten auf Grundlage der Bestimmungen des SGB III. Hierbei sollen gegebenenfalls individuelle Problemlagen sowie der Arbeitsmarkt am zukünftigen Wohnort besondere Berücksichtigung finden.

III. Gremien

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt:

1. in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement im bayerischen Justizvollzug“, und der Regionaldirektion Bayern, die
   - weitere Detailvereinbarungen erarbeitet,
   - das Übergangsmanagement flächendeckend implementiert,
   - den Prozess weiterhin steuernd begleitet.

2. durch die Empfehlung an die Leiter der Justizvollzugsanstalten, die örtlichen Agenturen für Arbeit zur Mitarbeit in den Anstaltsbeiräten im Rahmen der Bestimmungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetztes zu berufen.

3. durch die beratende Mitwirkung der örtlichen Agenturen für Arbeit in den Kuratorien und Beiräten der Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe im Rahmen deren Statuten.

IV. Weiterentwicklung

Die oben genannten Detailvereinbarungen zum Verfahren werden jeweils Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung.

V. Datenschutz

Personenbezogene Daten können mit Einverständnis der oder des Gefangenen übermittelt werden. Hierbei sind sowohl die Vorschriften über den Datenschutz nach dem BayStVollzG und BayUVollzG als auch die für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter geltenden Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten nach den Sozialgesetzbüchern I, II, III und X zu berücksichtigen.

VI. Veröffentlichung

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit stellen eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung auf ihren Internetseiten sicher und unterrichten die Öffentlichkeit über das gemeinsame Vorgehen.

VII. Inkrafttreten, Dauer und Gültigkeitsbereich

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt unbefristet für die Justizvollzugsanstalten und die Agenturen für Arbeit in Bayern und kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf.

Die bestehende Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den Agenturen für Arbeit“, Gz. 4450 - VII a - 11352/00 vom 8. August 2006, sowie die Rundverfügung Nr. 54/81 - 5318 des Landesarbeitsamtes Nordbayern vom 17. August 1981 und Nr. 156/79 - 5318 des Landesarbeitsamtes Südbayern vom 12. September 1979 und deren Ergänzungen bezüglich der Zusammenarbeit treten mit Wirksamwerden der vorliegenden Kooperationsvereinbarung außer Kraft und werden in Teilen durch noch zu entwerfende Detailvereinbarungen ersetzt.

München, den Oktober 2012	Nürnberg, den Oktober 2012
……..	…….
Dr. Beate Merk	Ralf Holtzwart
Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz	Vorsitzender der Geschäftsführung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

Träger	Einrichtung	Ort	Straße	Telefon	Email	www	Plätze stationär			Plätze ambulant			Alter		besondere Aufnahme- / Ausschlußkriterien (BITTE ANKREUZEN)												
							gesamt	davon nur für m	davon nur für w	gesamt	davon nur für m	davon nur für w	mind.	höchst.	besondere soziale Schwierigkeit (gem. § 67 SGB XII) vorausgesetzt	Konfessio-nelle Bindung vorausge- setzt	Ausschluß: akute Suizidalität	Ausschluß: aktuelle Bim-Problematik	Ausschluß: aktuelle Alkohol-Problematik	Ausschluß: akute psych. Erkrankung	Ausschluß: Sexualstraf-täter (alle)	Ausschluß: Sexualstraf-täter, wenn unbehandelt	Ausschluß: Sexualstraf-täter, wenn Pädophilie	Ausschluß: grobe Gewalt-delinquenz	Ausschluß: Entlassung aus Sicher-ungsver-wahrung	Ausschluß: Rollstuhl-fahrer	Ausschluß: Pflegebedürf-tigkeit ab Pflegestufe I

Wohnprojekte und Wohnplätze des BayLGB

Nr	Ort	Wohnprojekt	Verwaltung	Plätze
1	Augsburg	Bürgermeister-Bohl-Str.31	BayLGB - Fr.Elter Bay.LGB Augsburg	1
2	Augsburg	Ganghofer Str. 10-12	BayLGB - Fr.Elter Bay.LGB Augsburg	1
3	Bamberg	Am Sandbad 13	BayLGB – Hr.Buchberger	9
4	Bayreuth	Frauengasse 2	Kontakt e. V. -Fr.Schönberger in BayLGB Bayreuth	5
5	Donauwörth	Johann-Traber-Str. 7	SKM	6
6	Erlangen	Drausnickstr. 151	BayLGB - Fr.Köhler Bay.LGB Erlangen	1
7	Fürth	Blumenstr. 53	BayLGB - Hr. Lößl	5
8	Kolbermoor	Königseestr. 41	DW - Rosenheim	6
9	Lappersdorf	Bergstr. 27	BayLGB - Hr.Strehl-0941 233315	1
10	München	Fromundstr. 25	KMFV München	1
11	München	Görzerstr. 94	KMFV München	1
12	München	Kelheimerstr. 12	BayLGB - Fr. Rock	1
13	München	Poccistr. 2	BayLGB - Fr.Rock	1
14	Regensburg	Gutenbergstr. 9/9a	BayLGB - Hr.Strehl -0941 233315	1
15	Regensburg	Klenzestr. 12	BayLGB - Hr.Strehl -0941 233315	1
16	Rosenheim	Innlände 4	DW Rosenheim	3
17	Rosenheim	Innlände 6	DW Rosenheim	3
18	Straubing	angemietetes Zimmer	BayLGB - Hr.Schröder BayLGB Straubing	1
19	Weiden	Brenner Schäffer Str.	Betreuungsverein - Hr.Harmann JVA Weiden	1
20	Weiden	Frauenrichterstr. 90	Betreuungsverein - Hr.Harmann JVA Weiden	1
21	Würzburg	Arndtstr. 10	SKF & Kloster Oberzell - Hr.Schubert 0931-2702358	1
22	Würzburg	Barbarastr. 9	Christoph.gGmBH - Hr.Schubert 0931-2702358	1
23	Würzburg	Frankenstr. 203	Christoph.gGmBH - Hr.Schubert 0931-2702358	1
24	Würzburg	Schiestlstr 8 1/2	Christoph.gGmBH - Hr.Schubert 0931-2702358	1
25	Würzburg	Werner-v-Siemens-Str 53	Christoph.gGmBH - Hr.Schubert 0931-2702358	1
				55

blau markiert = Bay LGB --> Wohnungseigentümer
grün markiert = Bay LGB --> Hauseigentümer
rot markiert = wird vom Bay LGB verwaltet und versichert

Beschreibung der Entlassströme aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2011

Dr. Maike Breuer und Dr. Johann Endres

Inhaltsverzeichnis

0. Hintergrund....3
1. Datengrundlage....4
2. Struktur der Entlassenen....5
Demographische Merkmale....5
Schulische und berufliche Ausbildung....6
Weitere Bedarfe....9
Angaben zur Inhaftierung....10
3. Regionale Aspekte....16
Voranalysen....16
Entlassungen nach Regierungsbezirken....18
Entlassungen nach Postleitregionen....21
Entlassungen nach Städten....23
4. Entlassene mit Sexualdelikten....25
Demographische Merkmale....26
Schulische und berufliche Ausbildung....27
Weitere Bedarfe....29
Angaben zur Inhaftierung....30
Regionale Analysen....32
5. Auswertungen entsprechend dem JMS vom 24. Mai 2012 (4519 – VII a – 4996/12)....34
6. Danksagung....34
Anhang A: Gruppierung der Haftaustrittsarten....35
Anhang B: Städte mit mehr als 25 Entlassenen (inkl. des vorherigen Wohnsitzes und der Entlassanstalten)....37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der 2011 aus verschiedenen Haftarten ausgetretenen Personen.....4
Abbildung 2: Prozentuale Altersverteilung der Entlassenen.....5
Abbildung 3: Schulbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung.....6
Abbildung 4: Berufsausbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung.....7
Abbildung 5: Beschäftigung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung.....8
Abbildung 6: Dauer der Inhaftierung der Entlassenen 10
Abbildung 7: Haftarten der Entlassenen.....12
Abbildung 8: Bayerische Regierungsbezirke und Regierungssitze.....18
Abbildung 9: Bayerische Postleitregionen mit den dazugehörigen größten Städte.....21
Abbildung 10: Prozentuale Altersverteilung der entlassenen mit einem Sexualdelikt.....26
Abbildung 11: Schulbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen mit einem Sexualdelikt.....27
Abbildung 12: Berufsausbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen mit einem Sexualdelikt.....28
Abbildung 13: Beschäftigung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen mit einem Sexualdelikt.....28
Abbildung 14: Dauer der Inhaftierung der Entlassenen mit einem Sexualdelikt.....30
Abbildung 15: Haftarten der Entlassenen mit einem Sexualdelikt.....31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Besuche in Abhängigkeit von der Haftdauer.....11
Tabelle 2: Dauer der verschiedenen Haftarten für die 2011 Entlassenen.....13
Tabelle 3: Entlassungen in die 20 größten Städte mit Führungs- und Bewährungsaufsicht.....14
Tabelle 4: Anteil derjenigen mit Einträgen wegen Sexualdelikten an allen 2011 Entlassenen.....15
Tabelle 5: Anzahl derjenigen ohne festen Wohnsitz, mit Wohnsitz in Bayern, einem anderen Bundesland oder im Ausland vor und nach der Haft.....16
Tabelle 6: Anzahl der von verschiedenen Justizvollzugsanstalten Aufgenommenen und Entlassenen ohne festen Wohnsitz.....17
Tabelle 7: Einwohner- und Entlassenenzahlen für die sieben Regierungsbezirke sowie Indikatoren der Entlassungsbewegung und -dichte.....19
Tabelle 8: Entlassungen in die ländlichen Regionen der sieben Regierungsbezirke.....20
Tabelle 9: Haftantritte und -entlassungen nach Postleitregionen sowie Häufigkeit und Anteil derer ohne Wechsel des Wohngebiets vor und nach der Haft.....22
Tabelle 10: Die größten bayerischen Städte mit Einwohnerzahlen, Zahl und Dichte der dort zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung bzw. Entlassung Ansässigen.....23
Tabelle 11: Entlassorte und Justizvollzugsanstalten, aus denen die meisten Personen in die jeweilige Stadt entlassen wurden.....24
Tabelle 12: Anzahl der Besuche in Abhängigkeit von der Dauer der Inhaftierung für Entlassene mit eingetragenem Sexualdelikt.....32
Tabelle 13: Zahl der Entlassenen mit einem Sexualdelikt in die Städte mit Fachambulanzen 32
Tabelle 14: Zahl der Entlassenen mit einem Sexualdelikt in die bayerischen Postleitregionen.....33

0. Hintergrund

Durch Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“ wurde deutlich, dass es für die Planung von Maßnahmen sinnvoll sein kann, Informationen zum Aufenthalt der aus dem bayerischen Strafvollzug entlassenen Personen zu erhalten. Die Daten der ersten Erhebung im Jahr 2010 wurden von Herrn Drosta und Köckritz ausgewertet und vorgestellt (Vortrag gehalten in Augsburg, 19. März 2012).

Der Kriminologische Dienst wurde mit JMS vom 24. Mai 2012 (4519 – VII a – 4996/12) gebeten, die Entlassströme der Gefangenen aus bayerischen Justizvollzugsanstalten für die nachfolgenden Jahre auszuwerten, zu analysieren und nutzbar zu machen.

Die Interpretierbarkeit einschränkend ist auf eine zuweilen unbefriedigende Qualität der Daten hinzuweisen. Insbesondere die Angaben zum Wohnsitz zum Zeitpunkt der Entlassung erscheinen nicht zuverlässig und teilweise in sich widersprüchlich. Für zukünftige Analysen wären hier verschiedene Gegenmaßnahmen denkbar. So ließen sich die Eingaben auf die notwendigen Informationen reduzieren (z.B. nur ein Eintrag der Postleitzahl, statt mehrere Freitextfelder für Städtenamen, Regierungsbezirke, Bundesländer usw.), durch technische Lösungen wichtige Eingaben standardisieren und Fehler reduzieren (z.B. Auswahlmenüs statt Freitextfelder, Fehlermeldungen bei lückenhaften Eingaben oder logischen Widersprüchen). Auch waren manche Analysen nicht möglich, weil entsprechende Eintragungen fehlten. Bei vielen Auswertungen wurden Berechnungen trotz vieler fehlender Werte vorgenommen. Ob diese Analysen tatsächlich die realen Verhältnisse abbilden oder völlig andere Ergebnisse resultieren würden, wenn für jeden Entlassenen vollständige Informationen verfügbar wären, lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht klären. Daher sind generalisierende Aussagen nur als zurückhaltende Hypothesen zu verstehen.

Bei Interesse wäre es sinnvoll, einzelne relevante Merkmale zusätzlich mit aufzunehmen (z.B. Bildungsstand zum Entlassungszeitpunkt, um mögliche Veränderungen vom Zeitpunkt der Inhaftierung zu dem der Entlassung abzubilden, oder auch eine Variable zur Frage, ob der Entlassungsort in Bayern/Deutschland/EU/Nicht-EU liegt, um die relevanten Teilstichproben relativ sicher zu identifizieren).

Die Analyse der Entlassströme soll vor allem für das Übergangsmanagement relevante Informationen liefern. Der nachfolgende Bericht stellt ausgewählte Analysen für das Jahr 2011 auf der Basis der aus IT-Vollzug überlassenen Daten vor. Diesen lag (außer den im JMS aufgeführten Auswertungsaspekten, vgl. S .43) keine konkrete Fragestellung zugrunde, vielmehr beschränken sie sich darauf, die Beziehungen einiger Variablen zueinander zu beschreiben. Weitere Fragestellungen können jedoch bei Interesse gerne auch noch nachträglich bearbeitet werden.

1. Datengrundlage

Insgesamt sind 17.872 Gefangene (90,5 % Männer; 9,5 % Frauen) im Jahr 2011 aus den bayerischen Anstalten ausgetreten. Für diese wurden routinemäßig Informationen zum Wohnort zum Zeitpunkt der Inhaftierung und des Austritts aus den Justizvollzugsanstalten, zur Haft- und Austrittsart, zu Delikten, Lockerungen, Besuchen und Verhaltensauffälligkeiten (Disziplinarverweise und BtM-Vermerke) sowie zur schulischen und beruflichen Ausbildung über IT-Vollzug erfasst und dem Kriminologischen Dienst in anonymisierter Form von der IT-Leitstelle zur Auswertung überlassen.

Die nachfolgenden Analysen beziehen sich auf die 15.478 Entlassenen im engeren Sinne, also auf diejenigen, die aus einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung oder zum Haftende, aus der Untersuchungs- oder Abschiebehaft entlassen wurden sowie auf die zur Kategorie „sonstige Entlassungen“ zusammengefassten Fälle, bei denen beispielsweise die Strafvollstreckung zurückgestellt wurde (§ 35 BtMG) oder die Strafe unterbrochen wurde (§ 455 Abs. 4 StPO). Hingegen wurden Personen ausgeschlossen, bei denen keine Zuständigkeit der Bewährungshilfe in Deutschland vorliegt, weil sie in das Ausland ausgeliefert oder abgeschoben wurden oder nicht in Freiheit entlassen wurden, beispielsweise weil sie in eine Unterbringung verlegt wurden (z.B. § 64 StGB) oder weil sie verstarben.

Abbildung 1 zeigt, auf wen sich der nachfolgend verwendete Begriff der „Entlassenen“ bezieht. Eine vollständige Liste zur Gegenüberstellung der verschiedenen Haftarten inklusive der Fallzahlen und ihrer Zuordnung zu den sechs Kategorien ist im *Anhang A* dokumentiert.

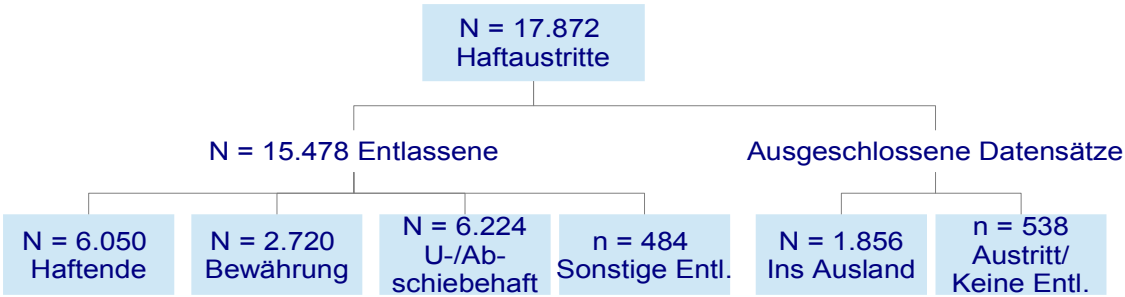

Abbildung 1: Anzahl der 2011 aus verschiedenen Haftarten ausgetretenen Personen

Von den Entlassenen kamen die meisten aus der Untersuchungshaft oder Abschiebehaft bzw. zum Strafende frei. Ungefähr 18 % kamen auf Bewährung frei und 3 % entfielen auf sonstige Entlassungen.

2. Struktur der Entlassenen

Demographische Merkmale

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 15.478 Personen (90,0 % Männer, 10,0 % Frauen) aus den bayerischen Vollzugsanstalten entlassen. In der nachfolgenden *Abbildung 2* ist deren Altersverteilung dargestellt, wobei zwischen den Altersgruppen der jüngeren Gefangenen den gesetzlichen Altersgrenzen entsprechend stärker differenziert wurde als bei den Älteren, für die Kategorien in 10 Jahres-Intervallen gebildet wurden.

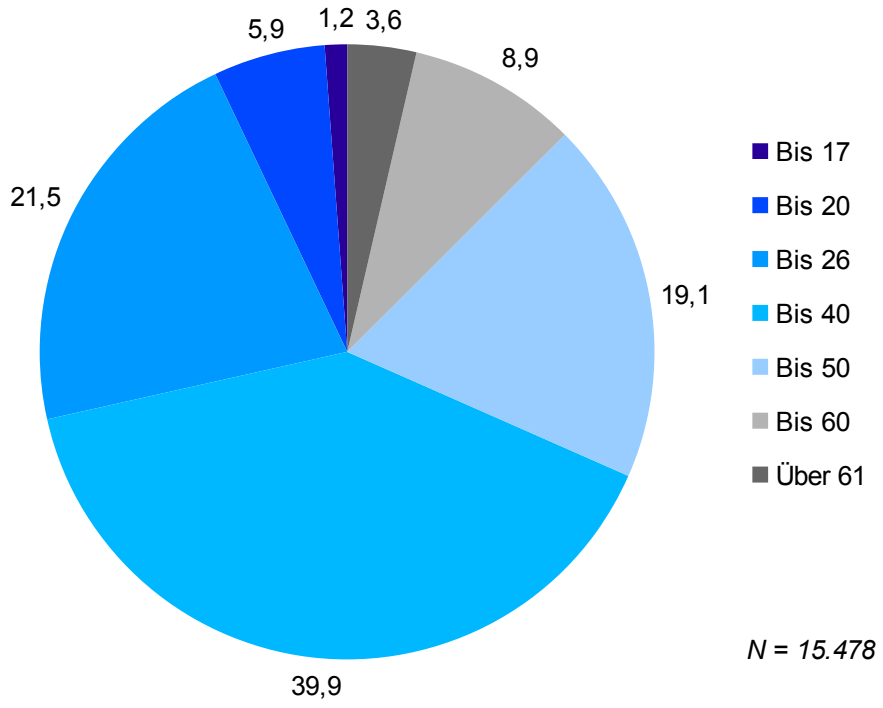

Abbildung 2: Prozentuale Altersverteilung der Entlassenen

Es wurden 1.091 Jugendliche unter 21 Jahren (bzw. bis einschließlich 20 Jahren) aus dem bayerischen Strafvollzug entlassen. Für diese Gruppe erscheinen neben vielfältigen anderen Angeboten (z.B. zur Suchtbehandlung, Freizeitgestaltung) auch noch intensive Bemühungen zur schulischen und beruflichen Ausbildung angezeigt. Von den erwachsenen Entlassenen waren die meisten zwischen 27 und 40 Jahren alt. Insgesamt waren 562 Entlassene älter als 61 Jahre. Bei ihnen treten Bemühungen um eine berufliche Wiedereingliederung in den Hintergrund, während andere Maßnahmen (z.B. Freizeitstrukturierung) an Bedeutung gewinnen.

Die meisten Entlassenen verfügten über die deutsche Staatsangehörigkeit (n = 10.161; 65,6 %)[1]. Darüber hinaus wurden ähnlich häufig Personen aus dem Strafvollzug entlassen, die einem Mitgliedstaat der europäischen Union (n = 2.599; 16,8 %) oder einem Nicht-EU-Staat (n = 2.638; 17,0 %) angehörten. Nur bei wenigen Entlassenen fehlten entsprechende Angaben (n = 80; 0,5 %).

Schulische und berufliche Ausbildung

Ausbildungsbezogene Informationen wurden nur zum Zeitpunkt der Inhaftierung erhoben. In dem Maße, in dem die Gefangenen sich im Strafvollzug weiterqualifiziert haben, spiegeln die Daten nicht den zum Zeitpunkt der Entlassung aktuellen Ausbildungsstand wider. Die zum Zeitpunkt der Inhaftierung erhobenen Daten sind für Jugendliche bis einschließlich 20 Jahren und Erwachsene ab 21 Jahren in *Abbildung 3* getrennt ausgewertet.

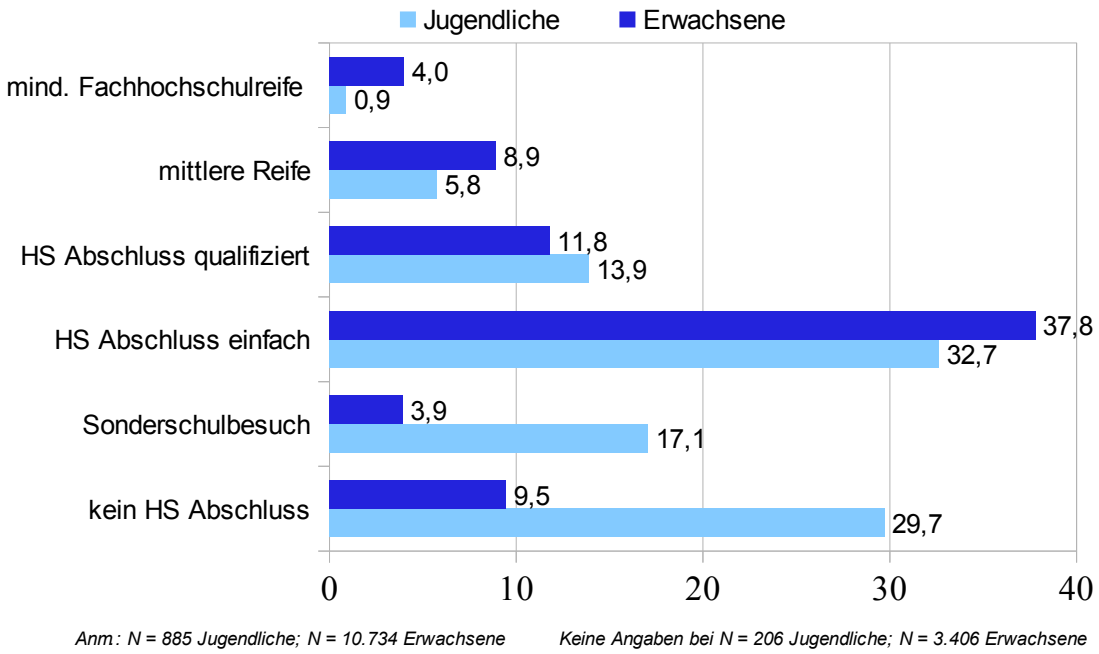

Abbildung 3: Schulbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung

Die Daten verweisen auf einen Bedarf an Weiterbildungsangeboten, nicht nur bei den jungen Gefangenen, sondern auch bei den Erwachsenen. Allerdings lässt sich keine Aussage darüber treffen, ob dieser Bedarf gedeckt wird bzw. ob sich die formale Qualifikation oder auch der tatsächliche Bildungsstand der Gefangenen während der Haftzeit verändert.

1 Wenn ein Entlassener mehrere Staatsangehörigkeiten besaß, wurde den Auswertungen diejenige zugrunde gelegt, die in IT-Vollzug als „erste Staatangehörigkeit“ eingetragen war.

Auch die Angaben zur Berufsausbildung wurden für jugendliche und erwachsene Entlassene getrennt analysiert und in *Abbildung 4* graphisch dargestellt. Eine Berufsausbildung wurde nur dann als abgeschlossen vermerkt, wenn sie in einem anerkannten Ausbildungsberuf erfolgte.

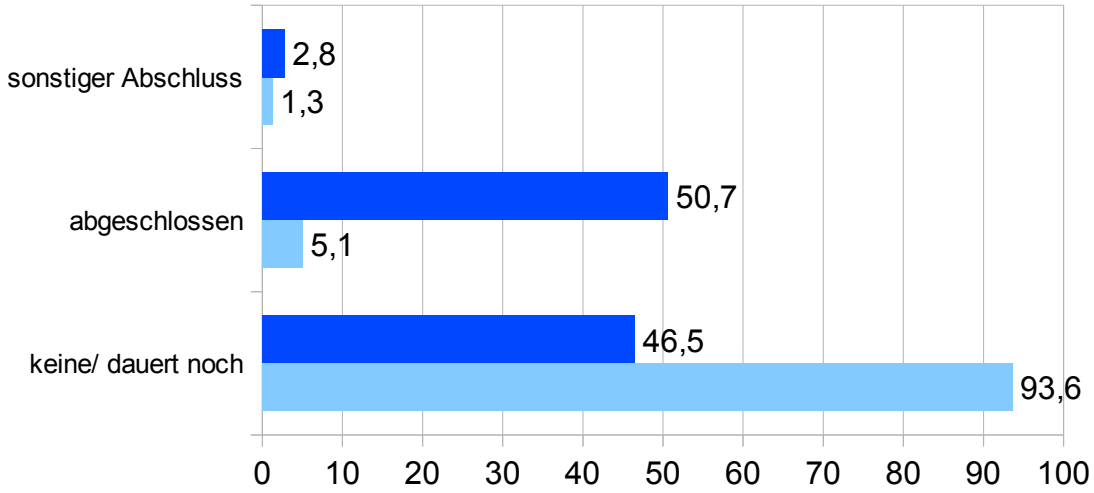

Anm.: N = 926 Jugendliche; N = 11.898 Erwachsene Keine Angabe: N = 165 Jugendliche; N = 2.488 Erwachsene

Abbildung 4: Berufsausbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung

Die Daten zur Berufsausbildung sind für die Jugendlichen eigentlich nicht sinnvoll interpretierbar, weil in der Kategorie 15- bis 20-Jähriger allein aufgrund des geringen Alters ein hoher Anteil an Personen zu erwarten ist, die noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Aufschlussreicher erscheint, dass es unter den Erwachsenen ungefähr ebenso viele gibt, die eine Ausbildung in einem anerkannten Beruf abgeschlossen haben wie solche, die über keine formal abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen.

Schließlich wurde jenseits des formalen Ausbildungshintergrund geprüft, ob die im Jahr 2011 entlassenen Gefangenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung einer beruflichen Beschäftigung nachgingen. Erneut wurden diese Daten getrennt für Personen unterhalb und oberhalb der Altersgrenze von 21 ausgewertet und sind in *Abbildung 5* graphisch zusammengefasst.

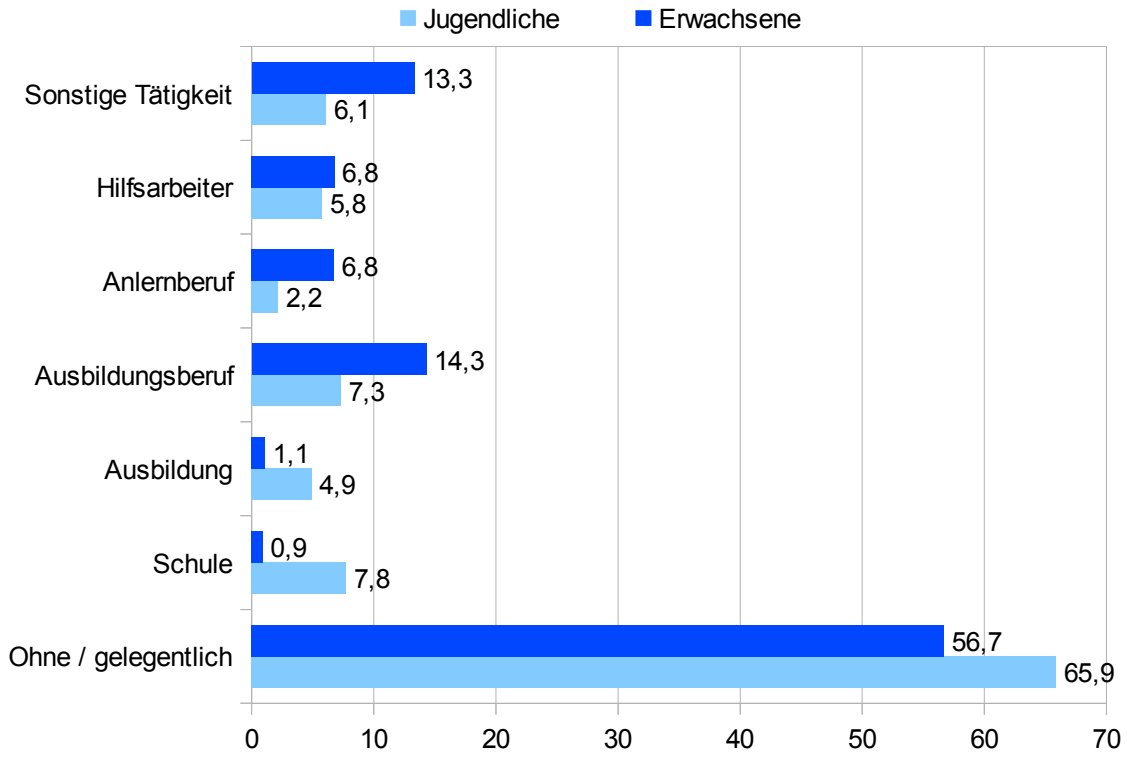

Anm. N = 915 Jugendliche; N = 11.860 Erwachsene Keine Angabe: N = 176 Jugendliche; N = 2.526 Erwachsene

Abbildung 5: Beschäftigung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung

Die Daten zur beruflichen Beschäftigung lassen noch deutlicher einen Unterstützungsbedarf erkennen als die zur formalen schulischen und beruflichen Qualifikation. Erneut sind die Daten der Erwachsenen aussagekräftiger als die der Jugendlichen, von denen manche auch noch aufgrund ihres Alters in Schule oder Ausbildung sind. Fast die Hälfte der im Jahr 2011 entlassenen Erwachsenen war zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung entweder nicht oder nur gelegentlich beruflich beschäftigt.

Leider lässt sich nicht feststellen, ob sich die Qualifikation und weitere für die Vermittlung auf den Arbeitsmarkt relevante Aspekte (kognitive Fähigkeiten, soziale Kompetenzen, Motivation) während der Haftzeit verändert haben. Geht man davon aus, dass keine Verbesserungen eingetreten sind, so wäre damit zu rechnen, dass ungefähr die Hälfte der Entlassenen auf intensive Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung und finanzielle Hilfen angewiesen ist. Bei der Kategorie „sonstige Tätigkeiten“ ist leider nicht auszuschließen, dass sie sehr unterschiedlich verstanden und gebraucht wird. Vermutlich handelt es sich hierbei um eine sehr breite Sammelkategorie, die sowohl aussichtsreiche Beschäftigungen umfasst, von denen man gut leben kann (z.B. Selbständigkeit in einem anderen als dem ursprünglich gelernten Beruf), als auch solche, deren Kontinuität und Erfolg schwierig einzuschätzen sind (z.B. Künstler).

Weitere Bedarfe

Einige wenige Indikatoren besonderer Bedarfe der 15.478 Entlassenen wurden für zusätzliche Analysen ausgewählt. So fand sich bei 31,4 % der Entlassenen ein Sicherheitsvermerk wegen Betäubungsmitteln (Kontakt, Konsum im Vollzug oder Konsument von Betäubungsmitteln). Bei diesen Entlassenen könnte ein besonderer Bedarf an einer Behandlung ihrer Drogenproblematik vorliegen.

Zudem gab es bei 14,8 % der aller Entlassenen Eintragungen wegen disziplinarischer Vergehen, die einen Indikator für soziale Anpassungsschwierigkeiten darstellen könnten. Der deutliche überwiegende Teil der Entlassenen (85,2 %) hatte keine entsprechenden Eintragungen.

Zudem wurde die Teilstichprobe derer betrachtet, bei denen Lockerungen grundsätzlich möglich sind bzw. die 7.115 Personen, die aus dem Jugendstrafvollzug, vom Jugendstrafvollzug ausgenommenen, der lebenslangen oder zeitigen Freiheitsstrafe, oder der Sicherungsverwahrung entlassen wurden (aus Ersatzfreiheitsstrafe Entlassene wurden von diesen Analysen ausgenommen). Nur wenigen Personen aus dieser Teilstichprobe wurde vor ihrer Entlassung Ausgang (n = 2.355; 33,1 %) oder Urlaub (1.756; 24,7 %) gewährt, der überwiegende Teil wurde ohne derartige Lockerungen entlassen.

Angaben zur Inhaftierung

Von den im Jahr 2011 Entlassenen kam der überwiegende Teil (ca. 63 %, n = 9.745) aus dem Erstvollzug und weniger als ein Drittel aus dem Regelvollzug (ca. 31 %, n = 4.718). In den übrigen 7 % der Fälle lagen keine entsprechenden Eintragungen vor.

Es wird angenommen, dass die Dauer der Inhaftierung, dargestellt in *Abbildung 6,* einen Indikator für den Betreuungsaufwand nach der Entlassung darstellt. So erscheinen umso mehr unterstützende Maßnahmen indiziert, je länger die Freiheitsentziehung andauerte. Bei denjenigen, die nach einem Tag oder längstens einem Monat wieder entlassen wurden, dürfte kein besonderer Betreuungsbedarf infolge der Inhaftierung gegeben sein, in der Regel kann zumindest die bestehende Wohnsituation aufrechterhalten werden. Hingegen erscheint ein intensiver Betreuungsaufwand bei Langstrafigen notwendig.

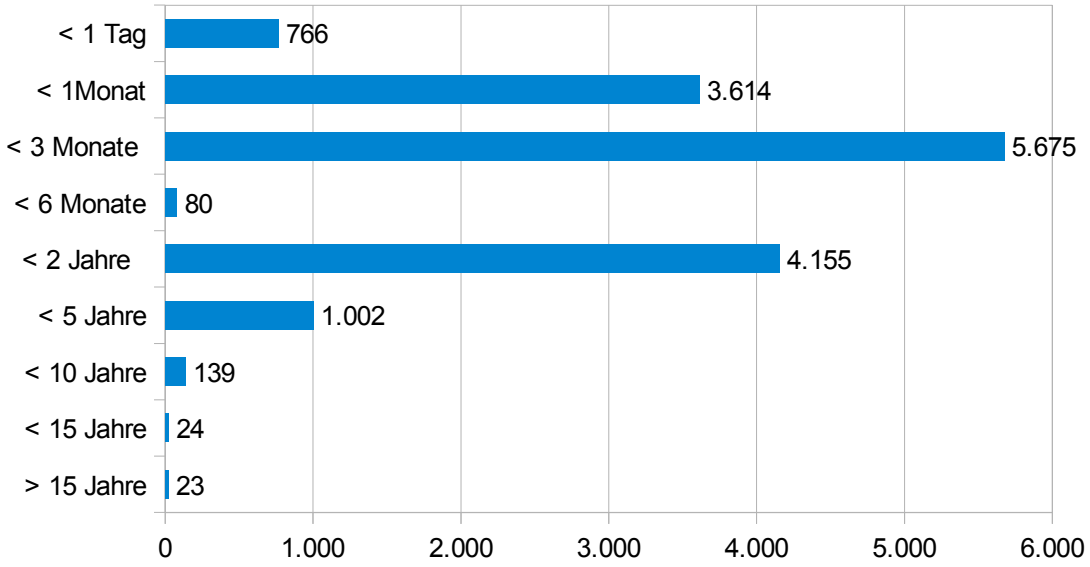

Abbildung 6: Dauer der Inhaftierung der Entlassenen

(absolute Häufigkeiten, N = 15.478)

Mehr als ein Drittel der Entlassenen war weniger als drei Monate in Haft und mehr als ein Viertel der Gefangenen weniger als einen Monat. Dass nur sehr wenige Personen nach drei bis sechs Monaten entlassen wurden, könnte daran liegen, dass gemäß § 47 StGB kurze Freiheitsstrafen nur in Ausnahmefällen verhängt werden sollen und gemäß § 18 JGG Jugendstrafen unter sechs Monaten nicht zulässig sind und dass Ersatzfreiheitsstrafen oder Untersuchungshaft in der Praxis entweder kürzer dauern oder in längere Freiheitsstrafen einmünden Doch auch einige Langstrafige wurden im Jahr 2011 entlassen, die bis zu 10, 15 oder mehr als 15 Jahre inhaftiert gewesen waren.

Zudem wurde als Indikator der sozialen und familiären Einbindung die Anzahl der Besuche erfasst. Insbesondere bei unzureichenden Bindungen nach außen gewinnen Hilfestellungen der Bewährungshilfe an Bedeutung. In *Tabelle 1* wird die Anzahl der Besuche für die verschiedenen Kategorien der Haftdauer getrennt aufgeführt, wobei die aufgeführten Mittelwerte (M) und Mediane (MD; Anzahl der Besuche, die bei jeweils der Hälfte der Personen unter- bzw. überschritten wird[1]) eine Einschätzung erlauben sollen, wie viele Besuche in der Regel zu erwarten sind. Hingegen vermittelt die Standardabweichung bzw. die Differenz zwischen der minimalen und maximalen Anzahl an Besuchen eine Vorstellung davon, wie stark die Anzahl an Besuchen für unterschiedliche Gefangene variieren kann.

Tabelle 1: Anzahl der Besuche in Abhängigkeit von der Haftdauer

	N	M	MD	SD	Min	Max
< 1 Tag	766	0,0	0	0,1	0	1
< 1 Monat	3.614	0,4	0	0,8	0	7
< 3 Monate	5.675	2,7	1	3,5	0	27
< 6 Monate	80	3,4	3	3,4	0	13
< 2 Jahre	4.155	9,9	7	10,8	0	97
< 5 Jahre	1.002	25,4	19	25,7	0	171
< 10 Jahre	139	45,1	32	53,4	0	359
< 15 Jahre	24	36,9	10	48,3	0	142
≥ 15 Jahre	23	51,3	24	67,0	0	226

Folgerichtig wurden umso mehr Besuche vermerkt, je länger jemand in Haft war. Berücksichtigt man jedoch die Gesamtdauer, so scheint die Frequenz von Besuchen mit zunehmender Haftdauer abzunehmen. Darüber hinaus ist auch eine besondere Benachteiligung derjenigen erkennbar, die mehr als zehn Jahre in Haft verbracht haben (vgl. Median). Bei ihnen sind offenbar meist keine tragfähigen sozialen Strukturen mehr vorhanden.

In der nachfolgenden *Abbildung 7* wird zwischen insgesamt 14 Haftarten entschieden, aus denen die Gefangenen entlassen wurden. Unberücksichtigt dabei bleibt, dass dieselbe Person möglicherweise zuvor andere Haftarten durchlaufen hat. So bleibt beispielsweise unklar, welcher Anteil der aus einer Ersatzfreiheitsstrafe Entlassenen zuvor eine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Diese Informationen aus IT-Vollzug zu gewinnen und so aufzubereiten, dass entsprechende Berechnungen möglich sind, ist aufgrund der Vielzahl möglicher Konstellationen in der Reihenfolge vollstreckter Haftarten äußerst aufwändig und bliebe stets ungenau. Darüber hinaus fehlen Informationen aus dem Jugendarrest (nur zwei Personen aus dem verfügbaren Datensatz wurden aus dem Jugendarrest entlassen, vermutlich im Anschluss an eine andere Inhaftierungsform).

1 Mittelwerte stellen hier keine angemessene Orientierungshilfe dar, weil sie sehr anfällig für Ausreißerwerte sind, d.h. eine Person, die sehr lange inhaftiert war, treibt den Mittelwert stark in die Höhe, auch wenn alle anderen Personen ähnlich kurz inhaftiert waren.

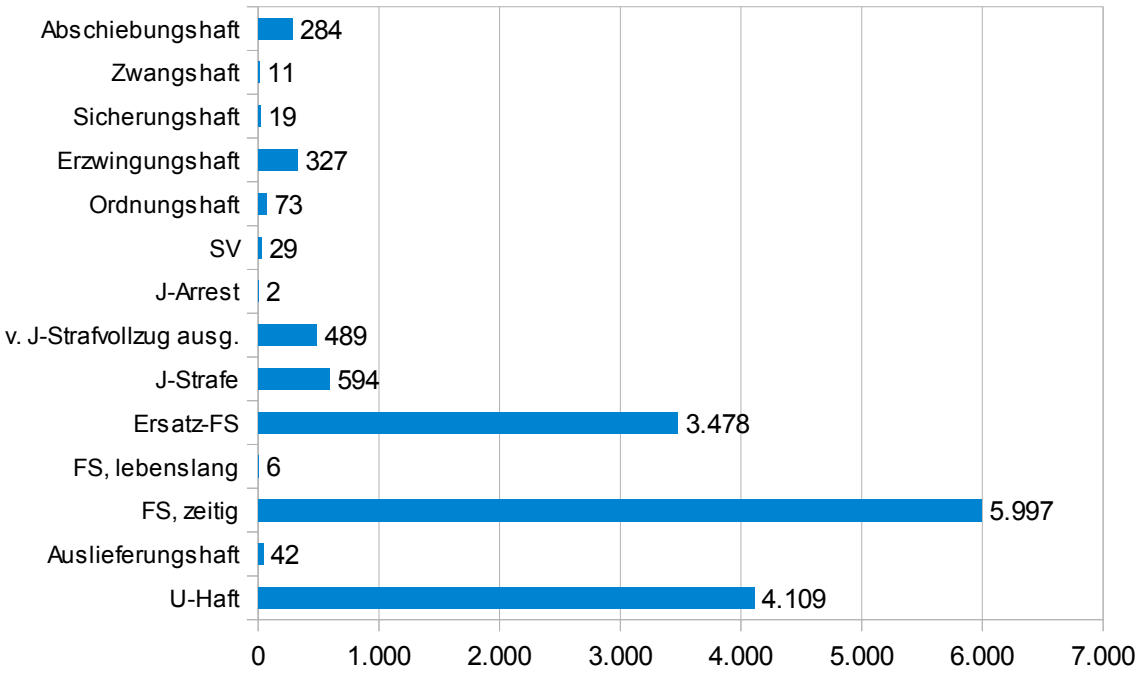

Abbildung 7: Haftarten der Entlassenen

Die meisten Personen wurden aus zeitiger Freiheitsstrafe entlassen, gefolgt von der Untersuchungshaft und der Ersatzfreiheitsstrafe. Die für die Haftart relativ hohe Zahl entlassener Sicherungsverwahrter ist sicherlich eine Besonderheit für das Jahr 2011 und auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (Az.: 2 BvR 2365/09) zurückzuführen.

Schließlich wurde getrennt für die einzelnen Haftarten ermittelt wie lange die Entlassenen inhaftiert waren. Die nachfolgende *Tabelle 2* stellt die minimale und maximale Haftdauer einander vergleichend gegenüber und gibt als Maß der zentralen Tendenz die Mediane an, d.h. die Haftdauer, die von jeweils der Hälfte der Entlassenen unter- bzw. überschritten wurde. Als Zeiteinheit wurde die Haftdauer in Tagen ermittelt und zur besseren Interpretierbarkeit, insbesondere für die Langstrafigen in Monats- und Jahresangaben umgerechnet (30 Tage = 1 Monat; 12 Monate = 1 Jahr). Die am besten interpretierbaren Zeiteinheiten sind jeweils fett gedruckt.

Tabelle 2: Dauer der verschiedenen Haftarten für die 2011 Entlassenen

		Tage			Monate			Jahre		
	N	Min	Max	MD	Min	Max	MD	Min	Max	MD
U-Haft	4.109	**0**	**3.982**	**44**	0,0	132,7	1,5	0,0	11,1	0,1
Auslieferungshaft	42	**2**	**113**	**29**	0,1	3,8	1,0	0,0	0,3	0,1
FS-zeitig	5.997	0	6.024	268	**0,0**	**200,8**	**8,9**	0,0	16,7	0,7
FS-lebenslang	6	5497	11.879	6.700	183,2	396,0	223,3	**15,3**	**33,0**	**18,6**
Ersatz-FS	3.478	**0**	**3.653**	**23**	0,0	121,8	0,8	0,0	10,1	0,1
J-Strafe	594	1	2.035	322	**0,0**	**67,8**	**10,7**	0,0	5,7	0,9
v. J-Vollzug ausg.	489	14	4.433	361	**0,5**	**147,8**	**12,0**	0,0	12,3	1,0
J-Arrest	2	**2**	**12**	**7**	0,1	0,4	0,2	0,0	0,0	0,0
SV	29	726	9.574	6.122	24,2	319,1	204,1	**2,0**	**26,6**	**17,0**
Ordnungshaft	73	**0**	**864**	**4**	0,0	28,8	0,1	0,0	2,4	0,0
Erzwingungshaft	327	**0**	**1.122**	**4**	0,0	37,4	0,1	0,0	3,1	0,0
Sicherungshaft	19	**0**	**26**	**3**	0,0	0,9	0,1	0,0	0,1	0,0
Zwangshaft	11	**0**	**131**	**6**	0,0	4,4	0,2	0,0	0,4	0,0
Abschiebungshaft	284	**0**	**1.208**	**25**	0,0	40,3	0,8	0,0	3,4	0,1

Anm.: N = 15460, Mo 15.460

Nur sehr wenige derjenigen, die im Jahr 2011 entlassen wurden, hatten vergleichsweise lange Strafen verbüßt. Ordnungs-, Erzwingungs-, Sicherungs-, und Zwangshaft wurden nur wenige Tage vollstreckt, während Ersatzfreiheitsstrafen, Auslieferungs- und Untersuchungshaft stark variierten, jedoch in der Regel mehrere Wochen dauerten. Für Personen, die aus der zeitigen Freiheitsstrafe, aus der Jugendstrafe oder vom Vollzug der Jugendstrafe ausgenommen entlassen wurden, ergab sich ebenfalls eine breite Spannweite der Inhaftierungsdauer, wobei der Median bei diesen drei Haftarten zwischen neun Monaten und einem Jahr lag. Personen, die aus der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen wurden, waren der Rechtslage entsprechend mindestens 15 Jahre in Haft, wobei jeweils die Hälfte weniger bzw. mehr als 18 Jahre inhaftiert war. Bei Personen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, überrascht zunächst die minimale Inhaftierungsdauer von zwei Jahren. Da bereits die Anordnung der Sicherungsverwahrung eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren voraussetzt, liegt die Vermutung nahe, dass hier die Haft unterbrochen war, vielleicht wegen der zwischenzeitlichen Überstellung in den Vollzug einer Maßregel gemäß § 63 StGB.

Wie viele Entlassene anschließend der Bewährungshilfe unterstehen, weil eine Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, oder weil nach Vollverbüßung einer Strafe oder nach Erledigterklärung einer Sicherungsverwahrung Führungsaufsicht angeordnet wurde, lässt sich aus dem vorliegenden Datensatz nur annäherungsweise schätzen. In *Tabelle* 3 sind entsprechende Informationen dargestellt.

Tabelle 3: Entlassungen in die 20 größten Städte mit Führungs- und Bewährungsaufsicht

Stadt	$N_{Entlassene}$	FA	BA	FA + BA	Anteil mit FA/BA in %
München	1.563	217	289	506	32,4
Nürnberg	1.293	143	160	303	23,4
Augsburg	690	156	138	294	42,6
Regensburg	215	65	36	101	47,0
Würzburg	161	50	30	80	49,7
Ingolstadt	196	45	47	92	46,9
Fürth	276	35	39	74	26,8
Erlangen	114	14	12	26	22,8
Bayreuth	104	26	21	47	45,2
Bamberg	96	28	21	49	51,0
Aschaffenburg	111	16	30	46	41,4
Landshut	142	33	28	61	43,0
Kempten (Allgäu)	100	15	24	39	39,0
Rosenheim	102	22	31	53	52,0
Neu-Ulm	33	11	8	19	57,6
Schweinfurt	71	20	13	33	46,5
Passau	61	14	15	29	47,5
Hof	107	17	19	36	33,6
Freising	14	2	1	3	21,4
Straubing	76	31	16	47	61,8
Summe	5.525	960	978	1.938	

Eine Entlassung zur Bewährung gab es in 978 Fällen. Die meisten dieser Entlassenen dürften einem Bewährungshelfer unterstellt worden sein. Hinzu kommt aber noch die unbekannte Zahl der aus der Untersuchungshaft Entlassenen, bei denen eine Strafe gleich zur Bewährung ausgesetzt wurde. Bei der Teilstichprobe von ca. einem Drittel der Entlassenen waren Eintragungen zur Führungsaufsicht vorhanden, von einer Generalisierung auf die Gesamtgruppe der Entlassenen ist abzuraten, weil zu viele Werte fehlen (n = 10.729). So wäre es beispielsweise denkbar, dass vor allem in den Fällen keine Eintragungen vorgenommen wurden, in denen keine Prüfung der Führungsaufsicht notwendig erschien. Die Angaben in IT-Vollzug identifizieren nur diejenigen 960 Entlassenen, bei denen die Prüfung von Führungsaufsicht als erforderlich angesehen wurde; es ist aber anzunehmen, dass nur bei wenigen von ihnen auf die Anordnung verzichtet wurde. Insgesamt ergeben sich also bei 1.938 Entlassenen klare Hinweise auf eine Zuständigkeit der

Bewährungshilfe; das sind 12,5 % aller Entlassenen bzw. 35,1 % derjenigen, bei denen entsprechende Informationen eingetragen wurden. Die Anteile variieren je nach Entlassungsort stark, wobei Straubing und Neu-Ulm die höchsten Anteile aufweisen und Freising, Nürnberg und Erlangen die niedrigsten.

Schließlich wurde überprüft, ob bei den Gefangenen ein Sexualdelikt vermerkt war, weil dies für Kapazitätsberechnungen der ambulanten Nachsorgeeinrichtungen für Sexualstraftäter von Interesse sein könnte. Als Sexualtäter werden im Folgenden alle Entlassenen kategorisiert, bei denen ein Strafeintrag wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 StGB) vorlag, unabhängig davon, ob es das Hauptdelikt war.

Die Ergebnisse sind in *Tabelle 4* für unterschiedlich lange Haftzeiten getrennt dokumentiert.

Tabelle 4: Anteil derjenigen mit Einträgen wegen Sexualdelikten an allen 2011 Entlassenen

	Entlassene	$n_{(SexDelikt)}$	$\%_{(Sex.delikt)}$
< 1 Tag	766	8	1,0
< 1 Monat	3.614	86	2,4
< 3 Monate	5.675	136	2,4
< 6 Monate	80	1	1,3
< 2 Jahre	4.155	117	2,8
< 5 Jahre	1.002	111	11,1
< 10 Jahre	139	33	23,7
< 15 Jahre	24	5	20,8
≥ 15 Jahre	23	8	34,8
Gesamt	15.478	505	3,3

Bei 3,3 % der im Jahr 2011 Entlassenen fanden sich Einträge wegen eines Sexualdelikts, wobei auch ein Zusammenhang zur Haftdauer festzustellen war. Bei längeren Haftstrafen war der Anteil von Entlassenen mit Sexualdelikten höher als in den Kategorien kürzerer Haftdauer. Bei Personen, die nach mehr als 5 Jahren Haft entlassen wurden, macht der Anteil der Sexualtäter fast ein Viertel (24,7 %) aus. Entlassene mit Sexualdelikten stellen also auch von der Inhaftierungsdauer her eine besonders schwierige Gruppe dar. Es gab jedoch ebenfalls viele Entlassene mit Sexualdelikten, die nur wenige Wochen inhaftiert waren.

3. Regionale Aspekte

Von den 15.478 im Jahr 2011 Entlassenen sind zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung und ihrer Entlassung Daten zu ihrem Wohnsitz erhoben worden. Zu beiden Zeitpunkten sollten die Postleitzahl, der Ort, das Bundesland, der Regierungsbezirk und der Landkreis des aktuellen Wohnsitzes in IT-Vollzug eingetragen werden. Bei der Sichtung der Daten zeigten sich logische Widersprüche zwischen diesen Angaben (z.B. wenn bei ausländischen Orten ein bayerischer Landkreis eingetragen wurde). Teilweise wurden diese Widersprüche per Hand korrigiert, indem die Postleitzahlen und Ortsnamen beibehalten wurden und dem widersprechende Angaben als fehlerhaft aufgefasst wurden.

Oft wurden auch nicht alle Informationen eingetragen, so dass den Analysen zu regionalen Aspekten unterschiedlich umfangreiche Datensätze zugrunde liegen, je nachdem, ob sie sich auf die Postleitzahlen (Ortsnamen wurden aus den Postleitzahlen abgeleitet), das Bundesland (die Variable wurde per Hand korrigiert, so dass die Angaben mit den Ortsnamen übereinstimmten), oder den Regierungsbezirk beziehen. Die Eintragungen von Postleitzahlen wurden als zuverlässigste Information gewertet, allerdings gab es auch hier fehlerhafte Eingaben (z.B. nur die Anfangsziffer der Postleitzahlen) und es fehlten viele Eintragungen (3.418 fehlende Werte zum Zeitpunkt der Inhaftierung und 2.796 fehlende Werte zum Zeitpunkt der Entlassung).

Voranalysen

Zunächst wurde überprüft, wie viele Personen zum Zeitpunkt der Inhaftierung und zum Zeitpunkt ihrer Entlassung ohne festen Wohnsitz waren, einen Wohnsitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland angaben. Die Ergebnisse sind in *Tabelle 5* zusammengefasst.

Tabelle 5: Anzahl derjenigen ohne festen Wohnsitz, mit Wohnsitz in Bayern, einem anderen Bundesland oder im Ausland vor und nach der Haft

	vor der Haft		**nach der Haft**		**gleiche Angabe**	
	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%
o.f.W.	2.179	14,1	1.160	7,5	1.121	51,4
Bayern	10.919	70,5	11.327	73,2	10.315	94,5
anderes Bland	810	5,2	1.198	7,7	664	82,0
Ausland	1.440	9,3	1.423	9,2	1.186	82,4

Anm.: Die prozentualen Angaben summieren sich aufgrund fehlender Werte nicht zu 100 %; zu unterschiedlichen Zeitpunkten (vor bzw. nach der Haft) unterschiedlich viele Werte fehlen

Zum Haftantritt gaben fast doppelt so viele Personen an, keinen festen Wohnsitz zu haben wie zum Zeitpunkt ihrer Entlassung. Der Anteil derer, die aus Bayern, einem anderen Bundesland oder dem Ausland kamen, erschien annähernd vergleichbar mit dem Anteil derer, die nach ihrer Entlassung dort sesshaft wurden.

Für die Entlassenen ohne festen Wohnsitz, wurde überprüft, von welchen Anstalten sie aufgenommen worden waren bzw. aus welchen Anstalten sie entlassen wurden. *Tabelle 6* stellt diese Informationen dar und führt zusätzlich auf, wie viele Personen insgesamt aus den jeweiligen Anstalten entlassen wurden.

Tabelle 6: Anzahl der von verschiedenen Justizvollzugsanstalten Aufgenommenen und Entlassenen ohne festen Wohnsitz

JVA	Entlassene	o.f.W.$_{vorher}$	o.f.W.$_{nachher}$	Differenz
München	2.516	828	703	125
Nürnberg	2.488	336	207	129
Bernau	834	207	9	198
Aichach	811	59	20	39
Würzburg	664	66	14	52
Bayreuth	603	11	1	10
Augsburg	585	128	121	7
Regensburg	541	20	6	14
Kempten	529	23	17	6
Landshut	509	49	10	39
Bamberg	421	31	0	31
Hof	377	14	1	13
Amberg	351	64	5	59
Aschaffenburg	346	33	4	29
Landsberg a. Lech	315	104	0	104
Traunstein	308	24	0	24
Kaisheim	301	1	0	1
Weiden	266	9	4	5
Passau	264	6	0	6
Memmingen	244	23	5	18
Ebrach	214	28	0	28
Eichstätt	208	3	1	2
Laufen-Lebenau	195	1	0	1
Neuburg-Herrenwörth	175	6	0	6
Niederschönenfeld	174	0	0	0
Schweinfurt	149	11	7	4
Neuburg a. d. Donau	149	20	9	11
Bad-Reichenhall	143	14	7	7
Ansbach	143	13	4	9
Mühldorf	139	4	0	4
Kronach	129	11	1	10
Straubing	113	7	0	7
Garmisch-Patenkirchen	112	13	0	13
Erding	93	10	3	7
Ingolstadt	63	0	1	-1
Erlangen	6	1	0	1
Gesamt	**15478**	**2.178**	**1.160**	**1018**

Zum Zeitpunkt der Entlassung gab es im Vergleich zu dem der Inhaftierung insgesamt weniger Personen ohne festen Wohnsitz. In den Justizvollzugsanstalten München, Nürnberg, Bernau, Augsburg und Landsberg wurden die meisten Gefangenen ohne festen Wohnsitz aufgenommen, wobei insbesondere in den Justizvollzugsanstalten Bernau und Landsberg für (fast) alle bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung die Wohnsituation geklärt wurde.

Entlassungen nach Regierungsbezirken

Um herauszufinden, welche Regionen in Bayern die Entlassenen aufsuchten, wurden zunächst die Entlassströme in die sieben Regierungsbezirke betrachtet (vgl. *Abbildung 8*). Um eine Vergleichbarkeit der Daten zu ermöglichen, wurde ein Indikator der Entlassungsdichte abgeleitet[2]. Dieser spiegelt den Anteil der Entlassenen in Relation zu der Einwohnerzahl eines Regierungsbezirks wider. Die Einwohnerzahlen wurden einer öffentlich zugänglichen Statistik des bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entnommen. Bei der Interpretation der absoluten Zahlen zur Entlassungsdichte sind Ungenauigkeiten zu beachten, weil sich diese Einwohnerstatistik im Gegensatz zu den Entlassströmen auf den Stichtag 31.12.2010 bezieht. Dennoch sollten vergleichende Aussagen zwischen den sieben Bezirken dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Abbildung 8: Bayerische Regierungsbezirke und Regierungssitze

Bildnachweis: http://www.stmwivt.bayern.de/typo3temp/pics/f481e8e016.jpg

2 Als Entlassungsdichte bezeichnen wir im Folgenden die Zahl der Entlassenen pro 100.000 Einwohner. Für eine Stadt mit 50.000 Einwohnern bedeutet demnach eine Entlassungsdichte von 160, dass im betreffenden Jahr 80 Personen dorthin entlassen wurden.

Die nachfolgende *Tabelle 7* listet für die sieben bayerischen Regierungsbezirke neben den Einwohnerzahlen, die Anzahl der in die Region entlassenen Personen auf und die Relation dieser beiden Werte bzw. den Indikator der Entlassungsdichte. Zudem indizieren die in der Spalte „Bewegung“ eingetragenen Werte, wie viele Personen neu zugezogen sind (positive Werte) bzw. nach ihrer Entlassung aus dem Regierungsbezirk weggezogen sind (negative Werte).

Tabelle 7: Einwohner- und Entlassenenzahlen für die sieben Regierungsbezirke sowie Indikatoren der Entlassungsbewegung und -dichte

	Einwohner	Entlassene	Bewegung	Entl.-Dichte
Mittelfranken	1.711.566	2.278	111	133
Niederbayern	1.189.384	833	48	70
Oberbayern	4.382.325	3.362	416	77
Oberfranken	1.071.306	823	-172	77
Oberpfalz	1.081.120	692	15	64
Schwaben	1.784.919	1.609	-197	90
Unterfranken	1.318.076	674	18	51
Bayern	12.538.696	10.271	239	80

Anm.: Einwohnerzahlen Regierungsbezirke zum 31.12.2010 (Bay. Landesamt für Statistik und Datenbearbeitung)

Von den sieben Regierungsbezirken weist Mittelfranken die höchste und Unterfranken die geringste Entlassungsdichte auf. Viele Entlassene ziehen nach ihrer Haft nach Oberbayern, wobei die Entlassungsdichte aufgrund der hohen Einwohnerzahl des Regierungsbezirks im mittleren Bereich bleibt.

Des weiteren wurde überprüft, ob die Entlassenen eher einen festen Wohnsitz in ländlichen oder städtischen Regionen bevorzugten. Eine entsprechende Einteilung der Entlassorte wurde anhand der Einwohnerzahlen vorgenommen. Die Postleitzahlenbereiche der 20 größten Städte wurden als städtisches Wohngebiet gewertet, alle übrigen als ländliches Wohngebiet. Gemäß dieser Definition wurde Straubing mit 44.724 Einwohnern dem städtischen Wohngebiet, Amberg mit 43.529 Einwohnern hingegen dem ländlichen zugeordnet. Die *Tabelle 8* führt erneut den Indikator der Entlassungsdichte für die sieben Regierungsbezirke auf und stellt vergleichend die absolute Zahl und den Anteil der in ländliche Regionen Entlassenen, die Einwohnerzahl der ländlichen Regionen (Schätzung anhand der Einwohnerzahl des Regierungsbezirks abzüglich der für die dazugehörigen größeren Städte), und die Entlassungsdichte für die ländlichen Regionen dar.

Tabelle 8: Entlassungen in die ländlichen Regionen der sieben Regierungsbezirke

	Gesamt-Bezirk	Nur Ländliche Region			
	$E\text{-}Dichte_{Ges}$	$Einw_{Land}$	$Entl_{Land}$	$Entl_{Land,\%}$	$E\text{-}Dichte_{Land}$
Mittelfranken	133	978.321	597	26,2	61
Niederbayern	70	1.029.854	570	68,4	55
Oberbayern	77	2.770.537	1.487	44,2	54
Oberfranken	77	882.207	516	62,7	58
Oberpfalz	64	944.543	477	68,9	51
Schwaben	90	1.401.718	786	48,9	56
Unterfranken	51	1.062.213	331	49,1	31
Bayern	80	9.069.393	4.764	72,3	52

Insgesamt wurden, bezogen auf die Bevölkerungszahlen, deutlich weniger Personen in die ländlichen Orte entlassen als in die größeren Städte. Jedoch zeigten sich zwischen den einzelnen Regierungsbezirken starke Unterschiede in der Präferenz städtischer und ländlicher Regionen. Während in Mittelfranken das großstädtische Ballungsgebiet eindeutig bevorzugt wurde, suchten in Niederbayern und der Oberpfalz mehr als die Hälfte der Entlassenen ländliche Regionen auf. Zudem wurde erneut die Entlassungsdichte für die ländlichen Regionen berechnet und der des gesamten Regierungsbezirks gegenübergestellt. Die Entlassungsdichte war für die ländlichen Regionen der verschiedenen Regierungsbezirke weitestgehend vergleichbar, nur in Unterfranken fiel sie etwas geringer aus.

Entlassungen nach Postleitregionen

Wie in *Abbildung 9* dargestellt, ist Bayern in 20 Postleitregionen unterteilt, von denen sich die Bereiche 80 und 81 auf München beziehen und daher bei nachfolgenden Analysen zusammengefasst wurden. Die Systematik der Postleitregionen indiziert, von welchem Flughafen oder welcher Verteilstation aus die Post in welche Region ausgeliefert wird. Unterschiedliche Einwohnerzahlen werden bei den ersten beiden Ziffern des fünfstelligen Postleitzahlensystems nicht berücksichtigt und ließen sich auch nicht ermitteln. Daher konnte kein Indikator der Entlassungsdichte abgeleitet werden, der einen direkten Vergleich zwischen den Postleitregionen erlauben würde.

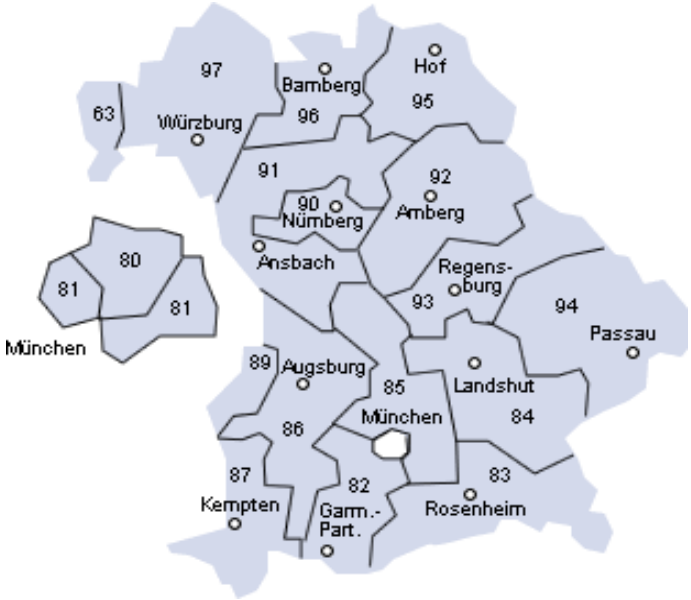

Abbildung 9: Bayerische Postleitregionen mit den dazugehörigen größten Städte

Quelle: http://www.kubivent-decubitus.de/uploads/pics/karte_bayern.gif

Statt dessen zeigt *Tabelle 9*, wie viele Entlassene vor und nach ihrer Inhaftierung in den jeweiligen Postleitregionen wohnten. Darüber hinaus wurde für diejenigen Fälle, in denen für beide Zeitpunkte vollständige Angaben zu einem Wohnort in Bayern vorlagen, überprüft, ob sie sich nach ihrer Entlassung einen Wohnsitz in dem Gebiet suchten, aus dem sie kamen, oder ihren Wohnort wechselten.

Tabelle 9: Haftantritte und -entlassungen nach Postleitregionen sowie Häufigkeit und Anteil derer ohne Wechsel des Wohngebiets vor und nach der Haft

	vor der Haft		nach der Haft		gleiches Gebiet	
Postleitregion	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%
63	285	2,6	296	2,6	259	96,6
80/81	1.387	6,2	1.558	6,8	1.212	91,1
82	359	3,2	459	4,0	321	93,6
83	450	4,0	443	3,9	351	84,0
84	456	4,1	493	4,3	412	93,8
85	730	6,6	788	6,9	621	89,2
86	1.318	11,9	1.245	10,8	1.054	85,9
87	493	4,4	404	3,5	346	80,1
88	57	,5	92	,8	53	100,0
89	221	2,0	230	2,0	190	92,2
90	1.694	15,2	1.768	15,4	1.561	95,2
91	657	5,9	715	6,2	592	92,6
92	442	4,0	447	3,9	387	91,3
93	438	3,9	459	4,0	394	93,6
94	568	5,1	569	5,0	499	90,2
95	649	5,8	478	4,2	446	75,6
96	363	3,3	423	3,7	319	93,0
97	537	4,8	607	5,3	477	95,0
98	12	,1	16	,1	10	90,9
Gesamt	11.116	100,0	11.490	100,0	10.536	100

Ein vergleichsweise hoher Anteil der Entlassenen wohnte zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung in den Postleitregionen um Nürnberg (90) und Augsburg (86). Nach ihrer Entlassung suchten sich die meisten einen Wohnsitz in der Postleitregion, in der sie bereits vor ihrer Inhaftierung gewohnt haben. Für die verschiedenen Postleitzahlen variierte der Anteil derjenigen, die in das Gebiet zurückkehrten, aus dem sie kamen, zwischen 75 % und 100 %. Dabei wurden die Postleitregionen um Hof (95) und Kempten (87), die eher ländliche Regionen umfassen, vergleichsweise seltener wieder aufgesucht.

Entlassungen nach Städten

Die nachfolgenden Analysen konzentrieren sich auf die 20 von ihrer Einwohnerzahl her größten bayerischen Städte, wobei die Ortsnamen auf der Grundlage der eingetragenen Postleitzahlen ermittelt wurden. Die nachfolgende *Tabelle 10* zeigt, wie viele der im Jahr 2011 Entlassenen vor und nach ihrer Haft als Wohnsitz eine der am meisten bevölkerten 20 bayerischen Städte benannten. Um einen Vergleich zwischen den Städten zu ermöglichen, wurde die Anzahl der dort zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung bzw. Entlassung Ansässigen für jede Stadt zur Einwohnerzahl in Beziehung gesetzt (Dichte vorher bzw. nachher).

Tabelle 10: Die größten bayerischen Städte mit Einwohnerzahlen, Zahl und Dichte der dort zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung bzw. Entlassung Ansässigen

		Entlassene			
Stadt	Einwohner	N_{vorher}	$Dichte_{vorher}$	$N_{nachher}$	$Dichte_{Nachher}$
München	1.353.186	1.392	103	1.563	116
Nürnberg	505.664	1.254	248	1.293	256
Augsburg	264.708	594	224	690	261
Regensburg	135.520	216	159	215	159
Würzburg	133.799	145	108	161	120
Ingolstadt	125.088	196	157	196	157
Fürth	114.628	265	231	276	241
Erlangen	105.629	116	110	114	108
Bayreuth	72.683	245	337	104	143
Bamberg	70.004	99	141	96	137
Aschaffenburg	68.678	112	163	111	162
Landshut	63.258	132	209	142	224
Kempten	62.060	234	377	100	161
Rosenheim	61.299	77	126	102	166
Neu-Ulm	53.504	42	78	33	62
Schweinfurt	53.415	84	157	71	133
Passau	50.594	64	126	61	121
Hof	46.286	142	307	107	231
Freising	45.223	14	31	14	31
Straubing	44.450	68	153	76	171

Die Städte mit der höchsten Relation an Entlassenen zu Einwohnern sind demnach Augsburg, Nürnberg, Fürth, Hof und Landshut.

Darüber hinaus wurde geprüft, in welchen Justizvollzugsanstalten diejenigen, die zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine der größten 20 bayerischen Städte als Wohnsitz angaben, zuvor inhaftiert waren. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden *Tabelle 11* zusammengefasst. Dabei sind erneut die 20 größten Städte Bayerns und die Zahlen der dorthin Entlassenen aufgeführt. Darüber hinaus ist vermerkt, aus welchen Anstalten die meisten (JVA1; bzw. danach die meisten: JVA2; und danach: JVA3) kamen und welchen Anteil diejenigen aus einer Anstalt an allen in die jeweilige Stadt Entlassenen ausmachen.

Tabelle 11: Entlassorte und Justizvollzugsanstalten, aus denen die meisten Personen in die jeweilige Stadt entlassen wurden

Stadt	Entlassene	JVA1	n(JVA1)	%(JVA1)	JVA2	n(JVA2)	%(JVA2)	JVA3	n(JVA3)	%(JVA3)
München	1.563	München	888	56,8	Bernau	166	10,6	Nürnberg	133	8,5
Nürnberg	1.293	Nürnberg	1004	77,6	Bayreuth	102	7,9	Würzburg	37	2,9
Augsburg	690	Augsburg	245	35,5	Aichach	181	26,2	Kaisheim	74	10,7
Regensburg	215	Regensburg	154	71,6	Amberg	18	8,4	N/BT	10	4,7
Würzburg	161	Würzburg	139	86,3	Ebrach	5	3,1	Schweinfurt	4	2,5
Ingolstadt	196	Eichstätt	57	29,1	Bernau	27	13,8	Neuburg a. d. Donau	22	11,2
Fürth	276	Nürnberg	205	74,3	Bayreuth	27	9,8	Würzburg	9	3,3
Erlangen	114	Nürnberg	77	67,5	Bayreuth	13	11,4	Amberg	8	7,0
Bayreuth	104	Bayreuth	45	43,3	Hof	32	30,8	Bamberg	9	8,7
Bamberg	96	Bamberg	73	76,0	Ebrach/Laufen	5	5,2	KC/NSF/HO	2	2,1
Aschaffenburg	111	Aschaffenburg	90	81,1	Würzburg	10	9,0	Ebrach	6	5,4
Landshut	142	Landshut	96	67,6	München	16	11,3	Mühlendorf	8	5,6
Kempten (Allgäu)	100	Kempten	72	72,0	Aichach	7	7,0	Laufen	4	4,0
Rosenheim	102	Bernau	48	47,1	Traunstein	24	23,5	München	12	11,8
Neu-Ulm	33	Memmingen	16	48,5	Kempten	9	27,3	Aichach	3	9,1
Schweinfurt	71	Schweinfurt	41	57,7	Würzburg	20	28,2	EBR/BA	3	4,2
Passau	61	Passau	34	55,7	Landshut	9	14,8	Laufen	4	6,6
Hof	107	Hof	79	73,8	Bayreuth	8	7,5	Ebrach/Bamberg	4	3,7
Freising	14	Erding	6	42,9	Landshut	4	28,6	KAI/LAU/R/SR	1	7,1
Straubing	76	Regensburg	39	51,3	Straubing	16	21,1	Landshut	5	6,6

Viele Entlassene scheinen sich einen Wohnsitz in derselben Stadt oder in deren Umkreis zu suchen, in der sie zum Zeitpunkt ihrer Entlassung inhaftiert waren. Dies gilt insbesondere für größere Städte. In manchen Städten kommt der überwiegende Teil der Entlassenen aus einer Justizvollzugsanstalt, beispielsweise in Würzburg oder in Aschaffenburg. In anderen Städten hingegen, kommen die Entlassenen eher aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten. So kommen beispielsweise diejenigen, die sich einen Wohnsitz in Augsburg suchen, häufig aus den Justizvollzugsanstalten Augsburg oder Aichach, aber häufig auch aus weiteren Anstalten. Auch die nach Ingolstadt Entlassenen kommen eher aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten, beispielsweise Eichstätt, Bernau, oder Neuburg.

4. Entlassene mit Sexualdelikten

Bei insgesamt n = 505 Entlassenen (96,0 % Männer, 4,0 % Frauen) lagen Eintragungen wegen mindestens einem Sexualdelikt vor, wobei aus den Daten nicht hervorgeht, um welches Delikt es sich dabei handelte und in welchem Ausmaß es bei der Strafzumessung zum Tragen kam. Für die Entlassenen, bei denen ein Sexualdelikt vermerkt war, werden nachfolgend dieselben Analysen berichtet wie für die Gesamtgruppe der Entlassenen. Zudem werden die Ergebnisse für die Teilstichprobe derer mit mindestens einem Sexualdelikt kurz mit den Ergebnissen für die Gesamtgruppe der Entlassenen, die zuvor dargestellt wurden (und bei der diejenigen mit einem eingetragenen Sexualdelikt einbezogen sind), verglichen. Die Aussagekraft der vergleichende Betrachtung einschränkend, ist auf den doch erheblichen Anteil fehlender Werte hinzuweisen.

Demographische Merkmale

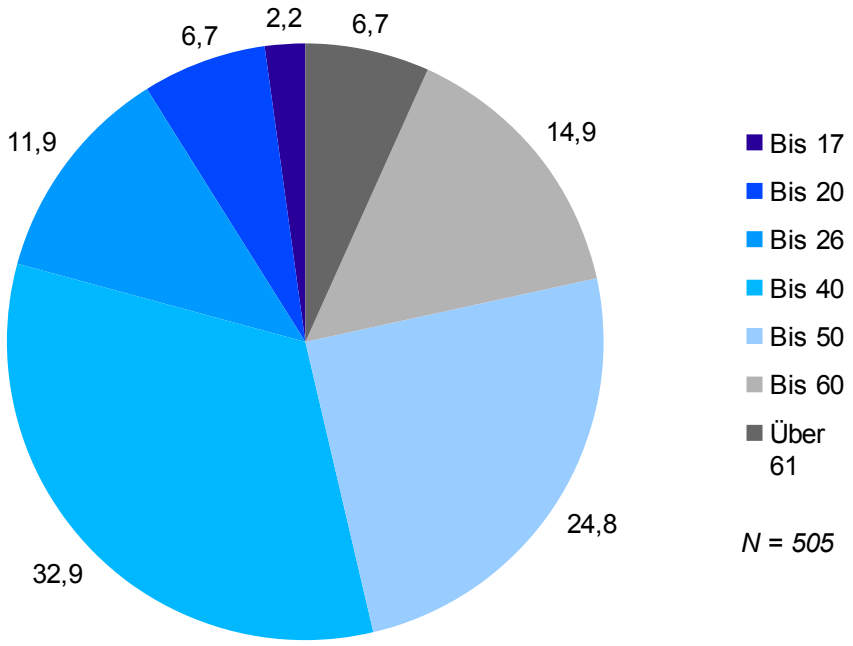

Abbildung 10: Prozentuale Altersverteilung der entlassenen mit einem Sexualdelikt

Abbildung 10 zeigt die demographische Verteilung der Entlassenen mit mindestens einem Sexualdelikt. Vergleicht man diese mit der Altersverteilung aller Entlassener (vgl. *Abbildung 2*), so finden sich deutlich weniger Personen in der Kategorie 21- bis 26-jähriger.

Schulische und berufliche Ausbildung

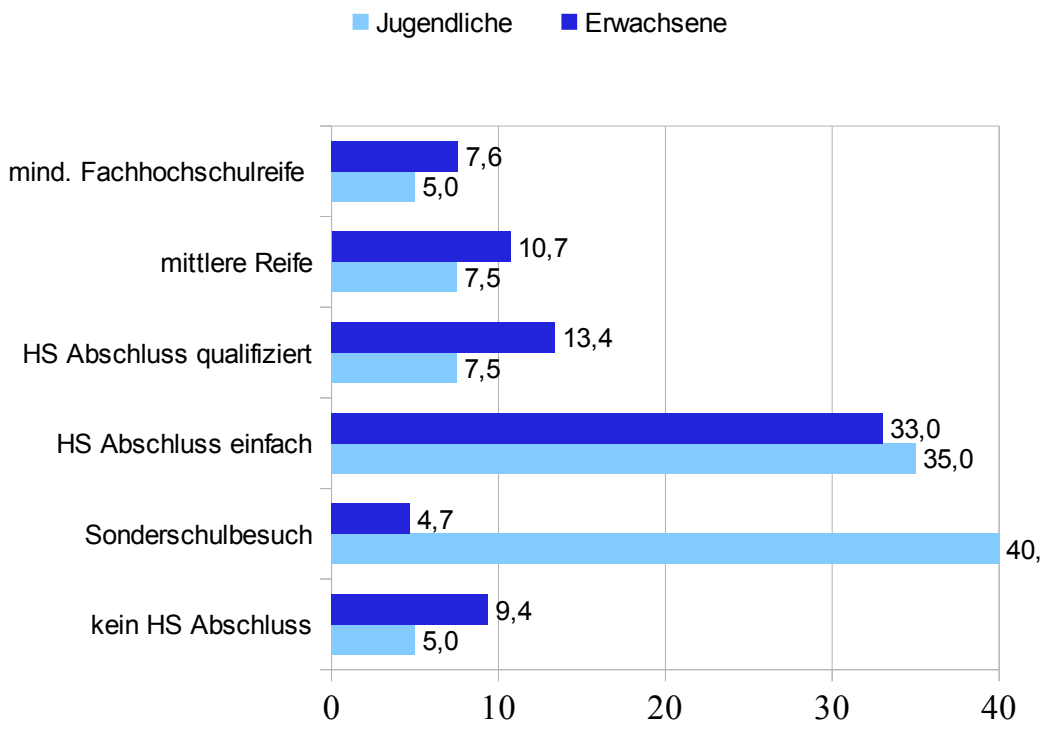

Anm: N = 45 Jugendlichen; N = 460 Erwachsene *Keine Angaben bei N = 5 Jugendlichen; N = 107 Erwachsene.*

Abbildung 11: Schulbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen mit einem Sexualdelikt

Vergleicht man die Schulbildung derjenigen, bei denen ein Eintrag wegen mindestens einem Sexualdelikt vorliegt (*Abbildung 11*), mit der Gesamtgruppe der Entlassenen (vgl. *Abbildung 3*), so erscheint die Untergruppe mit einem Sexualdelikt mindestens gleich, eventuell etwas höher gebildet zu sein. So finden sich deutlich weniger Jugendliche ohne Schulabschluss, jedoch mehr, die eine Sonderschule besuchen. Bei den höherwertigen Schulabschlüssen zeigt sich meist für diejenigen mit Sexualdelikt ein minimal höherer Anteil als in der Gesamtgruppe der Entlassenen.

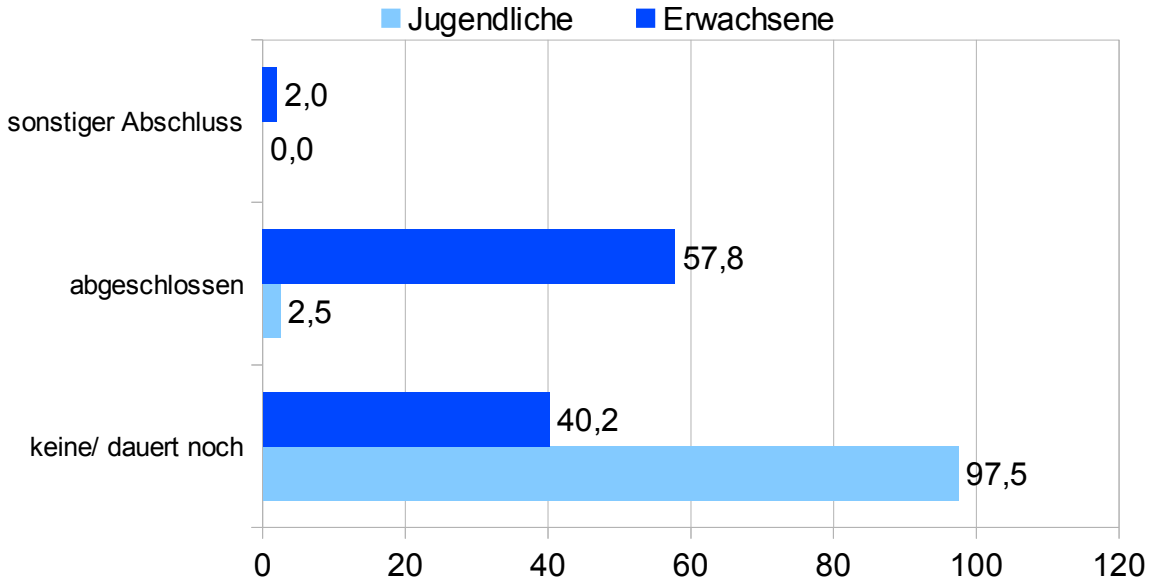

Anm.: N = 45 Jugendliche; N = 460 Erwachsene Keine Angabe: N = 5 Jugendliche; N = 62 Erwachsene

Abbildung 12: Berufsausbildung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen mit einem Sexualdelikt

Ähnlich wie für den Schulabschluss zeichnet sich auch hinsichtlich der Berufsausbildung (*Abbildung 12*) möglicherweise ein minimaler Vorteil der Teilstichprobe von Entlassenen mit eingetragenem Sexualdelikt im Vergleich zur Gesamtgruppe der Entlassenen ab. So liegt der Anteil derer, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, geringfügig höher.

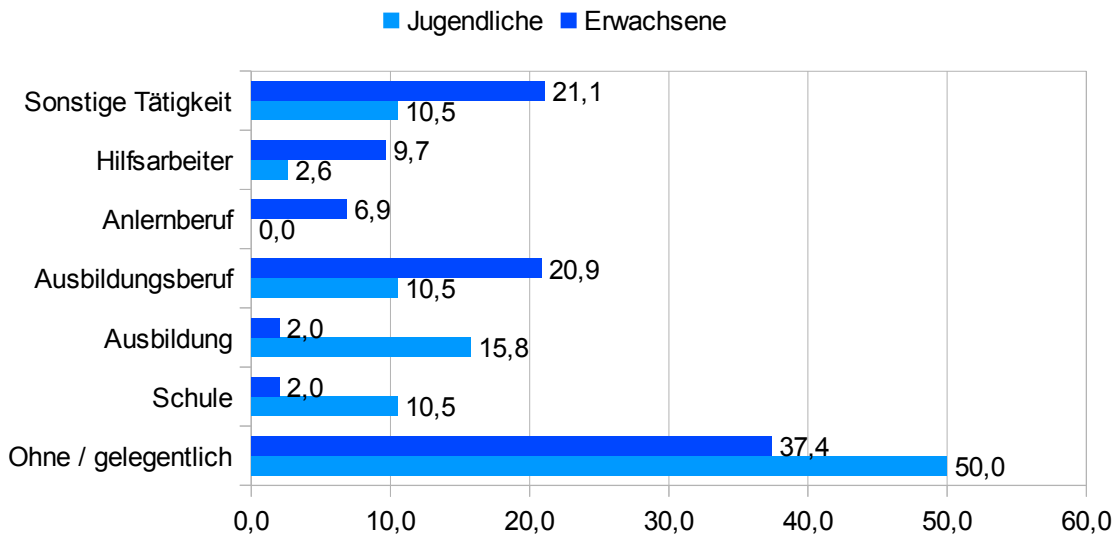

Angaben in %, N = 505, k.A. für n = 7 Jugendliche und n = 67 Erwachsene

Abbildung 13: Beschäftigung der entlassenen Jugendlichen und Erwachsenen mit einem Sexualdelikt

In der Teilstichprobe der Entlassenen mit einem Eintrag wegen eines Sexualdelikts ist ein deutlich geringerer Anteil der Erwachsenen und Jugendlichen ohne oder nur mit gelegentlicher beruflicher Beschäftigung (*Abbildung 13*) als in der Gesamtgruppe (vgl. *Abbildung 5*). So gehen beispielsweise die Erwachsenen vergleichsweise häufiger einer regelmäßigen Beschäftigung in einem Ausbildungsberuf, oder einer sonstigen Tätigkeit nach.

Weitere Bedarfe

Von den 505 Entlassenen mit Sexualdelikten hatten 57 (11,3 %) einen Sicherheitsvermerk wegen Betäubungsmitteln. Dies ist ein deutlich geringerer Anteil als in der Gesamtgruppe der Entlassenen.

Zudem waren bei 105 (20,8 %) der 505 Entlassenen mit Sexualdelikten Eintragungen wegen disziplinarischer Vergehen festzustellen. Disziplinarische Vermerke fanden sich demnach häufiger bei Entlassenen mit einem eingetragenen Sexualdelikt als in der Gesamtgruppe.

Von der Teilstichprobe der 246 Entlassenen mit Sexualdelikten, die aus dem Jugendstrafvollzug, vom Jugendstrafvollzug ausgenommenen, der lebenslangen oder zeitigen Freiheitsstrafe, oder der Sicherungsverwahrung entlassen wurden (aus Ersatzfreiheitsstrafe Entlassene wurden von diesen Analysen ausgenommen) wurde 61 Personen (24,8 %) Ausgang und 42 Personen (71,1 %) Urlaub während ihrer Haftzeit gewährt. Während diejenigen mit einem Sexualdelikt seltener Ausgang bekamen, war der Anteil derer, die Urlaub erhielten etwa drei mal so hoch wie für die Gesamtgruppe der Entlassenen.

Von den im Jahr 2011 Entlassenen, bei denen ein Sexualdelikt vermerkt war, kamen 360 (71,3 %) aus dem Erstvollzug und 118 (23,4 %) aus dem Regelvollzug. Im Vergleich zur Gesamtgruppe wurden diejenigen mit einem eingetragenen Sexualdelikt etwas häufiger aus dem Regelvollzug entlassen.

Angaben zur Inhaftierung

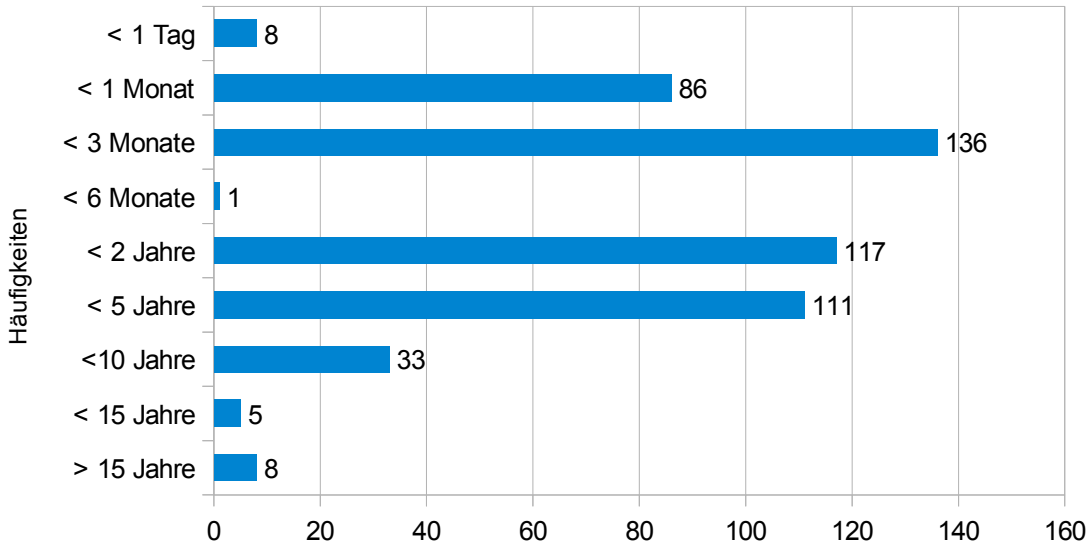

Abbildung 14: Dauer der Inhaftierung der Entlassenen mit einem Sexualdelikt

Wie in der Gesamtgruppe waren auch von den Entlassenen mit einem eingetragenen Sexualdelikt die meisten weniger als drei Monate in Haft (*Abbildung 14*). Auch diejenigen, die weniger als einen Monat oder weniger als fünf Jahre inhaftiert waren machten ebenso wie in der Gesamtgruppe einen eher größeren Teil der Stichprobe aus. Im Vergleich zur Gesamtgruppe (vgl. *Abbildung 6*) erscheint die Kategorie der weniger als einen Tag Inhaftierten etwas kleiner auszufallen und die der weniger als 10 Jahre inhaftierten etwas größer zu sein.

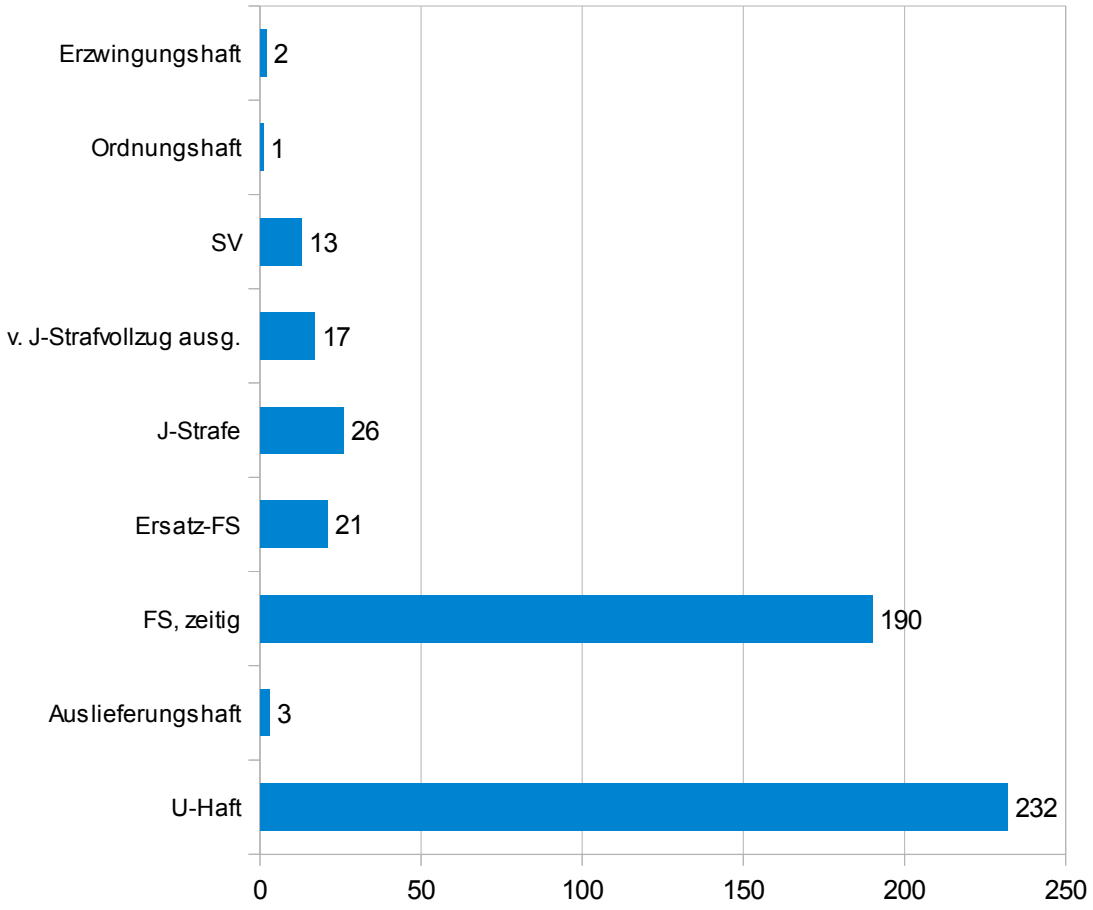

Abbildung 15: Haftarten der Entlassenen mit einem Sexualdelikt

Die meisten aus der Untergruppe mit einem Sexualdelikt wurden aus der Untersuchungshaft entlassen, gefolgt von Entlassungen aus der zeitigen Freiheitsstrafe (*Abbildung 15*), während dies für die Gesamtgruppe (vgl. *Abbildung 7*) genau umgekehrt galt.

Tabelle 12: Anzahl der Besuche in Abhängigkeit von der Dauer der Inhaftierung für Entlassene mit eingetragenem Sexualdelikt

	N	M	MD	SD	Min	Max
< 1 Tag	8	0	0	0,0	0	0
< 1 Monat	86	1	0	1,0	0	7
< 3 Monate	136	4	3	4,0	0	21
< 6 Monate	1	7	7	7,0	7	7
< 2 Jahre	117	13	9	14,2	0	63
< 5 Jahre	111	39	30	36,1	0	165
< 10 Jahre	33	55	33	81,5	0	359
< 15 Jahre	5	2	0	2,8	0	6
> 15 Jahre	8	67	43	79,4	0	226

Auch bei der Teilgruppe derer, bei denen mindestens ein Sexualdelikt eingetragen ist, bietet sich der Median an, um die Besuchsfrequenz für die unterschiedlich langen Haftzeiten abzuschätzen. Die Werte erscheinen weitestgehend vergleichbar mit denen der Gesamtgruppe (vgl. *Tabelle 1*). Die beobachtbaren geringfügigen Unterschiede sind nicht unbedingt durch die unterschiedlichen Deliktarten erklärbar. Beispielsweise könnten sich sich auch aus Unterschieden in der Haftdauer innerhalb der Kategorien ergeben.

Regionale Analysen

Für Sexualstraftäter gibt es spezialisierte ambulante Nachsorgeeinrichtungen in München, Nürnberg und Würzburg, daher wurde die Entlassungsdichte für diese drei Städte ermittelt und in *Tabelle 13* aufgeführt. Allerdings bleiben die Einzugsgebiete im Umkreis der Städte bei diesem Indikator gänzlich unberücksichtigt.

Tabelle 13: Zahl der Entlassenen mit einem Sexualdelikt in die Städte mit Fachambulanzen

	EW	E-Dichte	$N_{(Sexdelikte)}$	$\%_{(Region/alle)}$
München	1.378.176	0,004	55	26,3
Nürnberg/Fürth	626.919	0,005	32	15,3
Würzburg	133.808	0,009	12	5,7

Die Entlassungsdichte fiel für Würzburg am höchsten aus, wobei die meisten Personen, bei denen mindestens ein Sexualdelikt vermerkt war, nach ihrer Entlassung in München lebten (vgl. *Tabelle 9*).

Zudem wurde ausgezählt wie viele Personen mit einem Eintrag wegen eines Sexualdeliktes in die verschiedenen Postleitregionen entlassen wurden. Die Postleitregionen könnten für Kapazitätsberechnungen relevante Informationen liefern, weil sie auf mögliche Einzugsgebiete hinweisen. Jedoch lässt sich nicht trennscharf schließen, welcher Fachambulanz ein bestimmtes Einzugsgebiet zuzuordnen ist, dies gilt beispielsweise für die Postleitregionen 91, 85, und 93. *Tabelle 14* führt die absoluten Häufigkeiten der in die jeweilige Postleitregion und ohne festen Wohnsitz Entlassenen auf sowie ihren Anteil an allen Entlassenen, bei denen ein Sexualdelikt vermerkt wurde.

Tabelle 14: Zahl der Entlassenen mit einem Sexualdelikt in die bayerischen Postleitregionen

Postleitregion	$N_{(Sex.delikte)}$	$\%_{(PLZ\text{-}Region/alle)}$
63	13	3,0
80/81	55	12,9
82	13	3,0
83	19	4,4
84	19	4,4
85	40	9,4
86	64	15,0
87	16	3,7
88	2	,5
89	8	1,9
90	44	10,3
91	19	4,4
92	11	2,6
93	6	1,4
94	32	7,5
95	19	4,4
96	21	4,9
97	26	6,1
o.f.W.	20	4,0
Gesamt	447	100,0

Ebenso wie aus der Gesamtgruppe der Entlassenen (vgl. *Tabelle 8*) wurden viele derjenigen mit einem eingetragenen Sexualdelikt in die Postleitregion 90 um Nürnberg und 86 um Augsburg entlassen. Im Gegensatz zur Gesamtgruppe gaben jedoch auch viele derjenigen mit einem Sexualdelikt einen Wohnsitz in der Postleitregion München an. In die Postleitregion 97 um Würzburg wurden trotz der ambulanten Nachsorgeeinrichtung für Sexualstraftäter, eher wenige Personen mit einem Sexualdelikt entlassen.

5. Auswertungen entsprechend dem JMS vom 24. Mai 2012 (4519 – VII a – 4996/12)

Der vorliegende Bericht wurde nach thematischen Gesichtspunkten strukturiert. Mit dem JMS vom 24. Mai 2012 wurden Angaben zu konkreten Aspekten erbeten, die in dem vorliegenden Bericht an den Stellen aufgeführt wurden, die thematisch am passendsten erschienen. Um die Suche nach den relevanten Informationen zu erleichtern, wird nachfolgend darauf verwiesen, wo die im JMS erwähnten Angaben zu finden sind:

a)	Altersstruktur und Geschlecht	S. 5, Abb. 2
b)	Anzahl der Entlassenen insgesamt	S. 4, Abb. 1
c)	Entlassungen nach Haftarten	S. 12, Abb. 7
d)	Entlassungsarten	S. 4, Abb. 1 und Anhang A
e)	Anzahl der Entlassungen mit Bewährungs- / Führungsaufsicht	S. 4, Abb. 1 und S. 14, Tab. 3
f)	Entlassungen in das Ausland	S. 16, Tab. 5
g)	Entlassungen in andere Bundesländer	S. 16, Tab. 5
h)	Städte mit mehr als 25 Entlassenen (inkl. Wohnsitz vor Inhaftierung, Entlassanstalten)	S. 17, Tab. 6 und Anhang B
i)	Entlassungen nach Postleitzahlengebieten	S. 22, Tab. 9
j)	Entlassungen nach Regierungsbezirken	S. 19-20, Tab. 7-8
k)	Entlassungen ohne festen Wohnsitz	S. 16, Tab. 5

Darüber hinausgehend umfasst der Bericht einige Indikatoren (z.B. Anzahl von Besuchen, vgl. S. 16; Entlassungsdichte, vgl. S. 17) und Analysen (z.B. zur Teilgruppe von Entlassenen mit mindestens einem Sexualdelikt, vgl. S. 24 ff), die nicht direkt angefordert wurden, jedoch für Fragen im Zusammenhang mit dem Übergangsmanagement relevant sein könnten.

Auf Anfrage hin könnten weitere Fragestellungen gezielt überprüft werden. Falls keine anderweitigen Fragestellungen formuliert werden, wird der Kriminologische Dienst bis Ende März 2013 in ähnlicher Form über die Entlassströme des Jahres 2012 berichten.

6. Danksagung

Wir danken Herrn Manfred Drosta (Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.) und Herrn Maximilian Köckritz (Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) für die Überlassung ihrer Auswertungen zur Analyse der Entlassströme 2010, die uns als Orientierungshilfe gedient haben, Herrn Rudolf Bauer (IT-Leitstelle Straubing) für Hilfestellungen bei der Aufbereitung der Daten sowie Herrn Jonas Müller (Kriminologischer Dienst, Erlangen) für seine Unterstützung bei der Erstellung von Grafiken und Tabellen.

Anhang A: Gruppierung der Haftaustrittsarten

Kategorie	Anzahl
Haftende	
Haftende	6.024
SV für erledigt erklärt § 67 d III StGB	26
Bewährung	
Aussetzung des Strafrestes § 57 Absatz 1 StGB	1.881
Aussetzung des Strafrestes § 88 JGG	572
Aussetzung des Strafrestes § 57 Absatz 2 Nr 1 StGB	218
Aussetzung des Strafrestes § 57 Absatz 2 Nr 2 StGB	35
Aussetzung des Strafrestes § 57 a StGB	6
Strafaussetzung § 21 JGG	3
Aussetzung des Sicherungsverwahrung	3
Entscheidung über d Aussetzung § 57 JGG	2
sonstige Entlassung	
Zurückstellung der Vollstreckung §35 BtMG	385
Strafunterbrechung § 455 Absatz 4 StPO	62
Entlassung wegen Haftunfähigkeit	14
Aussetzung des Strafarrestes im Wege der Gnade	9
Strafunterbrechung § 455 a StPO	4
§ 71 2 JGG Erweiterte Unterbringung. Heim i v §72/4 JGG	3
Strafunterbrechung § 27 BayGnO	3
Strafunterbrechung Krankenhausaufenthalt	2
Vorübergehender Aufschub gemäß § 456 StPO	1
Unterbrechung der Vollstreckung § 458 Absatz 3 StPO	1
Entlassung aus U-Haft oder Abschiebungshaft	
Untersuchungshaft Haftbefehl aufgehoben	3.009
Haftende Ersatzfreiheitsstrafe bezahlt	1.669
U-Haft Haftbefehl außer Vollzug gesetzt	1.001
Abschiebehaft zurückgenommen	175
Haftende Geldbuße bezahlt	102
Abschiebehaft, Beschluss aufgehoben	76
Freilassung nach § 120 Absatz 3 StPO	55
Haftbefehl verbraucht	46
U-Haft kein Haftbefehl nach vorläufiger Festnahme	31
Auslieferung Haftbefehl aufgehoben	28
Abschiebehaft Zeitpunkt abgelaufen	13
Auslieferungsantrag zurückgenommen	13
Abschiebehaft Duldung	6
Entlassung ins Ausland	
Absehen von Vollstreckung g. § 456a StPO	0
Abschiebehaft Abschiebung durchgeführt	0
Rückschiebung § 57AufenthG	0
Auslieferung	0
Auslieferung durchgeführt	0
Überstellung zur Strafverbüßung im Heimatland	0
Austritt, keine Entlassung	

Haftende anschließende Unterbringung gemäß § 63 StGB	0
Haftende anschließende Unterbringung gemäß § 64 StGB	0
Vorzeitige Entlassung zur Unterbringung gemäß § 63 StGB	0
Vorzeitige Entlassung zur Unterbringung gemäß § 64 StGB	0
Umwandlung SV § 67a II StGB (§63 StGB	0
U-Haft Umwandlung in Unterbringung	0
Strafunterbrechung Nichtrückkehr	0
Strafunterbrechung Entweichung	0
Nichtrückkehr v Ausgang Art 37 BayStVollzG	0
Nichtrückkehr von Urlaub Art.14 BayStVollzG	0
Nichtrückkehr von Urlaub Art 14 4 BayStVollzG	0
Nichtrückkehr von Urlaub Art 46 1 BayStVollzG	0
Nichtrückkehr von Urlaub Art.135/1 BayStVollzG	0
Nichtrückkehr von Urlaub Art 136 5 BayStVollzG	0
Nichtrückkehr vom Freigang	0
Nichtrückkehr bei Ausantw Vorführung	0
Entweichung aus dem geschlossenen Vollzug	0
Entweichung bei Ausführung	0
Entweichung bei Vorführung	0
Entweichung aus dem Krankenhaus	0
Todesfall natürlicher Tod	0
Todesfall nach Einlieferung in Krankenhaus	0
Todesfall Suizid	0
Todesfall durch Drogenkonsum	0
Summe	15.478

Anhang B: Städte mit mehr als 25 Entlassenen (inkl. des vorherigen Wohnsitzes und der Entlassanstalten)

Ort	Einwohner	vorher	Vorher/ 100.000 Ew.	nachher	Nachher/ 100.000 Ew.	JVA 1	N(JVA1)	JVA 2	N(JVA2)	JVA 3	N(JVA3)
München	1.353.186	1.392	103	1.563	116	M	888	BER	166	N	133
Nürnberg	505.664	1.254	248	1.293	256	N	1.004	BT	102	WÜ	37
Augsburg	264.708	594	224	690	261	A	245	AIC	181	KAI	74
Regensburg	135.520	216	159	215	159	R	154	AM	18	BT/N	10
Würzburg	133.799	145	108	161	120	WÜ	139	EBR	5	SW	4
Ingolstadt	125.088	196	157	196	157	EI	57	BER	27	ND	22
Fürth	114.628	265	231	276	241	N	205	BT	27	WÜ	9
Erlangen	105.629	116	110	114	108	N	77	BT	13	AM	8
Bayreuth	72.683	245	337	104	143	BT	45	HO	32	BA	9
Bamberg	70.004	99	141	96	137	BA	73	EBR/LAU	5		
Aschaffenburg	68.678	112	163	111	162	AB	90	WÜ	10	EBR	6
Landshut	63.258	132	209	142	224	LA	96	M	16	MÜ	8
Kempten	62.060	234	377	100	161	KE	72	AIC	7	LAU	4
Rosenheim	61.299	77	126	102	166	BER	48	TS	24	M	12
Neu-Ulm	53.504	42	78	33	62	MM	16	KE	9	AIC	3
Schweinfurt	53.415	84	157	71	133	SW	41	WÜ	20	BA/EBR	3
Passau	50.594	64	126	61	121	PA	34	LA	9	LAU	4
Hof	46.286	142	307	107	231	HO	79	BT	8	BA/EBR	4
Freising	45.223	14	31	14	31	ED	6	LA	4	KAI/LAU/R/SR	1

Straubing	44.450	68	153	76	171	R	39	SR	16	LA	5
Amberg	43.755	63	144	73	167	AM	42	BT	11	WEN	5
Dachau	42.506	45	106	46	108	AIC	23	M	16	BER	3
Weiden in der Oberpfalz	41.961	94	224	88	210	WEN	67	N	6	AM	5
Kaufbeuren	41.843	43	103	49	117	KE	19	GAP	9	AIC/LAU/MM/NDH	3
Coburg	41.076	44	107	40	97	KC	22	BA	8	WÜ	2
Memmingen	41.025	61	149	63	154	MM	32	KE	15	AIC	10
Ansbach	40.253	48	119	56	139	N	22	AN	20	AIC/KAI	4
Neumarkt (Oberpfalz)	39.163	50	128	47	120	N	24	EI	7	BT/BER/IN	2
Schwabach	38.879	35	90	51	131	EI	13	N	12	BT	6
Germering	37.780	27	71	27	71	M	8	AIC/BER	7		
Erding	34.514	35	101	31	90	ED	14	LA	8	M	5
Fürstenfeldbruck	34.152	33	97	30	88	AIC/M	10	BER	7		
Deggendorf	31.661	46	145	42	133	LA	12	R/SR	6	M/PA	4
Forchheim	30.396	38	125	40	132	BA	29	EBR/N	3		
Friedberg	28.947	11	38	*11*	*38*	*A*	*3*	*AIC/LL*	*2*	*IN/M/NDH/SR*	*1*
Neuburg an der Donau	28.197	73	259	55	195	ND	24	NDH	5	AIC/IN	4
Landsberg am Lech	28.121	15	57	25	89	BT/LL	14	BA/BER/HO/KC	7		
Schwandorf	27.736	33	119	32	115	AM	11	BT	9	N/WEN	4
Königsbrunn	27.406	18	66	*18*	*66*	*A*	*8*	*AIC/KAI*	*4*	*KE/SR*	*1*
Kulmbach	26.768	34	127	37	138	BT/LL	15	HO	11	BA/WEN	3
Unterschleißheim	26.416	17	64	*16*	*61*	*M*	*11*	*BER/GAP/LL/ND/N*	*1*		
Lauf a.d. Pegnitz	26.127	21	80	32	122	AM/N	7	EI	5	WÜ	3

Garmisch-Partenkirchen	26.068	26	100	30	115	GAP	19	LAU/M/TS	2		
Zirndorf	25.965	37	142	56	216	N	29	BT/R	6	HO	3
Olching	25.018	13	52	12	48	BER	4	AIC	3	LL/M	2
Lindau (Bodensee)	24.772	17	69	21	85	LE	14	AIC	3	KAI	2
Roth	24.417	23	94	22	90	N	9	EI	6	LAU	2
Pfaffenhofen a. d. Ilm	24.158	19	79	20	83	AIC	9	BER/IN	3		
Waldkraiburg	23.892	31	130	35	146	MÜ	16	BER	10	LA	2
Geretsried	23.306	17	73	14	60	BER	6	M	4	AIC	2
Starnberg	23.148	16	69	15	65	M	6	BER/LL	3		
Herzogenaurach	23.050	14	61	15	65	N	7	BT	3	AIC	2
Unterhaching	22.774	13	57	16	70	M	12	BER/SR	2		
Senden	22.376	23	103	22	98	MM	13	KE	6	AIC	2
Vaterstetten	22.070	1	5	1	5	M	1				
Weilheim in Oberbayern	21.649	24	111	24	111	GAP	8	LL/NSF	4		
Neusäß	21.564	10	46	8	37	A	2	AIC/IN/KE/NDH/NSF/N	1		
Sonthofen	20.874	21	101	23	110	KE	16	AIC	2		
Aichach	20.866	23	110	25	120	AIC	16	AIC	4	KAI	2
Gersthofen	20.805	12	58	15	72	AIC	4	A/KAI	3	KE/M	2
Bad Kissingen	20.802	11	53	17	82	SW	12	WÜ	3		
Kitzingen	20.705	24	116	23	111	WÜ	20	AN/EBR/LAU			
Traunstein	20.658	8	39	13	63	TS	9	AIC/BER	2		
Lichtenfels	20.555	19	92	19	92	KC	11	BA	2		
Ottobrunn	20.105	7	35	6	30	M	5	BER	1		

Gauting	20.005	5	25	7	35	AIC/LL/M	2	BT	1		
Puchheim	19.769	10	51	11	56	M	5	AIC	3		
Sulzbach-Rosenberg	19.665	18	92	21	107	AM	9	BT	4	NDH	2
Günzburg	19.561	0	0	0	0						
Gröbenzell	19.512	8	41	9	46	M	3	AIC/BER	2		
Haar	19.430	19	98	27	139	M	18	BER	3	SR	2
Neufahrn bei Freising	19.046	12	63	10	53	LA	6	ED	2	MÜ/M	1
Nördlingen	19.023	11	58	13	68	ND	3	AIC/KAI	2		
Traunreut	18.845	17	90	16	85	BER	8	TS	4	M	1
Alzenau	18.697	4	21	4	21	AB	4				
Karlsfeld	18.293	8	44	5	27	M	3	BER/LL	1		
Bad Aibling	18.272	18	99	43	235	BER	11	M	9	EI/TS	4
Donauwörth	18.240	8	44	19	104	KAI	9	A	3	ND	2
Dingolfing	18.222	22	121	23	126	LA	12	BER	4	M	2
Dillingen (Donau)	18.215	10	55	6	33	AIC	3	KAI	2	A	1
Marktoberdorf	18.199	7	38	7	38	GAP	3	KE	2	AIC/HO	1
Burghausen	18.159	8	44	9	50	BER	3	TS	2	LA/M/NDH/N	1
Wolfratshausen	17.992	6	33	7	39	BER	3	M	2	AIC/NDH	1
Kolbermoor	17.942	20	111	20	111	BER	8	TS	3		
Taufkirchen	17.868	0	0	0	0						
Mühldorf am Inn	17.827	39	219	29	163	BER	8	TS	3	AIC/M/NDH/HO	2
Bad Tölz	17.815	9	51	11	62	BER	9	MÜ	6	LA	4
Moosburg an der Isar	17.554	21	120	22	125	M	5	BER	3	NSF	2

Weißenburg	17.513	11	63	*12*	*69*	*ED*	*9*	*LA*	*6*		
Bad Reichenhall	17.470	11	63	*12*	*69*	*BER/TS*	*5*	*REI/EBR*	*1*		
Gilching	17.445	11	63	*13*	*75*	*LL/M*	*4*	*BER*	*3*		
Kronach	17.279	19	110	*18*	*104*	*KC*	*11*	*BA/LAU*	*2*		
Marktredwitz	17.253	17	99	*17*	*99*	*HO*	*9*	*BA*	*4*		
Oberasbach	17.173	6	35	*5*	*29*	*N*	*2*	*EBR/LAU/WÜ*	*1*		
Cham	16.975	15	88	*17*	*100*	*R*	*9*	*BT*	*4*		
Bobingen	16.468	14	85	*12*	*73*	*A*	*7*	*AIC/LL*	*2*		
Illertissen	16.425	19	116	*21*	*128*	*MM*	*10*	*KE*	*4*	*AIC/LL*	*2*
Großostheim	16.358	7	43	*7*	*43*	*Ab*	*5*	*LAU/WÜ*	*1*		
Penzberg	16.262	10	61	*10*	*61*	*GAP*	*6*	*M*	*4*		
Vilshofen (Donau)	16.225	24	148	*24*	*148*	*PA*	*14*	*LA*	*6*	*NSF*	*2*
Gräfelfing[a]	12.870	6	47	43	*334*	LL/M	6	KAI/M	4	BER/LA/NDH/R	3
Kirchseeon[a]	9.593	8	83	33	*344*	BER	14	KAI	7	LL	3
Nandlstadt[a]	4.977	3	60	51	*1.025*	LA	11	KAI	8	AIC	5
Hofheim in Unterfranken[a]	4.974	4	80	32	*643*	N	7	NDH	5	AIC	4
Grafrath[a]	3.588	2	56	35	*975*	AIC	8	M/NSF	4	NDH/WÜ	3
Hochstadt am Main[a]	1.674	1	60	64	*3.823*	BT	14	BA/HO/KC	7	N/WÜ	6
Hollstadt[a]	1.603	5	312	32	*1.996*	WÜ	7	BT	6	BA/NSF/N	3
o.f.W.	-	2.178	-	1.160	-	M	703	N	207	A	121

Anm.: Darstellung der 100 von ihrer Einwohnerzahl her größten bayerischen Städte sowie weiterer sieben kleinerer Städte (indiziert durch [a]), in die mehr als 25 Personen entlassen wurden. Städte, in die weniger als 25 Personen entlassen wurden, sind kursiv gedruckt.

Verein
Bremische
seit 1837
Straffälligenbetreuung

M a p p e

„Erste-Hilfe"

für Ver- und Überschuldete

Zusammenstellung:

Bettina Harsleben,
Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Stand: Oktober 2007

Inhaltsverzeichnis

1. Wohnung (Vermeidung von Mietschulden)

1.a Zahlung laufender Mieten / „Antrag auf Mietkostenübernahme" *(Musterschreiben 1a)*

1.b „Antrag auf Aussetzung der laufenden Miete" *(Musterschreiben 1b)*

1.c „Kündigung der Wohnung", „Aufhebung des Mietverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen" *(Musterschreiben 1c)*

1.d „Kündigung der Hausratversicherung" *(Musterschreiben 1d)*

1.e „Anforderung einer Forderungsaufstellung" *(Musterschreiben 1e)*

1.f „Antrag auf Stundung der Mietrückstände" *(Musterschreiben 1f)*

1.g „Antrag auf Ratenzahlung der Mietrückstände" *(Musterschreiben 1g)*

2. Energie (Vermeidung von Energiekosten)

2.a Zahlung von Energiekosten / „Antrag auf Energiekostenübernahme" *(Musterschreiben 2a)*

2.b „Antrag auf Übernahme des Energiekostenrückstandes" *(Musterschreiben 2b)*

2.c „Kündigung des Energieversorgungsvertrages" *(Musterschreiben 2c)*

2.d „Anforderung einer Forderungsaufstellung" *(Musterschreiben 2d)*

2.e „Antrag auf Stundung des Energierückstandes" *(Musterschreiben 2e)*

2.f „Antrag auf Ratenzahlung der Energierückstände" *(Musterschreiben 2f)*

3. Rundfunk- und Fernsehgebühren (Vermeidung von GEZ-Gebühr)

3.a	„Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht"	*(Musterantrag 1)*
3.b	„Abmeldung"	*(Musterantrag 2)*
3.c	„Anforderung einer Forderungsaufstellung"	*(Musterschreiben 3c)*
3.d	„Antrag auf Stundung des Gebührenrückstandes"	*(Musterschreiben 3d)*
3.e	„Antrag auf Ratenzahlung des Gebührenrückstandes"	*(Musterschreiben 3e)*

4. Unterhalt (Vermeidung von Unterhaltsrückständen)

4.a	„Antrag auf Anpassung der Unterhaltspflicht"	*(Musterschreiben 4a)*
4.b	„Antrag auf Herabsetzung der Unterhaltspflicht auf Null"	*(Musterschreiben 4b)*
4.c	„Anforderung einer Forderungsaufstellung"	*(Musterschreiben 4c)*
4.d	„Antrag auf Stundung des Unterhaltsrückstandes"	*(Musterschreiben 4d)*
4.e	„Antrag auf Ratenzahlung des Unterhaltsrückstandes"	*(Musterschreiben 4e)*

5. Versicherungen (Vermeidung von Beitragsrückständen)

5.a	Überprüfen: „Fortsetzung der Versicherung ?"	
5.b	„Anfrage Rückkaufswert"	*(Musterschreiben 5b)*
5.c	„Antrag auf (vorübergehende) Beitragsbefreiung"	*(Musterschreiben 5c)*
5.d	„Antrag auf Vertragsaufhebung" / „Kündigung des Versicherungsvertrages"	*(Musterschreiben 5d)*
5.e	„Anforderung einer Forderungsaufstellung"	*(Musterschreiben 5e)*
5.f	„Antrag auf Stundung des Beitragsrückstandes"	*(Musterschreiben 5f)*
5.g	„Antrag auf Ratenzahlung des Beitragsrückstandes"	*(Musterschreiben 5g)*

6. Mitgliedschaften (Vermeidung von Beiträgen)

6.a	„Antrag (bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft) auf (vorübergehende) Beitragsbefreiung“	*(Musterschreiben 6a)*
6.b	„Kündigung der Mitgliedschaft“	*(Musterschreiben 6b)*
6.c	„Anforderung einer Forderungsaufstellung“	*(Musterschreiben 6c)*
6.d	„Antrag auf Stundung des Beitragsrückstandes“	*(Musterschreiben 6d)*
6.e	„Antrag auf Ratenzahlung des Beitragsrückstandes““	*(Musterschreiben 6e)*

7. Abonnements Zeitungen und Zeitschriften (Vermeidung von Kosten)

7.a	„Antrag auf vorübergehende Einstellung der Lieferung“	*(Musterschreiben 7a)*
7.b	„Kündigung des Abonnements“	*(Musterschreiben 7b)*
7.c	„Anforderung einer Forderungsaufstellung“	*(Musterschreiben 7c)*
7.d	„Antrag auf Stundung des Beitragsrückstandes“	*(Musterschreiben 7d)*
7.e	„Antrag auf Ratenzahlung des Beitragsrückstandes“	*(Musterschreiben 7e)*

8. Laufende Leistungen und Zahlungen (Vermeidung von Leistungs- und Zahlungsrückforderungen)

8.a	„Einstellung von Leistungen“	*(Musterschreiben 8a)*
8.b	„Einstellung von Ratenzahlungen“	*(Musterschreiben 8b)*
8.c	„Offene Rechnungen“	*(Musterschreiben 8c)*
8.d	„Anforderung einer Forderungsaufstellung“	*(Musterschreiben 8d)*
8.e	„Antrag auf Stundung“	*(Musterschreiben 8e)*
8.f	„Antrag auf Ratenzahlung“	*(Musterschreiben 8f)*

9. Girokonto (Vermeidung von Kontoüberziehung)

9.a	„Kündigung von Daueraufträgen"	*(Musterschreiben 9a)*
9.b	„Widerruf Einzugsermächtigung"	*(Musterschreiben 9b)*
9.c	„Zusendung der Kontoauszüge bei Erhalt des Girokontos"	*(Musterschreiben 9c)*
9.d	„Kündigung des Girokontos"	*(Musterschreiben 9d)*
9.e	„Anforderung einer Forderungsaufstellung"	*(Musterschreiben 9e)*
9.f	„Antrag auf Stundung der Kontoüberziehung"	*(Musterschreiben 9f)*
9.g	„Antrag auf Ratenzahlung zum Ausgleich des überzogenen Girokontos"	*(Musterschreiben 9g)*

10. Fahrzeuge und PKW's (Vermeidung von Kosten für Kraftfahrzeuge)

10.a	Prüfung: „Zahlung der KFZ-Steuer"	
10.b	Prüfung: „Zahlung der KFZ-Versicherung"	
10.c	„Um- bzw. Abmeldung des KFZ beim Finanzamt"	*(Musterschreiben 10c)*
10.d	„Um- bzw. Abmeldung des KFZ bei Versicherung"	*(Musterschreiben 10d)*
10.e	„Anforderung einer Forderungsaufstellung beim Finanzamt"	*(Musterschreiben 10e)*
10.f	„Anforderung einer Forderungsaufstellung bei KFZ-Versicherung"	*(Musterschreiben 10f)*
10.g	„Antrag auf Stundung des KFZ-Steuerrückstandes"	*(Musterschreiben 10g)*
10.h	„Antrag auf Stundung des KFZ-Versicherungsrückstandes"	*(Musterschreiben 10h)*
10.i	„Antrag auf Ratenzahlung des KFZ-Steuerrückstandes"	*(Musterschreiben 10i)*
10.j	„Antrag auf Ratenzahlung des KFZ-Versicherungsrückstandes"	*(Musterschreiben 10j)*

11. Telekommunikation (Vermeidung von Beiträgen und Kosten)

11.a	Handy / Telefon	*(Musterschreiben 11a)*
11.b	Kabelanschluss / Premiere	*(Musterschreiben 11b)*
11.c	Internet	*(Musterschreiben 11c)*

12. Vorgehen bei fehlenden Unterlagen

12.a	„Schufa-Auskunftsantrag"	*(Musterantrag 3)*
12.b	„Schuldnerverzeichnis-Auskunft"	*(Musterschreiben 12b)*
12.c	„Gerichtsvollzieher-Auskunft"	*(Musterschreiben 12c)*

13. Geldstrafen (Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen)

13.a	„Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in Tilgung durch gemeinnützige Arbeit"	*(Musterschreiben 13a)*
13.b	„Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe in Tilgung durch Ratenzahlung"	*(Musterschreiben 13b)*

M u s t e r s c h r e i b e n 1a / „Antrag auf Mietkostenübernahme"

Name
Postanschrift des Mieters

An das
Sozialamt / BAgIS / ARGE o. a. der Stadt/Gemeinde X
Straße

PLZ + Ort

Datum

Antrag auf Mietübernahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Wohnung in der ..... *(Straße)*,..... *(PLZ)* .....*(Ort)* erhalten zu können, beantrage ich hiermit die Übernahme meiner Miete für die Zeit vom ..... bis ..... in Höhe von monatlich € ..... sowie der notwendigen Nebenkosten in Höhe von monatlich € ..... .

Bitte überweisen Sie die Miete und Nebenkosten an Frau/Herrn ..... auf das Konto Nr. ..... bei der Bank: ..... .
falls kein Konto vorhanden: Bitte schicken Sie mir einen Scheck.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an *mich / die JVA / ggf. BewährungshelferIn* ..... .

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

Stand: April 2007

M u s t e r s c h r e i b e n 1b / „Antrag auf Aussetzung der laufenden Miete“

Name
Postanschrift des Mieters

An
Vermieter
Straße

PLZ + Ort

Datum

Antrag auf Aussetzung der laufenden Miete

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Wohnung in der ..... *(Straße),..... (PLZ) .....(Ort)* erhalten zu können, bitte ich um Aussetzung der laufenden Mietzahlungen für die Zeit vom ..... bis ..... .

Im Anschluss daran werde ich mich mit Ihnen bzgl. der Zahlung des Mietrückstandes in Verbindung setzen.

Mit der Bitte meinem Antrag zu entsprechen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 1c / „Kündigung der Wohnung"; *„Aufhebung des Mietverhältnisses ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im gegenseitigen Einvernehmen"*
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Mieters

An
Vermieter
Straße

PLZ + Ort

Datum

Kündigung des Mietvertrages vom .....
Aufhebung des Mietverhältnisses ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im gegenseitigen Einvernehmen
Adresse der Wohnung: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Ich kündige o.a. Mietverhältnis *mit sofortiger Wirkung / zum schnellstmöglichen Zeitpunkt / zum (Datum)*..... und bitte Sie um schriftliche Bestätigung der Kündigung.

Hiermit bitte ich um Aufhebung des Mietverhältnisses ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im gegenseitigen Einvernehmen, um weitere Schäden und eine kostspielige Räumungsklage zu vermeiden.

Herr / Frau ..... könnte als Nachmieter zur Verfügung gestellt werden und den laufenden Mietvertrag übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 1d / „Kündigung der Hausratversicherung“
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Versicherungsnehmers

An
Versicherungsunternehmen

Datum

Kündigung der Hausratversicherung, Vers.-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Meine Wohnung *(Adresse der Wohnung)* habe ich zum ..... gekündigt. Mit der Bitte um Aufhebung der o.a. Hausratversicherung zum gleichen Zeitpunkt *und um Rückerstattung des Beitrages auf mein Konto Nr.: ..... bei der Bank ....., BLZ ..... (falls kein Konto vorhanden: und um Zusendung eines Schecks)* sowie um eine schriftliche Bestätigung der Kündigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 1e / „Anforderung einer Forderungsaufstellung"

Name
Postanschrift des Mieters

An
Vermieter
Straße

PLZ + Ort

Datum

Wohnung: .....(Straße), (PLZ) .....(Ort)

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr / sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich -- wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht -- von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

Voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, mir Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 1f / „Antrag auf Stundung der Mietrückstände"

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Mieters

An
Vermieter
Straße

PLZ + Ort

Datum

Wohnung: .....(Straße), ...(PLZ) .....(Ort)

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr / sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden,* verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 1g / „Antrag auf Ratenzahlung der Mietrückstände“

Name
Postanschrift des Mieters

An
Vermieter
Straße

PLZ + Ort

Datum

Wohnung: .....(Straße), ...(PLZ) .....(Ort)

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr / sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen*, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 2a / „Antrag auf Energiekostenübernahme“

Name
Postanschrift des Mieters

An das
Sozialamt/ BAgIS / ARGE o. a. der Stadt/Gemeinde X
Straße

PLZ + Ort

Datum

Antrag auf Energiekostenübernahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Wohnung in der ..... *(Straße),..... (PLZ)* .....*(Ort)* erhalten zu können, beantrage ich hiermit die Übernahme der laufenden Energiekosten für die Zeit vom ..... bis ..... in Höhe von monatlich € ....

Bitte überweisen Sie die Energiekosten an *Frau/Herrn* ..... */ swb Enordia/*..... ..... auf das Konto Nr. ..... bei der Bank: ..... .
falls kein Konto vorhanden: Bitte schicken Sie mir einen Scheck.

Bei Nachfragen wenden Sie sich bitte an *mich / ggf. BewährungshelferIn* ..... .

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

Stand: April 2007

M u s t e r s c h r e i b e n 2b / „Antrag auf Übernahme des Energiekostenrückstandes"

Name
Postanschrift des Abnehmers

An das
Sozialamt/ BAgIS / ARGE o. a. der Stadt/Gemeinde X
Straße

PLZ + Ort

Datum

Antrag auf Übernahme der Energiekostenrückstände gem. § 34 Abs. 1 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um weitere Energieleistungen zu erhalten, beantrage ich hiermit die Übernahme der rückständigen Energiekosten bei ..... *(Energieversorgungsunternehmen)* in Höhe von € ..... (siehe beiliegendes Schreiben des Energieversorgungsunternehmens).

Mit der Bitte, meinem Antrag zu entsprechen *und damit eine mit weiteren hohen Kosten verbundene Sperre mit einhergehenden Problemen zu vermeiden* und den offen stehenden Betrag an ..... *(Energieversorgungsunternehmen) auf das Konto Nr. ..... bei der Bank* ..... zu überweisen verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

Stand: April 2007

M u s t e r s c h r e i b e n 2c / „Kündigung des Energieversorgungsvertrages“
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift ds Abnehmers

An das
Energieversorgungsunternehmen
Straße

PLZ + Ort

Datum

Kündigung des Energieversorgungsvertrages
Adresse der Wohnung: ..... / Kunden-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige ich *zum (Datum)* ..... */ mit sofortiger Wirkung* den Energieversorgungsvertrag für o.a. Wohnung.

Aufgrund meiner persönlichen Lebenssituation ist es mir leider nicht möglich, Ihnen den aktuellen Zählerstand durchzugehen.

Ich bitte Sie höflich, die Zahlen selber aufzunehmen und mir eine Endabrechnung zu erstellen sowie die Kündigung schriftlich zu bestätigen.

Für Ihre Mühen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

M u s t e r s c h r e i b e n 2d / „Anforderung einer Forderungsaufstellung"

Name
Postanschrift des Abnehmers

An das
Energieversorgungsunternehmen
Postfach oder Straße
PLZ / Ort

Datum

Kd.-Nr.: ....
Wohnung: ..... *(Straße* , ... *(PLZ)* .....*(Ort)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich - wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht -- von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich -- wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, nur Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 2e / „Antrag auf Stundung des Energierückstandes“

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Abnehmers

An
Energieversorgungsunternehmen
Straße

PLZ + Ort

Datum

Kd.-Nr.: .....
Wohnung: .....*(Straße)*, ...*(PLZ)* .....*(Ort)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden*, verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 2f / „Antrag auf Ratenzahlung der Energierückstände“

Name
Postanschrift des Abnehmers

An
Energieversorgungsunternehmen
Straße

PLZ + Ort

Datum

Kd.-Nr : .....
Wohnung: .....*(Straße)*, ...*(PLZ)* .....*(Ort)*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten à ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen,* verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

EZ · 50656 Köln (Anschrift für Rücksendung auf der Rückseite) Service-Tel.-Nr. 0180 5 791 020 (0,12 €/Min.)

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen)

gemäß § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (Fundstelle siehe Rückseite)

Die folgenden Angaben werden aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag erhoben.

Sind Sie bereits bei der GEZ gemeldet? ja ◯ nein ◯

Ihre Rundfunkteilnehmer-Nr. *(bitte unbedingt angeben)*

Name

Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Teilnehmer-Nummer sowie den Hinweis zum Datenschutz auf den vorigen Seiten.

Wenn sich Ihre Anschrift seit der letzten Antragstellung geändert hat, bitte alte Anschrift angeben:

Geburtsdatum Tag Monat Jahr

Familienstand

Ist ein Radio angemeldet? ja ◯ nein ◯

Ist ein Fernsehgerät angemeldet? ja ◯ nein ◯

Falls nein: Hiermit erkläre ich, dass ich ein Radio ◯ seit Tag Monat Jahr

Fernsehgerät ◯ seit Tag Monat Jahr zum Empfang bereithalte.

Falls Sie die zum Empfang bereitgehaltenen Geräte bisher nicht angemeldet haben, gilt dieser Antrag zugleich als Anmeldung.

Der Antragsteller ist: Haushaltsvorstand ◯ dessen Ehegatte ◯ ein sonstiger Haushaltsangehöriger ◯

Ich beantrage die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 6 Abs. 1, weil ich aufgrund eines gültigen Bescheides zum Kreis folgender Personen gehöre (bitte ankreuzen)

◯ 1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes

◯ 2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)

◯ 3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches ohne Zuschläge nach § 24 SGB II
Der Antragsteller erhält Zuschlag nach dem Bezug von ALG ja ☐ nein ☐

◯ 4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

◯ 5. Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Der Antragsteller lebt bei den Eltern ja ☐ nein ☐

◯ 6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes

◯ 7a. blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung

b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist

RF-Merkzeichen ja ☐ nein ☐

◯ 8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können
RF-Merkzeichen ja ☐ nein ☐

◯ 9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften

◯ 10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird

Nur gültig mit Datum/Unterschrift.
Ich versichere die Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

Eingangsdatum des Antrages bei der Behörde: Tag Monat Jahr

Der Bescheid hat im Original vorgelegen.
Die Daten des Bescheides werden bestätigt.

Datum/Unterschrift/Stempel

Bitte fügen Sie unbedingt beim Versand des Antrages eine beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides/Schwerbehindertenausweises bei.
Oder fügen Sie bitte bei Ihrer Behörde, ob diese die Vorlage des Originals auf diesem Formular bestätigt.
Fügen Sie dann nur eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides/Schwerbehindertenausweises bei.

Schon GEZahlt?
GEZ · 50656 Köln
Belegart 0102

Fax: 0180 582 10 30

Abmeldung

[ ] Frau [ ] Herr [ ] Firma Rundfunkteilnehmer-Nummer

Wo wurde(n) das/die Gerät(e) bereitgehalten?

Name, Vorname/Firma/Branche (Umlaute ä, ö, ü, und ß bitte so schreiben: Häberle, Böhme, Hübner, Groß)

Geburtsdatum

Telefon-Nr. tagsüber (Angabe freiwillig) Vorwahl Rufnummer

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Abmeldung von privat genutzten Geräten

Ich möchte folgende Geräte abmelden:

Im Privathaushalt (Anschrift s.o.):

[ ] Radio ab Tag Monat Jahr

[ ] Fernsehgerät ab

In der Zweit- oder Ferienwohnung:

[ ] Radio ab Tag Monat Jahr

[ ] Fernsehgerät ab

Am Arbeitsplatz:

[ ] Radio ab Tag Monat Jahr

[ ] Fernsehgerät ab

Anschrift der Zweit- oder Ferienwohnung/des Arbeitsplatzes (Straße, PLZ, Ort)

Ich halte weiterhin ein Radio im Kfz bereit: [ ] ja [ ] nein

Abmeldung von nicht privat genutzten Geräten

Folgende Geräte werden abgemeldet:

Anschrift der Betriebsstätte/Behörde (Straße, PLZ, Ort – bei Kfz Ort der Zul.)

1.
2.

Anzahl Ferienwohnungen 1. 2.

Anzahl Gästezimmer 1. 2.

Anzahl Radios ab

	in Betriebsstätte/Behörde	in Kfz	in Ferienwohnungen	in Gästezimmern	Tag Monat Jahr
1.					
2.					

Anzahl Fernsehgeräte ab

	in Betriebsstätte/Behörde	in Kfz	in Ferienwohnungen	in Gästezimmern	Tag Monat Jahr
1.					
2.					

Abmelden warum?

Grund der Abmeldung (bitte immer angeben):

Insgesamt werden noch bereitgehalten: Anzahl Radios Anzahl Fernsehgeräte

Die Rundfunkgebühren wurden bisher wie folgt entrichtet:

Kontonummer Bankleitzahl

Bitte unbedingt angeben, wenn die Gebühren im Lastschriftverfahren eingezogen wurden!

genaue Bezeichnung und Ort des Geldinstitutes

Anschrift für Abmeldebestätigung (bitte aktuelle Anschrift)

Name, Vorname/Firma/Branche (Umlaute ä, ö, ü, und ß bitte so schreiben: Häberle, Böhme, Hübner, Groß)

Straße, Hausnummer/Postfach

PLZ Ort

Bitte beachten Sie: **Nach der Abmeldung darf ein Radio/Fernsehgerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten werden.**

Bitte Datum/Unterschrift nicht vergessen.

Datum

Unterschrift/Stempel des Rundfunkteilnehmers und ggf. des Kontoinhabers

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren sind der Rundfunkgebührenstaatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der §§ 3 und 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag erhoben und erforderlich für Zwecke des Rundfunkgebührenerhebungsverfahrens verarbeitet. Sie können jederzeit Auskunft über Ihre Daten und deren Berichtigung verlangen.

M u s t e r s c h r e i b e n 3c / „Anforderung einer Forderungsaufstellung“

Name
Postanschrift des Teilnehmers

An die
GEZ

50656 Köln

Datum

Rundfunkteilnehmer-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, nur Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 3d / „Antrag auf Stundung des Gebührenrückstandes"

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Teilnehmers

An die
GEZ

50656 Köln

Datum

Rundfunkteilnehmer-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden,* verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 3c / „Antrag auf Ratenzahlung des Gebührenrückstandes“

Name
Postanschrift des Teilnehmers

An die
GEZ

50656 Köln

Datum

Rundfunkteilnehmer-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen,* verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 4a/ „Antrag auf Anpassung der Unterhaltspflicht“

Name
Postanschrift des Unterhaltspflichtigen

An das
Jugendamt / Sozialamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

Antrag auf Anpassung meiner Unterhaltspflicht / Name des Kindes: .....
Gesch.-Z.: ....., *Urkunde des Jugendamtes* vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Wie aus o.a. Urkunde hervorgeht, habe ich mich zur Zahlung des Kindesunterhaltes verpflichtet. Aufgrund dessen bin ich nicht in der Lage, die Zahlungen zu leisten.

Da sich voraussichtlich meine finanzielle Situation in den nächsten *(mindestens 6 Monaten)* nicht zum Positiven wendet, möchte ich mit sofortiger Wirkung *die Anpassung* meiner Unterhaltspflicht beantragen.

Mit der Bitte um Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides grüßt Sie

.....
(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 4b / „Antrag auf Herabsetzung der Unterhaltspflicht auf Null“

Name
Postanschrift des Unterhaltspflichtigen

An das
Jugendamt / Sozialamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

Antrag auf Herabsetzung meiner Unterhaltspflicht auf Null / Name des Kindes: .....
Gesch.-Z.: ....., *Urkunde des Jugendamtes* vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Aufgrund dessen bin ich zurzeit nicht in der Lage, Unterhaltsleistungen zu erbringen. Insofern bitte ich mit sofortiger Wirkung um Herabsetzung meiner Unterhaltspflicht auf Null.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 4c / „Anforderung einer Forderungsaufstellung“

Name
Postanschrift des Unterhaltspflichtigen

An das
Jugendamt / Sozialamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

Unterhalt(*rückstand)* für: *(Name des Kindes)* ....., *(Geb.-Dat.)* .....
Akt.Z.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

Voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich - wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, nur Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 4d / „Antrag auf Stundung des Unterhaltsrückstandes"

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Unterhaltspflichtigen

An
Jugendamt / Sozialamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

Unterhaltsrückstand für: *(Name des Kindes)*....., *(Geb.-Dat.)* .....
Akt.Z.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Sozialleistungen.

Voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich -- wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden,* verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 4e / „Antrag auf Ratenzahlung des Unterhaltsrückstandes“

Name
Postanschrift des Unterhaltspflichtigen

An das
Jugendamt / Sozialamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

Unterhaltsrückstand für: *(Name des Kindes)* ....., *(Geb.-Dat.)* .....
Akt.Z.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich - wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht - von geringfügigen /unpfändbaren Sozialleistungen.

Voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich - wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen,* verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 5b / „Anfrage Rückkaufswert"

Name
Postanschrift des Versicherungsnehmers

An
Versicherungsunternehmen
Straße

PLZ + Ort

Datum

Anfrage Rückkaufswert zu Vers.-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte teilen Sie mir den aktuellen Rückkaufswert zu o.a. Versicherung mit.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

M u s t e r s c h r e i b e n 5c / „Antrag auf (*vorübergehende*) Beitragsbefreiung“

Name
Postanschrift des Versicherten

An
Versicherungsunternehmen
Straße

PLZ + Ort

Datum

Vers.-Nr.: .....
Antrag auf *(vorübergehende)* Beitragsbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich -- wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ....., in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Insofern bitte ich Sie, meine Versicherung *zurzeit / für die Zeit vom ..... bis .....* beitragsfrei zu stellen.

Sobald ich über Einkommen verfüge, werde ich mich mit Ihnen in Verbindung setzen und die Beitragszahlungen wieder aufnehmen.

Mit der Bitte, meinem Antrag stattzugeben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

Musterschreiben 5d/ „Antrag auf Vertragsaufhebung" /
„Kündigung des Versicherungsvertrages"
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Versicherten

An
Versicherungsunternehmen
Straße

PLZ + Ort

Datum

Versicherungsnehmer (Name): ....
Vers.-Nr.: ....
Antrag auf beitragsfreie Aufhebung der Versicherung
Kündigung der Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht -- von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Da ich zurzeit zahlungsunfähig bin, bitte ich Sie aufgrund meiner sozialen und finanziellen Situation / aus Kulanzgründen eine Vertragsaufhebung vorzunehmen / den Versicherungsvertrag kosten- und beitragsfrei mit sofortiger Wirkung aufzuheben und mir hierüber eine schriftliche Bestätigung zu schicken.

Gegenseitige Ansprüche werden nicht mehr geltend gemacht.

Bitte überweisen Sie die Rückerstattung auf das Konto (Kto.-Nr.) .....bei der (Bank) ....., (BLZ) ..... .
falls kein Konto vorhanden: Bitte schicken Sie mir einen Scheck.

Mit der Bitte um wohlwollende Prüfung dieses Vorschlages sehe ich einer -- so hoffe ich positiven Stellungnahme entgegen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 5e/ „Anforderung einer Forderungsaufstellung“

Name
Postanschrift des Versicherten

An
Versicherungsunternehmen
Straße

PLZ + Ort

Datum

Versicherungs-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, nur Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 5f/ „Antrag auf Stundung des Beitragsrückstandes“

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Versicherten

An
Versicherungsunternehmen
Straße

PLZ / Ort

Datum

Versicherungs-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden*, verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 5g/ „Antrag auf Ratenzahlung des Beitragsrückstandes“

Name
Postanschrift des Versicherten

An das
Versicherungsunternehmen
Straße

PLZ | Ort

Datum

Versicherungs-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ....., in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen*, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 6a / „Antrag (bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft) auf vorübergehende Beitragsbefreiung"

Name
Postanschrift des Mitglieds

An
Verein

Datum

Mitglieds-Nr.: .....
Antrag auf Freistellung des Mitgliedsbeitrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Da ich die Mitgliedsbeiträge zurzeit nicht zahlen kann, bitte ich Sie, mich von den Beiträgen für den o.a. Zeitraum freizustellen.

Sobald ich über Einkommen verfüge, werde ich die Zahlungen wieder aufnehmen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 6b / „Kündigung der Mitgliedschaft"
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Mitglieds

An
Verein

Datum

Kündigung der Mitgliedschaft; Mitglieds-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Aufgrund dessen bin ich leider nicht in der Lage, die o.a. Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten.

Da ich zurzeit zahlungsunfähig bin, bitte ich Sie, die Mitgliedschaft kosten- und beitragsfrei mit sofortiger Wirkung aufzuheben und mir dieses schriftlich zu bestätigen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 6c / „Anforderung einer Forderungsaufstellung“

Name
Postanschrift des Mitglieds

An
Verein
Straße

PLZ + Ort

Datum

Mitglieds-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

Voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, mir Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 6d / „Antrag auf Stundung des Beitragsrückstandes"

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Mitglieds

An
Verein
Straße

PLZ + Ort

Datum

Mitglieds-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*
Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden*, verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 6e / „Antrag auf Ratenzahlung des Beitragsrückstandes"

Name
Postanschrift des Mitglieds

An
Verein
Straße

PLZ + Ort

Datum

Mitglieds-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten à ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Koten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen,* verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 7a / „Antrag auf vorübergehende Einstellung der Lieferung“
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Abonnenten

An

Datum

Antrag auf vorübergehende Einstellung der Lieferung der *Zeitschrift* ..... /
Zeitung ..... / *des Abonnements* .....
Kunden-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Aufgrund meiner Zahlungsunfähigkeit, bitte ich Sie, die Lieferung bis zum ..... kosten- und beitragsfrei ruhend zu stellen und mir dieses schriftlich zu bestätigen.

Sobald ich über Einkommen verfüge, werde ich mich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit Dank und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 7b / „Kündigung des Abonnements“
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Abonnenten

An

Datum

Kündigung der Zeitschrift „ .....“
Kd.-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich - wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht - von geringfügigen / unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

Hiermit kündige ich o.a. Zeitschrift *zum (Datum ..... / mit sofortiger Wirkung.*

Aufgrund meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bitte ich Sie einer fristlosen Kündigung zuzustimmen.

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung der Kündigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

M u s t e r s c h r e i b e n 7c / „Anforderung einer Forderungsaufstellung"

Name
Postanschrift des Abonnenten

An

Datum

Kd.-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich - wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht - von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

Voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, mir Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 7d / „Antrag auf Stundung des Beitragsrückstandes“

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Mieters

An

Datum

Kd.-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich - wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht - von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich - wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*
Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden*, verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 7e / „Antrag auf Ratenzahlung des Beitragsrückstandes“

Name
Postanschrift des Abonnenten

An

Datum

Kd.-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten à ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen,* verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

Musterschreiben 8a / „Einstellung von Leistungen"

Name
Postanschrift des Leistungsempfängers

An
Arbeitsamt
Sozialamt
Krankenkasse
Kindergeldkasse

Datum

Aktenzeichen:
Einstellung von Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir stehen zurzeit die von Ihnen gezahlten Leistungen nicht zu.

Ich bitte Sie daher, die Zahlungen an mich ab *(Datum)*..... bis auf Weiteres einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

M u s t e r s c h r e i b e n 8b / „Einstellung von Ratenzahlungen"

Name
Postanschrift des Schuldners

An den Gläubiger XY .....
.....
.....
.....

Datum

Ihr *Z.:* .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Insofern sehe ich mich *auf absehbare Zeit / von ..... bis .....* leider nicht in der Lage, die bei Ihnen offene Forderung wie vereinbart zu begleichen.

Gegebenenfalls:
Ich muss deshalb die vereinbarten Ratenzahlungen mit sofortiger Wirkung einstellen / widerrufe hiermit die Ihnen dazu erteilte Einzugsermächtigung mit sofortiger Wirkung.

Weiter schlage ich vor, die Einziehung der Forderung ***nicht*** *einem Inkassounternehmen zu übertragen. Sie sind hiermit über meine Zahlungsunfähigkeit informiert und haben Kenntnis davon, dass außergerichtliche Bemühungen eines Inkassobüros ohne Erfolg sein würden. Ich wäre deshalb* ***nicht*** *verpflichtet, etwaige Inkassokosten zu übernehmen.*

Weiteres Vorgehen:
Hier sollte kurz angegeben werden, wie man sich das weitere Vorgehen in der Sache vorstellt. Die Forderung bleibt ja bestehen und der Gläubiger erwartet zumindest in absehbarer Zeit einen konkreten Vorschlag.
Z.B.: Selbstverständlich werde ich, sobald sich meine finanzielle Situation es zulässt, Ihnen einen Zahlungsvorschlag unterbreiten. Mit der Bitte die o.g. Forderung zunächst bis zum ....., zins- und kostenfrei zu stunden */ ich habe einen Termin mit der Schuldnerberatung am ..... vereinbart /* und keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen mich einzuleiten, verbleibe ich mit der Zusage, mich unaufgefordert wieder mit ihnen in Verbindung zu setzen

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 8c / „Offene Rechnungen“

Name
Postanschrift des Schuldners

An

Datum

Re.-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ....., in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Insofern sehe ich mich *zurzeit / von ..... bis .....* leider nicht in der Lage, die o.a. offene Rechnung zu zahlen.

Weiter schlage ich vor, die Einziehung der Forderung ***nicht*** *einem Inkassounternehmen zu übertragen. Sie sind hiermit über meine Zahlungsunfähigkeit informiert und haben Kenntnis davon, dass außergerichtliche Bemühungen eines Inkassobüros ohne Erfolg sein würden. Ich wäre deshalb* ***nicht*** *verpflichtet, etwaige Inkassokosten zu übernehmen.*

Weiteres Vorgehen:
Hier sollte kurz angegeben werden, wie man sich das weitere Vorgehen in der Sache vorstellt. Die Forderung bleibt ja bestehen und der Gläubiger erwartet zumindest in absehbarer Zeit einen konkreten Vorschlag.
Z.B.: Selbstverständlich werde ich, sobald sich meine finanzielle Situation es zulässt, Ihnen einen Zahlungsvorschlag unterbreiten. Mit der Bitte die o.g. Forderung zunächst bis zum ....., zins- und kostenfrei zu stunden / *ich habe einen Termin mit der Schuldnerberatung am ..... vereinbart* / und keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen mich einzuleiten, verbleibe ich mit der Zusage, mich unaufgefordert wieder mit ihnen in Verbindung zu setzen

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 8d / „Anforderung einer Forderungsaufstellung"

Name
Postanschrift des Schuldners

Gläubiger / Gläubigervertreter XY
Postfach oder Straße
PLZ + Ort

Datum

Forderungsangelegenheit
Schuldner:
Gläubiger:
Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Da ich mir einen genauen Überblick über meine Schulden verschaffen möchte, benötige ich von Ihnen:

- eine Forderungsaufstellung (aufgeschlüsselt nach § 497 Abs. 3 bzw. 367 Abs. 1 BGB)
- die Kopie des Titels
- Benennung geltend gemachter rechtsgültiger Sicherheiten (Art der Sicherung, Kopie der Urkunde, Datum, Höhe der gesicherten Forderung)

Bitte bereinigen Sie Ihre Forderung um ggf. verjährte Ansprüche. Die Einrede der Verjährung wird vorsorglich erhoben.

Bitte leiten Sie keine Zwangsmaßnahmen gegen mich ein, die neue Kosten verursachen. Sollte sich meine wirtschaftliche Situation zum Positiven wenden, so werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ich danke für Ihr Verständnis und Ihre Kooperationsbereitschaft. Für Ihre Rückantwort habe ich mir eine Frist bis zum ..... notiert.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 8e / „Antrag auf Stundung"

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Schuldners

Gläubiger XY
Straße

PLZ + Ort

Datum

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Insofern bin ich zurzeit nicht in der Lage, *die o.g. Forderung zu begleichen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Allerdings hoffe ich, ab ..... meine Zahlungen wieder aufnehmen zu können. Um meine Bemühungen zu unterstützen, bitte ich darum, Ihre Forderungen gegen mich bis zum ..... möglichst zins- und kostenfrei zu stunden.

Sobald ich wieder zahlungsfähig bin, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 8f / „Antrag auf Ratenzahlung“

Name
Postanschrift des Schuldners

An
Gläubiger XY
Straße

PLZ / Ort

Datum

Akt.-Z.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen*, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 9a / „Kündigung von Daueraufträgen"
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Girokontoinhabers

An
Bank

Datum

Konto-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Hiermit kündige ich *ab ..... / mit sofortiger Wirkung* den von o.a. Girokonto *monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jeweils zum (Datum)* ..... ausgeführten Dauerauftrag in Höhe von € ..... *(Empfänger)*..... .

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 9b / „Widerruf Einzugsermächtigung"

Name
Postanschrift des Kunden

An

Datum

Akt.-Z.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Hiermit widerrufe ich *ab ..... / mit sofortiger Wirkung* die Ihnen zu o.a. Aktenzeichen erteilte Einzugsermächtigung.

Gegebenenfalls:
Ich muss deshalb die vereinbarten Ratenzahlungen mit sofortiger Wirkung einstellen und widerrufe hiermit die Ihnen dazu erteilte Einzugsermächtigung mit sofortiger Wirkung.

*Weiter schlage ich vor, die Einziehung der Forderung **nicht** einem Inkassounternehmen zu übertragen. Sie sind hiermit über meine Zahlungsunfähigkeit informiert und haben Kenntnis davon, dass außergerichtliche Bemühungen eines Inkassobüros ohne Erfolg sein würden. Ich wäre deshalb **nicht** verpflichtet, etwaige Inkassokosten zu übernehmen.*

Weiteres Vorgehen:
Hier sollte kurz angegeben werden, wie man sich das weitere Vorgehen in der Sache vorstellt. Die Forderung bleibt ja bestehen und der Gläubiger erwartet zumindest in absehbarer Zeit einen konkreten Vorschlag.
Z.B.: Selbstverständlich werde ich, sobald sich meine finanzielle Situation es zulässt, Ihnen einen Zahlungsvorschlag unterbreiten. Mit der Bitte die o.g. Forderung zunächst bis zum ..... zins- und kostenfrei zu stunden */ ich habe einen Termin mit der Schuldnerberatung am ..... vereinbart /* und keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen mich einzuleiten, verbleibe ich mit der Zusage, mich unaufgefordert wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 9c / „Zusendung der Kontoauszüge bei Erhalt des Girokontos"

Name
Postanschrift des Kontoinhabers

An
Bank

Datum

Konto-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Zurzeit sehe ich mich leider nicht in der Lage, meine Kontoauszüge einzusehen, bzw. abzuholen.

Um über meinen Kontostand weiterhin informiert zu sein, bitte ich Sie höflich, mir vorübergehend die Auszüge zu o.a. Girokonto zuzuschicken.

Sobald sich meine Situation verändert und ich wieder selbst die Kontoauszüge abholen kann, werde ich mich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Bis dahin verbleibe ich mit Dank und

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

Musterschreiben 9d / „Kündigung des Girokontos“
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Girokonteninhabers

An
Bank

Datum

Kündigung des Girokontos / Konto-Nr.: .. ..

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Aufgrund dessen sehe ich mich nicht in der Lage, mein Konto bei Ihnen aufrecht zu erhalten.

Insofern kündige ich *mit sofortiger Wirkung / zum (Datum)* ..... das o.a. Girokonto.

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung und Zusendung der letzten Kontoauszüge an o.a. Adresse verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 9e / „Anforderung einer Forderungsaufstellung"

Name
Postanschrift des Girokonteninhabers

An
Bank

Datum

Konto-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

Voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über die entstandene Kontoüberziehung machen zu können, bitte ich Sie höflich, mir die zu o.a. Girokonto entstandene Forderung detailliert der Höhe nach zu benennen.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 9f / „Antrag auf Stundung der Kontoüberziehung"

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des Girokontoinhabers

An

Datum

Konto-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden,* verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 9g / „Antrag auf Ratenzahlung zum Ausgleich des überzogenen Girokontos“

Name
Postanschrift des Girokonteninhabers

An
Bank

Datum

Konto-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen*, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 10c / „Um- bzw. Abmeldung des KFZ beim Finanzamt"
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des KFZ-Halters

An
Finanzamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

Abmeldung des *PKW / KFZ*, Kennzeichen: ....
Steuer-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ....., in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Hiermit melde ich *zum (Datum) ..... / mit sofortiger Wirkung den/das o.g. PKW / KFZ ab / um auf den Namen ....., Straße....., PLZ/Ort ..... .*

Bitte überweisen Sie die Rückerstattung auf das Konto (Kto.-Nr.) ..... bei der (Bank) ....., (BLZ) ..... .
falls kein Konto vorhanden: Bitte schicken Sie mir einen Scheck in Höhe der Rückerstattung.

Da ich zurzeit zahlungsunfähig bin, bitte ich Sie, den Versicherungsvertrag kosten- und beitragsfrei mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung verbleibe ich

mit Dank und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 10d / „Um- bzw. Abmeldung des KFZ bei Versicherung"
(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des KFZ-Versicherungsnehmers

An
KFZ-Versicherung
Straße

PLZ + Ort

Datum

KFZ-Versicherungs-Nr.: .....
Abmeldung des *PKW / KFZ*, Kennzeichen: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Hiermit melde ich *zum (Datum) ..... / mit sofortiger Wirkung den/das* o.g. *PKW / KFZ ab / um auf den Namen ....., Straße....., PLZ/Ort ..... .*

Bitte überweisen Sie die Rückerstattung auf das Konto (Kto.-Nr.) ..... bei der (Bank) ....., (BLZ) ..... .
falls kein Konto vorhanden: Bitte schicken Sie mir einen Scheck in Höhe der Rückerstattung.

Da ich zurzeit zahlungsunfähig bin, bitte ich Sie, den Versicherungsvertrag kosten- und beitragsfrei mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung verbleibe ich

mit Dank und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 10e / „Anforderung einer Forderungsaufstellung beim Finanzamt“

Name
Postanschrift des KFZ-Halters

An
Finanzamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

Steuer-Nr.: ..... - .....
Kennzeichen: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich - wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich - wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um mir einen Überblick über meine Gesamtschulden verschaffen zu können, bitte ich Sie höflich, mir Ihre Forderung inhaltlich begründet der Höhe nach zu benennen *sowie Kopien von eventuell vorhandenen Titeln und Verträgen* zuzusenden.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte, von jeglichen Zwangsmaßnahmen, die neue Kosten verursachen, abzusehen, verbleibe ich

mit Dank und freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 10g / „Antrag auf Stundung des KFZ-Steuerrückstandes“

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des KFZ-Halters

An
Finanzamt
Straße

PLZ | Ort

Datum

KFZ-Steuer-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ....., in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden,* verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 10h / „Antrag auf Stundung des KFZ-Versicherungsrückstandes“

Vorweg:
Der nachfolgende Brief ist ein Beispiel für ein Stundungsgesuch, also den Aufschub einer Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt. Ein solches Anliegen hat eigentlich nur einen Sinn, wenn eine realistische bzw. konkrete Aussicht besteht, dass man zu diesem Zeitpunkt wieder zahlen kann.

Wenn von vornherein klar ist, dass auch nach Ablauf der Stundungsfrist keine Zahlungen möglich sind, sollte man besser gleich mitteilen, dass man zahlungsunfähig ist.

Name
Postanschrift des KFZ-Versicherungsnehmers

An
Versicherung
Straße

PLZ + Ort

Datum

KFZ-Versicherungs-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Leider bin ich aufgrund dessen nicht in der Lage, *die o.a. Forderung zu zahlen / die vereinbarten Raten weiter zu leisten.*

Nach meiner Entlassung / ab ..... / sobald ich in der Lage bin / sich meine wirtschaftlichen Verhältnisse zum Positiven wenden hoffe ich, die Zahlungen wieder aufnehmen zu können.

Für den Fall der Geltendmachung verjährter Forderungen und Zinsen erhebe ich rein vorsorglich die Einrede der Verjährung.

Mit der Bitte von Zwangsmaßnahmen abzusehen und Ihre Forderung während dieser Zeit möglichst zins- und kostenfrei *zu stellen / zu stunden,* verbleibe ich mit der Zusage, *nach meiner Entlassung / sobald ich wieder zahlungsfähig bin mich wieder mit Ihnen in Verbindung zu setzen / die Zahlungen wieder aufzunehmen*

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)
Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 10i / „Antrag auf Ratenzahlung des Steuerrückstandes“

Name
Postanschrift des KFZ-Halters

An
Finanzamt
Straße

PLZ + Ort

Datum

KFZ-Steuer-Nr.: ....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich – wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen,* verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 10j / „Antrag auf Ratenzahlung des KFZ-Versicherungsrückstandes“

Name
Postanschrift des KFZ-Versicherungsnehmers

An
Versicherung
Straße

PLZ + Ort

Datum

KFZ-Versicherungs-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich - wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht - von geringfügigen /unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich - wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Um meine Zahlungsbereitschaft – *trotz fehlender Zahlungsfähigkeit* – unter Beweis zu stellen, möchte ich für o.a. Forderung monatliche Raten á ..... €, beginnend mit dem *(Datum)*..... zahlen.

Um einen tatsächlichen Abtrag des Rückstandes zu erreichen, bitte ich für die Dauer der Zahlungen auf die Berechnung von Zinsen zu verzichten.

Mit der Bitte, dem Ratenzahlungsvorschlag zuzustimmen und keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, die neue Kosten verursachen *und damit meine Schulden ansteigen lassen,* verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

<u>Musterschreiben 11a / „Kündigung Handy-/Telefonvertrag“</u>

„Aufhebung des Handy-/Telefonvertrages

(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Vertragspartners

An
Telefongesellschaft
Straße

PLZ + Ort

Datum

Kündigung des Handy-Vertrages; Vertr.-Nr.: .....
Aufhebung des Handy-Vertrages; Vertr.-Nr.: .....
Kündigung des Telefonanschlusses, Tel.-Nr.: .....
Aufhebung des Telefonanschlusses; Tel.-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen / unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Ich kündige o.a. Vertrag mit sofortiger Wirkung / zum schnellstmöglichen Zeitpunkt / zum (Datum)..... .

Aufgrund fehlender Einnahme bitte ich um Aufhebung des Vertrages ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im gegenseitigen Einvernehmen, um weitere Kosten zu vermeiden.

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung und Dank im Voraus verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 11b / „Kündigung Kabelanschluss; Premiere“
„Aufhebung Kabelanschluss; Premiere“

(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Vertragspartners

An
Telefongesellschaft
Straße

PLZ + Ort

Datum

Kündigung Kabelanschluss Nr.: .....
Kündigung Premiere Vertr.-Nr..... .....,
Aufhebung des Kabelanschlusses Nr.: .....
Aufhebung des Premiere Vertr.-Nr.:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht von geringfügigen / unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Ich kündige o.a. Vertrag mit sofortiger Wirkung / zum schnellstmöglichen Zeitpunkt / zum (Datum)..... .

Aufgrund fehlender Einnahme bitte ich um Aufhebung des Vertrages ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im gegenseitigen Einvernehmen, um weitere Kosten zu vermeiden.

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung und Dank im Voraus verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

M u s t e r s c h r e i b e n 11c / „Kündigung Inernetvertrag“

„Aufhebung Internetvertrag“

(möglichst per Einschreiben mit Rückschein)

Name
Postanschrift des Vertragspartners

An
Telefongesellschaft
Straße

PLZ + Ort

Datum

Kündigung des Anbietervertrages zu Vertr.-Nr.: .....
Aufhebung des Anbietervertrages zu Vertr.-Nr.: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit lebe ich wie aus beiliegendem Bescheid hervorgeht – von geringfügigen / unpfändbaren Einnahmen / Sozialleistungen.

voraussichtlich / zurzeit befinde ich mich – wie aus beiliegender Haftzeitbescheinigung hervorgeht / wie aus beiliegender Bescheinigung hervorgeht / für die Zeit vom ..... bis ..... in der JVA / in einer stationären Einrichtung.

Ich kündige o.a. Vertrag mit sofortiger Wirkung / zum schnellstmöglichen Zeitpunkt / zum (Datum)..... .

Aufgrund fehlender Einnahme bitte ich um Aufhebung des Vertrages ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im gegenseitigen Einvernehmen, um weitere Kosten zu vermeiden.

Mit der Bitte um schriftliche Bestätigung und Dank im Voraus verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheinigung

schufa
Wir schaffen Vertrauen

SCHUFA Holding AG
Verbraucherservicezentrum Bochum
Postfach 10 21 66

44721 Bochum

SCHUFA-Eigenauskunft

Gerne kommen wir Ihrem Wunsch nach, Ihnen Ihre Eigenauskunft gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz zu senden. Damit wir Ihre Anfrage bearbeiten können, bitten wir Sie um folgende Angaben:

Name/Vorname _____ Geburtsdatum _____

Geburtsname (falls abweichend vom aktuellen Namen) _____

Straße, Haus-Nr _____ PLZ, Ort _____

Voranschriften

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____

Straße, Haus-Nr. _____ PLZ, Ort _____

Das Entgelt für eine schriftliche Eigenauskunft in Höhe von 7,60 € (inkl. MwSt.) zahle ich

O per Lastschrifteinzug

Name/Vorname des Kontoinhabers _____ Bankleitzahl _____

Bankinstitut _____ Konto-Nummer _____

O per Banküberweisung auf das Konto der SCHUFA Holding AG, Deutsche Bank Wiesbaden, BLZ 510 700 21, Konto-Nr. 034 31 11 21. Sobald der Betrag eingegangen ist, senden wir Ihnen die gewünschte Eigenauskunft zu.

_____
Datum und Unterschrift

M u s t e r s c h r e i b e n 12b / „Schuldnerverzeichnis-Auskunft"

Name
Postanschrift des Schuldners

An das
Amtsgericht
-Vollstreckungsgericht-
Ostertorstr.26-31

28195 Bremen

(Datum)

Bitte um Unterstützung aus dem Schuldnerverzeichnis und den Vollstreckungsakten zum Zwecke der Gläubigerermittlung

Meine Voranschriften:

.....
.....
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit bemühe ich mich (mit Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle) um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

In folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft:

- Besteht zu meiner Person eine Eintragung in Ihrem Schuldnerverzeichnis?
- Sind Ihnen sonstige (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?
- Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen benennen?

Die Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die ungefähre Höhe der Forderungssumme wären mir besonders wichtig.

Für Ihre Auskunft bedanke ich mich im Voraus. Wegen meines niedrigen Einkommens bitte ich Sie, auf etwaige Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

M u s t e r s c h r e i b e n 12c / „Gerichtsvollzieher-Auskunft"

Name
Postanschrift des Schuldners

An alle zuständigen Gerichtsvollzieher
über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle
Amtsgericht Bremen
Ostertorstr. 26-31

28195 Bremen

(Datum)

Bitte um Auskunft über frühere Vollstreckungsaufträge zum Zwecke der Gläubigerermittlung

Meine Voranschriften:

.....
.....
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit bemühe ich mich (mit Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle) um einen vollständigen Überblick über meine Schulden. Aufgrund fehlender Unterlagen bin ich allerdings nicht in der Lage, eine vollständige Auflistung aller Gläubiger zu erstellen. Ich bin daher auf Ihre Mithilfe angewiesen.

In folgenden Punkten bitte ich Sie um Auskunft:

- Sind Ihnen (frühere) Vollstreckungsvorgänge gegen mich bekannt?
- Welche Gläubiger können Sie mir aus Ihren Unterlagen benennen?

Die Adressen und Aktenzeichen der Gläubiger sowie die ungefähre Höhe der Forderungssumme wären mir besonders wichtig.

Wegen meines niedrigen Einkommens bitte ich Sie, auf etwaige Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Unterstützung bedanke ich mich bereits im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

M u s t e r s c h r e i b e n 13a / „Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in Tilgung durch gemeinnützige Arbeit“

Name
Postanschrift des Geldstrafenschuldners

An die
Staatsanwaltschaft
Straße

PLZ + Ort

Datum

Geschäftszeichen: .....
Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe in Tilgung durch gemeinnützige Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus *beiliegendem Bescheid / beiliegender Bescheinigung* hervorgeht, bin ich zahlungsunfähig. Aufgrund der „Uneinbringlichkeit“ beantrage ich hiermit, o.a. Geldstrafe abzuarbeiten.

Mit der Bitte meinem Antrag stattzugeben und damit eine Ersatzfreiheitsstrafe bzw. Inhaftierung zu vermeiden verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheid / Bescheinigung

Stand: Oktober 2007

M u s t e r s c h r e i b e n 13b / „Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe in Tilgung durch Ratenzahlung“

Name
Postanschrift des Geldstrafenschuldners

An die
Staatsanwaltschaft
Straße

PLZ + Ort

Datum

Geschäftszeichen: .....
Antrag auf Umwandlung der Geldstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe in Tilgung durch Ratenzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus *beiliegendem Bescheid / beiliegender Bescheinigung* hervorgeht, bin ich zahlungsunfähig. Eine Vollstreckung *der Geldstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe* gefährdet *meinen Arbeitsplatz / die angestrebte Schuldensanierung / die Familie* und damit das Ziel der Resozialisierung.

Mit der Bitte meinem Antrag stattzugeben und damit eine Ersatzfreiheitsstrafe bzw. Inhaftierung zu vermeiden verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Anlage: Bescheid / Bescheinigung

Stand: Oktober 2007

Herausgeber:

Stiftung
“Resozialisierungsfonds für Straffällige“
Luisenstr. 13
65185 Wiesbaden

Geschäftsstelle:
Tel.: 0611/ 32-2611
Fax: 0611/ 32-2868
Internet: www.resofonds-hessen.de
E-Mail: info@resofonds-hessen.de

Stand: 01.12.2008

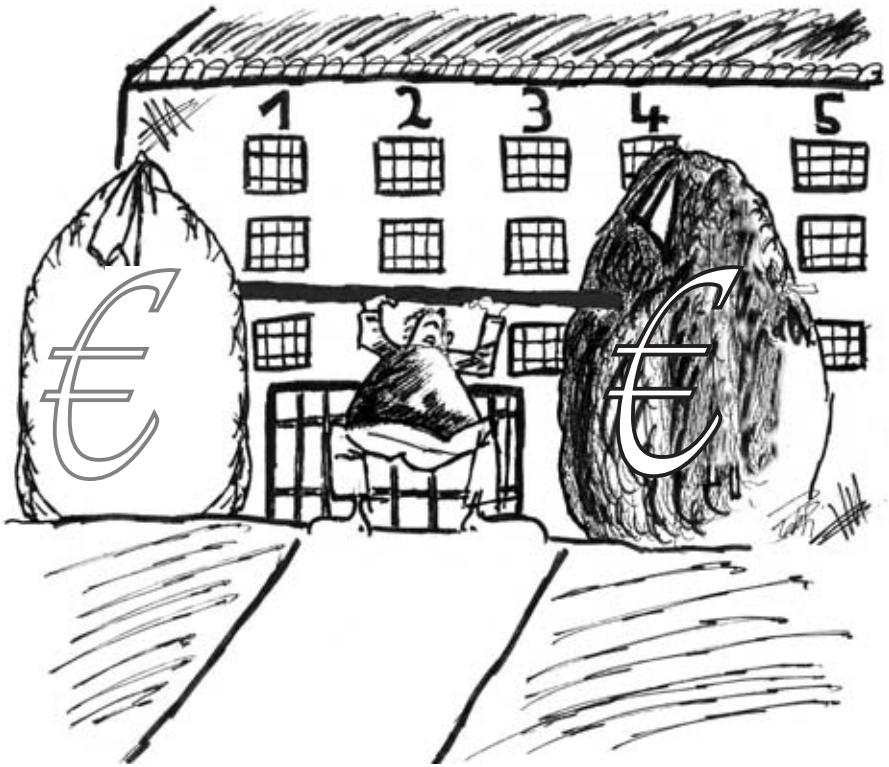

SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

EINE BROSCHÜRE FÜR ÜBERSCHULDETE GEFANGENE

SCHULDEN UND INHAFTIERUNG

EINE BROSCHÜRE FÜR VER- UND ÜBERSCHULDETE GEFANGENE

"Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber soviel kann ich sagen, es muss anders werden, wenn es gut werden soll."

(Georg Christoph Lichtenberg)

INHALT

	Einleitung	3
1.	**Was tun bei Haftbeginn?**	**4**
1.1	Unterhaltsverpflichtung	4
1.2	Miete und Nebenkosten	4
1.3	Rundfunkgebühren (GEZ)	4
1.4	Versicherungen	5
1.5	Ratenkredite / Leasing / sonstige Verträge	5
1.6	Telefon- / Handy-Verträge	5
1.7	Versandhaus / Inkasso	5
2.	**Welche Einkünfte sind in der JVA (geschl. Vollzug) pfändbar?**	**6**
2.1	Arbeitsentgelt / Ausbildungsbeihilfe	6
2.2	Pfändbares Eigengeld	7
2.3	Taschengeld	7
3.	**Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?**	**7**
3.1	Forderungen auflisten	7
3.2	Gläubiger ermitteln	8
3.3	Wichtige Schuldenarten	8
3.3.1	Geldstrafen	8
3.3.2	Unterhaltsverpflichtungen	8
3.3.3	Schadenswiedergutmachung	9
3.3.4	Gerichtskosten	9
3.3.5	Bewährungsauflage / Geldbuße	9
3.3.6	Sonstige Forderungen	9
4.	**Welche Forderungen werden gegen mich gestellt?**	**10**
4.1	Verzugszinsen	10
4.2	Inkassokosten	10
4.3	Verjährung	10
5.	**Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?**	**11**
6.	**Wie kann ich meine Schulden loswerden?**	**11**
6.1	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	11
6.1.1	Der außergerichtliche Einigungsversuch in der Privatinsolvenz	12
6.1.2	Der gerichtlich unterstützte Vergleich	12
6.1.3	Das Restschuldbefreiungsverfahren	12
6.2	Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds	13
6.3	Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern	13
6.3.1	Das Vergleichsmodell	13
6.4	Das Ratenzahlungsmodell	15
7.	**Fragen und Antworten**	**15**
8.	**Anhang: Musterbriefe**	**21**

EINLEITUNG

"Warum soll ich mich um meine Schulden kümmern, oder auch nur meine Gläubiger von meiner Inhaftierung informieren, wenn bei mir ja doch nichts zu holen ist?"
Diese oder ähnliche Fragen begegnen uns bei der Schuldnerberatung in Justizvollzugsanstalten (JVA) immer wieder.

Einige Antworten dazu lauten:

> um die Verschuldung nicht noch durch sinnlose Zwangsmaßnahmen zu erhöhen,
> weil unter Umständen selbst in der Haft noch etwas zu holen ist,
> um selbst einen Überblick über Zahlungsverpflichtungen zu erhalten,
> um eine Strategie zur Verringerung der Schulden zu entwickeln,
> weil es noch ein Leben nach der Haft gibt,
> weil auch Schulden vererbt werden können.

Oft reicht bereits eine der oben genannten Antworten aus, um Inhaftierte für eine Schuldnerberatung zu motivieren und die ersten Schritte zu machen.

Die vorliegende Broschüre soll eine "erste Hilfe" darstellen, ersetzt aber nicht die fachkundige Beratung durch eine(n) Schuldnerberaterin oder Schuldnerberater.

Anregungen und Verbesserungen nehmen wir gerne entgegen unter:

Christoph Hartmann
Darmstädter Str. 56,
64625 Bensheim
christoph.hartmann@
lg-darmstadt.justiz.hessen.de
oder
Kirstin Landmann
Knappenstr. 3,
66111 Saarbrücken
landmann@verein-bwh.de

Die Autoren:

Kirstin Landmann,
Juristin, arbeitet seit Oktober 2001 als Schuldner- und Insolvenzberaterin für Inhaftierte aller saarländischen Haftanstalten und deren Angehörige beim Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.

Christoph Hartmann
Diplom-Sozialpädagoge, tätig als Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Projekt "Schuldnerberatung bei der Bewährungshilfe beim Landgericht Darmstadt", seit März 2004 für die Stiftung "Resozialisierungsfonds für Straffällige" Schuldnerberater in den Südhessischen Haftanstalten Darmstadt und Dieburg

1. Was tun bei Haftbeginn?

Um bereits bei Haftbeginn das Entstehen oder den Anstieg der Schulden zu vermeiden, ist Folgendes zu bedenken:

1.1 Unterhaltsverpflichtung

Zu den häufigsten Unterhaltsverpflichtungen gehören die Zahlungen an leibliche Kinder in Höhe des vom Gericht oder Jugendamt festgesetzten Kindesunterhalts. Dieser ist abhängig vom Alter des Kindes sowie vom Einkommen des zur Zahlung Verpflichteten. Zu beachten ist der so genannte "Selbstbehalt", bei Arbeit beträgt er 890,- €, ohne 770,- €. Da in der Regel Inhaftierte diese Grenze nicht erreichen, besteht hier die Möglichkeit, den Unterhalt zu reduzieren bzw. den Unterhaltstitel abändern zu lassen.
>> Anlage A

Dies kann schriftlich beim Jugendamt, notfalls beim zuständigen Gericht (Abänderungsklage) beantragt werden. Einige Jugendämter reduzieren den Unterhalt auch rückwirkend, wenn dargelegt werden kann, dass in der nachgewiesenen Zeit das Einkommen unterhalb des Selbstbehalts lag. Dadurch laufen keine Unterhaltsrückstände auf.

1.2 Miete und Nebenkosten

Nicht selten geht durch die Inhaftierung die angemietete Wohnung von Alleinstehenden verloren. Durch eine Zwangsräumung können hohe Kosten entstehen. Bei kurzfristigen Freiheitsstrafen können die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger die Mietzahlung auf Darlehensbasis übernehmen. Neben den laufenden Mietzahlungen sind auch die monatlichen Abschlagszahlungen an den Strom- und evtl. Gasversorger zu berücksichtigen. Hier sollte versucht werden, sich lediglich die Grundgebühr in Rechnung stellen zu lassen, da wegen der Inhaftierung kein Verbrauch stattfindet.
Wird die Wohnung jedoch auch von Familienangehörigen im Hartz IV-Bezug mit genutzt, ist die volle Mietzahlung (Kaltmiete plus Nebenkostenpauschale) über den Sozialleistungsträger (z. B. Job-Center) zu beantragen. Koch- und Haushaltsstrom ist dabei aber vom monatlichen Regelbetrag zu begleichen.

1.3 Rundfunkgebühren (GEZ)

Da Sie vor Ihrer Inhaftierung sicherlich ein Radio und einen Fernseher betrieben haben, sind diese auch bei der GEZ gemeldet. Mit dem Tag der Inhaftierung haben Sie die Möglichkeit, diese Geräte abzumelden, da diese in Ihrer Wohnung nicht genutzt werden. Familienangehörige in der gleichen Wohnung haben die Möglichkeit, bei Hartz IV-Bezug die Befreiung von den GEZ-Gebühren zu beantragen, dabei ist die Vorlage eines Leistungsbescheides erforderlich. Die Befreiung beginnt aber frühestens im Folgemonat der Antragstellung, eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Sollten Sie in der Anstalt ein plombiertes TV- oder Radiogerät zum Empfang bereithalten, haben Sie ebenfalls die Möglichkeit, diese Geräte von der Gebührenpflicht befreien zu lassen. Dazu müssen Sie einen formlosen Antrag mit Haftbescheinigung und Einkommensnachweis an die GEZ, Postfach, 50656 Köln, senden.

1.4 Versicherungen

Sollten Sie laufende Versicherungsverträge haben, gilt es zu überprüfen, ob diese für die Zeit der Inhaftierung für Familienangehörige wichtig sind (Privathaftpflicht, Hausrat, Risiko-Lebensversicherung) oder ob sie ruhend gestellt werden können. Bei Kündigung sollte ein Aufhebungsvertrag erstellt werden.
>> Anlage K

1.5 Ratenkredite / Leasing / sonstige Verträge

Da zunächst einmal davon ausgegangen werden muss, dass Sie diese genannten Kredit- oder Leasingraten während Ihrer Inhaftierung nicht weiterzahlen können und auch Familienmitglieder selten einspringen, empfiehlt es sich, frühzeitig mit den Vertragspartnern in Kontakt zu treten und die neue Situation zu erklären. Bei kurzzeitigen, überschaubaren Haftstrafen erklären sich einige Institute dazu bereit, die Ratenzahlungen auszusetzen und dafür die Laufzeit zu verlängern. Eine Haftbescheinigung als Nachweis der momentanen Zahlungsunfähigkeit ist hier sicherlich hilfreich.
>> Anlage G

Sollte der Gläubiger seine Forderung titulieren lassen wollen, ist auf die günstigste Variante, einem notariellen Schuldanerkenntnis hinzuweisen. Die Kosten für die Beaufragung eines Inkassobüros müssen nicht übernommen werden, da die Zahlungsunfähigkeit zuvor bekannt war.

1.6 Telefon- / Handy-Verträge

Bei längerfristiger Inhaftierung von Alleinstehenden ist es empfehlenswert, den Festnetzanschluss zu kündigen.
Sollten Sie ein Handy mit Vertrag besitzen und dieses Handy nicht von Ihren Familienangehörigen weiter benutzt werden, ist der Anbieter auf die neue Situation hinzuweisen. Ihre Zahlungsunfähigkeit sollte mit Hilfe einer Haftbescheinigung nachgewiesen werden.
>> Anlage G

Bei Nichtbezahlung von lfd. Rechnungen kann der Handybetreiber den Vertrag kündigen und Schadensersatz in Höhe der Grundgebühren und eines Mindestumsatzes für die Restlaufzeit fordern.
Ist eine Nutzung für längere Zeit ausgeschlossen, sollten Sie versuchen aus dem laufenden Vertrag heraus zukommen.
>> Anlage L

Bei kurzfristigen Freiheitsstrafen kann u. U. ein Stundungsantrag den Vertrag weiter bestehen lassen. Hier sollte jedoch darauf geachtet werden, dass keine Stundungsgebühr anfällt.

1.7 Versandhaus / Inkasso

Sollten Sie Schulden bei einem Versandhaus oder einem Inkasso-Unternehmen haben, ist dem Vertragspartner rechtzeitig die Zahlungsunfähigkeit mit einer Haftbescheinigung nachzuweisen, bevor ein

Rechtsanwalt oder weitere Inkassounternehmen beauftragt werden.
>> Anlage G

Auf keinen Fall sollten vom Gläubiger vorformulierte Schuldanerkenntnisse unterschrieben werden, da hiermit nicht nur eine Verjährung unterbrochen wird, sondern auch alle Kosten - inklusive der Einigungsgebühr für dieses Schuldanerkenntnis - anerkannt werden.

HAUSGELD
3/7

ÜBERBRÜCKUNGSGELD
4/7

2. Welche Einkünfte sind in der JVA (geschlossener Vollzug) pfändbar?

2.1 Arbeitsentgelt / Ausbildungsbeihilfe

Für seine Tätigkeit in der JVA erhält der Gefangene ein Entgelt. 3/7 davon dienen als **Hausgeld**, z. B. für den persönlichen Einkauf, 4/7 werden dem **Überbrückungsgeld** zugerechnet. Dieses Überbrückungsgeld ist für den Lebensunterhalt während der ersten vier Wochen nach Entlassung anzusparen. Es berechnet sich nach den vierfachen Regelsätzen des SGB und wird durch die Vollzugsanstalt festgelegt.
Grundsätzlich werden dabei aber nur der Ehepartner und Kinder mitberechnet, die bis zum Zeitpunkt der Inhaftierung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und auch voraussichtlich nach Haftentlassung mit Ihnen leben werden.

Das Überbrückungsgeld ist für den “normalen” Gläubiger nicht pfändbar und wird Ihnen bei Entlassung ausgezahlt. Nur die Unterhaltsberechtigten können ihren Anteil durch eine Überbrückungsgeldpfändung sichern.
Steht bei der Festsetzung des Ü-Geldes bereits fest, dass dieses während Ihrer Haftzeit nicht voll angespart werden kann, so wird bereits vorhandenes Eigengeld dem Ü-Geld bis zur festgesetzten Höhe zugerechnet. Evtl. überschüssiges Eigengeld ist pfändbar.

	alleinstehend/ alleinerziehend	verheiratet	ledig, 1 Kind über 14 Jahre	verheiratet, 1 Kind unter 14 Jahre	verheiratet, 1 Kind unter 14 1 Kind über 14 Jahre
Regelsatz [€]	351,-	316,- +316,-	351,- +281,-	316,- +316,- +211,-	316,- +316,- +211,- +281,-
Überbrückungsgeld (4 x Regelsatz) [€]	1.404,-	2.528,-	2.528,-	3.372,-	4.496,-

Ein Lediger ohne Kinder hat während der Haftzeit ein Überbrückungsgeld von € 351,- x 4 = 1.404,- € anzusparen, ein Verheirateter ohne Kinder € (316,- + 316,-) x 4 = 2.528,- €

2.2 Pfändbares Eigengeld

Sobald das festgesetzte Überbrückungsgeld vollständig angespart ist, werden 4/7 des monatlichen Arbeitsentgelts frei und dem Eigengeldkonto zugeführt. Dieses Eigengeld ist voll pfändbar.
Eine Pfändung des sog. Eigengeldes läuft leer, wenn es z. B. frühzeitig an den Unterhaltsempfänger abgetreten
>> Anlage B
und diese Abtretungsurkunde der Zahlstelle vorlegt wird. Sollte nach Vorlage der Abtretung ein Pfändungsbegehren bei der Zahlstelle eingehen, kann dieses nicht berücksichtigt werden, da die Abtretung vom Datum her zuvor erstellt wurde. Das pfändbare Eigengeld wird sodann dem Abtretungsgläubiger, hier dem Unterhaltsberechtigten, überwiesen.

Sollten keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten vorhanden sein, ist eine Abtretung auch zu Gunsten eines anderen Gläubigers möglich. Es sollte aber auf jeden Fall der Grund der Abtretung mit angegeben werden (z. B. Schadenswiedergutmachung zu Gunsten des Opfers, ein Darlehensvertrag, Finanzierung eines Kfz durch die Oma, Ansparen auf Treuhandkonto). Geklärt ist die Unpfändbarkeit von zweckgebundenem Eigengeld. Trotzdem scheint es besser eine Rechnung (z.B. Zahnarztrechnung) von Dritten außerhalb der Anstalt bezahlen zu lassen als eine Überweisung in die JVA.

2.3 Taschengeld

Als Gefangener haben Sie ggf. Anspruch auf Taschengeld. Dies allerdings nur, wenn Sie ohne eigenes Verschulden ohne Arbeit oder ohne Ausbildung sind und keinerlei andere Bezüge (z. B. Rente) erhalten. Taschengeld wird nur auf Antrag gewährt, die Höhe ist durch Erlass geregelt. Es ist nicht pfändbar. Es soll der Existenzsicherung dienen und ist Hausgeld.

3. Wie verschaffe ich mir einen Überblick über meine Schulden?

3.1 Forderungen auflisten

Zunächst einmal sollten Sie sämtliche Gläubigerunterlagen in einem Ordner sammeln und die einzelnen Zahlungsverpflichtungen nach Gläubigern sortieren. Das jeweils aktuellste Gläubigerschreiben ist als oberstes zu nehmen. Zu beachten ist, dass ein Gläubiger auch mehrere Forderungen besitzen kann. Durch sein Aktenzeichen ist eine Unterscheidung für Sie möglich.
Jede Forderung sollte von Ihnen ein eigenes Aktenzeichen mit fortlaufender Nummerierung erhalten. Zum Beispiel : Anfangs- und Endbuchstaben Ihres Namens und die lfd. Nr. des Gläubigers (CH 01, CH 02, ...) Dies hat sich in der Praxis als sehr hilfreich erwiesen, damit eine bessere Zuordnung bei Antwortschreiben der Gläubiger für Sie möglich ist.

Sodann ist es ratsam, eine Gesamtübersicht mit allen Gläubigern, deren Adressen und Aktenzeichen und ihrer Forderungssummen zu erstellen.
>> Anlage C

3.2 Gläubiger ermitteln

Sollten Sie noch Schulden bei Gläubigern vermuten, die sich bislang nicht gemeldet haben und von denen Sie keine Unterlagen mehr besitzen, besteht die Möglichkeit, sich bei Gläubigerauskunftsdateien eine so genannte Selbstauskunft gegen Entgelt zukommen zu lassen. In diesen Dateien sind evtl. weitere Forderungen aufgelistet, die Gläubiger gegen Sie geltend machen.
>> *Anlage D*

Hier die wichtigsten und bekanntesten Gläubigerdateien:

>> SCHUFA - Verbraucherservice
Massenberg Str. 9 - 13
44787 Bochum

>> Creditreform Experian (CEG)
Europadamm 2 - 6
41460 Neuss

>> InFoScore ConsumerData (ICD)
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden

Eine weitere Möglichkeit, an Gläubigeradresse und Aktenzeichen zu gelangen, ist die Schuldnerkartei beim zuständigen Amtsgericht. Sollten Sie innerhalb der letzten 3 Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben, sind die Daten des Auftraggebers bei diesem Gericht für Sie abrufbar. Mit Hilfe des Sozialdienstes ist sogar eine kostenlose Auskunft aus dieser Kartei zu erhalten.
>> *Anlage E*
Eine weitere Möglichkeit Gläubigerdaten zu erhalten könnte sich auch durch Nachfragen bei einem ehemaligen Dauerarbeitgeber oder Haftanstalt ergeben.

3.3 Wichtige Schuldenarten

3.3.1 Geldstrafen

Sollten Sie in Ihren Unterlagen noch eine Zahlungsaufforderung von einer Staatsanwaltschaft über eine Geldstrafe finden, ist hier zunächst einmal zu klären, ob diese durch die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe (im Wege der Anschlussvollstreckung) bereits erledigt ist. Geldstrafen könnten auch im Vorfeld durch gemeinnützige Arbeit bereits ihre Erledigung gefunden haben. Während der Inhaftierung kann eine Geldstrafe leider nicht mehr so einfach abgearbeitet werden, da die Staatsanwaltschaft Interesse daran hat, auch "alte" Geldstrafen durch Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen zu lassen. Es besteht nach wie vor die Möglichkeit, diese Geldstrafe durch entsprechende Ratenzahlungen zu verringern und somit die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden. Im Einzelfall ist eine Ableistung nach der Entlassung möglich, falls die Geldstrafe noch nicht zu "alt" ist und zuvor z.B. wegen Inhaftierung keine Möglichkeit der Umwandlung gegeben war.
Auch im offenen Vollzug ist der Antrag auf Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit möglich.

3.3.2 Unterhaltsverpflichtungen

Wie bereits unter Punkt 1 beschrieben, sollten Sie bei Unterhaltsverpflichtungen den Zahlungsempfänger von Ihrer Inhaftierung benachrichtigen und die Abänderung des Unterhaltstitels sicherstellen. Sofern Sie nicht wegen Verletzung der Unterhaltspflicht inhaftiert sind, wird diesem Antrag in der Regel entsprochen, da Ihr Einkommen unter dem "Selbstbehalt" liegt.
Unterhaltsschulden, die älter als ein Jahr sind, fallen nicht mehr unter den laufenden Unterhalt und gelten als "normale" Schulden und sind ebenso wie alle anderen Gläubigerforderungen zu behandeln. Bei regelmäßigem Einkommen in der Strafanstalt empfiehlt sich eine freiwillige Abtretung des Eigengeldes zu Gunsten des laufenden Unterhalts zu tätigen.
>> *Anlage B*

3.3.3 Schadenswiedergutmachung

Es handelt es sich in der Regel um Forderungen von Straftatopfern oder Versicherungen. Auch Arbeitgeber können wegen einer Lohnfortzahlung des verletzten Arbeitsnehmers eine Forderung gegen Sie haben. Forderungen aufgrund einer Straftat sind besonders zu beachten, da für diese nicht die Pfändungsfreigrenze nach § 850 c ZPO gilt. Darum sollten Sie bereits während der Inhaftierung mit diesen Gläubigern Kontakt aufnehmen um eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.
Die Agentur für Arbeit kann einen Rückzahlungsanspruch besitzen wegen zu Unrecht bezogenen Sozialleistungen.
Oft hilft bereits die Mitteilung der Pfandlosigkeit, manchmal gibt sich der Gläubiger mit einer Abtretung der zukünftig pfändbaren Einkünfte zufrieden. Es besteht auch die Möglichkeit des notariellen Schuldanerkenntnisses zur Sicherung der Gläubigerforderung.

3.3.4 Gerichtskosten

Aufgrund der Verurteilung werden Sie in der Regel auch zu den dadurch entstandenen Kosten herangezogen. Diese werden durch eine Rechnung der Gerichtskasse eingefordert. Diese Kosten können nicht durch Haft getilgt werden. Bei der Gerichtkasse handelt es sich um einen "normalen" Gläubiger, vergleichbar mit einem Inkassobüro. Die Gerichtskasse hat allerdings eine Aufrechnungsmöglichkeit mit Ihrem Eigengeld, sofern dieses nicht bereits vor Rechtskraft des Urteils abgetreten oder verpfändet wurde. Sind seit Rechtskraft der Verurteilung erst einige Wochen vergangen, haben Sie bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit die Möglichkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft den Antrag auf Absehen vom Kostenansatz zu stellen. Bei entsprechenden Nachweisen einer dauernden Zahlungsunfähigkeit kann der Kostenbeamte von der Rechnungsstellung absehen.

3.3.5 Bewährungsauflage / Geldbuße

Bei einem Widerruf einer Bewährung ist auch die Zahlungsauflage einer Geldbuße erledigt.
Existiert aber noch eine offene Bewährung, ist mit der aufsichtführenden Stelle Kontakt aufzunehmen und die Zurückstellung der Auflage bis zum Haftende zu beantragen. Nach Ihrer Entlassung haben Sie die Möglichkeit die Geldauflage weiter zu tilgen oder auf Antrag in gemeinnützige Arbeitsstunden umwandeln zu lassen.

3.3.6 Sonstige Forderungen

Alle anderen Forderungen haben zunächst keine direkte Auswirkung auf Ihre Inhaftierung und sind alle gleich zu behandeln. Das bedeutet, dass entweder allen oder keinem eine Zahlung angeboten werden sollte. Der Grund liegt zum einen in der Gleichbehandlung aller Gläubiger, zum anderen ist nur eine Gesamtsanierung mit allen Forderungsinhabern überschaubar und bringt Ihnen eine wirtschaftliche Perspektive.

4. Welche Forderungen werden gegen mich gestellt?

Um die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung kontrollieren zu können, ist eine Forderungsaufstellung notwendig. Eine kostenlose Aufstellung ist die Grundlage für eine genaue Gläubigerübersicht.
>> Anlage F

Wichtig ist, dass der Forderungsverlauf erkennbar ist, so dass man daraus ablesen kann, wann die Hauptforderung entstanden ist, wie viele Zinsen aufgelaufen sind, wann Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und wie Ratenzahlungen verrechnet wurden. Deshalb muss es sich um eine sog. detaillierte Forderungsaufstellung handeln.

4.1 Verzugszinsen

Die ständig anfallenden Verzugszinsen lassen die Forderung immer weiter ansteigen und sind auch ein Grund dafür, dass es zunehmend schwieriger wird, die Forderung zu tilgen.

Grundsätzlich gerät der Schuldner in Verzug, wenn er gemahnt wird oder den fest vereinbarten Zahlungstermin versäumt. Ab Verzugsbeginn darf der Gläubiger Verzugszinsen berechnen.
Allerdings tritt der Verzug automatisch ein, wenn der Verbraucher 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung, die eine entsprechende Belehrung enthalten muss, nicht zahlt.

Der normale Zinssatz beträgt gemäß § 288 I BGB für das Jahr Basiszinssatz plus 5 %. Es handelt sich um einen gesetzlich pauschalierten Mindestverzugszins, den der Gläubiger grundsätzlich immer verlangen kann.
Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank festgelegt. Die jeweilige Höhe des Basiszinssatzes ist in größeren Tageszeitungen veröffentlicht (2. Halbjahr 2008: 3,19 %)

4.2 Inkassokosten

Inkassokosten und Kontoführungsgebühren
> werden nicht geschuldet, wenn Zahlungsunfähigkeit dem Gläubiger vor Beauftragung des Inkassounternehmens nachweislich bekannt war.

Mahngebühren
> werden nicht geschuldet, wenn die Mahnung offensichtlich unsinnig war, sonst ca. 3.- € je Mahnung

Kosten zur Anschriftenermittlung
> nur in Höhe der tatsächlichen Gebühr (ca. 10,- € bis 15,- €)

Wird dem Gläubiger frühzeitig mitgeteilt, dass Zahlungen, z. B. wegen der Inhaftierung nicht weiter geleistet werden können, darf der Gläubiger kein Inkassounternehmen auf Ihre Kosten einschalten, da dies unsinnig wäre.
Bevor Sie sich mit dem Gläubiger um einzelne Positionen seiner Aufstellung "streiten", sollten Sie sich über die weiteren Schritte im Klaren sein. Wenn Sie z.B. auf einen Vergleich abzielen, sollte in Erwägung gezogen werden, "strittige" Positionen nicht anzusprechen.

4.3 Verjährung

Alle Forderungen verjähren irgendwann. Allerdings sind die Verjährungsfristen recht unterschiedlich. Es kommt darauf an, ob eine Forderung tituliert (s. Seite 19) ist oder nicht, ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen stattgefunden haben wie z. B. Zahlungen, Stundungsgesuche, Beauftragung des Gerichtsvollziehers, ...

Hier einige Beispiele:

Anspruch	*Verjährungsfrist (ab 2002)*
Gerichtskosten	4 Jahre
Miete	3 Jahre
Rechtanwaltskosten	3 Jahre
Schuldanerkenntnis, Schadensersatz	
ohne Notar	3 Jahre
mit Notar	30 Jahre
rechtskräftiges Urteil	30 Jahre
Rückforderungsbescheid der Sozialbehörde	30 Jahre

Die Frist beginnt zum Jahresende und Kenntnis von Täter und Tat.

5. Was ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid?

Sobald sich ein Schuldner in Zahlungsverzug befindet, hat der Gläubiger die Möglichkeit, beim Amtsgericht nach Zahlung der entsprechenden Kosten, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids zu beauftragen. Das Gericht prüft **nicht** die Rechtmäßigkeit der Forderung. Deshalb sollte der Schuldner prüfen und mit dem anliegenden Widerspruchsformular ggf. Widerspruch beim Amtsgericht einlegen, sofern die Forderung zu Unrecht besteht. Erst wenn der Schuldner Widerspruch bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eingelegt hat, prüft das Gericht die Forderung. Hierdurch entstehen weitere Kosten. Deshalb sollte der Einspruch/Widerspruch nur eingelegt werden, soweit die Forderung nicht berechtigt ist.

6. Wie kann ich meine Schulden loswerden?

6.1 Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Seit dem 01. Januar 1999 gibt es für Privatpersonen die Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung.
Nachfolgend soll nur ein kurzer Überblick über das Verfahren gegeben werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Schuldnerberatungsstelle.
Das Verfahren kann jeder beantragen, der überschuldet und zahlungsunfähig oder unmittelbar von Zahlungsunfähigkeit bedroht ist, d.h. seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Der Privatmann stellt einen Antrag auf Privatinsolvenz, wenn seine wirtschaftliche Situation noch überschaubar ist und er nicht mehr als 19 Gläubiger besitzt. Vor Antragstellung **muss** aber ein außergerichtlicher Einigungsversuch **gescheitert** sein. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Selbständige oder ehemals Selbständige müssen den Antrag auf Regelinsolvenz stellen. Auch hier ist die Restschuldbefreiung möglich. Für beide Verfahren besteht ein **Vordruckzwang!**

6.1.1 Der außergerichtliche Einigungsversuch in der Privatinsolvenz

Vor der Antragstellung beim Insolvenzgericht muss sich der Überschuldete mit Hilfe der Schuldnerberatungsstelle oder eines Rechtsanwalts um eine Einigung mit allen Gläubigern auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans bemühen. Der Schuldenbereinigungsplan enthält einen Vorschlag des Schuldners, wie eine angemessene Schuldenbereinigung herbeigeführt werden kann. Dabei werden die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt.

Das Scheitern der Verhandlungen muss von einer zugelassenen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle oder einer entsprechend anerkannten Person, wie z.B. einem Rechtsanwalt, bescheinigt werden. Erst dann kann beim zuständigen Insolvenzgericht der ausgefüllte amtliche Vordruck eingereicht werden.

6.1.2 Der gerichtlich unterstützte Vergleich

Nach Eingang des vollständigen Insolvenzantrags beim Gericht und bei Aussicht auf Erfolg, wird auf der Grundlage des eingereichten Schuldenbereinigungsplans in einem zweiten Einigungsversuch mit den Gläubigern eine Einigung versucht. Wenn die Kopf- und Forderungsmehrheit der Gläubiger diesem Plan zustimmt, kann das Gericht sogar die fehlenden Zustimmungen einzelner Gläubiger ersetzen.

6.1.3 Das Restschuldbefreiungsverfahren

Scheitert auch der gerichtliche Vergleichsversuch, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Die Verfahrenskosten trägt grundsätzlich der Schuldner. Verfügt der Schuldner nicht über die finanziellen Mittel zur Zahlung der Verfahrenskosten, so kann er einen Stundungsantrag stellen. Die Kosten in Höhe von ca. 1.500,- € werden dann zunächst gestundet und ggf. später aus den pfändbaren Einkommensanteilen während der Wohlverhaltensperiode vorrangig zurückgezahlt. Hat der Schuldner kein pfändbares Einkommen, so soll er nach Erteilung der Restschuldbefreiung die Verfahrenskosten in Raten abzahlen, längstens 4 Jahre. Es gelten aber Einkommensgrenzen, so dass das Existenzminimum gewährleistet bleibt.

Bei Verfahrenseröffnung wird vom Gericht ein Rechtsanwalt als Treuhänder eingesetzt. Diesem tritt der Schuldner für die Dauer von 6 Jahren seinen pfändbaren Einkommensanteil ab. Aufgabe des Treuhänders ist es, ggf. pfändbares Vermögen zu verwerten und die amtliche Forderungs-/ Gläubigerliste zu erstellen.
Nichtrestschuldbefreiungsfähig sind Schadenswiedergutmachungen aus vorsätzlich begangenen und unerlaubten Handlungen, sprich Straftaten. Diese müssen jedoch als solche vom Gläubiger beim Treuhänder angemeldet worden sein und der Schuldner darf dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen haben. Ebenso sind Geldstrafen von der Restschuldbefreiung ausgenommen.

Das Insolvenzgericht kündigt die Restschuldbefreiung an, wenn keine Versagensgründe vorliegen.

Die Restschuldbefreiung wird auf Antrag des Gläubigers bei z.B. nachfolgenden Gründen versagt:

> Vermögensverschwendung im Jahr vor Antragstellung

> rechtskräftige Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten

> wenn innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung falsche Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse bei Beantragung von Krediten oder öffentlichen Leistungen gemacht wurden

> vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben in Verzeichnissen

> Versagung oder Erteilung einer Restschuldbefreiung in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung

Nach Abschluss des gerichtlichen Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode. Während dieser Zeit muss der Schuldner einigen Obliegenheiten nachkommen. Insbesondere muss er eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen. Er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen. Weiterhin muss er jeden Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel dem Treuhänder und dem Insolvenzgericht anzeigen.

Hält sich der Schuldner an o.g. Verpflichtung, so erteilt das Insolvenzgericht nach 6 Jahren die Restschuldbefreiung.

6.2 Der außergerichtliche Vergleich mit Regulierungsfonds

In den meisten Bundesländern existieren Fonds, die unter bestimmten Bedingungen straffällig Gewordenen oder ehemaligen Drogenabhängigen Umschuldungsdarlehen zur Verfügung stellen. Ziele der Umschuldung über eine solche Stiftung sind, einen Opferschutz zu bieten, alle Forderungen mit einzubeziehen und die Rückfälligkeit zu verhindern.
Um an ein solches Darlehen zu gelangen, sind diverse Kriterien zu erfüllen. Diese sind durch einen Sozialarbeiter oder Schuldnerberater mit einer Voranfrage beim Fonds abzuklären. Für die Resozialisierung von Gefangenen können Teile des Überbrükkungsgeldes von der Anstalt freigegeben werden. So ist eine Kombination von Ü-Geld und Stiftungsmitteln möglich, auch besteht so eine Garantie für die Rückzahlung des Stiftungsdarlehens.

6.3 Der außergerichtliche Vergleich mit anderen Geldgebern

Hier kommen Familienangehörige, weitere Stiftungen (Familie in Not), gemeinnützige Vereine, oder auch Arbeitgeber (Offener Vollzug) in Frage.
Es sollte ein Darlehensvertrag mit entsprechender Klausel erstellt werden, dass eine Auszahlung an die Gläubiger erst erfolgt, wenn der Sanierungsplan von allen Forderungsinhabern angenommen wurde.

6.3.1 Das Vergleichsmodell

Wie beim außergerichtlichen Einigungsversuch (siehe 6.1.1) sollen auch hier alle Gläubiger mit einer Einmalzahlung zufrieden gestellt werden. Dabei ist allen die

Derzeit bestehen folgende Fonds: Stand 05/2007

Land	Name	Adresse
Baden-Württemberg	Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender	Schillerplatz 4 70173 Stuttgart Tel. 0711/279-2173
Bayern	Bay. Landesverband für Gefangenenfürsorge & Bewährungshilfe e.V.	Prielmayerstr. 7 80335 München Tel. 089/690-3845
Berlin	Stiftung Gustav-Radbruch- Unterstützungsfonds	Salzburger Str. 21 - 25 10825 Berlin Tel.030/9013-3003/-3656
Bremen	Verein Bremische Straffälligenbetreuung	Osterdeich 59 B 28203 Bremen Tel. 0421/79293-14
Hamburg	Stiftung Schulden- regulierungsfonds c/o Hamburger Fürsorgeverein	Max-Brauer-Allee 155 22765 Hamburg Tel. 040/344174
Hessen	Stiftung Resozialisierungs- fonds für Straffällige	Luisenstr. 13 65185 Wiesbaden Tel. 0611/32-2611
Mecklenburg- Vorpommern	Landesverband Straffälligenhilfe c/o Diakonisches Werk	Körnerstr. 7 19055 Schwerin Tel. 0385/50060
Niedersachsen	Die Brücke Stiftung Eingliederungshilfswerk Hannover	Deisterstr. 64 30449 Hannover Tel. 0511/454344
Niedersachsen (Schwerpunkt JVA Hameln)	Resohelp Hameln Schuldenregulierungsfonds	Ostertorwall 6 31785 Hameln Tel. 05151/43820
Rheinland-Pfalz	Stiftung Entschuldungshilfe Justizministerium Rheinland-Pfalz	Ernst Ludwig Str. 3 55116 Mainz Tel. 06131/164-886
Sachsen	Sächsischer Landesverband für soziale Rechtspflege e. V.	Dresdner Str. 3 02625 Bautzen Tel. 03591/42444
Sachen-Anhalt	Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.	Keplerstr. 9a 39104 Magdeburg Tel. 0391/5414588
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe	Von-der-Goltz-Allee 93 24113 Kiel Tel. 0431/64661
Thüringen	Bewährungs- und Straffälligen- hilfe Thüringen e.V.	Andreasstr. 44 99084 Erfurt Tel. 0361/2113437
alle Bundesländer (ehemals Drogenabhängige)	Marianne v. Weizsäcker-Fonds Stiftung Integrationshilfe	Grünstr. 99 59063 Hamm Tel. 02381/21007

gleiche Vergleichsquote, z. B. 5 % der Forderung, anzubieten, um die Gleichbehandlung zu garantieren. Durch Übersendung des Sanierungsplans an die Forderungsinhaber erhalten diese einen Einblick in die Verschuldungssituation und die Sanierungsbemühung.
>> *Anlage I*

Die Auszahlung aller Vergleiche ist vor dem Angebot an die Gläubiger z. B. durch ein Familien-/ Verwandtendarlehen, Stiftungsmittel oder Vereine sicherzustellen.

Ein Antrag an die Anstaltsleitung auf Freigabe des Überbrückungsgeldes oder Teilen davon ist in einigen Fällen auch möglich, sofern die Wiederansparung bis zum Entlassungszeitpunkt gewährleistet ist und es der Eingliederung dient.

6.4 Das Ratenzahlungsmodell

Bei niedriger Verschuldung, kleiner Gläubigeranzahl und regelmäßigem Einkommen können Raten zur Tilgung der Verbindlichkeiten sinnvoll sein, sofern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums, damit alle Forderungen vollständig getilgt werden. Dies sollte mit den Gläubigern schriftlich vereinbart werden, ohne dass weitere Kosten entstehen.

7. Fragen und Antworten

Abtretung

Der häufigste Fall ist die sog. Lohnabtretung. Bei einer Lohn- oder auch Sicherungsabtretung genannt, tritt der Schuldner bereits bei Vertragsabschluss den pfändbaren Anteil seines Lohns an den Gläubiger ab. Ist der Schuldner nicht mehr zahlungswillig, kann der Gläubiger den pfändbaren Lohnanteil direkt beim Arbeitgeber einfordern. Der Gläubiger braucht den Lohn nicht pfänden zu lassen und erspart sich hier den kostspieligen Weg zum Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Eine Lohnabtretung besitzt Vorrang gegenüber einer Pfändung, wenn das Datum der Unterschrift auf der Abtretung vor dem Eingang der Pfändung liegt. In der täglichen Praxis enthält jeder Kreditvertrag eine Abtretungserklärung.
Neben dem pfändbaren Lohnanteil können sämtliche weitere Zahlungsansprüche, wie Guthaben aus Bausparverträgen, Mietzahlung, pfändbare Sozialleistungen (Rente, ALG I, Krankengeld, …), Eigengeld, etc., abgetreten werden.

Aufrechnung

Bei der Aufrechnung erklärt der Gläubiger, dass er seine Forderung mit einer Gegenforderung des Schuldners verrechnet. Beispiel: Der Häftling Muskelprotz beschädigt mutwillig seine Zelleneinrichtung (Schaden 100,- €). Die Anstalt hat damit einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 100,- € gegen Herrn Muskelprotz. Herr Muskelprotz arbeitet für die Anstalt als Hausreiniger und hat ein Arbeitsentgelt in Höhe von 150,- €. Bei der nächsten Entgeltabrechnung zieht die Anstalt Herrn Muskelprotz wegen des Schadens 100,- € vom Lohn ab und zahlt lediglich 50,- € aus. Hier rechnet die Anstalt ihre Forderung (Schadensersatz) mit der des Herrn Muskelprotz auf.

Angstraten

Darunter versteht der Schuldnerberater Zahlungen des Schuldners an einen Gläubiger, die nicht wirklich zu einer Tilgung der gesamten Forderung führt. Nur weil ein Gläubiger "droht" oder "Druck" macht, ist er nicht zu bevorzugen.

Bürgschaft

Eine weitere Person verpflichtet sich durch Unterschrift eine Forderung zu bezahlen, sobald der Erstschuldner seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt.
Beachte: Bei leistungsunfähigen Familienangehörigen ist eine genaue Prüfung sinnvoll; evtl. ist die Forderung sittenwidrig, was durch einen Rechtsanwalt zu prüfen ist.

Ehefrau / Lebensgefährtin

Muss sie für meine Schulden aufkommen? Nein, solange sie keinen Vertrag mitunterschrieben hat.

Eidesstattliche Versicherung (EV)
(früher: Offenbarungseid)

Der Gläubiger kann im Rahmen der Ei-desstattlichen Versicherung verlangen, dass der Schuldner seine gesamten Vermögensverhältnisse offen legt. Voraussetzungen für die EV sind, dass der Gläubiger beim Schuldner nichts pfänden konnte und dass der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre keine Eidesstattliche Versicherung geleistet hat. Die Abnahme der EV kann direkt im Anschluss an eine fruchtlose Pfändung erfolgen. Hat der Schuldner bereits eine EV geleistet, wird dem Gläubiger eine Kopie des Protokolls der letzten Abgabe übersandt. Vor Ablauf der 3 Jahre kann der Gläubiger die Abgabe der EV nur dann verlangen, wenn sich nachweislich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Die EV wird vom zuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen. Dieser bestimmt den Termin und den Ort. Erscheint der Schuldner zu diesem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so erlässt der Gerichtsvollzieher einen Haftbefehl. Die Abgabe der Erklärung soll dabei durch eine sog. Beugehaft erzwungen werden. Sie dient nicht der Bestrafung sondern soll Druckmittel für die Abgabe der Erklärung sein. Die Beugehaft darf allerdings 6 Monate nicht übersteigen.

Während des Termins muss der Schuldner ein sog. Vermögensverzeichnis ausfüllen. Dieses Vermögensverzeichnis muss vollständig und die gemachten Angaben müssen wahrheitsgemäß sein. Auf die Strafbarkeit falscher Angaben wird im Formular hingewiesen.
Die Abgabe der EV kann aufgeschoben werden, wenn der Schuldner im Termin darlegt, dass er die Forderung in den nächsten 6 Monaten durch Teilzahlungen tilgen wird.

Geldstrafen

Geldstrafen sind vom Gericht verhängte Strafen und nicht als normale "Schulden" anzusehen. Wird eine Geldstrafe nicht bezahlt, droht die Ersatzfreiheitsstrafe nach Anzahl der Tagessätze. Nach Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft besteht auch die Möglichkeit die Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit umwandeln zu lassen. Der Umrechnungsfaktor beträgt in Hessen 6 Stunden pro Tagessatz. Werden diese Arbeitsstunden nicht abgeleistet, wird die Geldstrafe vollstreckt (= Ersatzfreiheitsstrafe).

Gesamtschuldnerische Haftung

Wer haftet für wie viel?

Alle Tatbeteiligten (Mittäter, Gehilfen, Anstifter) haften alle für 100 %. Der oder die Geschädigte kann sich frei entscheiden, von welchem der Täter er oder sie den vollen Betrag einfordert. Der Tatbeteiligte, von dem der Ersatz gefordert wird, hat dann die Möglichkeit im Innenverhältnis (Täter zu Täter) einen finanziellen Ausgleich zu erzielen.

Inkasso

Oft übertragen Gläubiger den Forderungseinzug an ein Inkassounternehmen, wenn der Vertragspartner nicht zahlt. Auch können Forderungen von Inkassounternehmen gekauft werden. Dann ist dieses Inkassounternehmen neuer Gläubiger und kann nun gegen den Schuldner vorgehen und versuchen, die Forderung einzutreiben.
Viele derartige Unternehmen erwarten eine so genannte Selbstauskunft mit einer Ratenvereinbarung. Hier muss genau geprüft werden, ob eine Unterschrift gegeben werden soll, da bei einem Schuldanerkenntnis mit Ratenvereinbarung weitere Kosten, wie z B. eine Einigungsgebühr, entstehen können.

Kontopfändung

Lässt der Gläubiger der Bank des Schuldners einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zustellen, so ist die Bank nach 14 Tagen verpflichtet, sämtliches Guthaben auf dem Konto an den Gläubiger zu überweisen. Ist kein Guthaben vorhanden, so ruht der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bis wieder Geld eingeht.
Von der Kontopfändung sind Sozialleistungen, wie Elterngeld, Arbeitslosengeld, Altersrente, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, 1-Euro-Jobgeld, …, nicht erfasst, wenn sie auf dem Konto des Leistungsberechtigten gutgeschrieben werden und der Kontoinhaber innerhalb der 7-Tagesfrist Auszahlung verlangt. Da es für die Bank nicht unbedingt ersichtlich ist, dass es sich um Sozialleistungen handelt, ist es sinnvoll, den entsprechenden Bescheid oder die Eingliederungsvereinbarung beim Auszahlungsverlangen mitzunehmen.
Bei Lohneingang muss innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Kontenpfändungsbeschlusses ein Antrag beim Vollstreckungsgericht zur Freigabe des Kontos gestellt werden, so dass dem Antragsteller zumindest der pfändungsfreie Betrag verbleibt.

Pfändung
Voraussetzung für eine Pfändung ist ein gerichtlicher Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Vaterschaftsanerkennungsurkunde). Die häufigsten Pfändungen sind Sachpfändungen durch den Gerichtsvollzieher sowie Konto- und/oder Lohnpfändungen mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts.

Pfändungsfreigrenze

Nach § 850 c ZPO steht jedem ein unpfändbarer Betrag aus Arbeitseinkommen zu. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach den Unterhaltsverpflichtungen und dem bereinigten Lohn.

Familienstand	Zahl der Unterhaltsverpflichtungen	Pfändungsfreibetrag in €
ledig, 0 Kind	0	989,99
ledig, 1 Kind	1	1.359,99
ledig, 2 Kinder	1	1.569,99
verh., 0 Kind	1	1.359,99
verh., 1 Kind	2	1.569,99
verh., 2 Kinder	3	1.769,99

Dabei ist zu beachten, dass bei höheren Einkommen nicht alles gepfändet werden kann.

Pro 100.- € Mehreinkommen verbleiben dem Schuldner je nach Unterhaltspflicht zusätzlich:

- ohne Unterhaltspflicht: (3/10) 30.- €
- mit 1 Unterhaltspflicht (5/10) 50.- €
- mit 2 Unterhaltspflichten (6/10) 60.- €
- mit 3 Unterhaltspflichten (7/10) 70.- €
- mit 4 Unterhaltspflichten (8/10) 80.- €
- mit 5 und mehr Unterhaltspflichten (9/10) 90.- €

Ratenzahlungen

Ist eine monatliche Rate niedriger als die laufenden Zinsen, wird es nie zu einer Tilgung kommen. Hier ist dringend eine einvernehmliche Lösung mit dem Gläubiger zu suchen (z.B. Zinsverzicht oder zumindest die Verrechnung in Abänderung der gesetzlichen Grundlage zunächst auf die Hauptforderung, ...).

SCHUFA

SCHUFA bedeutet "Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung" und sie dient den Mitgliedern zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit. Diese sind in der Regel Banken, Leasingunternehmen und einige Anbieter von Mobiltelefonen und Wohnungsbaugesellschaften.
Negative SCHUFA-Auskünfte sind z.B. Eintragungen von Eidesstattlichen Versicherungen, Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, Kreditkündigungen, etc.

Schulden

Kann ich deswegen in den "Knast" kommen?
Nein, aufgrund von Schulden kann man nicht inhaftiert werden.

Aber:
1. Bei Weigerung, die EV (Eidesstattliche Versicherung) abzuleisten, kann der Gläubiger einen Haftbefehl erwirken. Es droht dann die sog. Beugehaft. Die Zeit im Gefängnis mindert allerdings nicht die Zahlungsverpflichtung.
2. Wird eine Geldstrafe nicht gezahlt, so kann an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden.
3. Kommt ein Unterhaltsverpflichteter vorsätzlich seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, obwohl er leistungsfähig ist, so erfüllt dieses Verhalten einen Straftatbestand, der in einer Freiheitsstrafe enden kann.
4. Der Straftatbestand des Betruges kann erfüllt sein, wenn der Schuldner weitere Zahlungsverpflichtungen eingeht, obwohl ihm klar ist, dass er zahlungsunfähig ist (sog. Eingehungsbetrug). Dies wird bei Abgabe der "Eidesstattlichen Versicherung" oder im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens offenkundig und nachvollziehbar.

Schuldanerkenntnis

Mit der Unterschrift unter ein Schuldanerkenntnis erkennt der Schuldner zum einen die Forderung des Gläubigers an, zum anderen unterbricht er die Verjährung.
Bei einem notariellen Schuldanerkenntnis beträgt diese 30 Jahre, ansonsten lediglich 3 Jahre. Bei unstrittigen Forderungen kann ein einfaches schriftliches Schuldanerkenntnis, ggf. verbunden mit dem Verzicht auf Einrede der Verjährung, erfolgen.
>> *Anlage H*

Schuldnerkartei beim Vollstreckungsgericht

Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung wird beim Amtsgericht im Schuldnerverzeichnis eingetragen. Die Eintragung wird nach drei Jahren oder nach Begleichung der Forderung auf Antrag schon früher gelöscht.
Kreditauskunfteien übernehmen eine Eintragung der EV ebenfalls in ihre Verzeichnisse.

Stundung

Bei der Stundung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, die die Zahlung auf einen späteren Zeitpunkt hinausschiebt. Da es sich um eine Vereinbarung handelt, müssen sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger einer Stundung zustimmen. Eine einseitige Stundungsbewilligung des Gläubigers reicht nicht aus. Sollte der Gläubiger trotz vereinbarter Stundung die Forderung einfordern, steht dem Schuldner ein Leistungsverweigerungsrecht für den Stundungszeitraum zu. Dem Gläubiger wird dadurch entgegengekommen, dass die Verjährung für den Stundungszeitraum hinausgeschoben wird (§ 205 BGB). Zu beachten ist, dass bereits der Stundungsantrag seitens des Schuldners zur Folge hat, dass die Forderung anerkannt wird und damit zu einem Neubeginn der Verjährung führt.
Bevor ein Stundungsgesuch gestellt wird, sollten Sie sich überlegen, ob eine realistische Aussicht besteht, dass man zu einem späteren Zeitpunkt wieder zahlungsfähig ist. Sind auf lange Sicht keine Zahlungen möglich, reicht es aus, dass dem Gläubiger belegt und mitgeteilt wird, dass Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Titel
(Schuldtitel)

Ein Schuldtitel ist die rechtliche Grundlage für die zwangsweise Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs, sprich die Pfändung. Die häufigste Form ist der Vollstreckungsbescheid.

Weitere Schuldtitel sind:

> gerichtliches Urteil (z. B. Versäumnisurteil)
> Kostenfestsetzungsbeschluss
> notarielles Schuldanerkenntnis (kostengünstige Titelalternative)
> Vaterschaftsanerkennung
> Rückforderungsbescheid vom Amt (z. B. ALG II)

Eine titulierte Forderung verjährt nach 30 Jahren.

Überbrückungsgeld

Das Überbrückungsgeld richtet sich nach den Regelsätzen des SGB und den gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen. Die

Höhe wird von der Anstaltsleitung festgelegt und beträgt normalerweise den 4-fachen Regelsatz für Sie und Ihre Unterhaltsverpflichteten. Bei Ledigen ohne Kinder ist es zurzeit in Hessen auf 1.404.- € festzusetzen. Ist das unpfändbare Überbrückungsgeld angespart, entsteht pfändbares Eigengeld.

Verjährung

Hat der Gläubiger einen Schuldtitel (z.B. einen Vollstreckungsbescheid), verjährt die Forderung nach 30 Jahren. Wird sie allerdings unterbrochen, z.B. durch freiwillige Zahlungen, eine Bitte um Stundung oder Zwangsvollstreckungsaufträgen, fängt eine neue 30-Jahres-Frist an.
Beachte: Jede Zahlung und jeder Stundungsantrag bedeutet immer Anerkennung und lässt die Verjährung neu beginnen. Zahlt der Schuldner auf eine verjährte Forderung, kann das Geld nicht zurückgefordert werden. Auch jeder Vollstrekkungsantrag lässt die Verjährung neu beginnen, so dass eine Forderung auch nach mehr als 30 Jahre vollstreckt werden kann.

ANHANG

Musterbriefe

Anlage A: *Abänderung des Unterhaltstitels*

Anlage B: *Abtretung zur Unterhaltssicherung*

Anlage C: *Gläubigeraufstellung*

Anlage D: *Selbstauskunft Schufa*

Anlage E: *Auskunft aus der Schuldnerkartei*

Anlage F: *Erstanschreiben*

Anlage G: *Mitteilung der Zahlungsunfähigkeit*

Anlage H: *Schuldanerkenntnis*

Anlage I: *Vergleichsvorschlag*

Anlage K: *Aufhebungsvertrag*

Anlage L: *Handyausstieg*

Anlage A

Absender Datum

An das Jugendamt

Antrag auf Abänderung des bestehenden Unterhaltstitels
(Ihr Geschäftszeichen: ……....; Jugendamts-Urkunde vom: ……)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. öffentlichen Urkunde habe ich mich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet.

Meine Einkommenssituation hat sich infolge ..... *(z. B. Dauerarbeitslosigkeit, Renteneintritt, Inhaftierung)* erheblich verschlechtert. Deshalb bin ich nicht in der Lage, die geforderten Beträge aufzubringen.
Meine Einkommensnachweise habe ich als Anlage beigefügt.

Meine schwierige finanzielle Situation wird in nächster Zeit *(mindestens sechs Monate)* andauern.

Deshalb beantrage ich den oben genannten Unterhaltstitel:
☐ **abzuändern und an meine verringerte Leistungsfähigkeit anzupassen**
☐ **wegen Leistungsunfähigkeit auf Null zu stellen (Abänderung auf Null).**

Bitte teilen Sie mir möglichst bald mit, inwieweit Sie meinem Antrag entsprechen können und inwieweit sowie ab wann auf die materiellen Rechte sowie auf die Vollstreckungsrechte aus dem Unterhaltstitel verzichtet wird.

Ich bitte um baldigen schriftlichen Bescheid, da ich sonst gezwungen bin, umgehend Abänderungsklage beim Familiengericht zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Anlage B

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich, …….....…….. zur Sicherung

meines Kindes …….....……..

meine Ansprüche auf Auszahlung von Eigengeld an den/die Unterhaltsberechtigte bzw. Unterhaltsersatz leistende Behörde bis zur Höhe meiner Unterhaltspflicht ab.

Der abgetretene Unterhaltsbetrag soll direkt auf das

Konto Nr. …….....……..

bei der Bank …….....……..

BLZ: …….....……..

überwiesen werden.

…….....…….	…….....…….
Datum (Unterhaltspflichtige/r)	Datum (Unterhaltsberechtigter)
Sicherungsgeber/in	Sicherungsnehmer/in

Anlage C

Gläubigeraufstellung für ..... Stand: .....

Mein Zeichen	Gläubigername	Adresse	Gläubigerzeichen	Summe	Bemerkung
JVA/.../1					
JVA/.../2					
JVA/.../3					
JVA/.../4					
JVA/.../5					
JVA/.../6					
JVA/.../7					
JVA/.../8					
JVA/.../9					
JVA/.../10					

Anlage D

Absender Datum

An die
SCHUFA Verbraucherservice
Massenberg Str. 9 - 13
44787 Bochum

Betreff: Selbstauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um die Übersendung einer Selbstauskunft.
Sollten Eintragungen vorhanden sein, bitte ich um Mitteilung des Namens, der Anschrift sowie das Aktenzeichen des Gläubigers.

Beiliegend:
1.: Kopie des Einzahlungsbeleges über 7,80 €
zugunsten Kto. Nr.: 034311121
bei der Deutschen Bank Wiesbaden, BLZ: 510 700 21
2.: Kopie meines Ausweises
3.: Haftbescheinigung
4.: Wohnsitze der letzten 5 Jahre:

.....

.....

.....

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits jetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anlage E

Absender Datum

An die Schuldnerkartei des Amtsgerichts

Auskunft aus der Schuldnerkartei

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen einer geplanten Schuldensanierung erbitte ich einen Auszug aus der Schuldnerkartei, aus der auch der Name, die Adresse und das Aktenzeichen des Gläubigers hervor gehen.

Besten Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage F

Absender Datum

An

Ihr Zeichen: ..... **Mein Zeichen: .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht der vorhandenen Unterlagen konnte ich feststellen, dass Sie möglicherweise einen Anspruch gegen mich haben. Ein Schuldverhältnis ist mir aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen nicht nachvollziehbar.
Deshalb möchte ich Sie bitten mir zu übersenden:

- eine aktuelle, spezifizierte Forderungsaufstellung im Sinn des § 367 BGB bzw. § 305 Insolvenzordnung, der ich Hauptforderung, Zinsen und Kosten im einzelnen entnehmen kann,
- die Ihre Forderung zugrunde liegenden Unterlagen, wie z.B. Titel, Abtretung, Kauf- oder Kreditvertrag, sowie ggf. Ihre Inkassovollmacht,
- eine evtl. vorliegende Abtretung oder sonstiges Sicherungsrecht

Sollte eine Forderung bestehen, erhebe ich vorsorglich die Einrede der Verjährung gegen die Forderung oder Teile, die der Verjährung unterliegen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Anlage G

Absender Datum

An

Ihr Aktenzeichen: ..... **Mein Zeichen: .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine Kopie meiner Haftbescheinigung, aus der Sie meine Zahlungsunfähigkeit erkennen können. Selbst Kleinstraten sind mir während der Haft nicht möglich. Zudem möchte ich keinen Gläubiger begünstigen.

Zwangsmaßnahmen Ihrerseits sehe ich lediglich als kostentreibend und nicht erfolgversprechend an und erinnere an Ihre Schadensminderungspflicht.

Sollte sich meine finanzielle Situation verbessern, werde ich wieder auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

<u>Anlage:</u> Haftbescheinigung

Anlage H

Absender Datum

An

Ihr Aktenzeichen: ..... **Mein Zeichen: .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, bin ich zahlungsunfähig und kann die gegen mich geltend gemachte Forderung in nächster Zeit nicht begleichen. Wenn Sie aus betriebswirtschaftlichen oder steuerlichen Gründen Ihre Forderung gegen mich absichern müssen, biete ich Ihnen an, die Forderung schriftlich anzuerkennen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Damit wäre Ihr Anspruch, ohne dass weitere Kosten entstehen, festgeschrieben.
In der Hoffnung, dass Sie sich mit diesem kostensparenden Vorgehen einverstanden erklären können, bitte ich um kurze schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage I

Absender Datum

An

Ihr Zeichen: ..... **Mein Zeichen: .....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile liegen mir alle Gläubigerantworten vor. Danach bin ich mit .....**€** restlos überschuldet.
Um den Schuldenturm nicht ins Unendliche wachsen zu lassen, plane ich eine Sanierung mit Hilfe der hiesigen Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit der Anstalt.

Anbei ein Sanierungsplan, aus dem Sie die Vergleichsquote von ..... und die daraus resultierende Beträge erkennen können.

Auf Ihre Forderung entfällt dabei ein Einmalbetrag von ……**€**.
Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie berücksichtigen, dass ich voraussichtlich noch bis …….…. in Haft sein werde und im Anschluss daran als Vorbestrafter auf dem Arbeitsmarkt keine guten Verdienstmöglichkeiten haben werde.

Der Sanierungsbetrag würde mir von ..... zur Verfügung gestellt werden. Der Vergleich kommt nur zustande und der Einmalbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn alle Gläubiger zustimmen. Nach Geldeingang auf Ihrem Konto bitte ich mir den entwerteten Schuldtitel bzw. ein Schreiben, aus dem hervorgeht, dass auf die restliche Forderung verzichtet wird, zu übersenden.
Bei Ablehnung beabsichtige ich einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Sollten noch Fragen auftauchen, so stehe ich Ihnen zur Verfügung und hoffe auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage K

Absender Datum

An
Direktion/Hauptverwaltung der .... .Versicherung

Ihr Aktenzeichen: Versicherungsnr..... Mein Zeichen: .....
Beendigung meiner Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus der beiliegenden Haftbescheinigung erkennen können, bin ich mittellos. Derzeit beziehe ich kein pfändbares Einkommen und habe auch keine anderen Vermögenswerte, auf die ich zurückgreifen könnte. Aufgrund meiner schlechten finanziellen Situation war es mir auch nicht möglich die letzten Versicherungsprämien zu begleichen. Bereits andere Gläubiger versuchen ihre Forderung vergeblich einzutreiben. Deshalb besteht keine Aussicht, dass ich auch zukünftig die Prämien zahlen kann und kündige den Versicherungsvertrag vorsorglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Gleichzeitig bitte ich Sie auf Grund meiner finanziell aussichtlosen Lage um die sofortige Aufhebung des Versicherungsvertrages und zwar rückwirkend ab dem ersten Prämienrückstand. Durch diese kulanzweise Vertragsaufhebung ersparen Sie sich unnützen Verwaltungsaufwand und überflüssige Kosten. Gleichzeitig würden Sie meine Resozialisierungsaussichten ein wenig fördern.
Mit der Bitte, meinen Antrag auf rückwirkende Entlassung aus dem Versicherungsvertrag wohlwollend zu prüfen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Anlage: Haftbescheinigung

Anlage L

Absender Datum

An: Handy-Provider **Mein Zeichen: .....**

Kundennummer:.....
Handynummer: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der beiliegenden Bescheinigung entnehmen können werde ich voraussichtlich noch bis ……. inhaftiert sein.

Während meiner Haft habe ich keine Möglichkeit, das bei Ihnen erworbene Handy zu nutzen. Außerdem verfüge ich lediglich über unpfändbares Hausgeld, aus dem ich die monatliche Grundgebühr (sowie den vertraglich festgelegten Mindestumsatz) nicht aufbringen kann.
Für die Zeit nach meiner Entlassung ist meine berufliche und finanzielle Perspektive noch nicht abzusehen, so dass ich befürchte, die bis dahin bei Ihnen auflaufenden Zahlungsrückstände nicht begleichen zu können.
Zur Vermeidung von Zahlungsrückständen, bzw. um den finanziellen Schaden nicht unnötig zu vergrößern und Ihnen wie mir unnützen Verwaltungs-, Titulierungs- und Beitreibungsaufwand zu ersparen, bitte ich Sie:

- ☐ den o.g. Vertrag für die Dauer meiner Haft von ..... Monaten ruhen zu lassen und die Vertragsdauer entsprechend zu verlängern.

- ☐ den o.g. Vertrag gegen Rückgabe des Handys incl. der Sim-Karte kulanzweise ab sofort aufzuheben.

- ☐ Ihre Zustimmung zu erklären, dass Herr/Frau ....., wohnhaft …….. ……an meiner Stelle in den o.g. Vertrag eintritt. Dies gilt nur, wenn Sie mich im Gegenzug aus dem Vertragsverhältnis entlassen.

Herr/Frau ..... erklärt hiermit in/ihr Einverständnis, dass zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit eine SCHUFA-Anfrage durchgeführt wird.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der den Vertrag Übernehmenden)

Mit freundlichen Grüßen

DANKE

Die vorliegende Broschüre hätte nicht entstehen können ohne die tatkräftige Unterstützung der Stiftung “Resozialisierungsfonds für Straffällige” in Wiesbaden. Dorthin richtet sich deshalb unser besonderer Dank. Gleichermaßen bedanken wir uns auch bei Herrn Prof. Dr. Zimmermann, Evangelische Fachhochschule Darmstadt, für seine Anregungen und fachliche Unterstützung.

Dezember 2008
Kirstin Landmann, Christoph Hartmann

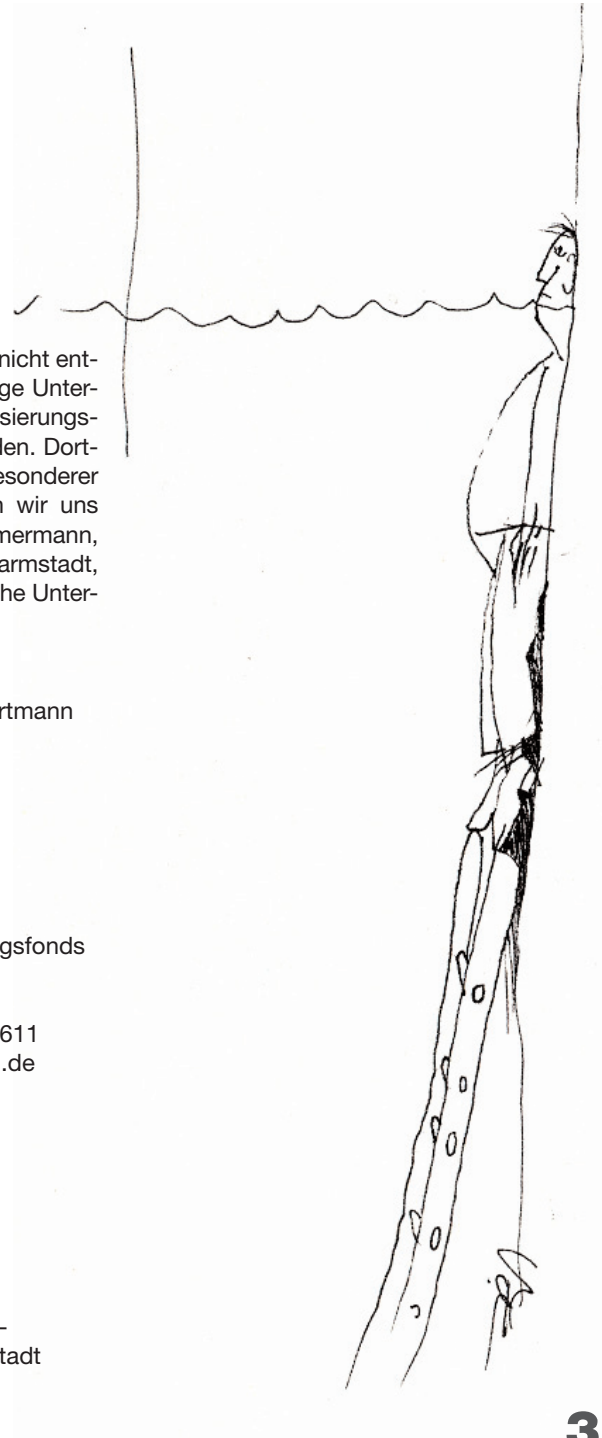

IMPRESSUM:

© 2008 Stiftung “Resozialisierungsfonds für Straffällige”
Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden
Geschäftsstelle: Tel.: 0611/ 32-2611
Internet: www.resofonds-hessen.de

Gesamtherstellung:
OPTION VERLAG & AGENTUR
Heidelberger Str. 35
64342 Seeheim-Jugenheim
Internet: www.option-verlag.de

Druck:
JVA Darmstadt - F.-Bauer-Haus -
Marienburgstr. 74, 64297 Darmstadt
3. Auflage

Entscheidungsbaum 1 (Krankenversicherungs-Schutz von Personen, die vor der Haft dem GKV-System angehört haben)

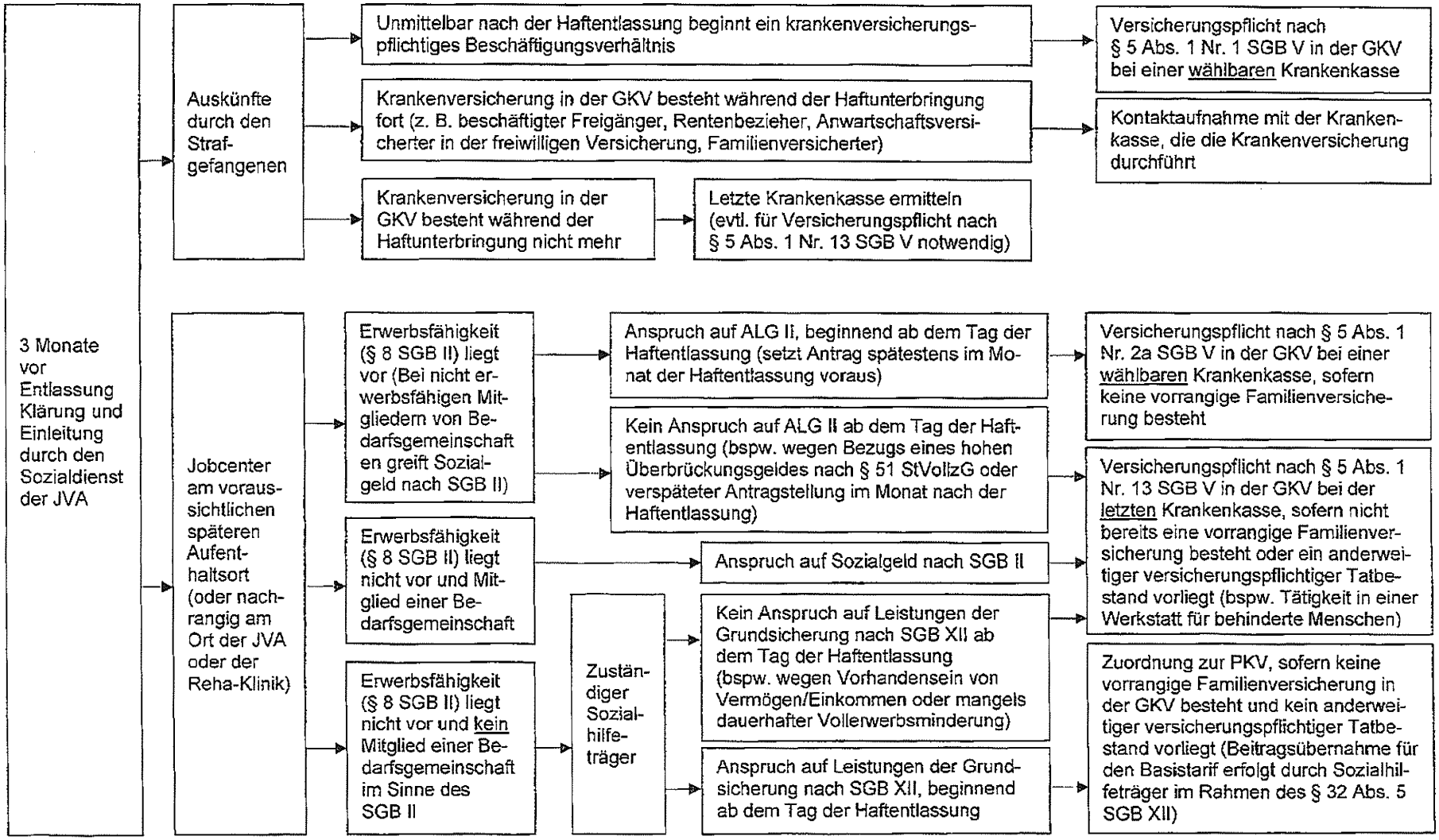

Entscheidungsbaum 2 (Krankenversicherungs-Schutz von Personen, die vor der Haft dem PKV-System angehört haben)

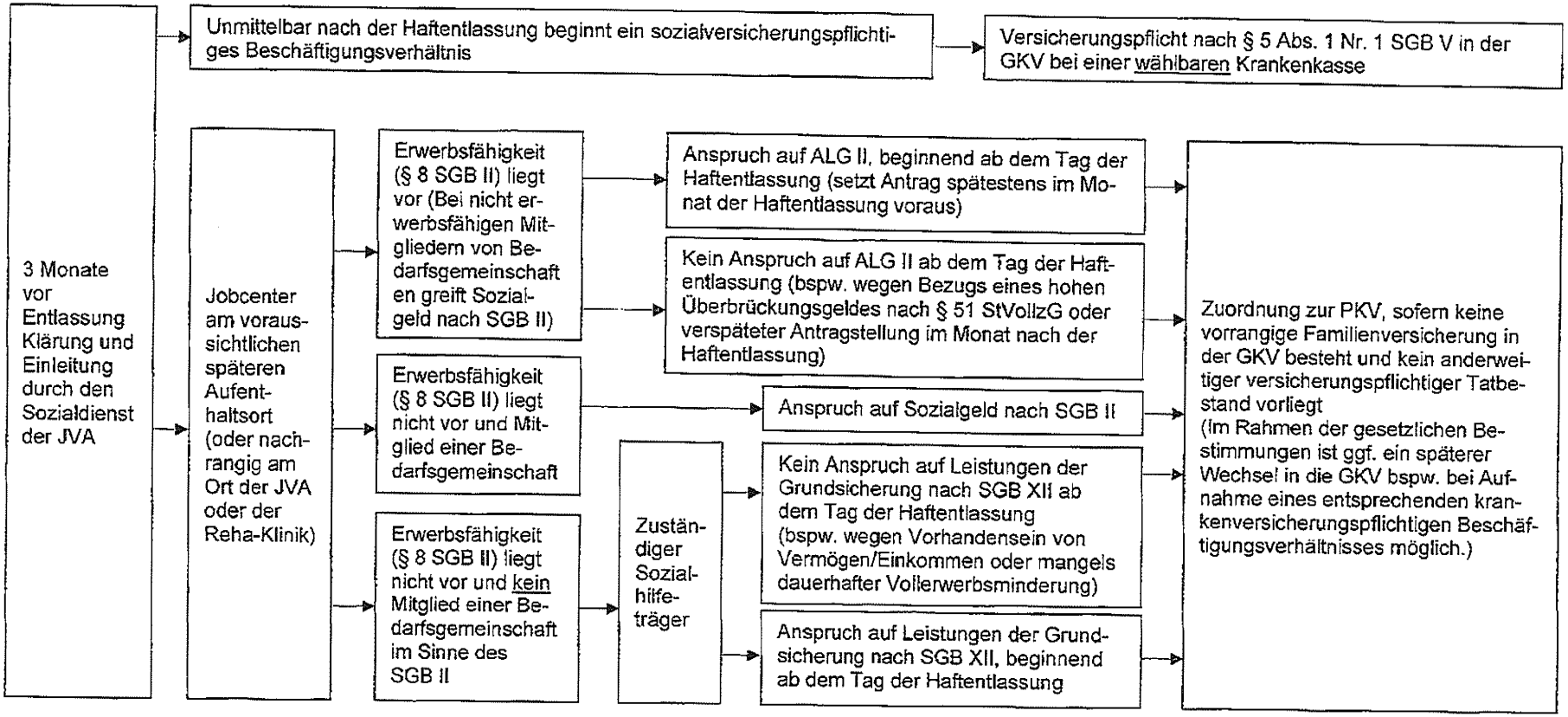

_____ Amberg, den _____
Vorname/Name
z.Zt. JVA Amberg
Werner v. Siemensstr. 2
92224 Amberg

An die

_____
Krankenkasse

_____
Straße/HausNr.

_____
PLZ/Ort

Anzeige zur Durchführung der Versicherungspflicht und Antrag auf
Gewährleistung von Krankenversicherungsschutz
ab meiner Haftentlassung **nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V**

Sehr geehrte Damen u. Herren,

das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz teilte mit Schreiben vom 6. April 2011, Gz. 4524 -Vll a - 1818/10, zur Krankenversicherung der Gefangenen nach Entlassung mit:

„Seit 1. April 2007 sind alle Personen, die zuletzt gesetzlich oder bisher nicht krankenversichert waren, aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (§ 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V). Für die Dauer der Haft erwerben die Gefangenen nach dieser Vorschrift zwar keinen Versicherungsschutz, da während der lnhaftierung ein vorrangiger Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz besteht. ln der Zeit nach der Haftentlassung sind die Gefangenen jedoch solange nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bis sie beispielsweise durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Einsetzen von Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) einen vorrangigen Versicherungspflichttatbestand nach § 5 Abs. 1 SGB V erfüllen.“

Meine Haftentlassung wird voraussichtlich am _____ erfolgen.

Ich beantrage hiermit, dass der vor der Haft bei Ihnen bestehende Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Entlassung erneut gewährt wird, zumindest solange, bis ein anderweitiger neuer Versicherungsschutz besteht.

Auf den formellen **Antrag auf der Rückseite** wird verwiesen!

Amberg, den _____

_____
Unterschrift

b.w.

Anzeige zur Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI

1. Angaben zur Person

Name, Vorname ☐ männlich ☐ weiblich	Rentenversicherungsnummer/Geburtsdatum	Familienstand
Geburtsname	Geburtsort/Geburtsland	Staatsangehörigkeit
Straße/Haus-Nr.	Postleitzahl/Wohnort	Telefon: E-Mail:
Kinder: ☐ ja ☐ nein	Bankverbindung (Kontonummer, BLZ, Geldinstitut)	

2. Angaben zur letzten Versicherung in Deutschland*)

☐ Eigene Versicherung		☐ Familienversichert
☐ Gesetzlich versichert		☐ Privatversichert
vom	bis	Gesetzliche Krankenkasse/Private Krankenversicherung

2.1 Ich war bisher weder selbst oder über meine Eltern/Ehegatte gesetzlich oder privat krankenversichert ☐ ja ☐ ist mir nicht bekannt**)

2.2 Wer hat in der Vergangenheit die Kosten im Falle der Krankheit getragen (z.B. ärztliche/zahnärztliche Behandlung, Krankenhauskosten usw.)? _____

***) Bei Zuzug aus dem Ausland ist der Fragebogen „Zusätzliche Angaben bei Zuzug nach Deutschland" auszufüllen.**
****) Bitte den Fragebogen „Angaben zur Erwerbsbiographie und zum Versicherungsverlauf" ausfüllen.**

3. Ergänzende Angaben

3.1 Ich begründe meinen ständigen Wohnsitz seit _____ in Deutschland ***).

3.2 Ich bin am _____ aus _____ nach Deutschland eingereist bzw. aus dem Ausland zurückgekehrt ***).

3.3 Es bestehen Ansprüche auf Krankenversicherung/ -versorgung gegenüber einem ausländischen gesetzlichen Versicherungsträger im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ☐ ja ☐ nein

3.4 Ich habe Leistungen von einem Sozialhilfeträger erhalten ☐ ja ☐ nein
Ich bin am _____ aus dem Leistungsbezug ausgeschieden (bitte Bescheid beifügen).
Grund:_____

*****) Der Wohnsitz innerhalb Deutschlands ist bei der Antragstellung durch eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes nachzuweisen.**

4. Angaben zur ausgeübten Tätigkeit (z.B. Arbeitnehmer, Beamter, Selbständiger)

Ich bin (tätig als):	Ich war zuletzt (tätig als):
Wenn Arbeitnehmer: Besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen: ☐ ja ☐ nein	

5. Regelmäßige monatliche Einnahmen (bitte Nachweis z.B. Lohn-/Gehaltsabrechnung, letzten Steuerbescheid beilegen)

Einnahmen/Einkommen aus	Selbständiger Tätigkeit	Brutto-Lohn/Gehalt einschl. Einmalzahlg.	Miete, Pacht Zinsen	Rente, Pension	Sonst. Einnahmen

Ich beziehe Leistungen von einem Sozialhilfeträger bzw. habe Leistungen beantragt ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, (Name, Anschrift des Sozialhilfeträgers, Datum der Antragstellung): _____

Wurde die eidesstattliche Versicherung abgegeben (vgl. §§ 807, 899 ff. ZPO bzw. § 284 AO)? ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, wann und wem gegenüber: _____

6. Beitragszahlung

Die Beiträge sollen von folgendem Konto abgebucht werden:	
Kontonummer	Bankleitzahl
Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort	
Unterschrift Kontoinhaber lt. Ziffer 1 oder:	Name, Vorname, Unterschrift des Kontoinhabers:

Die vorstehenden Angaben habe ich wahrheitsgemäß gemacht. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 45 und 50 SGB X auch Ersatz von meiner Person für Leistungen gefordert werden kann, sofern die hier gemachten Angaben nicht wahrheitsgemäß sind.

Datum	Unterschrift des Antragstellers/des gesetzlichen Vertreters	**Wird von der Krankenkasse ausgefüllt** Voraussetzungen erfüllt: ☐ ja ☐ nein Versicherungsbeginn: Monatlicher Beitrag:

Hinweis nach § 67 a Absatz 3 Sozialgesetzbuch X:
Die erbetenen Daten sind für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und Ermittlung der Beiträge zur Krankenversicherung sowie zur Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht in der sozialen Pflegeversicherung erforderlich. Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung sind für die Krankenversicherung § 284 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB V in Verbindung mit §§ 206 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 227 und 240 SGB V. Für die Pflegeversicherung sind die §§ 94 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB XI und 50 Abs. 3 SGB XI maßgebend. Die Angabe der Telefonnummer und E-Mailadresse ist freiwillig

Version 1.0, Stand 20.03.2007

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Per E–Mail

Damen und Herren
Leiter der Justizvollzugsanstalten

nachrichtlich:
Herrn Leiter
der Bayer. Justizvollzugsschule
94305 Straubing

Sachbearbeiter
Herr Köckritz

Telefon
(089) 5597-1881

Telefax
(089) 5597-3559

E-Mail
Maximilian.Koeckritz@stmjv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	4550 – VII a – 6713/08	10. April 2012

Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung;
hier: Leistungen des Justizvollzugs zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung

Mit JMS vom 30. August 2011, Gz. 4558 - VIIa - 7806/11, wurde der Entwurf der Rahmenleistungsbeschreibung der externen Suchtberatung zur Stellungnahme übersandt. Zudem wurde gebeten, mitzuteilen, welche Unterstützungsleistungen den externen Drogenberatern gewährt werden.

Ergänzend hierzu ist die Arbeitsgruppe „Behandlung und Betreuung suchtabhängiger und suchtgefährdeter Gefangener“ Mitte Februar 2012 gebeten worden, Empfehlungen zu erarbeiten, welche Leistungen seitens des Justizvollzugs unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen der einzelnen Justizvollzugsanstalten zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit der externen Suchtberatung erbracht werden können.

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe lauten wie folgt:

„Schwierige bauliche Rahmenbedingungen

In mehreren Anstalten bestehen aufgrund der baulichen Gegebenheiten schwierige Rahmenbedingungen. Diese erschweren bereits die Arbeit der vollzugseigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So müssen sich in einigen Anstalten oder in Teilbereichen immer noch eigene Kräfte Büroräume teilen; Büros oder Gruppenräume stehen in der Nähe der Unterkünfte nur in geringer Zahl zur Verfügung.

Ein Beispiel hierfür ist auch die Justizvollzugsanstalt München. Dort konnten in den vergangenen Jahren die für die Mitarbeiter der eigenen Fachdienste und der externen Suchtberatung benötigten Büroräume insbesondere in Ost- und Westbau nur dadurch geschaffen werden, dass Hafträume für eine Büronutzung umgebaut wurden. In diesen beiden Abteilungen mit je ca. 300 Haftplätzen gibt es auch nur jeweils einen Gruppenraum. Im Südbau mit derzeit etwa 400 Gefangenen ist die Situation ähnlich.

Regelungen im Entwurf der Rahmenleistungsbeschreibung

Der Entwurf der Rahmenleistungsbeschreibung enthält unter 2.4. folgende Regelungen:

- Eigene Beratungsräume oder Nutzung zu festen Zeiten
- Eigener, nur für die Berater zugänglicher Schlüssel für Beratungsraum, Gruppenraum und Toilette
- Geeignete Büroausstattung sowie Büromaterialien
- Ausstattung mit Telefon- und Internetzugang
- Gebrauch von Laptops mit entsprechender Ausstattung in der Justizvollzugsanstalt

Haltung der Arbeitsgruppe

Wir vertreten hierzu mit Blick auf vorstehende Ausführungen zur baulichen Situation folgende Auffassung:

- Büroräume:
  Soweit möglich, sollten der externen Suchtberatung – wie Mitarbeitern der eigenen Fachdienste auch – in der Justizvollzugsanstalt Räume zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Diese Räume sollten möglichst nahe am Unterkunftsbereich der Gefangenen liegen, um zeitaufwendige Vorführungen der Klienten z. B. in den Besuchsbereich oder die Verwaltung zu vermeiden.

  Sofern ausreichende Büroräume nicht zur Verfügung stehen und ein Büro von mehreren Personen genutzt werden muss, sollte die externen Suchtberatung einen abschließbaren Schrank in diesem Büro erhalten, um Arbeitsunterlagen unter Verschluss nehmen zu können.

- Schlüssel:
  Eigene Schlüssel für die externe Suchtberatung zu ausschließlich von ihr genutzten Büroräumen sollten in den Anstalten möglich sein, in denen auch die Mitarbeiter der eigenen Fachdienste eine eigene Büroschließung haben. Allerdings ist auch dort zum Beispiel an der Torwache ein (ggf. verplombter) Schlüssel für Notfälle zu hinterlegen.

  Gruppenräume und sanitäre Einrichtungen stehen nach unserer Kenntnis in keiner Anstalt Mitarbeitern zu ihrer ausschließlichen Nutzung zur Verfügung. Ein „nur für die Berater zugänglicher Schlüssel“ – wie formuliert – kann folglich auch der externen Suchtberatung nicht zur Verfügung gestellt werden.

- Büroausstattung und Büromaterial
  Büroräume sollten mit Schreibtisch, Bürostuhl, mindestens einem weiteren Stuhl und evtl. einem Besprechungstisch ausgestattet werden. Die Ausstattung unterscheidet sich insofern nicht von der Ausstattung der Büros eigener Mitarbeiter.

  Gleiches gilt für die Ausstattung mit Büromaterial.

– Telefon, Internet, Gebrauch von Laptops

Die Ausstattung des Büros mit Telefon und – soweit technisch in der Anstalt sonst auch umgesetzt – Anrufbeantworterfunktion ist selbstverständlich.
Die Frage der Amtsberechtigung des Anschlusses sollte sich an den für vollzugseigene Mitarbeiter der Fachdienste geltenden anstaltsspezifischen Vorgaben orientieren.

Gleiches gilt für den Zugang zu Faxgeräten: Der Zugang zu einem Gerät genügt unseres Erachtens."

Ich bitte, die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zeitnah umzusetzen. Sofern einzelne Empfehlungen nicht umgesetzt werden können, wird um ausführliche Stellungnahme und Darstellung eines alternativen Lösungs-vorschlags bis zum 1. Juni 2012 gebeten.

Hinsichtlich der Anbindung Externer an das Internet ergeht gesondertes JMS.

gez.
Dr. Gürtler
Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz

Informationen zur ehrenamtlichen Tätigkeit im Strafvollzug

www.justizvollzug-bayern.de

Dr. Beate Merk, MdL

Das Jahr 2011 wurde unter dem Motto „Freiwillig. Etwas bewegen!“ von der Europäischen Kommission zum „Europäischen Jahr der freiwilligen Tätigkeit“ ausgerufen. Dies unterstreicht die besondere Bedeutung, welche der ehrenamtlichen Betätigung der Bürgerinnen und Bürger in unserer Gesellschaft zukommt.

Anders als in vielen anderen Bereichen der bunten Palette des Ehrenamts leisten die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug ihren Beitrag bei der Resozialisierung von Strafgefangenen häufig ohne öffentliche Wahrnehmung. Dabei ist gerade ihr Beitrag als bedeutsame Ergänzung zu den Resozialisierungsanstrengungen des bayerischen Strafvollzugs von wesentlicher Bedeutung für die Wiedereingliederung straffälliger Menschen in die Gesellschaft. Dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Freizeit opfern und ihre Fähigkeiten und Erfahrungen bei der Überwindung von Schwierigkeiten im Lebensalltag zur Verfügung stellen, um ihren straffällig gewordenen Mitmenschen den Weg in ein Leben ohne Straftaten zu erleichtern, bedeutet für diese eine wertvolle Zuwendung und zugleich einen Ansporn, ihrem Leben einen Wendepunkt zu geben.

Diese Informationsbroschüre soll deshalb allen Interessierten Auskunft über die Voraussetzungen und Inhalte der ehrenamtlichen Tätigkeit im bayerischen Strafvollzug geben. Ich hoffe sehr, dass sich möglichst viele Leserinnen und Leser davon inspirieren lassen, auch ihre Erfahrungen und Fähigkeiten in eine ehrenamtliche Tätigkeit im bayerischen Strafvollzug einzubringen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitte ich um eine Fortsetzung der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem bayerischen Strafvollzug und seinen Bediensteten. Nur gemeinsam lassen sich die schwierigen Aufgaben des Vollzuges erfolgreich meistern. Für Ihren bewunderungswürdigen Einsatz darf ich Ihnen ein herzliches „Vergelt’s Gott“ sagen.

München, im September 2011

Dr. Beate Merk, MdL
Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Inhalt

6 Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug

7 Was können Sie konkret tun?

9 Was motiviert Sie zur Betreuung von Gefangenen?

10 Was Sie über Gefangene und den Justizvollzug wissen sollten

12 Wie können Sie ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) werden?

13 Mit welchen Anfangsschwierigkeiten müssen Sie rechnen?

15 Was können Sie zu einer guten Zusammenarbeit mit der Anstalt beitragen?

17 Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften

22 Kostenerstattung

23 Unfallversicherungsschutz

24 Selbstverständnis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

25 Kontaktadressen

Ehrenamtliche Mitarbeit im Strafvollzug

Interessieren Sie sich für die Situation und die Probleme von Gefangenen? Möchten Sie selbst bei der Lösung dieser Probleme mithelfen?

Als Mitarbeiterin oder als Mitarbeiter im Ehrenamt können Sie aktiv an der Betreuung von Gefangenen im bayerischen Strafvollzug mitwirken.

Sie können

- **Gefangenen bei der Bewältigung persönlicher Schwierigkeiten helfen,**
- **die Haftentlassung vorbereiten,**
- **Hilfestellung nach der Haftentlassung geben und**
- **Vorurteile abbauen.**

Durch Ihren persönlichen Beitrag können die Wiedereingliederung Straffälliger erleichtert und ihnen ein Leben ohne Straftaten möglich werden. Sie können auch dazu beitragen, Vorurteile gegenüber Strafentlassenen in der Öffentlichkeit abzubauen.

Was können Sie konkret tun?

Einzelbetreuung übernehmen:

Das bedeutet, Gefangene regelmäßig zu besuchen, mit ihnen Briefkontakt zu halten oder sie bei Ausgängen zu begleiten. Dazu gehören auch die persönliche Hilfestellung und Beratung in schwierigen Phasen, eventuell auch nach der Haftentlassung.

Ihre Erfahrungen aus dem Beruf, als Mutter, Vater, Ehepartner oder ganz allgemein als Mitbürger sind hier besonders wichtig. Sie können Rat und Unterstützung bieten. Sie können Vorbild in praktischer Lebensbewältigung sein. Sie können vor allem ein Beispiel dafür geben, die Normen und Regeln unserer Gesellschaft zu akzeptieren und mit ihnen zu leben.

Mitarbeit in der Gruppe:

Eine Beteiligung an der Gruppenarbeit mit Gefangenen ist möglich. Sie können an einer Gesprächs-, Bastel-, Sport-, Schach- oder anderen Freizeitgruppe mitwirken. Dies hängt von Ihren Interessen, Ihren Fähigkeiten und den Möglichkeiten der jeweiligen Anstalt ab.

Entlassungshilfe:

Sie können Gefangene durch Gespräche zur eigenverantwortlichen Vorbereitung der Entlassung motivieren, sie aber auch durch praktische Hilfe unterstützen. Die Suche nach Arbeit und Wohnung, notwendige Behördengänge, die Schuldentilgung und das Herstellen oder Aufrechterhalten von sozialen Kontakten sind typische Probleme, vor denen Strafentlassene stehen. Vielleicht sind Sie aufgrund eigener beruflicher oder persönlicher Kenntnisse und Erfahrungen besonders geeignet für die Lösung derartiger Probleme. Dann stellen Sie bitte diese Erfahrungen den Gefangenen zur Verfügung! Hilfe bei der Wohnungssuche kann zum Beispiel bedeuten:

- Unterstützung bei der Suche eines geeigneten möblierten Zimmers

- Beratung bei der Frage der Finanzierung der Miete: Reicht das eigene Einkommen? Besteht ggf. ein Anspruch auf Wohngeld? Wo muss dies beantragt werden?

Was motiviert Sie zur Betreuung von Gefangenen?

Wenn Sie Gefangene betreuen, benötigen Sie Zeit, Belastbarkeit, Geduld und Toleranz, um sich mit ihrer Situation und ihren Problemen auseinander zu setzen. Sie sollten sich vor allem über die eigenen Möglichkeiten und Grenzen im Klaren sein. Überdenken Sie bitte, ob Sie sich diesen Anforderungen stellen wollen.

- Warum wollen Sie Gefangene betreuen?
  Weil Ihnen am Selbstständigwerden der Betroffenen liegt?

- Wie viel Zeit können und wollen Sie für die Betreuung aufwenden?

- Soll die Betreuung über die Entlassung hinaus andauern?

- Wo liegen Ihre persönlichen Stärken und Fähigkeiten, welche Angebote können Sie machen?

- Haben Sie Verständnis für die Notwendigkeiten des Strafvollzugs und für die Situation der Gefangenen?

Überprüfen Sie bitte selbstkritisch Ihre Motivation anhand dieser Fragen und suchen Sie das Gespräch mit bereits tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitern, bevor Sie sich für die Übernahme einer Betreuung entscheiden.

Was Sie über Gefangene und den Justizvollzug wissen sollten

Straffällige brauchen nicht Ihr Mitleid, sondern Verständnis und Unterstützung. Mitleid kann auf die Hilfesuchenden gönnerhaft wirken und zu Spannungen führen.

Straffällige sind Mitbürger mit Rechten und Pflichten, mit Bedürfnissen und Erwartungen, die Sie erkennen und beachten sollten.

Straffällige stammen häufig aus einer sozialen Umgebung, die sich von Ihren Lebensverhältnissen unterscheidet. Dies bedeutet, dass Sie sich auf abweichende Denk- und Verhaltensweisen einstellen müssen. Bestimmte Äußerlichkeiten (z. B. Gefängnisjargon, Tätowierungen) sollten Sie nicht überbewerten.

Die Angehörigen der Gefangenen, besonders Eltern, Ehepartner und Kinder, leiden oft unter der Trennung und der darauf folgenden Entfremdung. Nach der Inhaftierung müssen Gefangene und ihre Angehörigen oft mit zusätzlichen finanziellen Problemen und dem drohenden Verlust der Wohnung fertig werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter arbeiten gemeinsam mit den Straffälligen und den Bediensteten der Anstalt an ihrer Wiedereingliederung.

Neben dem Bemühen um Wiedereingliederung ist die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eine Hauptaufgabe der Bediensteten. Die Arbeit im Strafvollzug wird gegenwärtig durch eine hohe Belegung der Justizvollzugsanstalten, durch Personalmangel und eine hohe Zahl ausländischer Gefangener erschwert.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sollten den Gefangenen ein Beispiel für eine verlässliche Partnerschaft geben. Klären Sie bitte die gegenseitigen Erwartungen! Dazu gehört, dass Sie Grenzen gegen überhöhte Anforderungen und Ansprüche setzen und für die notwendige Distanz sorgen, wenn Ihnen die Betreuten zu nahe treten.

Empfehlung:

Suchen Sie das Gespräch mit anderen erfahrenen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder den Fachdiensten in den Anstalten (Sozialdienst, Psychologen, Seelsorger) und lassen Sie sich beraten. In den Justizvollzugsanstalt gibt es jeweils Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiter, die Sie informieren und unterstützen können. Nehmen Sie, wenn möglich, an Einführungsveranstaltungen für neue ehrenamtliche Mitarbeiter teil. Auch die Organisationen der Straffälligenhilfe bieten regionale Einführungsseminare an. Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der ehrenamtlichen Mitarbeiter berichtet regelmäßig in ihrer „LAG-Info“ über die Arbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter im bayerischen Justizvollzug.

Wie können Sie ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) werden?

Wenn Sie sich zur Betreuung von Gefangenen entschlossen haben, müssen Sie einen schriftlichen Antrag auf Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der Justizvollzugsanstalt, in der Sie mitarbeiten möchten, stellen. Die Betreuungsbeamten der jeweiligen Anstalt werden Sie dann zu einem Gespräch einladen und Sie dabei auch über Ihre Rechte und Pflichten informieren.

Als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin darf nicht zugelassen werden,

- wer noch nicht 21 Jahre alt ist,
- gegen wen innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,
- wer unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht,
- gegen wen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
- gegen wen aufgrund einer Sicherheitsüberprüfung Bedenken bestehen.

Diese und weitere Vorschriften finden Sie in den in dieser Information abgedruckten Verwaltungsvorschriften zu Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz.

Mit welchen Anfangsschwierigkeiten müssen Sie rechnen?

Bei der ersten Begegnung sind Sie und die Gefangenen wahrscheinlich unsicher. Welche Erwartungen haben Sie aneinander? Kann sich eine Vertrauensbeziehung entwickeln?

Die Betreuten werden Ihre Motivation vielleicht bald kritisch hinterfragen. Sie werden möglicherweise die Zusammenarbeit verweigern, wenn sie merken, dass die angebotene Hilfe nicht ihren, sondern mehr Ihren eigenen Bedürfnissen entspricht.

Machen Sie sich bitte gleich zu Beginn Ihrer Tätigkeit Gedanken darüber, welche Stellung Sie den Betreuten gegenüber einnehmen wollen und welche Rolle Ihnen möglicherweise von Gefangenen zugedacht wird: Vermittler, Freund oder Berater? Sie sollten es vermeiden, von Gefangenen als bloßer „Kumpel“ betrachtet zu werden und sich von ihnen auch nicht in die Rolle ihres Anwalts drängen lassen. Als eine Person, in die sowohl Gefangene als auch die Vollzugsanstalt Vertrauen setzen, laufen Sie mitunter Gefahr, von Gefangenen gegen Anstaltsbedienstete ausgespielt zu werden. Widersetzen Sie sich solchen Versuchen und bewahren Sie sich Ihre unabhängige Stellung.

- Um Unsicherheiten zu überwinden, sollten Sie gegenüber den Betreuten in einem offenen Gespräch eindeutig Ihre Rolle als Helfer der Gefangenen und des Vollzuges klarstellen. Vor der Klärung von Sachfragen steht die Klärung Ihrer Beziehung zu den Gefangenen.
- Besprechen Sie die gegenseitigen Erwartungen und bemühen Sie sich dabei um Offenheit. Nur so kann sich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickeln.
- Es ist empfehlenswert, sich gemeinsam mit den Gefangenen ein festes Ziel der Betreuung vorzunehmen.

Dabei kann es hilfreich sein, dieses Ziel für beide zum Nachlesen schriftlich festzuhalten.

- Manche Gefangenen werden erwarten, dass Sie als Betreuer ihnen die Verantwortung für sich selbst abnehmen. Vermeiden Sie diese „Helferfalle“. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Gefangenen noch unselbstständiger werden.

- Besonders wichtig ist das Durchhalten des Helfers bei Schwierigkeiten und Enttäuschungen. Richten Sie sich auf eine „Taktik der kleinen Schritte“ ein und haben Sie vor allem Geduld. Bedenken Sie, dass Erwartungen, die Sie bei den Gefangenen geweckt haben, aber nicht erfüllen (etwa eine nicht eingehaltene Besuchsvereinbarung), bei Gefangenen zu Enttäuschungen führen und möglicherweise auch zu Lasten der Vollzugsbediensteten gehen. Diese können den daraus manchmal entstehenden Aggressionen der Gefangenen nicht ausweichen. Durch solche Erfahrungen werden die betreuten Gefangenen in ihrer Entwicklung zurückgeworfen; nicht zuletzt leidet dadurch auch das Ansehen der ehrenamtlichen Betreuer.

Für weitere Informationen und spezielle Fragen stehen Ihnen die jeweiligen Ansprechpartner in Ihren Anstalten zur Verfügung. Das Gespräch mit einer Fachkraft gibt Ihnen die Möglichkeit,

- eine nüchterne und realistische Sichtweise Ihrer Beziehung zu den Betreuten zu erhalten,

- selbstverursachte Störungen im Betreuungsverhältnis zu erkennen,

- möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und

- nicht als Einzelkämpfer bei Schwierigkeiten zu resignieren.

Was können Sie zu einer guten Zusammenarbeit mit der Anstalt beitragen?

Die Zusammenarbeit zwischen den ehrenamtlichen Betreuern und der Vollzugsanstalt ist nicht immer frei von Problemen. Nur das kooperative Miteinander schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung. In jeder Justizvollzugsanstalt gibt es Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiter. Um eine gute Zusammenarbeit zu erreichen, sollten Sie folgende Punkte bedenken:

- Informieren Sie sich bitte über die bestehenden Anstaltsregeln, die Hausordnung und Ihre Rechte und Pflichten. Sie verhindern damit unnötige Konflikte. Sich über Vorschriften hinwegzusetzen, hilft keinem, da Verstöße von Betreuern gegen die Anstaltsordnung auch auf die betreuten Gefangenen zurückfallen können.

- Bei Schwierigkeiten sollten Sie zuerst mit den Betreuungsbeamten reden und sie befragen, wenn Sie etwas nicht verstehen. Sie sollten sich auch nicht scheuen, berechtigte Kritik vorzutragen. Nur so können viele Missverständnisse vermieden oder geklärt werden.

Bedenken Sie, dass sich die Bediensteten oft im Spannungsfeld zwischen ihrem gesetzlichen Auftrag und den Erwartungen der Gefangenen bewegen. Dies kann auch zu Spannungen zwischen Ihnen und den Bediensteten führen, wenn Sie nicht das Gespräch mit den betreffenden Beamten suchen.

- Regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, sollten Sie mit den Betreuungsbeamten bzw. der Anstaltsleitung sprechen und über Ihre ehrenamtliche Tätigkeit berichten.

- Mit Einverständnis der Inhaftierten kann Ihnen die Anstaltsleitung die für Ihre Arbeit erforderlichen Informationen aus der Gefangenenpersonalakte geben.

Über diese Informationen und die Ihnen sonst bekannt gewordenen persönlichen Daten der Gefangenen müssen **Sie Verschwiegenheit bewahren**.

- Sie haben die Möglichkeit, zu Anträgen und Gesuchen der Inhaftierten Stellung zu nehmen. Dies wird von der Anstalt als Empfehlung betrachtet und entsprechend berücksichtigt.

Die Anstaltsleitung entscheidet darüber, wie oft und wie lange Sie die Gefangenen besuchen dürfen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, dürfen Sie die Betreuten ohne Überwachung sprechen. Ihre Besuche werden nicht auf die Besuchszeit der Gefangenen angerechnet.

- Bringen Sie bitte bei jedem Besuch in der Vollzugsanstalt Ihren Personalausweis oder Reisepass mit. Sie durchlaufen beim Eintritt in die Anstalt alle normalen Kontrollen für Besucher. Ihre Handtasche, Aktenkoffer und vergleichbare Gegenstände werden im Schließfach aufbewahrt.

- Sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Anstaltsleitung von den Gefangenen nichts annehmen, ihnen nichts übergeben, ihnen keine Nachricht übermitteln und mit ihnen keine Geschäfte eingehen.

- In vielen Anstalten gibt es erfahrene ehrenamtliche Mitarbeiter und gut arbeitende Betreuungsgruppen. Nehmen Sie den Kontakt auf. Der Erfahrungsaustausch ist sehr wichtig, und die Gespräche in einer Gruppe können Ihnen den Einstieg in Ihre neue Aufgabe erleichtern.

Gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften

Art. 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz
Aufgaben des Vollzuges

Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

Art. 127 Bayerisches Strafvollzugsgesetz
Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Die Jugendstrafvollzugsanstalten arbeiten in besonderer Weise mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der jungen Gefangenen fördern kann, zusammen.

(2) Jungen Gefangenen, die den sozialen Anschluss verloren haben, sollen durch die Anstalt nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen vermittelt werden, die sie bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen (ehrenamtliche Betreuer).

(3) Zur Unterstützung bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags sollen nach Möglichkeit vertrauenswürdige Personen in der Anstalt mitarbeiten, die in der Lage sind, die Erziehungsmaßnahmen der Jugendstrafvollzugsanstalt sinnvoll zu ergänzen (ehrenamtliche Mitarbeiter).

Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz
Zusammenarbeit

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Die Sicherheit der Anstalt ist durch die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und geeignete Behandlungsmaßnahmen zu gewährleisten.

(2) Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

(3) Die Anstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(4) Soweit erforderlich, ist zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Strafentlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz

(1) Eine geeignete Person kann als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin

a) zur Betreuung eines oder einer bestimmten Gefangenen oder
mehrerer bestimmter Gefangener (ehrenamtlicher Betreuer oder ehrenamtliche Betreuerin) oder

b) sonst zur Mithilfe bei der Betreuung und Behandlung der Gefangenen in der Anstalt

zugelassen werden.

(2) Eine Person ist geeignet, wenn sie zur Mithilfe bei der Erfüllung des Behandlungsauftrags bereit und in der Lage ist, eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder ein sonstiger Missbrauch nicht zu befürchten ist und kein Ausschlussgrund (Satz 2) vorliegt. Als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder ehrenamtliche Mitarbeiterin darf nicht zugelassen werden,

a) wer noch nicht 21 Jahre alt ist,

b) gegen wen innerhalb der letzten fünf Jahre eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt oder vollzogen wurde,

c) wer unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht,

d) gegen wen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,

e) gegen wen aufgrund einer durchgeführten Sicherheitsüberprüfung Bedenken bestehen.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 werden Personen bevorzugt, die in der Sozialarbeit erfahren sind oder die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit sonstige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen verwerten können.

(3) Über die Zulassung als ehrenamtlicher Mitarbeiter oder als ehrenamtliche Mitarbeiterin entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin auf schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin. In der Regel ist eine Auskunft aus dem Zentralregister zu erholen. Bei gegebenem Anlass ist eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin im öffentlichen Dienst beschäftigt ist oder als Beauftragter oder Beauftragte eines Verbands der freien Wohlfahrtspflege tätig wird, gilt Satz 2 nur, wenn ein besonderer Anlass zur Überprüfung besteht. Ob weitere Erhebungen durchzuführen sind, entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Die Zulassung wird schriftlich, unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für die Dauer von höchstens einem Jahr erteilt. Verlängerungen sind zulässig. Die Zulassung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorgelegen haben oder entfallen sind. Die Zulassung ist ferner zu widerrufen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit eingestellt wird.

(4) Der ehrenamtliche Mitarbeiter oder die ehrenamtliche Mitarbeiterin ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die Aufgaben und Pflichten, die einschlägigen Vollzugsvorschriften, § 120 Strafgesetzbuch, § 115 OWiG und das Verbot der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren. Die Aufnahme der Tätigkeit ist ferner

davon abhängig zu machen, dass sich der ehrenamtliche Mitarbeiter oder die ehrenamtliche Mitarbeiterin schriftlich verpflichtet,

a) die in der Anstalt geltenden Vorschriften zu beachten,

b) mit den Vollzugsbediensteten eng zusammenzuarbeiten und deren Anordnungen in Vollzugsangelegenheiten Folge zu leisten,

c) Kenntnisse, die er oder sie im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit erlangt und aus denen sich der Verdacht einer erheblichen Straftat, eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder wichtige Hinweise für die Behandlung des oder der Gefangenen ergeben, unverzüglich dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin oder dem oder der beauftragten Bediensteten mitzuteilen,

d) ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin mit den Gefangenen keine Geschäfte einzugehen, von ihnen nichts anzunehmen, ihnen nichts zu übergeben und für sie keine Nachrichten oder Aufträge zu vermitteln,

e) die angeordneten Kontrollmaßnahmen zu dulden,

f) über vertrauliche Angelegenheiten, insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen, gegenüber Dritten – auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit – Verschwiegenheit zu bewahren.

g) dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin mindestens einmal im Jahr über die ehrenamtliche Tätigkeit zu berichten.

(5) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet, ob die Kontakte des ehrenamtlichen Mitarbeiters oder der ehrenamtlichen Mitarbeiterin mit den Gefangenen überwacht werden.

(6) Den ehrenamtlichen Mitarbeitern dürfen Anstaltsschlüssel in der Regel nicht überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin.

(7) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin beauftragt einen oder mehrere Vollzugsbedienstete, die in der Anstalt tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu beraten oder sonst zu unterstützen.

(8) Die ehrenamtlichen Betreuer (Abs. 1 Buchst. a) sollen die Eingliederung der Gefangenen insbesondere dadurch fördern, dass sie ihnen bei der Lösung oder Milderung ihrer persönlichen Schwierigkeiten helfen, die Entlassung vorbereiten und den Gefangenen auch nach der Entlassung persönlichen Beistand leisten. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin entscheidet, wie oft und wie lange die ehrenamtlichen Betreuer die Gefangenen besuchen dürfen. Die Besuche ehrenamtlicher Betreuer werden auf die Mindestbesuchszeit der Gefangenen (Art. 27 Absatz 1 Satz 2, Art. 144 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, Nr. 1 VV zu Art. 161 BayStVollzG) nicht angerechnet.

(9) Eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Anstalt (Abs. 1 Buchst. b) kann insbesondere gestattet werden, wenn dadurch die allgemeine oder berufliche Bildung der Gefangenen, ihre sozialen Kontakte oder eine sinnvolle Freizeitgestaltung gefördert werden. Über die Durchführung entsprechender Veranstaltungen entscheidet der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin. Er oder sie bestimmt auch, welche Gefangenen daran teilnehmen.

(10) Ein Verein oder eine sonstige Personengruppe darf nur in Ausnahmefällen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Anstalt zugelassen werden. Die Zulassung der einzelnen Mitglieder eines Vereins oder einer sonstigen Personengruppe als ehrenamtliche Mitarbeiter bleibt unberührt.

Kostenerstattung

Erstattung der notwendigen Auslagen der ehrenamtlichen Mitarbeiter

(1) Der Anstaltsleiter kann einem ehrenamtlichen Betreuer auf Antrag die durch die Betreuung entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrten und Postgebühren erstatten, wenn dies aufgrund der Tätigkeit des Betreuers gerechtfertigt ist. Auf die Erstattung der Auslagen für Fahrten und für Postgebühren besteht kein Rechtsanspruch. Andere Auslagen des Betreuers werden nicht erstattet.

(2) Als Fahrten werden erstattet:

2.1 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse,
2.2 bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je Kilometer.

(3) Die durch die Betreuung entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrten und für Postgebühren dürfen nur gegen Vorlage von Einzelnachweisen erstattet werden. Die Erstattung der Auslagen soll vierteljährlich nachträglich erfolgen.

Unfallversicherungsschutz

Für die ehrenamtlichen Betreuer besteht im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz nach den Vorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist der Freistaat Bayern vertreten durch die Bayerische Landesunfallkasse (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

Bei Unfällen hat die Justizvollzugsanstalt, bei welcher die ehrenamtlichen Mitarbeiter jeweils zugelassen sind, die Anzeigepflicht gemäß § 193 SGB VII.

Selbstverständnis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

„Wir haben uns für die Straffälligen entschieden, eine Randgruppe, die von der Gesellschaft ausgegrenzt wird.

Wir arbeiten in unserer Freizeit und unentgeltlich.

Wir kommen aus unterschiedlichen Berufen und Altersgruppen.

Wir sind für Inhaftierte Gesprächspartner, Bezugsperson und Begleiter.

Darüber hinaus versuchen wir, in der Öffentlichkeit Vorurteile abzubauen.

Als Bürger dieser Gesellschaft, in deren Auftrag Strafvollzug geschieht, übernehmen wir somit in besonderem Maße Mitverantwortung."

Eine ehrenamtliche Betreuerin
bei der Fortbildungstagung 1994
in Straubing

Kontaktadressen:

Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe e. V. (BayLGB)
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Telefon 089/6903845
(Geschäftsstelle, Manfred Drosta)
www.baylgb.de

Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Mitarbeiter
im Strafvollzug Bayern e. V. (LAG),
Rudolf Repges
Herdweg 2a, 85652 Pliening
www.lag-strafvollzug-bayern.de
www.ehrenamt-im-strafvollzug.de
lag-ehrenamt@t-online.de

Evang. Straffälligenhilfe des Evang. Hilfswerks München
Leitung: Gerhard Gruber
Bodelschwingh-Haus,
Schillerstraße 25, 80336 München
Telefon: 089/545941-0/-30
www.hilfswerk-muenchen.de
www.lag-strafvollzug-bayern.de (Region München)
straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (MZS)
Haimhauser Straße 13, 80802 München
Telefon: 089/380156-0
www.kmfv.de
mzs@kmfv.de

Zentralstelle für Strafentlassenenhilfe
Marienstraße 23, 90402 Nürnberg
Telefon 0911/222855
Info@zfs-n.de

Zentrale Beratungsstelle für Wohnungslose und Strafentlassene (ZBS)
Wallgasse 1½, 97070 Würzburg
Telefon: 0931/35403-13
www.christophorus-wuerzburg.de
info@christophorus-wuerzburg.de

Diakonisches Werk Bayern
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
– Referat Gefährdetenhilfe –
Landesverband der Inneren Mission e. V.
Pirckheimer Straße 6, 90408 Nürnberg
Telefon: 0911/9354-0
www.diakonie-bayern.de
info@diakonie-bayern.de

Diakonisches Werk Augsburg e.V.
Straffälligen- und Strafentlassenenhilfe
Spenglergässchen 7a, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/3204-0
www.diakonie-augsburg.de
Info@diakonie-augsburg.de

Straffälligenhilfe Südostbayern
des Diakonischen Werks Rosenheim
Innstraße 72, 83022 Rosenheim
Telefon: 08031/3009-60
www.diakonie-rosenheim.de
info@diakonie-rosenheim.de

Sozialdienst katholischer Frauen,
Landesverband Bayern e.V.
Bavariaring 48, 80336 München
Telefon: 089/538860-0
www.skfbayern.de
landesverband@skfbayern.de

Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e.V.
Lessingstraße 1, 80336 München
Telefon: 089/54497-142
www.caritas-bayern.de
info@caritas-bayern.de

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (LAG-S) im Landescaritasverband
Geschäftsführerin:Lydia Halbhuber-Gasner
Telefon: 089/538860-16
Halbhuber-Gassner@skfbayern.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Bayern e.V.
Charles-de-Gaulle-Straße 4, 81737 München
Telefon: 089/30611-0
www.paritaet-bayern.de
info@paritaet-bayern.de

Über diese Organisationen und die Justizvollzugsanstalten können Sie auch Auskünfte über weitere Einrichtungen und Gruppen erhalten, die auf örtlicher Ebene im Bereich der Straffälligenhilfe tätig sind.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: September 2011

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Druck: Vonroth Druck & Vertrieb, Waal

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

BAYERN | DIREKT
www.bayern.de | Tel. 089 12 22 20

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben.

Aufbruch Bayern

www.aufbruch.bayern.de

M e r k b l a t t

über die ehrenamtliche Tätigkeit

in der Bewährungshilfe

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Prielmayerstraße 7,
80335 München
6. Auflage; 2009

Redaktioneller Hinweis:
Im nachfolgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit des Textes ausschließlich die männliche Bezeichnung verwendet, was selbstverständlich die weibliche mit einschließt.

Vorwort

Bewährungshelfer stehen den ihnen unterstellten Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit den zuständigen Gerichten die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und berichten über die Lebensführung ihrer Probanden in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Ziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von Straftaten. Dazu soll das eigenverantwortliche Handeln der Probanden gefördert sowie ihre persönliche Lebenslage verbessert und stabilisiert werden. In diese Aufgaben können auch geeignete ehrenamtliche Personen eingebunden werden.

Mit diesem Merkblatt sollen hauptamtliche Bewährungshelfer, ehrenamtliche Mitarbeiter, Richter und Staatsanwälte sowie alle sonstigen interessierten Personen über die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe kurz informiert werden.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe ist Ausdruck eines hohen sozialen Verantwortungsbewusstseins. Ich möchte den in diesem Bereich tätigen Bürgern für ihren Einsatz danken und sie bitten, sich dieser wichtigen und notwendigen Aufgabe auch künftig mit dem gleichen Engagement wie bisher zu widmen und sich durch Misserfolge nicht entmutigen zu lassen. Zugleich bitte ich sie um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Justiz, insbesondere mit den hauptamtlichen Bewährungshelfern.

Richtern, Staatsanwälten und hauptamtlichen Bewährungshelfern, die an der Gewinnung, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Kräften beteiligt sind, möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, dass sie sich über ihre herkömmliche Aufgabe hinaus für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe einsetzen.

München im Januar 2009

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Gliederung:

1.	**Rechtsgrundlagen**	Seite 6
2.	**Formen ehrenamtlicher Tätigkeit**	Seite 7
3.	**Einsatzbereiche**	Seite 8
4.	**Probandenkreis**	Seite 9
5.	**Anforderungsprofil**	Seite 10
6.	**Auswahlverfahren**	Seite 11, 12
7.	**Förmliche Verpflichtung**	Seite 13
8.	**Legitimation**	Seite 14
9.	**Rechtsstellung**	Seite 15
10.	**Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter**	Seite 16
11.	**Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter**	Seite 17, 18
12.	**Auslagenerstattung**	Seite 19
13.	**Versicherungsschutz**	Seite 20, 21
14.	**Die Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe**	Seite 22

1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit

Das Strafgesetzbuch (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 24 Absatz 1 Satz 2 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers. Nähere Bestimmungen sind enthalten in

- Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBl. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBl. 2004, Seite 132) sowie in

- den Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern.

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrests bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Der **ehrenamtliche Bewährungshelfer** ist vom **ehrenamtlichen Mitarbeiter** abzugrenzen:

- Der ehrenamtliche Bewährungshelfer agiert eigenverantwortlich **anstelle** eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.
- Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird **neben** einem hauptamtlichen Bewährungshelfer und in dessen Auftrag eingesetzt.

Ehrenamtlicher Bewährungshelfer ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB eigenverantwortlich die Funktion eines Bewährungshelfers im vollen Umfang ausübt. Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelfer oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Regel ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Bewährungshilfe, weswegen sich die nachfolgenden Informationen primär auf diese Personengruppe beziehen.

3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe

Der ehrenamtliche Mitarbeiter wird anlassbezogen unter der Anleitung des hauptamtlichen Bewährungshelfers und mit Zustimmung des Probanden tätig. Er kann kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. mehrere Probanden eingesetzt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Mitarbeiter und der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig vom ehrenamtlichen Mitarbeiter unterrichten. Zuständig für die Betreuung ist und bleibt der jeweilige hauptamtliche Bewährungshelfer.

Ehrenamtliche Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

4. Probandenkreis

Die Einbeziehung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt vor allem in Betracht bei

- Probanden, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- Probanden, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt bei Risikoprobanden in der Regel nicht in Betracht. Für bestimmte einzelne Tätigkeiten bei der Betreuung von Risikoprobanden ist ein Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters mit besonderer Begründung sowie mit dem Einverständnis des Leitenden Bewährungshelfers möglich.

5. Anforderungsprofil

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein. Dies gilt insbesondere im Fall der Betreuung und Beaufsichtigung von jugendlichen Probanden (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG) und - im zu begründenden Einzelfall - von Risikoprobanden.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer muss bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern insbesondere darauf achten, dass es sich um Personen handelt, die auch bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen.

Zur Beurteilung seiner Eignung legt der Bewerber ein Führungszeugnis vor (§ 30 Absatz 5 BZRG). Um ihm Kosten und Behördengänge zu ersparen, kann ein Führungszeugnis auch von Amts wegen erholt werden (§ 31 BZRG). Dem Bewerber wird dies vorher mitgeteilt.

6. Auswahlverfahren

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelfer über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten unter Einbindung des Leitenden Bewährungshelfers geregelt wird.

Das Auswahlverfahren sollte insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Anwerbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern (z.B. durch Öffentlichkeitswerbung, Flyer, Informationsveranstaltungen, gezielte Ansprache bestimmter Personenkreise, Zusammenarbeit mit Freiwilligenzentren u.a.).

  Ein Zeitungsartikel über das Berufsbild des Bewährungshelfers und dessen Aufgaben könnte mit dem Hinweis auf die ehrenamtliche Mitarbeit verbunden werden. Dabei sollte ein Ansprechpartner benannt werden, an den sich Interessierte wenden können. Auch ein Internetauftritt, der auf die Möglichkeit ehrenamtlicher Mitwirkung hinweist, könnte sachdienlich sein.

- Einladung und Verlauf eines Vorstellungsgesprächs

  In einem Vorstellungsgespräch sollen die Voraussetzungen und Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit erörtert und die Motive des Bewerbers für diese Tätigkeit ergründet werden.

- Teilnehmerkreis beim Vorstellungsgespräch

  Am Vorstellungsgespräch sollten hauptamtliche Bewährungshelfer und sonstige vom Landgerichtspräsidenten hierfür bestellte Personen teilnehmen.

- Auswahlkriterien bzw. Ausschlusskriterien

  Der Personenkreis ehrenamtlicher Mitarbeiter ist nicht auf bestimmte Altersgruppen oder Berufsfelder fixiert. Er sollte möglichst vielfältig und breit gefächert sein und sich aus den verschiedensten Berufsgruppen zusammensetzen. Ausschlusskriterien können sein: psychische Erkrankungen, Suchtproblematik, Vorstrafen und laufende Strafverfahren.

- Einarbeitung des ehrenamtlichen Mitarbeiters

  Fachlich nicht vorgebildete Bewerber sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Die Einarbeitung sollte die wichtigsten rechtlichen Fragen im Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sowie Fragen der Sozialpädagogik und der praktischen Betreuung umfassen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Jugendamt, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Suchtberatungsstellen) behandelt werden. Diese Vorbereitung wird sich erfahrungsgemäß über einige Monate erstrecken.

  Eine Form der Einweisung kann auch die Integration eines neuen Interessenten in eine bereits bestehende Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Dort werden ihm an Hand von Fallbesprechungen die wichtigsten Kenntnisse für seine spätere eigene Tätigkeit vermittelt.

- Bestellung eines Tutors für den ehrenamtlichen Mitarbeiter

  Sofern ehrenamtliche Mitarbeiter nicht über eine entsprechende Vorbildung und über praktische Erfahrungen verfügen, bedürfen sie in der Regel der ständigen Unterstützung und Beratung durch hauptamtliche Bewährungshelfer.

7. Förmliche Verpflichtung

Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll wegen seiner Tätigkeit für den öffentlichen Dienst nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 a StGB auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I, 469, 547) förmlich verpflichtet werden. Zuständig hierzu ist der jeweilige Landgerichtspräsident, der diese Aufgabe delegieren kann. Bei der förmlichen Verpflichtung soll der ehrenamtliche Mitarbeiter über die Dauer seiner Tätigkeit aufgeklärt werden.

Darüber hinaus sorgt der hauptamtliche Bewährungshelfer für eine Zustimmung des aufsichtsführenden Gerichts, wenn er einen ehrenamtlichen Mitarbeiter an der Betreuung und Überwachung eines Probanden beteiligt.

8. Legitimation

Der ehrenamtliche Mitarbeiter weist sich durch ein Legitimationsschreiben des jeweiligen Landgerichts aus. Dieses Legitimationsschreiben kann gestaltet sein wie folgt:

Landgericht …

Legitimationsschreiben für ehrenamtliche Mitarbeiter

Herr/Frau …, geboren am …, wohnhaft …, ist ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in der Bewährungshilfe.

Dieses Schreiben kann nur im Zusammenhang mit einem amtlichen Personalausweis verwendet werden und gilt von … bis …

<Siegel>

Präsident des Landgerichts

9. Rechtsstellung

Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist nicht Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 c StGB, weil er ausschließlich neben dem hauptamtlichen Bewährungshelfer und unter dessen Anleitung unterstützend tätig wird.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Bei Verstößen hiergegen macht er sich wegen § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StGB strafbar. Unter die Verschwiegenheitspflicht fällt nicht nur alles, was der Proband dem ehrenamtlichen Mitarbeiter anvertraut oder was dieser von anderer Seite erfahren hat, sondern dazu zählen auch Beobachtungen im Rahmen seiner Tätigkeit, sofern diese die Qualität eines Geheimnisses im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung der Tätigkeit in der Bewährungshilfe hinaus fort.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat als Zeuge vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht, da er nicht zu den in §§ 53 und 53 a StPO genannten Personen gehört. Für eine Aussage bedarf er einer Aussagegenehmigung durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten.

In nichtöffentlichen Jugendstrafverfahren kann dem ehrenamtlichen Mitarbeiter durch den Vorsitzenden nach § 48 Absatz 2 Satz 3 JGG und im Erwachsenenstrafverfahren nach § 175 Absatz 2 Satz 1 GVG der Zutritt gestattet werden.

10. Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter werden fallbezogen bzw. tätigkeitsbezogen eingesetzt.

Voraussetzung für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist, dass er zum Probanden ein persönliches Vertrauensverhältnis findet. Hilfe auf der einen Seite sowie Kontrolle und Unterstützung auf der anderen Seite stehen gleichrangig nebeneinander. Der ehrenamtliche Mitarbeiter darf in keinem Fall außer Acht lassen, dass er auch ein Organ der sozialen Kontrolle ist und den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten im Auge behalten muss.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll bei der Betreuung eines Jugendlichen mit dem gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Erziehung des Jugendlichen fördern. Bei Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht ist der ehrenamtliche Mitarbeiter im großen Umfang auf die Bereitschaft des Probanden zur Mitarbeit angewiesen. Dessen Bereitschaft hierzu kann durch Weisungen des Gerichts beeinflusst werden (§ 56 c StGB).

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter endet spätestens mit Ablauf der Zeit, für die er bestellt ist. Mit Ende der Bestellung sind Aufzeichnungen sowie sonstige vom Gericht zur Verfügung gestellte Unterlagen an den hauptamtlichen Bewährungshelfer auszuhändigen.

Grundsätzlich darf der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Tätigkeit auch von sich aus beenden, selbst wenn die Unterstellungszeit noch nicht abgelaufen ist. Er muss aber darauf achten, dass dem Probanden dadurch kein Nachteil entsteht.

11. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Vorbereitung und Begleitung durch hauptamtliche Bewährungshelfer. Für eine Qualifizierung sind folgende Module vorgesehen:

a) Einführungskurse

Ehrenamtliche Mitarbeiter werden auf ihre Tätigkeit vorbereitet, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die Organisation und Ausgestaltung von Einführungskursen sowie die sich daran anschließende Unterstützung und Beratung übernehmen hauptamtliche Bewährungshelfer an den einzelnen Landgerichten.

b) Fallbesprechungen

In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelfern geleitet werden, kann der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit mit Probanden erweitern und seine Tätigkeit reflektieren.

c) Fortbildungsseminare

Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, deren Organisation den Oberlandesgerichten obliegt und die von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe gefördert werden.

d) Erfahrungsaustausch

Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfern, die ehrenamtliche Mitarbeiter anleiten, findet im jährlichen Turnus eine Dienstbesprechung auf Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsebene statt. Die Organisation hierfür übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz.

Die Entscheidung über eine Freistellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern, die ehrenamtliche Mitarbeiter anleiten, obliegt den jeweiligen Landgerichtspräsidenten.

12. Auslagenerstattung

Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter werden notwendige Auslagen auf Antrag aus der Staatskasse ersetzt. Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen, der ihn bestellt hat oder mit dessen Zustimmung er tätig wird. Die Richtigkeit des Anfalls der Auslagen ist zu versichern. Der ehrenamtliche Mitarbeiter reicht seinen Erstattungsantrag über den hauptamtlichen Bewährungshelfer ein, der ihn nach Überprüfung weiterleitet.

Reisekosten werden über die Reisekostenstelle, sonstige Kosten über die jeweiligen Landgerichte abgerechnet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kosten der 2. Klasse zu erstatten (Nummer 5.1.1.4 der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in Verbindung mit Nummer 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. November 2004 - Gz. 2141 - IV - 4000/04 - zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung, RUTVollzBek).

Ehrenamtliche Mitarbeiter können zudem über die jeweiligen Bezirksvereine des Bayerischen Landesverbands für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. jährlich einen Betrag in Höhe von maximal 100 Euro beziehen. Die Verteilung dieser Gelder ist Gegenstand der Geschäftsprüfung durch die Leitenden Bewährungshelfer.

13. Versicherungsschutz

Für den ehrenamtlichen Mitarbeiter besteht für Unfälle im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz gegen Körperschäden nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 SGB VII).

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf

- den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die in engem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen,

- die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit und den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Einzelberatung bei dem hauptamtlichen Bewährungshelfer,

- die Wege zum Besuch des Probanden in der Haftanstalt, in den Maßregeleinrichtungen oder bei Gericht,

- die Nachbetreuung für einen begrenzten Zeitraum im Falle der Widerrufs der Bewährung, unabhängig davon, ob eine neue Unterstellung erwartet wird oder ob die Betreuung ausläuft,

- die Betreuung von strafrechtlich Untergebrachten in Maßregeleinrichtungen, sofern der Einsatz unter Anleitung der Justiz erfolgt.

Zuständig ist die Bayerische Landesunfallkasse, Ungererstraße 71, 80805 München, www.guvv-bayern.de .

Zusätzlich sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bayerischen Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Der Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von zwei Millionen Euro und für Vermögensschäden bis zu einer Deckungssumme von 100.000 Euro.

Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist subsidiär gegenüber anderen bestehenden Versicherungen. Sie kann somit nicht zur Anwendung kommen, wenn ein anderweitiger gesetzlicher oder privater Versicherungsschutz vorliegt.

Zuständig ist die Versicherungskammer Bayern, Referat A 5, Anschrift: Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Maximilianstraße 53, 80530 München.

Ergänzende Informationen finden Sie unter:
http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/ehrenamt/versicherung.htm

14. Die Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig. Ihr obliegt insbesondere

- die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelfer in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit

  und

- die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist es auch, die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz speziell zur Förderung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zu verwalten und sachgerecht an die Dienststellen der Bewährungshilfe zu verteilen.

© Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz; 2009; all rights reserved

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

J u s t i z v o l l z u g s a n s t a l t
M ü n c h e n

Strafvollzug in Bayern

Die Leitung des gesamten bayerischen Strafvollzugs liegt beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und Verbraucherschutz. Dort ist eine Abteilung “Justizvollzug (Abteilung F)” installiert. Zwischen der Aufsichtsbehörde (Justizministerium) und den Justizvollzugsanstalten ist keine Mittelbehörde (Strafvollzugsamt) wie in anderen Bundesländern eingerichtet. Der unmittelbare Kontakt zwischen der Aufsichtsbehörde, welche die bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig besucht und überprüft, und den einzelnen Anstalten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Er vermittelt kurze Entscheidungswege und gewährleistet die Nähe des Ministeriums zur Vollzugspraxis.

Der Freistaat Bayern verfügt derzeit über

11.900 Haftplätze,

davon 11.066 für Männer (einschl. 848 im offenen Vollzug) und zwar 7.349 Einzelhaftplätze und 3.717 Gemeinschaftshaftplätze sowie 834 für Frauen (einschl. 44 im offenen Vollzug) und zwar 488 Einzelhaftplätze und 346 Gemeinschaftshaftplätze.

Bei männlichen Gefangenen liegt die tatsächliche Gesamtbelegung seit einiger Zeit über 100 %. Danach waren die bayerischen Justizvollzugsanstalten mit **604** Gefangenen überbelegt; dies entspricht einer durchschnittlichen Belegungsquote von **105,08%.** Wesentliche Gründe für diese Entwicklung sind der starke Anstieg der Zahl ausländischer Untersuchungs- und Strafgefangener seit der Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten. Derzeit sind ca. 49,5 % der in Bayern inhaftierten Untersuchungsgefangenen ausländische Staatsangehörige; auf den Gesamtbestand der Gefangenen bezogen beträgt der Ausländeranteil etwa 33 %.
Ca. 60% der Haftplätze werden von erwachsenen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten belegt, 5% von jungen Strafgefangenen; 25% von erwachsenen und 4% von jungen Untersuchungsgefangenen. Die restlichen 6% werden von anderen Gefangenen, insbesondere Abschiebegefangenen, beansprucht.

Von den 12.504 am 31. März 2011 inhaftierten Gefangenen waren

8.906	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte
685	junge Strafgefangene
2.275	erwachsene Untersuchungsgefangene
260	junge Untersuchungsgefangene (bis zu 21 Jahren)
378	sonstige Gefangene (v.a. Abschiebungsgefangene)

Vollzugseinrichtungen in Bayern

Bayern verfügt über **36 Justizvollzugsanstalten** (21 selbständige und 15 angegliederte Anstalten) mit insgesamt **11.900 Haftplätzen**, davon 834 für Frauen. Für den Vollzug des **Jugendarrestes** sind 6 Jugendarrestanstalten (Augsburg, Hof, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg) mit insgesamt **183 Arrestplätzen** eingerichtet.

Für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten steht die **Bayerische Justizvollzugsschule** in Straubing zur Verfügung.

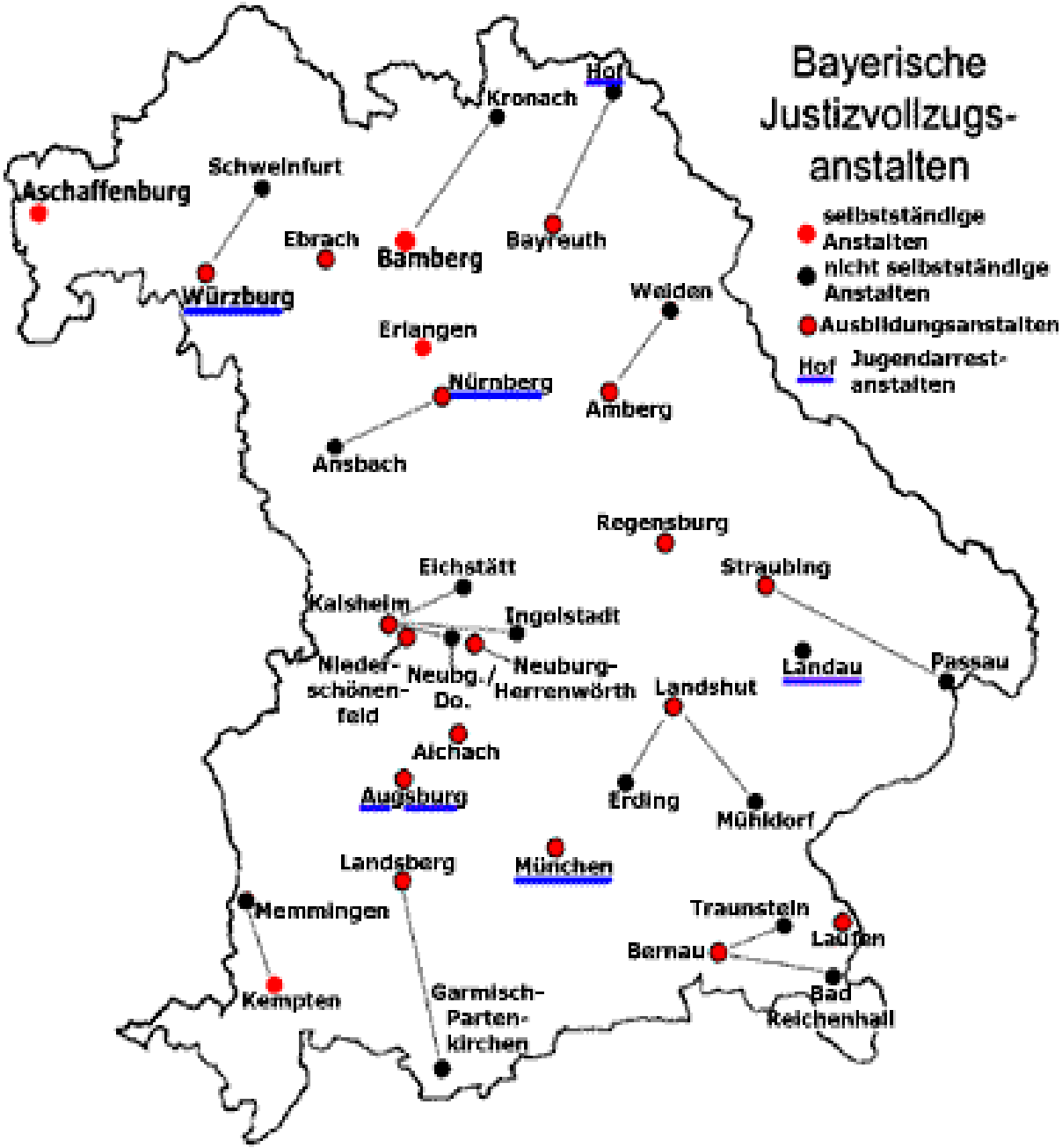

Zuständigkeiten der bayerischen Justizvollzugsanstalten

In einem Vollstreckungsplan für des Freistaat Bayern ist festgelegt, in welche Justizvollzugsanstalt ein Festgenommener oder Verurteilter zum Vollzug der Untersuchungs- oder Strafhaft durch das zuständige Gericht bzw. die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) eingewiesen wird.

Untersuchungshaft wird in der Regel am Sitz der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft vollzogen. Bedeutende Untersuchungshaftanstalten befinden sich in München (1630 Haftplätze) Nürnberg (1050 Haftplätze) und Augsburg (250 Haftplätze).

Für den **Vollzug von Freiheitsstrafe** gelten folgende Grundsätze:

In Anstalten des ***Erstvollzugs*** kommen Verurteilte, die bisher noch keine (oder ganz geringe = höchstens drei Monate) Hafterfahrung besitzen. Bei längeren Freiheitsstrafen ist in Nordbayern: die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (916 Haftplätze) und in Südbayern die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech (728 Haftplätze) zuständig.

Verurteilte mit Hafterfahrung (Vorbestrafte) werden in den sogenannten ***Regelvollzug*** eingewiesen. Bei längeren Strafen sind zuständig die Justizvollzugsanstalten Amberg (562 Haftplätze), Kaisheim (619 Haftplätze) und Bernau (840 Haftplätze).

Verurteilte mit sehr langen Strafen (mehr als 6 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung) werden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Straubing (830 Haftplätze) untergebracht.

Weibliche Strafgefangene befinden sich vor allem in der Justizvollzugsanstalt Aichach (452 Haftplätze für Frauen insgesamt). Abteilungen für Frauen sind ferner eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten Aschaffenburg, Bamberg, Memmingen, München, Nürnberg, Regensburg, Traunstein und Würzburg.

Die Jugendabteilung für weibliche Strafgefangene befindet sich in Aichach (63 Haftplätze)

Jugendstrafe wird vollzogen in den Anstalten Ebrach (338 Haftplätze), Laufen-Lebenau (174 Haftplätze) und Neuburg-Herrenwörth (187 Haftplätze). Für aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Jugendstrafgefangene sowie für junge erwachsene Strafgefangene bis einschließlich 25 Jahre, wurde in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld (240 Haftplätze) eine eigene Anstalt für junge männliche Erwachsene geschaffen. Hier wird den besonderen Bedürfnissen der jungen Gefangenen in verstärktem Maße Rechnung getragen.

Größere Krankenabteilungen sind z.B. eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten Amberg, München, Nürnberg, Straubing (Psychiatrie), St. Georgen-Bayreuth (Tbc-, Zuckerkranke) und Würzburg (Psychiatrie). Ferner verfügt der bayerische Justizvollzug über 34 behindertengerechte Hafträume, verteilt auf 10 Anstalten.

Überblick über den Aufbau und die Organisation einer Justizvollzugsanstalt

Dienste in der Justizvollzugsanstalt

Die Aufgaben in einer Justizvollzugsanstalt werden von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen wahrgenommen.

In der Regel sind dies der

- allgemeine Vollzugsdienst;
- Werkdienst;
- Verwaltungsdienst;
- Krankenpflegedienst (= Krankenpfleger);
- gehobene Vollzugs- und Verwaltungsdienst (= Vollzugsinspektoren, Leiter der Arbeitsverwaltung bzw. Wirtschaftsverwaltung u.a.);
- Fachdienste (= Seelsorger, Ärzte, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeiter);
- höhere Vollzugs- und Verwaltungsdienst (= Juristen) (Art. 176 BayStVollzG).

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Alle Dienstbereiche sind verpflichtet, daran mitzuwirken, die Aufgaben des Vollzuges (Art. 2 BayStVollzG) zu erfüllen. Dies erfordert ständige Zusammenarbeit. (Art 175 Abs. 1 BayStVollzG).

Leitung der Justizvollzugsanstalt

Die Verwirklichung der vom Bayerischen Strafvollzugsgesetz festgelegten Aufgaben ist die Aufgabe aller im Vollzug Tätigen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem Leiter der Justizvollzugsanstalt übertragen, denn er

- vertritt die Anstalt nach außen;
- trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug (Art. 177 Abs.2 BayStVollzG);

weiter ist er der Dienstvorgesetzte aller Bediensteten. (Art.4 BayBG).

ORGANISATION DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT

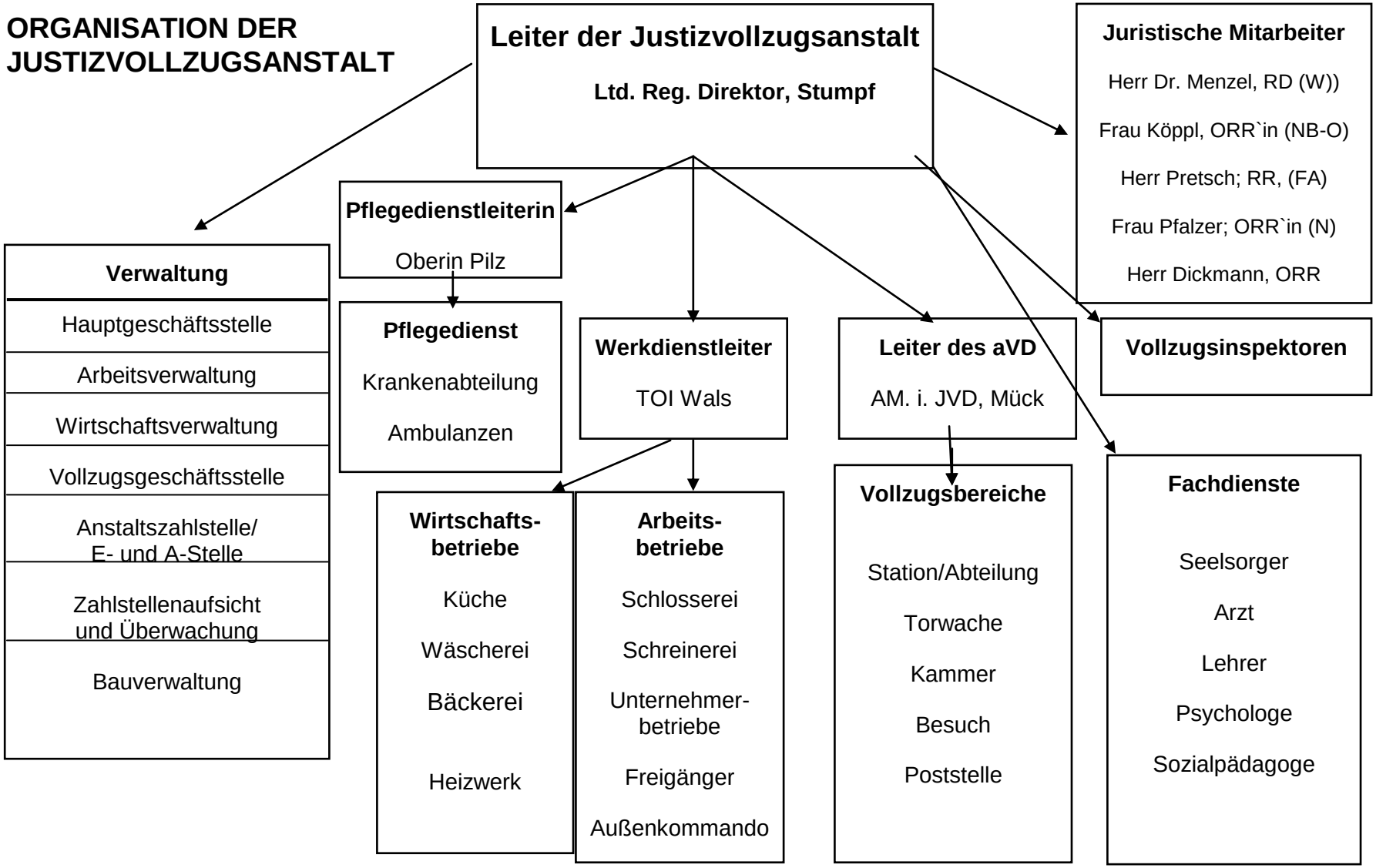

Kenntnis der wesentlichen Berufspflichten der Vollzugsbediensteten

Grundsatz

Den Vollzugsbediensteten sind über die im Beamtenrecht festgelegten Pflichten hinaus weitere Berufspflichten auferlegt,die sich aus

- den Aufgaben des Vollzuges
- den übertragenen besonderen Aufgaben ergeben.

Art. 2 BayStVollzG:Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Daraus ergibt sich für jeden Beamten im Vollzug die Verpflichtung

- **zur Zusammenarbeit** (Art. 175 Abs.1 BayStVollzG)
  (1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.

- **zur gewissenhaften Pflichterfüllung** (Nr.1 Abs.2 DSVollz);
  (1) Die Bediensteten der Vollzugsanstalten müssen sich immer bewusst sein, dass jeder von ihnen neben seinen besonderen Aufgaben dazu mitberufen ist, die Aufgaben des Vollzuges (Art. 2 BayStVollzG) zu verwirklichen.

- **zu vorbildlicher Lebensführung** (Nr.1 Abs.2 DSVollz).
  2) Sie sollen durch gewissenhafte Pflichterfüllung und durch ihre Lebensführung vorbildlich wirken und so die Gefangenen nicht nur durch Anordnungen, sondern durch eigenes Beispiel zur Mitarbeit im Vollzug und zu geordneter Lebensführung hinführen.

Wesentliche Berufspflichten

Wesentliche Berufspflichten aller im Vollzug tätigen Bediensteten sind

- **Geschäftsverbot** (Nr.2 Abs.1 DSVollz);

  (1) Gegenüber Gefangenen und Entlassenen, deren Angehörigen und Freunden ist die notwendige Zurückhaltung zu wahren. Jede Beziehung zu diesen Personen, die geeignet sein könnte, Zweifel an einer ordnungsgemäßen Dienstausübung zu begründen, ist der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet, ob und inwieweit der Bedienstete gegenüber dem Gefangenen dienstlich tätig werden darf.

- **Verkehrsbeschränkungen** (Nr.2 Abs.2 DSVollz);

(2) Die Bediensteten dürfen unter keinem Vorwand mit den Gefangenen Geschäfte eingehen; sie dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters keine Nachrichten und Aufträge vermitteln und von Gefangenen weder Geld noch andere Sachen entgegennehmen oder an diese aushändigen.

Diese Verpflichtung wird auch durch § 332 Abs 1 und 3 StGB - Bestechlichkeit - betont:
(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat, 1.bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,2.soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

- **Lauterkeit des dienstlichen Verhaltens** (Nr.3 DSVollz);

  Die Bediensteten dürfen ihre dienstliche Stellung und die Beziehungen der Anstalt zu Personen, die für die Anstalt Waren liefern oder Leistungen bewirken oder Gefangene beschäftigen, nicht zu ihrem eigenen Vorteil nutzen. Sie dürfen für Verrichtungen aus Anlass der Ausübung ihres Dienstes ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde keinerlei Vergütung oder sonstige Vorteile annehmen.

Dieser besonderen Verpflichtung wird in **§ 331 Abs. 1 StGB Vorteilsannahme** Rechnung getragen. Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- **Pflicht zur Verschwiegenheit** (Nr.5 DSVollz);
  Die Bediensteten haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch soweit sie persönliche Verhältnisse der Gefangenen betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen. die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz - Verschwiegenheitspflicht -
(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

- **Meldepflicht** (Nr.9 DSVollz);
  Die Bediensteten haben dem Anstaltsleiter oder den von ihm beauftragten Bediensteten alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ferner sind alle Beobachtungen zu melden, die bedeutsam sind für die Beurteilung und die Behandlung der Gefangenen, für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sowie für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden. Erkrankungen von Gefangenen sind dem Anstaltsarzt anzuzeigen

- **Anrede des Gefangenen** (Nr. 10 DSVollz).
  Der Gefangene wird mit "Sie" angesprochen. Die im bürgerlichen Leben üblichen Anreden sind zu gebrauchen.

- **Sicherung des Anstaltsbereiches** (Nr. 15 Abs. 1 DSVollz)
  Die Eingänge zu den Anstaltsgebäuden, ihren Räumlichkeiten und zu den Höfen müssen zumindest in Anstalten des geschlossenen Vollzuges stets verschlossen gehalten werden. Ausnahmen kann der Anstaltsleiter aus Gründen des Vollzuges oder wegen besonderer örtlicher Verhältnisse zulassen, soweit dadurch nicht die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährdet wird.

- **Anstaltsschlüssel (**Nr. 15 Abs. 2 DSVollz)

  Verluste sind sofort zu melden. Die Bediensteten müssen die ihnen ausgehändigten Schlüssel sorgfältig und sicher verwahren. Die Schlüssel sind nicht übertragbar; sie sind beim Verlassen der Anstalt abzugeben. Gefangenen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsleiters Schlüssel nicht anvertraut werden.

- **Beaufsichtigung von Gefangenen** (Nr. 20 DSVollz)

  (1)Die Gefangenen sind so zu beaufsichtigen, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind. Die Beaufsichtigung erstreckt sich insbesondere auf die Vollzähligkeit der Gefangenen, die Einhaltung der Trennungsvorschriften und die Unterbindung unerlaubten Verkehrs. Auf die Nummern 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 167 BayStVollzG wird hingewiesen.

  (2) Gefährliche, fluchtverdächtige und solche Gefangene, bei denen die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. sind besonders sorgfältig zu beaufsichtigen und ebenso wie ihre Sachen häufiger zu durch suchen.

  (3) Gefährliche und solche Gefangene, von denen Selbstverletzung oder Selbstmord zu befürchten ist, sollen in der Regel nicht mit Arbeiten beschäftigt werden. bei denen sie gefährliche Werkzeuge in die Hand bekommen.

- **Alarmeinrichtungen in der Justizvollzugsanstalt München**

  Funktions- und Verhaltensweisen bei

  1. Feueralarm
  2. Hausalarm
  3. Telefonalarm (stille Alarmierung)
  4. Beamtenalarm (in Verbindung mit Kommunikationsanlage)

- **Telefonate von Gefangenen**

  Telefonate von Strafgefangenen können in dringenden Fällen durch die Anstaltsleitung (i.d. R. Abteilungsleiter) gestattet werden. Ohne eine entsprechende Genehmigung ist Strafgefangenen das telefonieren untersagt. Art. 35 BayStVollzG

  Untersuchungsgefangene unterliegen den in § 119 StPO normierten gerichtlichen Beschränkungen. Demzufolge benötigen Untersuchungsgefangene für ein Telefonat in der Regel die Genehmigung des Gerichtes. Hat das Gericht von einer Beschränkung des Telefonverkehrs abgesehen, so ist die Genehmigung des Anstaltsleiters erforderlich.

  Art. 21 BayUVollzG

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 120
Gefangenenbefreiung

1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
3) Der Versuch ist strafbar.
4) Einem Gefangenen im Sinne der Absätze 1 und 2 steht gleich, wer sonst auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 174 a
Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.
2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174 b
Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

2) Der Versuch ist strafbar.

§ 331
Vorteilsannahme

1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332
Bestechlichkeit

1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe/Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

   1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
   2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333
Vorteilsgewährung

1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334
Bestechung

1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 340
Körperverletzung im Amt

1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe.

2) Der Versuch ist strafbar.

3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 348
Falschbeurkundung im Amt

1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Der Versuch ist strafbar.

§ 353 b
Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

   1. Amtsträger,
   2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
   3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

   anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Wer abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,
3. an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3) Der Versuch ist strafbar.

4) ...

§ 357
Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat

1) Ein Vorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat seiner Untergebenen geschehen lässt, hat die für diese rechtswidrige Tat angedrohte Strafe verwirkt.

2) Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.

3.

Auszug aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)

§ 115
Verkehr mit Gefangenen

1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt

1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt oder
2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeichen verständigt.

2) Gefangener ist, wer sich aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung oder als vorläufig Festgenommener in behördlichen Gewahrsam befindet.

3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Justizvollzugsanstalt München

Referat I

Diensthinweis

zum Park- und Autoschlüsselverbot in der Anstalt

1. Es wird daran erinnert, dass private Kraftfahrzeuge und Motorräder grundsätzlich weder in den gesicherten Anstaltsbereich einfahren dürfen, noch dort geparkt werden dürfen.

   Ist in Ausnahmefällen ein Abstellen im Anstaltsbereich notwendig, müssen die Fahrzeuge ordnungsgemäß gegen unbefugte Ingebrauchnahme gesichert sein und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Koffer- und Laderäume sind verschlossen zu halten.

2. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Schlüssel für Privatkraftfahrzeuge von Bediensteten, Rechtsanwälten und Dritten aus Sicherheitsgründen in der Anstalt nicht mehr mitgeführt werden dürfen.

   Autoschlüssel sind von den Bediensteten in die Schlüsselfächer, von Dritten in die Schließfächer im Bereich der Haupttorwache zu sperren.
   Rechtsanwälte geben die Autoschlüssel wie das Handy bei der Haupttorwache ab.

Die Dienstanweisung vom 10. Juli 2003 wird aufgehoben.

München, den 09. Januar 2006

Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt München

Moser
Leitender Regierungsdirektor

Justizvollzugsanstalt München

Referat I

Dienstanweisung

über das Einbringen von mobilen Telefonapparaten (Handys)

in die Justizvollzugsanstalt

Es wird darauf hingewiesen, dass das Einbringen von mobilen Telefonapparaten durch **Dritte und Bedienstete** ohne Genehmigung der Anstaltsleitung in den Bereich der Justizvollzugsanstalt **verboten ist.**

Bedienstete können ihre Mobiltelefone für die Zeit ihres Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt in ihre Schlüsselfächer sperren.

Die Besuchskontrolle der Torwache sowie die im Bereich der Kfz-Schleuse eingesetzten Bediensteten stellen durch geeignete Kontrollen sicher, dass derartige Geräte nicht eingebracht werden.

Die Dienstanweisung vom 27.11.2002 wird aufgehoben.

München, den 13.08.2007

Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt München
i.V.

Dr. Menzel
Regierungsdirektor

Dienstanweisung

über das Mitbringen und die Inbetriebnahme von Multimediageräten u.a.

Das Mitbringen und die Inbetriebnahme privater Multimedia- und digitaler Aufnahmegeräte (z.B. Laptops, Digitalkameras, Spielekonsolen, externer Speichermedien wie USB-Sticks u.a.) sowie der Gebrauch privater Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte aller Art ist in der Anstalt für sämtliche Bedienstete verboten.

Auf den Turmposten ist darüber hinaus das Mitbringen und Lesen von Lesestoff aller Art untersagt.

Die Dienstanweisung vom 5.3.2004 wird aufgehoben.

München, den 29.04.2004

Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt München

Moser
Leitender Regierungsdirektor

Justizvollzugsanstalt München

Referat I

17.04.2009

Dienstanweisung

Es ist den Bediensteten untersagt, Speisen oder Getränke zum Zwecke der Weitergabe an Gefangene in die Justizvollzugsanstalt einzubringen.

Ausnahmen hiervon benötigen im Einzelfall die Erlaubnis der Anstaltsleitung.

Dieselbe Einschränkung trifft alle ehrenamtlichen Betreuer, ausgenommen diejenigen, die auf der Sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter tätig sind.

I. V.

Dr. Menzel

Regierungsdirektor

Verteiler: alle Referate

Justizvollzugsanstalt München

Referat I

Dienstanweisung zum Verhalten bei Erkrankungen von Bediensteten

Bedienstete dürfen nicht ohne Genehmigung dem Dienst fernbleiben.

Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom Dienst ist folgendermaßen zu verfahren:

Verhalten des erkrankten Bediensteten

Im Falle der Erkrankung ist unverzüglich die Dienststelle zu informieren und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung anzugeben. Spätestens ab dem vierten Tag der Dienstunfähigkeit ist unaufgefordert, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen (§ 21 Abs. 1 und 2 UrlV, § 5 Abs. 1 EfzG).

Die Krankmeldung der Bediensteten hat grundsätzlich bei der Stelle zu erfolgen, die die Teilakte „Erkrankungen" führt.

Diese Stellen sind im Einzelnen

- bei den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes im Männervollzug (einschließlich der in Betrieben, im Jugendarrest und in der Freigängerabteilung eingeteilten Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes) die Aufsichtsdienstleitung (Tel.-Nr.: 304, 303 oder 302),
- bei den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Frauenabteilung die dortige Dienstleitung (Tel.-Nrn.: 6202198-111, 112 oder 113),
- bei den Angehörigen des Werkdienstes die Werkdienstleitung (Tel.-Nm.: 238 oder 538),
- bei den Angehörigen des Krankenpflegedienstes (einschließlich medizinische Hilfskräfte) die Pflegedienstleitung (Tel.-Nrn.: 613 oder 614),
- bei den Angehörigen des Verwaltungsdienstes und der Fachdienste die Hauptgeschäftsstelle (Tel.-Nrn.: 501, 502 oder 202).
- Anwärter haben sich bei ihrem Ausbildungsleiter krank zu melden (allgemeiner Vollzugsdienst und mittlerer Werkdienst: Tel.-Nr.: 396 oder 481, Verwaltungsdienst: Tel.-Nrn.: 261 oder 231).

Außerhalb der regulären Dienstzeiten oder bei Unerreichbarkeit hat die Krankmeldung zunächst bei der Haupttorwache Stadelheim (Tel.-Nr.: 301) bzw. bei der Haupttorwache Frauenabteilung (Tel.-Nr.: 6202198-100) zu erfolgen. Die Meldung bei der zuständigen Stelle muss unverzüglich nachgeholt werden.

Ebenso hat die Gesundmeldung frühzeitig, möglichst am letzten Werktag der Erkrankung, bei den genannten Stellen zu erfolgen.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Dienst- oder Privatunfalls ist unverzüglich die Hauptgeschäftsstelle zu informieren, damit geprüft werden kann, ob eine Dienstunfalluntersuchung einzuleiten ist bzw. Regressansprüche gegen einen Schädiger erhoben werden können.

Will der Bedienstete während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben

(Art. 95 Abs. 1 Satz 3 BayBG, § 21 Abs. 3 UrlV).
Erkrankt ein Bediensteter während eines Erholungsurlaubs, wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nur dann nicht auf den Urlaub angerechnet, wenn die Erkrankung der Dienststelle unverzüglich angezeigt und bereits ab dem ersten Krankheitstag durch ein ärztliches Attest belegt wird
(§ 9 Abs. 1 UrlV, § 9 BUrlG).
Dasselbe gilt bei Erkrankungen von Bediensteten während der Freistellung vom Dienst. Das ärztliche Attest ist der Dienststelle unverzüglich, möglichst vorab per Fax bzw. E-Mail, zuzuleiten.

Verhalten des Vorgesetzten bei Erkrankung eines Mitarbeiters

Aus Gründen der Fürsorgepflicht und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstablaufs (Personaleinsatz und Vertretungsplanung) ist zu gewährleisten, dass der Kontakt zwischen der Dienststelle und dem dienstunfähig erkrankten Bediensteten aufrechterhalten bleibt, insbesondere dann, wenn es sich um eine langfristige oder schwerere Erkrankung handelt. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
Tritt ein erkrankter Mitarbeiter den Dienst nach 5 Arbeitstagen nicht wieder an, nimmt in der Regel sein unmittelbarer Vorgesetzter mit ihm Kontakt auf, um sich über sein Befinden und die voraussichtliche weitere Krankheitsdauer zu erkundigen. Dieser Vorgesetzte bleibt bei länger andauernder Erkrankung mit ihm in Kontakt.
Spätestens nach 2 Wochen soll der nächst höhere Vorgesetzte mit dem arbeitunfähigen Bediensteten Kontakt aufnehmen. Diese Kontaktaufnahme ist gegebenenfalls in monatlichen Abständen zu wiederholen.
Die Kontaktaufnahmen sind zu dokumentieren und sollen Angaben zum psychischen und physischen Zustand des Bediensteten, zur voraussichtlichen Krankheitsdauer und zum weiteren Behandlungsverlauf enthalten.
Unabhängig davon kann in Einzelfällen eine andere Vorgehensweise indiziert sein.
Solche Sonderfälle sind mit dem Anstaltsleiter rechtzeitig zu erörtern.

Formen der Kontaktaufnahme mit dem Erkrankten

Die Kontaktaufnahme soll in der Regel fernmündlich erfolgen. Im Falle der Unerreichbarkeit fordert die Hauptgeschäftsstelle, die Dienst-, Pflegedienst- oder Werkdienstleitung den Erkrankten schriftlich auf, persönlich oder über Angehörige mit der Dienststelle in Verbindung zu treten. Daneben besteht die Möglichkeit von Krankenbesuchen.

Rückkehrgespräche, Fehlzeitenqespräche, Verwendungsgespräche

Tritt ein Mitarbeiter nach Erkrankung den Dienst wieder an, führt sein unmittelbarer Vorgesetzter mit ihm ein Rückkehrgespräch, um sich über sein Befinden zu erkundigen und ihn über die laufenden und bevorstehenden Dienstgeschäfte zu informieren.
Bei auffälligen Krankmeldungen eines Mitarbeiters veranlasst der jeweils zuständige Dienstleiter (der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Werkdienstleiter, der Pflegedienstleiter, der Verwaltungsdienstleiter) oder der Anstaltsleiter ein Fehlzeitengespräch.
Mit einem Mitarbeiter, der offensichtlich in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, ist ein Gespräch hinsichtlich seiner weiteren dienstlichen Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten zu führen. Dieses Gespräch soll zunächst der unmittelbare Vorgesetzte führen, der gegebenenfalls den höheren Vorgesetzten informiert.

Dokumentation der Gespräche

Krankmeldungen und in diesem Zusammenhang zu führende Gespräche sind auf den hierfür vorgesehenen Formblättern zu dokumentieren.
Die Dienstanweisung vom 19.05.2009 wird hiermit aufgehoben.

München, den 19 .08.2010
Der Leiter
der Justizvollzugsanstalt München
I.V.
Dr. Menzel
Regierungsdirektor